

Prüfungsbericht

Land Burgenland - Rechnungsabschluss 2023, weitere Entwicklungen und Ausblick

Wir prüfen.

UNABHÄNGIG. OBJEKTIV. KONSEQUENT.

Auskünfte	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Post	Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse
Telefon	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
E-Mail	+43 2682 63066
Internet	post@blrh.at
	https://www.blrh.at
Berichtstitel	Land Burgenland – Rechnungsabschluss 2023, weitere Entwicklungen und Ausblick
Kurztitel	Prüfung „Rechnungsabschluss 2023 und Ausblick“
Berichtszahl	LRH-320-42/10-2026
Berichtsveröffentlichung	Juli 2026
Redaktion, Grafik	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Titelbild	https://pixabay.com

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorlage an den Landtag	5
Darstellung der Prüfungsergebnisse	6
Kurzfassung	7
Zahlen und Fakten	18
Grundlagen	25
Allgemeines	34
Generelle Anmerkungen zum Rechnungsabschluss 2023	34
Ergebnishaushalt vor Finanzierungshaushalt	35
Rechtliche Grundlagen	36
Zeitliche Abfolge	40
Korrekturen zur Eröffnungsbilanz 2020	43
Unklares Bild der Vermögenslage	46
Landesvoranschlag 2023	49
Forderungsverzicht Wohnkostendeckel	51
Ertrags- und Aufwandsabweichungen	52
Planungsgenauigkeit der Nachtragsvoranschläge	56
Deckungsfähigkeit und Umschichtungen	57
Vermögenshaushalt	62
Aktiva	66
Passiva	91
Ergebnishaushalt	110
Ergebnishaushalt der Jahre 2020 bis 2023	110
Voranschlagsvergleich	112
Erträge	113
Aufwände	119
Finanzierungshaushalt	128

Finanzierungsrechnung der Jahre 2020 bis 2023 _____	128
Liquide Mittel _____	130
Geldfluss aus der operativen Gebarung _____	131
Geldfluss aus der investiven Gebarung _____	137
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit _____	141
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung _____	143
Zahlungsflüsse an Landesunternehmen und verwaltete Einrichtungen _____	145
Anhänge zum Rechnungsabschluss 2023 _____	154
Sonstige Angaben _____	195
Weitere Entwicklungen und Ausblick _____	197
Rechnungsabschluss 2024 _____	197
Budgetierung _____	203
Entwicklung der Erträge, Aufwände und Nettoergebnisse _____	219
Entwicklung der liquiden Mittel bis 2026 _____	222
Entwicklung der OeBFA-Darlehen _____	224
Burgenländisches Haushaltsstabilitätsgesetz _____	228
Ratings von Standard & Poor's _____	230
Schlussbemerkungen _____	233
Glossar _____	239
Abkürzungsverzeichnis _____	242
Tabellenverzeichnis _____	244
Abbildungsverzeichnis _____	247
Anhänge _____	248
Anhang 1: Entwicklung Vermögenshaushalt _____	248
Anhang 2: Entwicklung Ergebnishaushalt _____	250
Anhang 3: Entwicklung Finanzierungshaushalt _____	252

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Bgld. Landtag, der antragstellenden und geprüften Stelle sowie der Bgld. Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Das vorliegende Prüfungsergebnis behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüften Stellen durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in **Überschriftenebenen** und **Textziffern** gegliedert. Die Textziffern sind in sich abgeschlossene Faktenkreise und wie folgt gegliedert (z.B.: Textziffer 1):

- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung des Sachverhalts durch den BLRH
- 1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle (optional)
- 1.4 Gegenäußerung des BLRH (optional)

In Millionen angeführte Euro-Werte sind auf zwei Dezimalen gerundet, Prozentwerte auf eine Dezimale. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichtete der BLRH auf Anführung des Terminus „rund“ vor den Euro- und Prozentwerten.

In den Tabellen, Abbildungen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Kurzfassung

Allgemeines

Der BLRH überprüfte den Rechnungsabschluss 2023 (RA 2023) des Landes Burgenland im Hinblick auf die Einhaltung der VRV 2015 sowie die Frage, ob der RA 2023 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Zur Beurteilung der weiteren Entwicklung zog der BLRH Unterlagen wie beispielsweise den RA 2024 sowie die Voranschläge für die Jahre 2025 und 2026 heran. (siehe TZ 1.1 und 2.1)

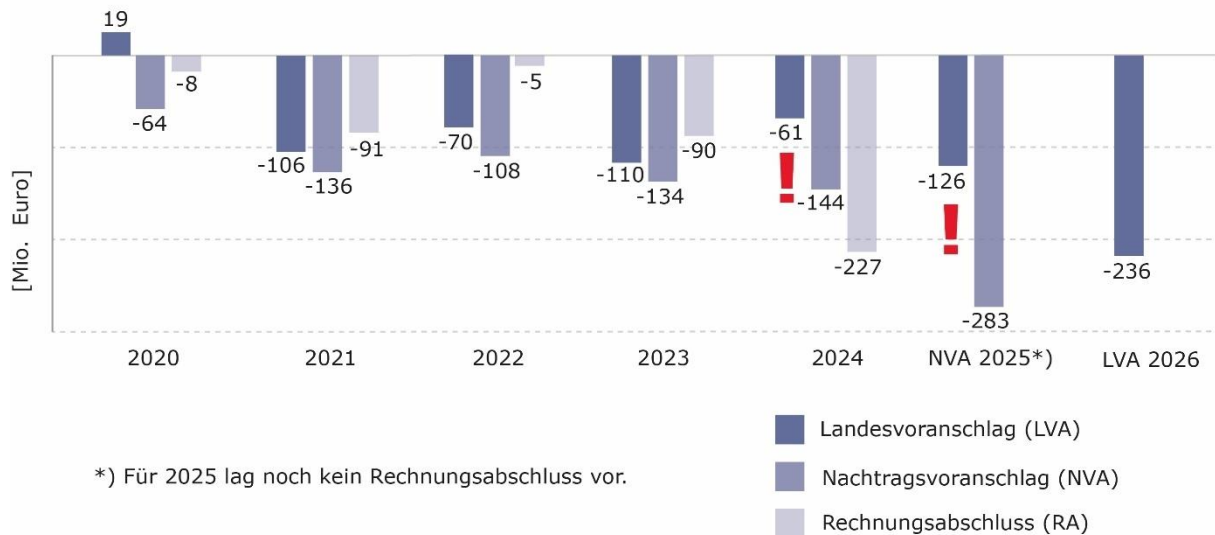
Unklare Vermögenslage und offene Mängel

Viele der bereits bei der Eröffnungsbilanz 2020 (EB 2020) sowie beim RA 2020 aufgezeigten Mängel waren auch im RA 2023 noch nicht behoben. Die Korrekturen sollten erst bis zum RA 2025 abgeschlossen werden. Kritisch war insbesondere das Fortbestehen unklarer Bilanzsalden aus der EB 2020. Damit erfolgte der Ausweis von Vermögenswerten mit fraglicher Existenz, ohne dass dafür Wertberichtigungen gebildet wurden. Damit war das Bild der Vermögenslage nach wie vor unklar. (siehe TZ 5.1)

Die in Landesunternehmen ausgelagerten Vermögenspositionen und Schulden waren nicht im Landeshaushalt abgebildet. Ein Großteil der ausgelagerten Schulden war durch Haftungen des Landes Burgenland besichert. (siehe TZ 68.1) Die Konzernbilanz der Landesholding hatte diesbezüglich nur eine bedingte Aussagekraft, beispielsweise weil die Energie Burgenland mit 100 Prozent ihrer Vermögens- und Schuldpositionen in die Konzernbilanz der Landesholding konsolidiert war, obwohl dem Land Burgenland nur 51 Prozent gehörten. (siehe TZ 6.1)

Voranschläge und Planungsgenauigkeit

Die Planungen und insbesondere die Nachtragsvoranschläge wichen deutlich von den tatsächlichen Nettoergebnissen ab: (siehe TZ 7.1 ff)



Der BLRH kritisierte, dass die Nachtragsvoranschläge erst im Dezember beschlossen wurden, aber dennoch große Abweichungen zum tatsächlichen Ergebnis per 31.12. aufwiesen. Er stellte ihre Plausibilität infrage und empfahl, die Planungsgenauigkeit zu erhöhen. (siehe TZ 10.1)

Vermögenshaushalt (Bilanz)

Der Vermögenshaushalt war in Form einer Bilanz darzustellen:

AKTIVA			PASSIVA		
	RA 2023 [Mio. Euro]	Anteil [%]		RA 2023 [Mio. Euro]	Anteil [%]
A Langfristiges Vermögen	2.311,67	85,7	C Nettovermögen	1.221,06	45,2
A.I Immaterielle Vermögenswerte	1,56	0,1	C.I Saldo der Eröffnungsbilanz	1.472,71	54,6
A.II Sachanlagen	902,76	33,4	C.II Kumuliertes Nettoergebnis	-261,36	-9,7
A.III Aktive Finanzinstrumente	105,00	3,9	C.III Haushaltsrücklagen	0,00	0,0
A.IV Beteiligungen	58,11	2,2	C.IV Neubewertungsrücklagen	9,70	0,4
A.V Langfristige Forderungen	1.244,24	46,1	D Investitionszuschüsse	36,07	1,3
B Kurzfristiges Vermögen	387,27	14,3	E Langfristige Fremdmittel	1.009,71	37,4
B.I Kurzfristige Forderungen	135,40	5,0	E.I Langfristige Finanzschulden	750,88	27,8
B.II Vorräte	2,49	0,1	E.II Langfristige Verbindlichkeiten	80,21	3,0
B.III Liquide Mittel	220,12	8,2	E.III Langfristige Rückstellungen	178,62	6,6
B.IV Aktive Finanzinstrumente	0,00	0,0	F Kurzfristige Fremdmittel	432,10	16,0
B.V Aktive Rechnungsabgrenzung	29,26	1,1	F.I Kurzfristige Finanzschulden	80,23	3,0
Summe Aktiva	2.698,94	100,0	F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	220,24	8,2
			F.III Kurzfristige Rückstellungen	55,51	2,1
			F.IV Passive Rechnungsabgrenzung	76,12	2,8
			Summe Passiva	2.698,94	100,0

Die Bilanzsumme 2023 betrug 2.698,94 Mio. Euro. Davon waren 1.441,81 Mio. Euro (über 53 Prozent) fremdfinanziert und 36,07 Mio. Euro stammten aus Investitionszuschüssen des Bundes. Damit ergab sich ein Nettovermögen von 1.221,06 Mio. Euro. (siehe TZ 12.1)

Aktiva:

Das langfristige Vermögen betrug 2.311,67 Mio. Euro. (siehe TZ 14.1 ff)

- Die wesentlichste Position waren mit 1.232,81 Mio. Euro die Forderungen aus vergebenen Wohnbaudarlehen, die fast die Hälfte der Bilanzsumme ausmachten. Teile davon hatte das Land Burgenland in den Jahren 2006, 2008 und 2009 verkauft. Es beließ die Forderungen aber weiterhin in seiner Bilanz und stellte diesen eine Verbindlichkeit an die Forderungskäufer gegenüber. Im RA 2023 betragen daraus die Forderungen an Wohnbaudarlehensnehmer 267,90 Mio. Euro, denen Verbindlichkeiten an die Darlehenskäufer in Höhe von 394,35 Mio. Euro gegenüberstanden. Das war ein Delta von 126,45 Mio. Euro und bedeutete, dass die jährlichen Einzahlungen aus den verkauften Wohnbaudarlehensforderungen nicht die Auszahlungen an die Darlehenskäufer deckten und das Land Burgenland daher weitere Mittel aus dem laufenden Haushalt aufwenden musste. (siehe TZ 17.1) Für das Jahr 2026 plante es, den Wohnbaudarlehensnehmern die vorzeitige Tilgung mit einem Abschlag von 25 Prozent anzubieten. Jene Darlehensteile, die nicht auf diese Weise getilgt wurden und die nicht in den bereits verkauften Tranchen enthalten waren, sollten an institutionelle Käufer verkauft werden. (vgl. TZ 16.1 und 81.1)
- Die Sachanlagen in Höhe von 902,76 Mio. Euro betrafen vor allem Straßen und damit zusammenhängende Bauten wie beispielsweise Brücken. (siehe TZ 14.1)
- Die Beteiligungen summierten sich auf 58,11 Mio. Euro. Ihre Bewertung, insbesondere jene der Landesholding, erfolgte teilweise mit veralteten Daten aus dem Jahr 2022 anstatt 2023. (siehe TZ 15.1)

Das kurzfristige Vermögen betrug 387,27 Mio. Euro. (siehe TZ 19.1)

- Die wesentlichste Position waren die liquiden Mittel in Höhe von 220,12 Mio. Euro. Hier waren aufgrund einer Cash-Pooling-Vereinbarung und einer Zinskompensation mit der Bank positive Banksalden mit negativen Banksalden saldiert. (siehe TZ 19.1)
- In den kurzfristigen Forderungen (135,40 Mio. Euro) waren u.a. auch die kurzfristigen Teile der Wohnbaudarlehensforderungen (43,85 Mio. Euro) enthalten. (siehe TZ 19.1)

Passiva:

Das Nettovermögen war die Differenz zwischen Vermögen und Fremdmitteln. Es war nicht mit dem Eigenkapital laut UGB zu vergleichen. (siehe TZ 21.1 und 52.1). Das Nettovermögen sank im Zeitraum von 2020 bis 2023 aufgrund von Verlusten, Korrekturen und EB-Berichtigungen um rund 274,98 Mio. Euro auf 1.221,06 Mio. Euro. (siehe TZ 21.1)

Die langfristigen Fremdmittel betragen 1.009,71 Mio. Euro. (siehe TZ 23.1)

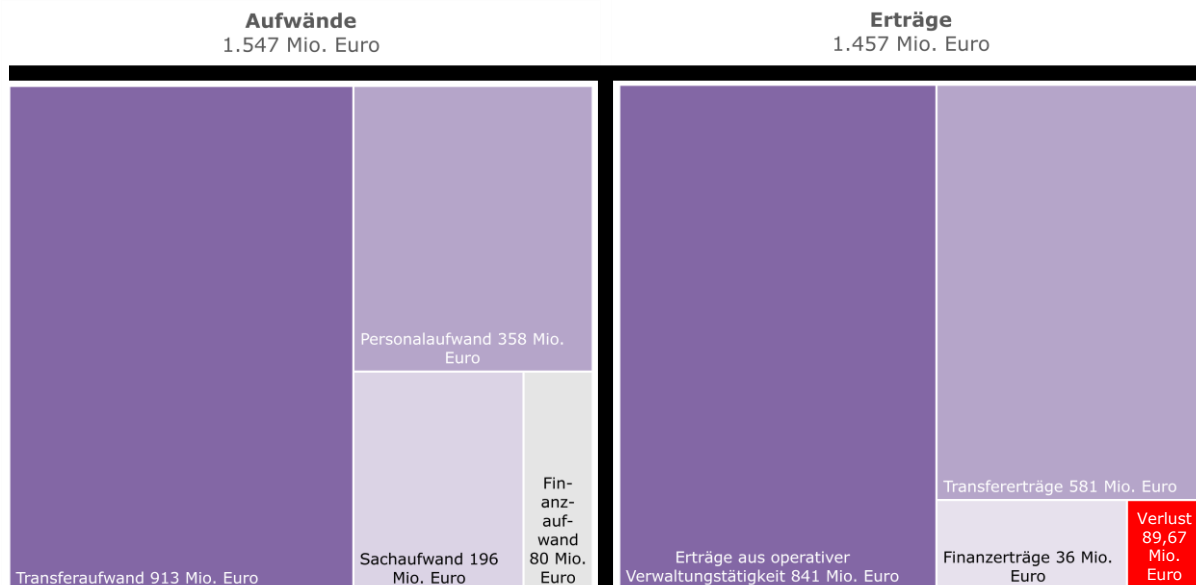
- Die wesentlichste Position darin waren mit 401,75 Mio. Euro die für OeBFA-Darlehen und mit 349,13 Mio. Euro die Verbindlichkeiten aus verkauften Wohnbaudarlehen. (siehe TZ 23.1)
- Die Rückstellungen in Höhe von 178,62 Mio. Euro betrafen vor allem das Personal (Abfertigungen 70,72 Mio. Euro, Urlaube 38,32 Mio. Euro) und die Swap-Geschäfte des Landes Burgenland (32,56 Mio. Euro). (siehe TZ 23.1)

Die kurzfristigen Fremdmittel betragen 432,10 Mio. Euro. (siehe TZ 24.1)

- Darin waren kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 220,24 Mio. Euro, beispielsweise für die Abgangsdeckungen der Burgenländischen Krankenausbetreiber (59,02 Mio. Euro), Baukostenzuschüsse für das Krankenhaus Oberwart (37,63 Mio. Euro), die nicht voranschlagswirksame Gebarung (60,31 Mio. Euro) sowie kurzfristige Finanzschulden (35,00 Mio. Euro für ein Bankdarlehen und 45,23 Mio. Euro für verkaufte Wohnbaudarlehen). (siehe TZ 24.1)

Ergebnishaushalt

Die im Ergebnishaushalt dargestellte Ergebnisrechnung stellte den Erträgen des Jahres 2023 in Höhe von 1.457,01 Mio. Euro die Aufwände in Höhe von 1.546,68 Mio. Euro gegenüber. Dies führte zu einem negativen Nettoergebnis (Verlust) in Höhe von -89,67 Mio. Euro: (siehe TZ 25.1 ff)



Aufwände:

Die Aufwände bestanden aus dem Transferaufwand (912,58 Mio. Euro, das waren rund 60 Prozent, siehe TZ 32.1), dem Personalaufwand (358,13 Mio. Euro, das waren rund 23 Prozent, siehe TZ 33.1) und dem Sachaufwand (196,21 Mio. Euro, das waren rund 13 Prozent, siehe TZ 34.1) sowie dem Finanzaufwand (79,75 Mio. Euro, das waren rund 5 Prozent, siehe TZ 35.1).

Die Verbuchung von Zuschüssen an Landesunternehmen sowie von Mitgliedsbeiträgen an verwaltete Einrichtungen als Eigenkapitalzuschüsse führte zu späteren Abschreibungen, die in den Finanzaufwand eingingen. Im RA 2023 waren das 57,17 Mio. Euro von den im Finanzaufwand ausgewiesenen 79,75 Mio. Euro. (siehe TZ 15.1 und 35.1)

Erträge:

Die Erträge bestanden aus den operativen Erträgen (840,88 Mio. Euro, das waren rund 58 Prozent, darin insbesondere 676,17 Mio. Euro aus Ertragsanteilen, siehe TZ 28.1), den Transfererträgen (580,49 Mio. Euro, das waren rund 40 Prozent, der Großteil davon von Bund und Gemeinden, siehe TZ 29.1) und aus den Finanzerträgen (35,64 Mio. Euro, das waren rund 2 Prozent, siehe TZ 30.1).

Finanzierungshaushalt und Liquidität

Die im Finanzierungshaushalt dargestellte Finanzierungsrechnung war in mehrere Zwischenergebnisse gegliedert (Saldo 1 bis Saldo 7). (siehe TZ 36.1 ff)

Das Ergebnis war die Veränderung der liquiden Mittel (Saldo 7). Diese sanken bis zum RA 2024 auf 17,72 Mio. Euro und waren damit im Vergleich zu den Vorjahren nahezu aufgebraucht: (siehe TZ 37.1)



Zahlungsflüsse an Landesunternehmen

Die Zahlungsflüsse an Landesunternehmen und verwaltete Einrichtungen hatten unterschiedliche Bezeichnungen. Das waren beispielsweise Gesellschafterzuschüsse, Eigenkapitalzuschüsse, Abgangsdeckungen, Aufwandszuschüsse, Annuitätzuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Förderungen und Zahlungen im Rahmen eines Leistungsaustausches. Seit dem Jahr 2020 erfolgte ein kontinuierlicher Anstieg von 248,01 Mio. Euro auf 496,19 Mio. Euro im Jahr 2023 und 603,27 Mio. Euro im Jahr 2024. Im genannten Zeitraum waren es 2.172,70 Mio. Euro. (siehe TZ 48.1 ff)

Zahlungsflüsse an Landesunternehmen und verwaltete Einrichtungen	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	Gesamt 2020 - 2024
	[Mio. Euro]					
Verbundene Unternehmen ohne Gesundheit Burgenland	86,63	114,05	190,90	177,43	340,15	909,17
Gesundheit Burgenland (siehe auch Tabelle 52)	4,51	59,79	61,48	84,98	8,94	219,71
Assoziierte Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Beteiligungen	19,81	27,28	31,39	32,91	28,53	139,93
Verwaltete Einrichtungen ohne BURGEF	15,74	15,81	23,11	39,36	45,72	139,73
BURGEF (siehe auch Tabelle 53)	121,32	137,02	164,41	161,50	079,92	764,16
Summe	248,01	353,94	471,30	496,19	603,27	2.172,70

Die Zahlungen an Landesunternehmen waren in den Rechnungsabschlüssen in unterschiedlichen Gruppen und Finanzpositionen dargestellt. Damit war es für Dritte kaum möglich, einen gesamten Überblick zu diesen Zahlungsflüssen zu gewinnen.

Insbesondere bei den in der Gruppe 9 dargestellten Gesellschafterzuschüssen war es aufgrund der Darstellungen (beispielsweise Sammelpositionen) nicht möglich, einen vollständigen Überblick zu den Zahlungen an einzelne Landesunternehmen zu gewinnen. Der BLRH empfahl daher dem Land Burgenland, die Zahlungsflüsse an Landesunternehmen und verwaltete Einrichtungen in den Anhängen der Rechnungsabschlüsse tabellarisch darzustellen. (siehe TZ 50.1)

Anhänge

In den Anhängen zum RA 2023 waren im Vergleich zu früheren Rechnungsabschlüssen zunehmend auch verbale Erläuterungen enthalten. Damit folgte das Land Burgenland einer Empfehlung des BLRH aus der Prüfung zum RA 2020. Weiterhin nicht umgesetzt war jedoch die Empfehlung, die Kernaussagen jedes Anhanges verbal zu beschreiben. Die VRV 2015 sah zwar Mindestangaben vor, verbot aber nicht eine Detaillierung oder Erweiterung zwecks Erhöhung der Transparenz der Rechnungsabschlüsse. Auch die Empfehlung, im Anhang freiwillig die Finanzschulden aller Landesunternehmen anzuführen, setzte das Land Burgenland nicht um. (siehe TZ 51.1)

Hervorzuheben war die Nettovermögensveränderungsrechnung, anhand derer sich die Entwicklung des Nettovermögens nachvollziehen ließ. Im Zeitraum 2020 bis 2023 sank es um 274,98 Mio. Euro. Durch den im RA 2024 ausgewiesenen Verlust in Höhe von -227,49 Mio. Euro und die für die Jahre 2025 und 2026 geplanten Verluste von -282,77 Mio. Euro bzw. -235,53 Mio. Euro war mit einem weiteren Absinken des Nettovermögens zu rechnen. (siehe TZ 52.1 und TZ 84.1)

Die Anhänge zu den Personaldaten ließen seit dem Jahr 2020 einen Anstieg der Bediensteten von 6.721 auf 7.566 im Jahr 2023 bzw. auf 7.980 im Jahr 2024 erkennen. (siehe TZ 53.1)

Der Anhang zu den Finanzschulden zeigte, dass die OeBFA-Darlehen seit dem Jahr 2020 von 236,30 Mio. Euro auf 401,75 Mio. Euro im Jahr 2023 anstiegen. Die Verbindlichkeiten gegenüber den Käufern der Wohnbaudarlehen aus den Verkäufen der Jahre 2006, 2008 und 2009 sanken von 418,03 Mio. Euro auf 307,73 Mio. Euro. Ihre Tilgungen waren jedoch nicht gänzlich durch die Rückzahlung der Darlehensnehmer finanziert. (siehe TZ 56.1)

Der Anhang zu den Haftungen zeigte, dass diese in den letzten Jahren kontinuierlicher anstiegen. Betrug die Haftungen im Jahr 2020 noch 1,184,52 Mio. Euro, so stiegen sie bis ins Jahr 2023 auf 1.381,36 Mio. Euro und bis ins Jahr 2024 weiter auf 1.557,34 Mio. Euro. Damit erreichten die Haftungen bereits das Niveau der jährlichen Erträge. (siehe TZ 68.1)

Weitere Entwicklungen und Ausblick

Im RA 2024 wies das Land Burgenland ein negatives Nettoergebnis (= Verlust) in Höhe von -227,49 Mio. Euro aus. (siehe TZ 73.1) Damit zeigten die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2020 bis 2024 kumulierte Verluste in Höhe von -421,63 Mio. Euro). Nachträgliche Korrekturen (-48,90 Mio. Euro) und die für die Jahre 2025 und 2026 geplanten weiteren negativen Nettoergebnisse (-282,77 Mio. Euro und -235,53 Mio. Euro) sollten zu einem Gesamtverlust von -988,84 Mio. Euro führen: (siehe TZ 84.1)



Der BLRH hob hervor, dass mit dem Gesamtverlust von fast einer Milliarde Euro im Zeitraum 2020 bis 2026 auch die Notwendigkeit einer Verlustfinanzierung einherging. Diese zeigte sich u.a. durch folgende Entwicklungen: (siehe TZ 84.1)

- Die liquiden Mittel waren Ende 2024 bis auf 17,72 Mio. Euro nahezu aufgebraucht. Im Jahr 2021 hatten diese noch eine Höhe von 308,79 Mio. Euro. (siehe TZ 37.1)
- Die Aufrechterhaltung der Liquidität im Jahr 2025 konnte das Land Burgenland nur durch die Aufnahme einer Barvorlage bei einer Bank in Höhe von 50,00 Mio. Euro sicherstellen. (siehe TZ 86.1)
- In den letzten Jahren reduzierte das Land Burgenland schrittweise das Genussrechtskapital von ursprünglich 225,00 Mio. Euro. Die vollständige Auflösung war für 2025 geplant. (siehe TZ 14.1)
- Die OeBFA-Darlehen stiegen von 236,30 Mio. Euro im Jahr 2020 auf 610,15 Mio. Euro bis Ende 2025 an. (siehe TZ 87.1)

- Im LVA 2026 sah das Land Burgenland für den Verkauf bzw. die vorzeitige Tilgung von Wohnbaudarlehen 650,00 Mio. Euro vor. Die Darstellung war zu hinterfragen, da die zu erwartenden Verluste aus den Abschlägen im LVA 2026 nicht abgebildet waren. (siehe TZ 81.1)
- Für Gewinnabfuhr und Dividendenausschüttungen aus Landesunternehmen (u.a. durch den Verkauf von Unternehmensbeteiligungen) plante das Land Burgenland im LVA 2026 mit Einzahlungen von 60,00 Mio. Euro. (siehe TZ 82.1)

Landesvoranschlag 2026

Der LVA 2026 zeigte im Vergleich zu den bisherigen Rechnungsabschlüssen bzw. dem NVA 2025 einige Auffälligkeiten: (siehe TZ 78.1)

	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	NVA 2025	LVA 2026
	[Mio. Euro]						
Erträge	1.124	1.196	1.467	1.457	1.571	1.648	1.752
abzüglich Personalaufwand	-278	-299	-326	-358	-400	-423	-391
abzüglich Ruhe-/Versorgungsbezüge	-151	-149	-152	-163	-178	-177	-182
abzüglich Sachaufwand	-648	-757	-878	-915	-1.098	-1.264	-1.380
abzüglich Abschreibung Anlagen	-28	-29	-30	-31	-32	-31	-5
abzüglich Abschreibung Beteiligungen	-0	-26	-63	-57	-60	0	0
abzüglich Zinsen	-27	-27	-23	-23	-31	-36	-29
Nettoergebnis (Verlust)	-8	-91	-5	-90	-227	-283	-236
kumuliertes Nettoergebnis (Verluste)	-940						

- Der Personalaufwand sollte von rund 423 Mio. Euro auf rund 391 Mio. Euro absinken.
- Weiters sollten die Abschreibungen statt bisher rund 30 Mio. Euro nur mehr rund 5 Mio. Euro betragen.
- Für die Abschreibungen auf Beteiligungen waren im Gegensatz zu den bisherigen Rechnungsabschlüssen keine Werte angesetzt, obwohl auch im NVA 2025 sowie im LVA 2026 Zuschüsse an Landesunternehmen geplant waren.
- Aus dem LVA 2026 ging nicht hervor, wie der zu erwartende Verlust aus dem geplanten Verkauf der Wohnbaudarlehen bzw. ihrer vorzeitigen Tilgungen berücksichtigt war.

Aus der Sicht des BLRH war die Umstrukturierung der Organisation mit der Schaffung des Eigenbetriebs BBB Bau und Betrieb Burgenland im LVA 2026 unzureichend dargestellt. (siehe TZ 83.1)

Weitere Aspekte

Burgenländisches Haushaltsstabilitätsgesetz

Im Jänner 2026 beschloss der Burgenländische Landtag das Burgenländische Haushaltsstabilitätsgesetz, das eine Schuldenobergrenze von 600,00 Mio. Euro für „Kredite, Anleihen und Darlehen“ vorsah. Davon ausgenommen waren Schulden für die Abgangsdeckungen der Fondskrankenanstalten. Ob im Sinne des Gesetzes auch Fremdfinanzierungen wie Barvorlagen und Kassenstärker als Schulden anzusehen waren, definierte es nicht. Der BLRH hob die gesetzliche Regelung zur Schuldenbegrenzung hervor, wies aber darauf hin, dass einige Parameter die Zielerreichung beeinflussen konnten. (siehe TZ 88.1)

Rating

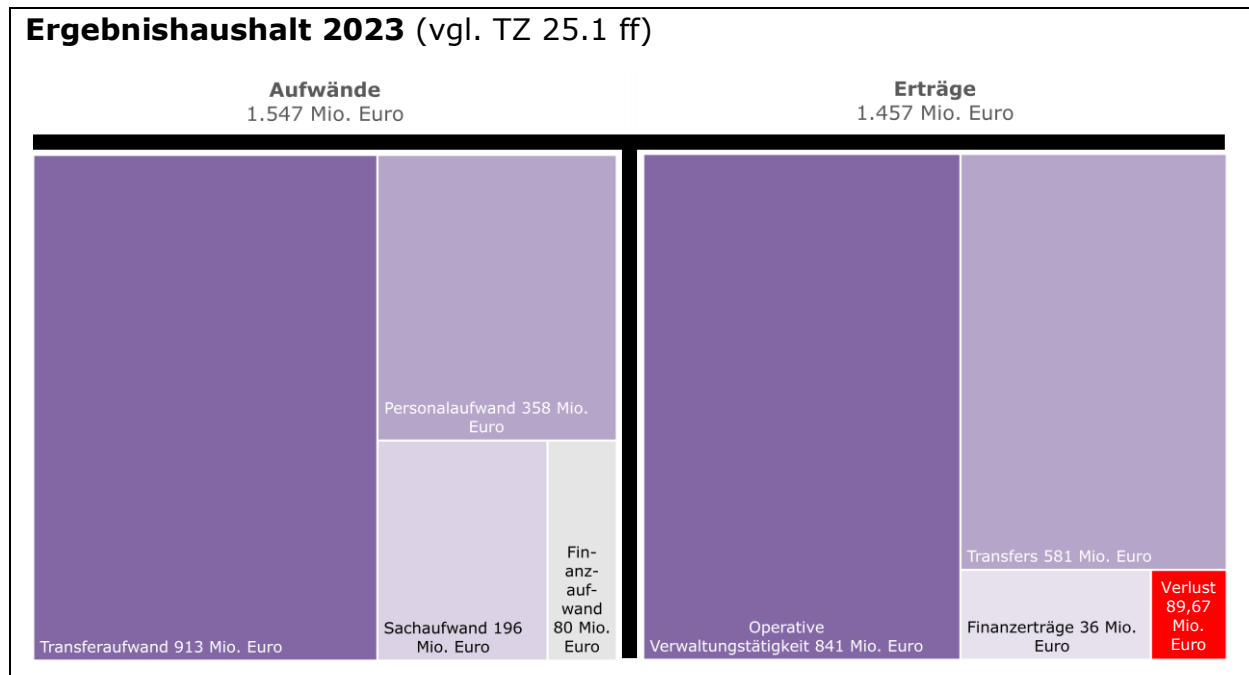
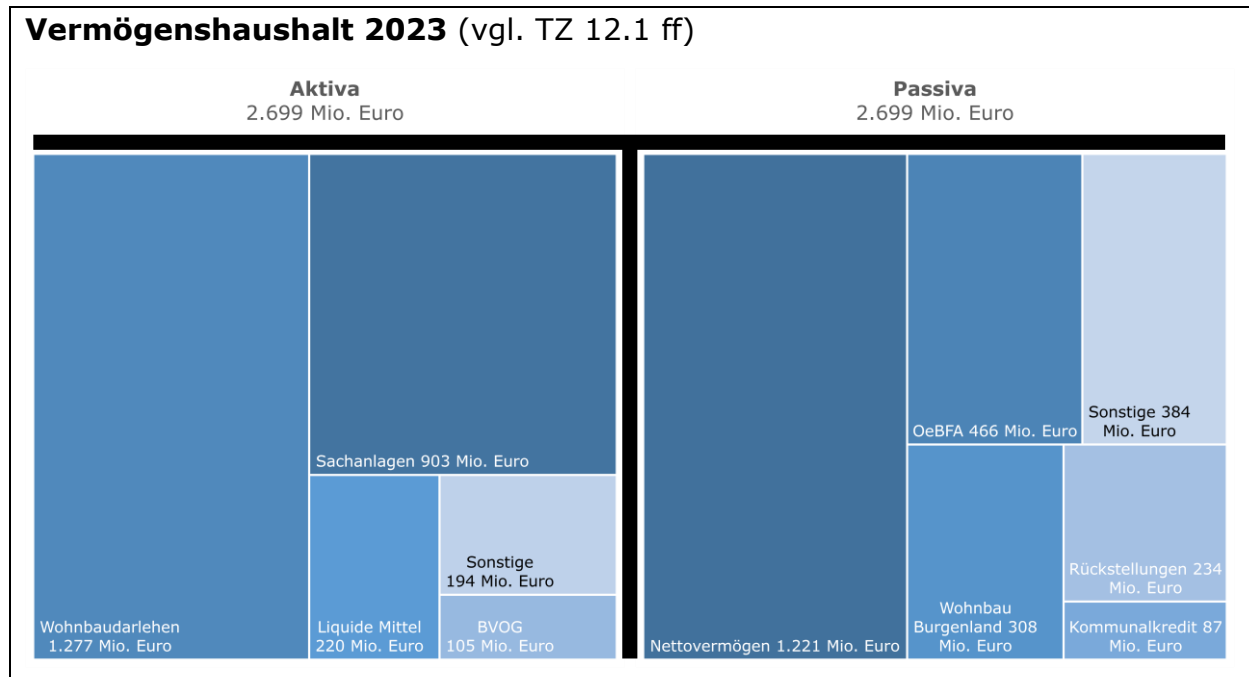
Bis Oktober 2024 veröffentlichte das Land Burgenland die von Standard & Poor's erstellten Ratingberichte mit dem Ergebnis „AAA/Stable/A-1+“. Im April 2025 änderte die Ratingagentur ihren Ausblick von stabil auf negativ („AA/Negative/A-1+“). In der „Budgetbegleitbroschüre zum LVA 2026“ gab das Land Burgenland an, das Rating sei „*neuerlich mit AA/A-1+ beibehalten*“ worden, ohne den negativen Ausblick zu erwähnen. Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, im Sinne der Transparenz das vollständige Ratingergebnis zu kommunizieren. (siehe TZ 89.1)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

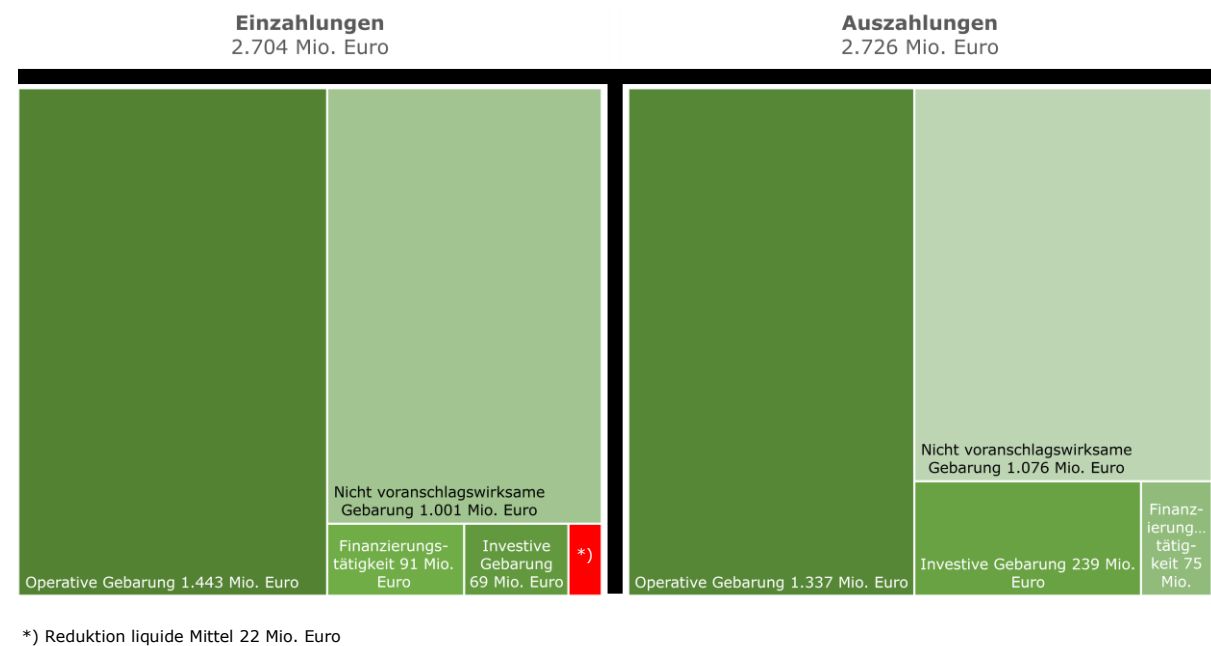
- Das Land Burgenland sollte die Planungsgenauigkeit der Nachtragsvorschläge erhöhen. (siehe TZ 7.2 und 10.2)
- Das Land Burgenland sollte jene Salden auf der Aktivseite ausbuchen oder zumindest wertberichtigen, deren Zusammensetzung unklar bzw. unbekannt war. Diese stellten Vermögenspositionen dar, die möglicherweise gar nicht existierten. Erst dadurch würde dem „Vorsichtsprinzip“ entsprochen. (siehe TZ 12.2 und 16.2)
- Das Land Burgenland sollte nur jene Zuschüsse an Landesunternehmen erfolgsneutral als Eigenkapitalzuschüsse buchen, die zur nachhaltigen Stärkung ihres Eigenkapitals dienen. Zuschüsse zur Deckung des Aufwandes der Beteiligungsunternehmen waren als Aufwandszuschüsse erfolgswirksam zu buchen. (siehe TZ 15.2)
- Das Land Burgenland sollte sämtliche Zahlungsflüsse an Landesunternehmen unter dem Titel "Gesellschafterzuschüsse" (d.h. sowohl Eigenkapitalzuschüsse als auch Aufwandszuschüsse und Projektzuschüsse) in den Anhängen der Rechnungsabschlüsse tabellarisch unter Anführung aller Landesunternehmen darstellen. (siehe TZ 50.2)
- Das Land Burgenland sollte bei Umstrukturierungen den Landesvorschlägen und Rechnungsabschlüssen ausführliche Erläuterungen beifügen. So wären beispielsweise die Hintergründe und zukünftigen Aktivitäten des Eigenbetriebs BBB bereits im LVA 2026 ausführlich darzustellen gewesen. (siehe TZ 83.2)

Zahlen und Fakten

Rechnungsabschluss 2023

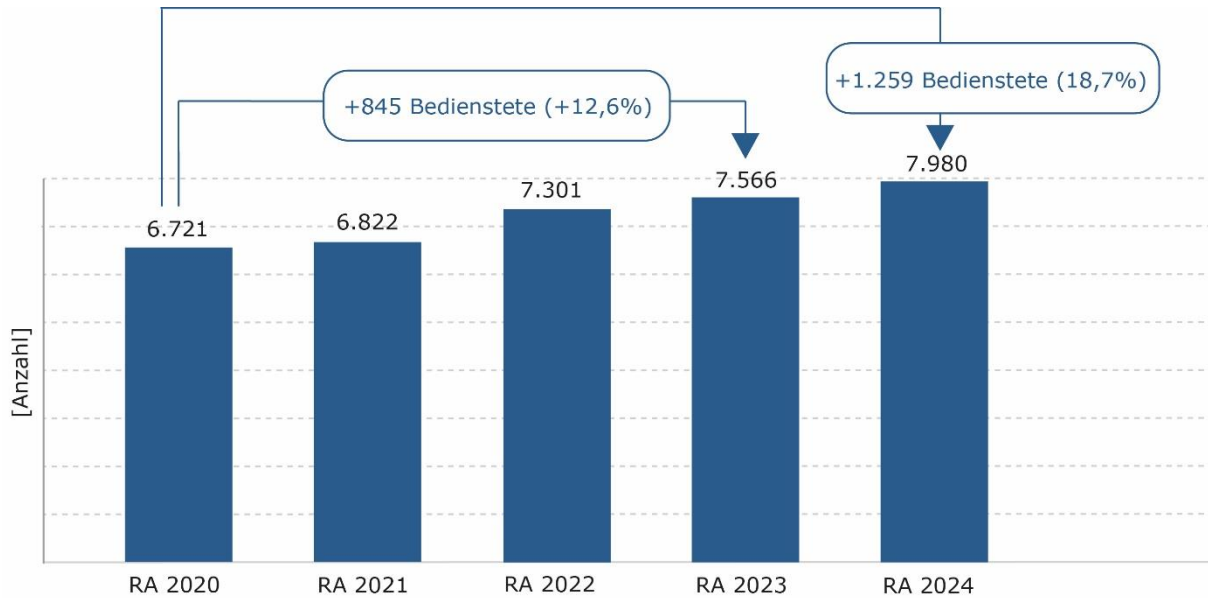


Finanzierungshaushalt 2023 (vgl. TZ 36.1 ff)



Entwicklung ausgewählter Kennzahlen

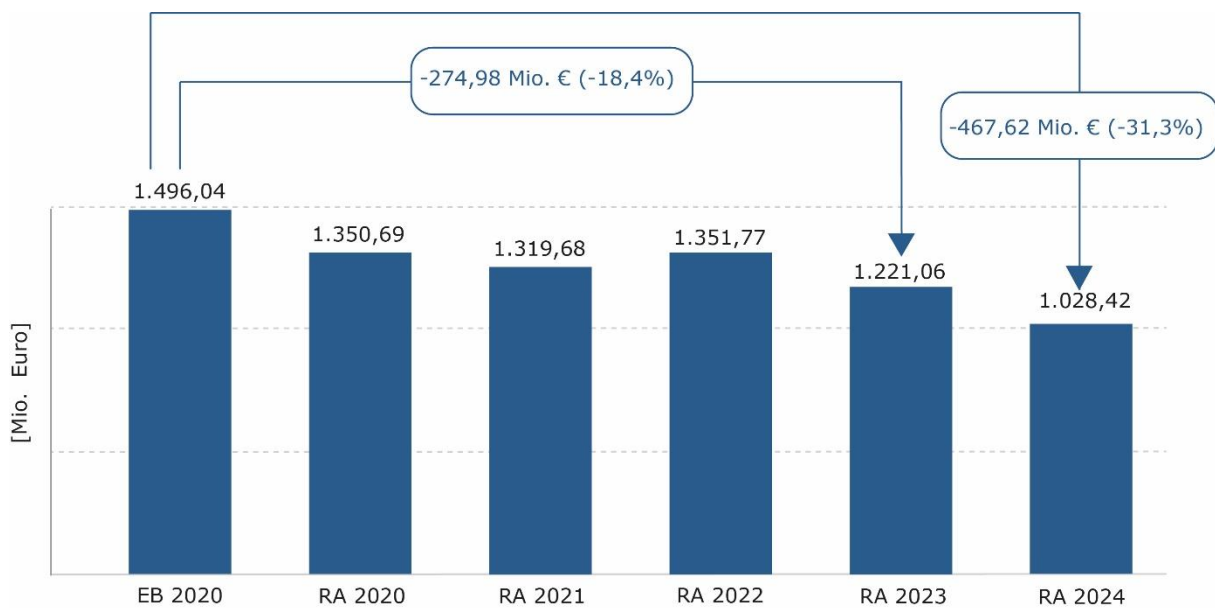
Entwicklung des Personalstandes (vgl. TZ 53.1)



Jährlicher Anstieg der Bediensteten - bis 2024 um fast 20 Prozent.



Entwicklung des Nettovermögens (vgl. TZ 21.1 und 52.1)



Nettovermögen bis 2024 um fast ein Drittel geschrumpft.



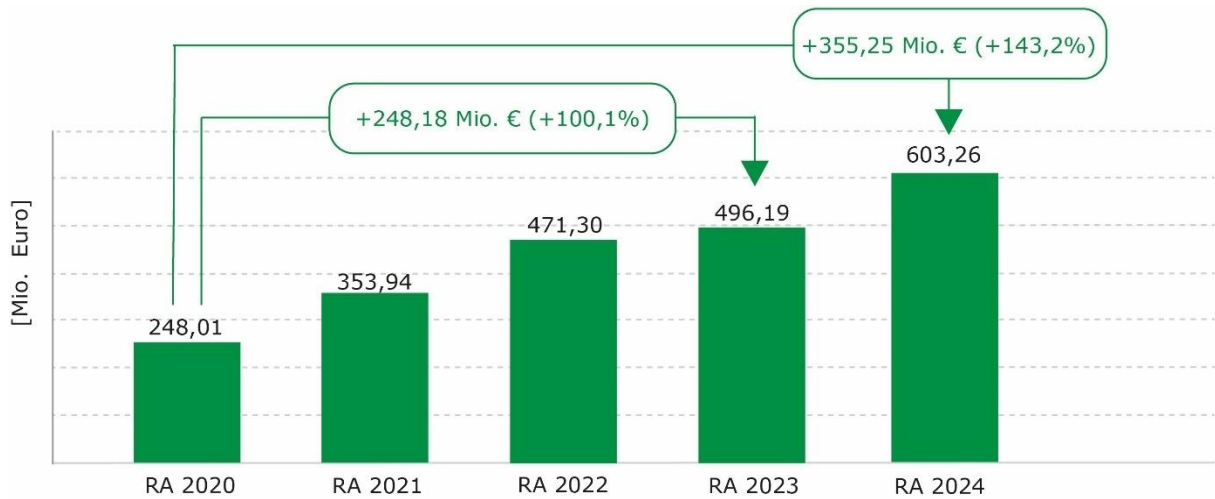
Entwicklung der liquiden Mittel (vgl. TZ 19.1 und 37.1)



Liquide Mittel bis Ende 2024 nahezu aufgebraucht.



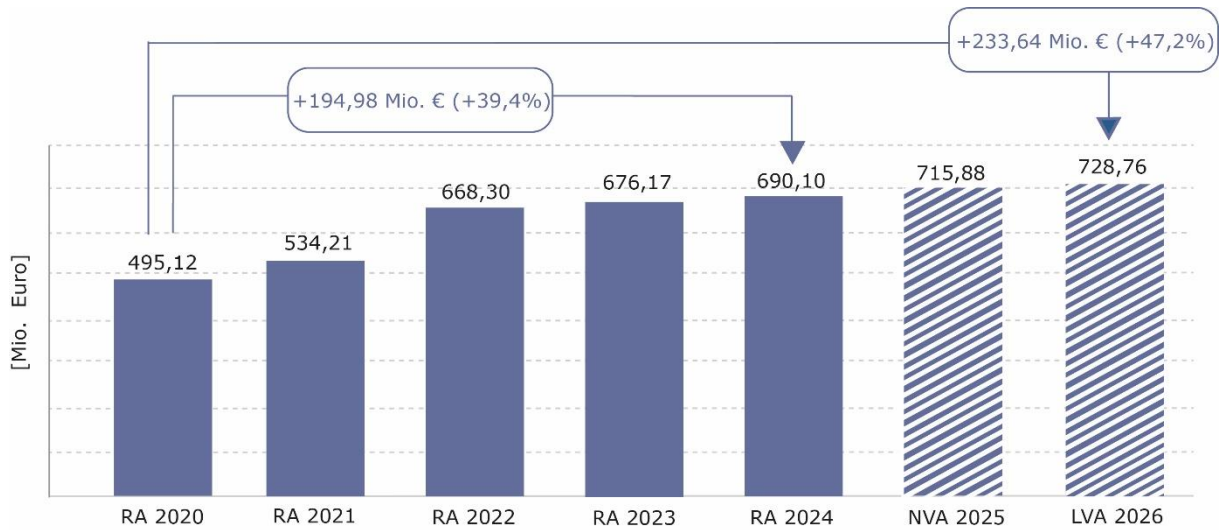
Entwicklung der Zahlungsflüsse an Landesunternehmen und verwaltete Einrichtungen (vgl. TZ 48.1)



Bis 2023 Verdoppelung der Zahlungsflüsse an Landesunternehmen.
Bis 2024 weiter starker Anstieg.



Entwicklung der Ertragsanteile (vgl. TZ 28.1)



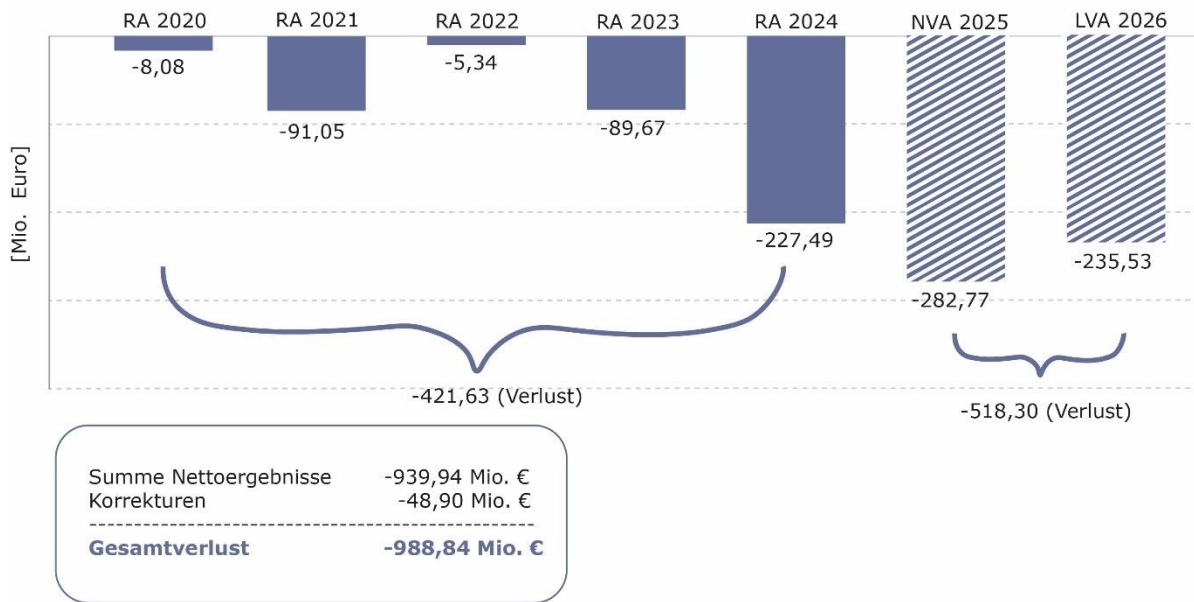
Jährlicher Anstieg der Ertragsanteile.
Planungen des Landes gehen von weiterem Anstieg aus.

Entwicklung der Aufwände und Erträge (vgl. TZ 84.1)



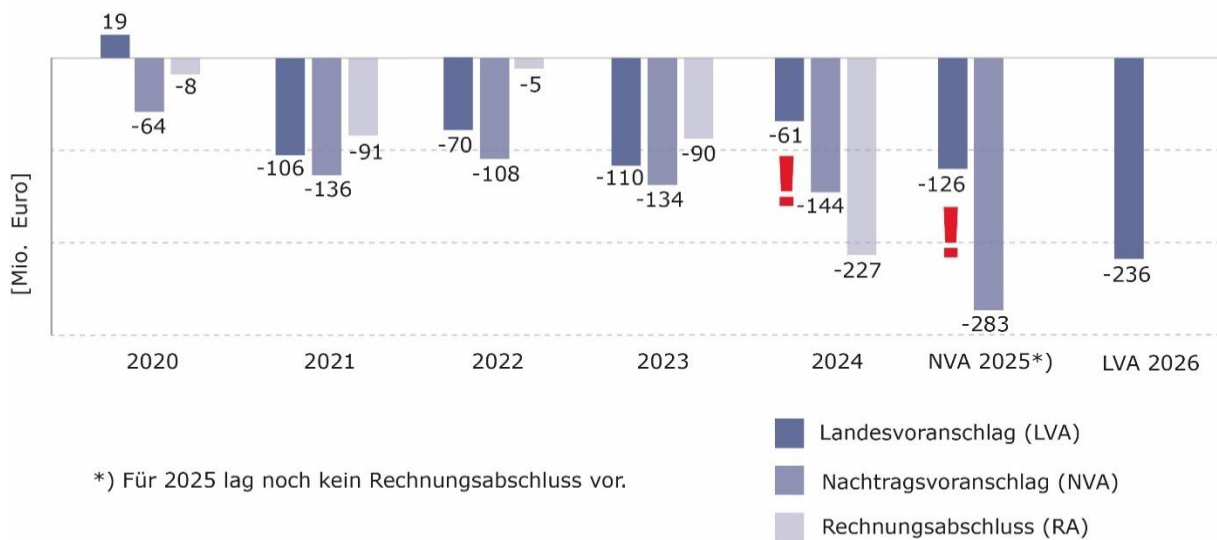
Seit 2020 waren die Aufwände höher als die Erträge (= jährliche Verluste).
Bis 2026 ergibt sich damit ein Gesamtverlust von rund 1 Mrd. Euro.

Entwicklung der negativen Nettoergebnisse (vgl. TZ 84.1)



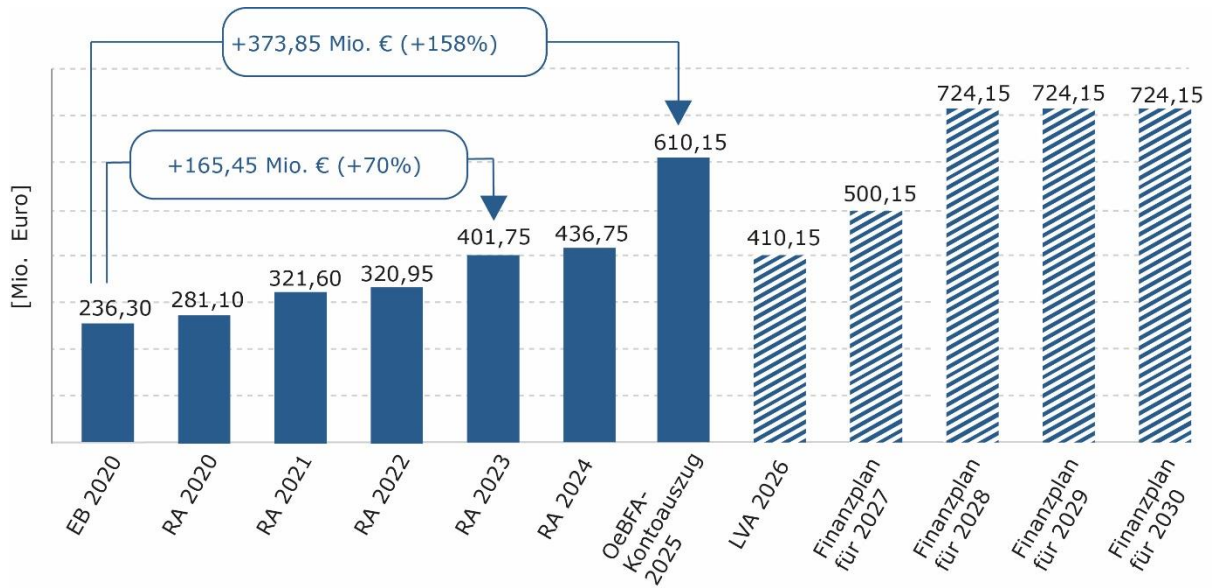
Gesamtverlust fast 1 Mrd. Euro. Insbesondere seit 2024 stark negative Tendenz.

Abweichungen der Nettoergebnisse von Voranschlägen, Nachtragsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen (vgl. TZ 10.1)



Hohe Abweichungen zwischen Planwerten und tatsächlichen Ist-Ergebnissen. Mangelnde Qualität der Budgetierung - besonders 2024 und 2025.

Entwicklung der OeBFA-Darlehen (vgl. TZ 23.1, 24.1 und 87.1)



Anstieg der OeBFA-Darlehen seit 2020 auf 610 Mio. Euro. Geplanter Rückgang 2026 soll durch Verkauf der Wohnbodarlehen finanziert werden.

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Der BLRH überprüfte den Rechnungsabschluss 2023 (**RA 2023**) des Landes Burgenland.

Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 Bgld. LRHG zugrunde.

Prüfungsanlass

Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Absatz 2 Bgld. LRHG vor.

Geprüfte Stellen

Geprüfte Stelle war das Land Burgenland, insbesondere die Abteilung 3-Finanzen.

Prüfungsziele

- Überprüfung, ob die Erstellung und Beschlussfassung des RA 2023 entsprechend den gesetzlichen (rechtlichen) Vorschriften, den damit verbundenen Rechnungslegungsvorschriften, insbesondere der VRV 2015, und den ergänzenden Bestimmungen erfolgte.
- Überprüfung, ob der RA 2023 in allen wesentlichen Belangen ein wahrheitsgetreues bzw. den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelte. Dies insbesondere auf Ebene der im RA 2023 ausgewiesenen Finanzpositionen der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie der Darstellung der Positionen im Vermögenshaushalt.
- Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ableitung des RA 2023 aus der Finanzbuchhaltung.

Nichtziele

- Beurteilung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
- Vollprüfung des RA 2023
- Überprüfung der Korrekturen zur Eröffnungsbilanz
- Überprüfung und Beurteilung von Buchungen auf Kontenebene
- Im Rahmen der Gebarungsprüfung fand keine Systemprüfung statt.
- Prüfung steuerlicher Implikationen von Gesellschafterzuschüssen

Überprüfter Zeitraum

Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 (Finanzjahr 2023). Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses überprüften Zeitraumes bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen mit ein. Insbesondere bezog der BLRH zur Beurteilung der weiteren Entwicklungen Unterlagen nach dem Prüfungszeitraum ein, beispielsweise den Rechnungsabschluss 2024 (**RA 2024**) sowie den Nachtragsvoranschlag 2025 (**NVA 2025**) und den Landesvoranschlag 2026 (**LVA 2026**).

Prüfungshandlungen

Die Prüfung umfasste folgende Prüfungshandlungen:

- Einsichtnahme in Unterlagen
- Einholung von externen Bestätigungen (Bankbriefe)
- Auswertungen aus dem Buchhaltungssystem des Landes Burgenland
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte
- Plausibilisieren
- Nachvollziehen
- analytische Prüfungshandlungen

Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung schriftlich am 09.12.2024 ein. Die Sachverhalts-erhebung endete am 31.10.2025. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Unterlagen fanden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses Berücksichtigung. Für den Abschnitt „Weitere Entwicklungen und Ausblick“ griff der BLRH auf die öffentlich verfügbaren Informationen zu, die zum Großteil erst ab Mitte Dezember 2025 zur Verfügung standen. (vgl. TZ 72.1 ff)

(2) Auf Einladung des BLRH fand am 16.03.2026 eine Schlussbesprechung statt. Dabei waren die Leiterin der „Gruppe 2“, die Abteilungsvorstand-Stellvertreterin der „Abteilung 3 – Finanzen“, der Leiter des Hauptreferats „Gebahrungsvollzug und Rechnungswesen“, der Leiter des Referats „Buchhaltung“ und weitere Mitarbeiter:innen anwesend. In der Schlussbesprechung erörterte der BLRH seine Feststellungen und Empfehlungen.

(3) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis an den Landesamtsdirektor am 26.03.2026. Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 05.06.2026. Das Land Burgenland übermittelte seine Stellungnahme fristgerecht.

Datenschutz

Gemäß § 1 Datenschutzgesetz besteht ein Recht auf Geheimhaltung schutzwürdiger personenbezogener Daten. Der BLRH ist zur Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet, sofern eine Veröffentlichung nicht zur Erreichung seiner gesetzlichen Aufgaben geboten war.

Der BLRH hat daher stets eine Abwägung zwischen den Geheimhaltungsinteressen der überprüften Stellen bzw. Drittbetroffener und dem Interesse an der Bekanntgabe der Überprüfungsergebnisse vorzunehmen. Im Rahmen von Veröffentlichungen hat er geeignete Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geheimhaltungsinteressen zu treffen.

Vollständigkeitserklärung

Der Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung gab die vom BLRH vorgelegte Vollständigkeitserklärung mit dem Zusatz „gemäß den mir vorgelegten Informationen nach bestem Wissen“ ab.

Prüfungsbehinderung

Der BLRH stellte keine Prüfungsbehinderungen fest.

Generelle Anmerkungen des Landes Burgenland

Das Land Burgenland machte neben seinen Stellungnahmen zu den einzelnen Empfehlungen auch folgende allgemeine Erläuterungen und Anmerkungen zum Prüfungsergebnis:

Im Zusammenhang mit dem Projekt "Haushaltsreform – VRV 2015" sei bereits im Jahr 2018 durch den Lenkungsausschuss einstimmig festgelegt worden, dass die Budgetprüfung im Finanzierungshaushalt zu erfolgen habe und dieser als "führend" zu betrachten sei. Das Land habe sich damit bewusst zu dieser Systematik bekannt, die im Rahmen der VRV 2015 zulässig sei und auch von anderen Bundesländern in der öffentlichen Haushaltsführung angewendet werde.

Vor diesem Hintergrund erscheine die wiederholte Kritik daran, dass der Finanzierungshaushalt als führende Grundlage herangezogen wird, wenig zielführend. Ebenso greife eine ausschließliche Betrachtung von Abweichungen zwischen Nachtragsvoranschlag und Rechnungsabschluss im Ergebnishaushalt zu kurz, da dadurch die gewählte bzw. beschlossene Systematik der Haushaltsdarstellung unberücksichtigt bleibe. Die laufende Wiederholung derselben grundsätzlichen Kritikpunkte trage daher nur eingeschränkt zu einer sachlichen Beurteilung bei.

Darüber hinaus sei festzuhalten, dass sich ein erheblicher Teil der aufgeworfenen Fragestellungen auf die Bewertung von Beteiligungen des Landes beziehe, wobei diese Vermögensposition lediglich zwei Prozent des gesamten Vermögens ausmache. Dies sollte bei der Bewertung der finanziellen Auswirkungen und der Gewichtung einzelner Themen entsprechend berücksichtigt werden.

Ebenso falle auf, dass die vorliegenden Feststellungen in redundanter Art und Weise im Bericht angeführt sind. Eine stärker fokussierte Darstellung würde den Umfang der Berichtsunterlage reduzieren und gleichzeitig die Übersichtlichkeit verbessern. Redundant sei etwa die Forderung nach einer Abbildung der Vermögenspositionen und Schulden der Landesunternehmen im Landeshaushalt. Diese seien in der Bilanz der Landesholding gesammelt – und damit im Bundesländervergleich beispielhaft übersichtlich und transparent – einsehbar.

Zu Lasten von Umfang und Übersichtlichkeit gehe außerdem die im Hinblick auf den Prüfauftrag überbordende Definition des Prüfgegenstands: Zur Prüfung des RA 2023 wurden auch der RA 2024, NVA 2025, LVA 2026, Finanzplan 2026-2030 und das Burgenländische Haushaltsstabilitätsgesetz (Bgl. HSG) sowie Ratingberichte herangezogen. Problematisch sei dies, weil mit dem für das Jahr 2026 geplanten Verkauf von Wohnbaudarlehen eine Maßnahme bewertet werde, die sich zum Zeitpunkt der Prüfung noch in der Planungsphase befand und über die noch keine finalen Zahlenwerte vorliegen, sodass der BLRH hier nur interpretieren und prognostizieren könne. Die Kritik des BLRH an dieser Maßnahme sei demnach als nicht faktenbasiert zu bezeichnen – insbesondere zumal der BLRH selbst ein „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage“ forciert.

Weiters sei festzuhalten, dass der BLRH die Umsetzung seiner eigenen Empfehlung kritisiert: Gemäß den Empfehlungen des Prüfberichts des BLRH vom November 2022 zu „Finanzschulden des Konzerns Burgenland zum 31.12.2021“ sei in den Vorjahren eine gezielte Reduktion der Gesamtliquidität durchgeführt worden. Das Liquiditätsniveau einschließlich der eingeräumten und kommentierten Kreditrahmen bei Geschäftsbanken und der OeBFA sei zu jedem Zeitpunkt ausreichend gewesen, um die jederzeitige und uneingeschränkte Zahlungsfähigkeit des Landes zu gewährleisten.

Außerdem werde ein kumulierter Gesamtverlust „in einer Größenordnung von einer Milliarde Euro“ in den Jahren 2020 bis 2026 kritisiert. Hierbei stelle sich zum einen die Frage nach dem Umfang zum Prüfauftrag (RA 2023), zum anderen sei in Zusammenhang mit diesen sieben Jahren festzuhalten, dass der BLRH den gesamtwirtschaftlichen Kontext, in dem sich das Land Burgenland als

österreichisches Bundesland bewege, gänzlich ausblendet: er kritisiert den Gesamtverlust des Landes Burgenland in den Jahren 2020 bis 2027, ohne diese als internationale sowie in budgetärer Hinsicht auch österreichweite Krisenjahre auszuweisen, in denen das Burgenland selbst von der in Österreich anhaltenden Inflation und Rezession betroffen sei und Ausgleichsmaßnahmen für seine Bevölkerung getroffen hat.

Des Weiteren baue das Burgenland – auch durch den Einsatz finanzieller Mittel – der sich in Österreich breit machenden Gesundheitskrise vor. Aufwendungen ergäben sich unter anderem daraus, dass das Land Burgenland auch bei steigender finanzieller Belastung nicht bei der essentiellen Daseinsvorsorge für seine Bevölkerung spare.

Dennoch sei mit dem neuen Burgenländischen Haushaltsstabilitätsgesetz eine Ausgaben- und Schuldenbremse gesetzlich verankert worden, die einen klaren finanziellen Rahmen schaffe. Grundsätzlich sollen sich Ausgaben und Einnahmen die Waage halten. Mit der Darlehensobergrenze von 600 Millionen Euro bis 2028 – also bis zu den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen – werde die Verschuldung des Landes auf 600 Millionen Euro begrenzt. Die Gesundheitsversorgung bliebe von der Ausgabenbremse bewusst ausgenommen. Künftige Finanzierungen würden ausschließlich im Gesundheitsbereich aufgenommen werden dürfen, um die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, insbesondere vor dem Hintergrund der Gastpatiententhematik zu gewährleisten.

Zudem solle bis 2028 rund 200 Millionen Euro Einsparungspotenzial gehoben werden – ohne Leistungskürzungen zu Lasten der Bevölkerung.

Gegenäußerung des BLRH zu den generellen Anmerkungen des Landes Burgenland

Zum Argument des Landes Burgenland, der BLRH würde in seinem Prüfungsbericht zum RA 2023 Kritik daran äußern, dass es den Finanzierungshaushalt für die Budgetprüfung als führend ansah, entgegnete der BLRH, dass er daran keine Kritik äußerte und es auch nicht als unzulässig bezeichnete. Wenn das Land Burgenland aber nun anführte, dass eine *„ausschließliche Betrachtung von Abweichungen zwischen Nachtragsvoranschlag und Rechnungsabschluss im Ergebnishaushalt zu kurz“* greife und dass die laufende Wiederholung derselben grundsätzlichen Kritikpunkte *„nur eingeschränkt“* zu einer sachlichen Beurteilung beitrage, so sah sich der BLRH an dieser Stelle wiederholt veranlasst klarzustellen, dass es der Kernzweck eines doppischen Systems wie der VRV 2015 ist, den wirtschaftlichen Erfolg anhand des Ergebnishaushalts zu messen und nicht am Finanzierungshaushalt, wie dies in der nicht mehr anzuwendenden Kameralistik der Fall war. Der BLRH

wird daher auch in Zukunft darauf hinweisen, dass mit dem Finanzierungshaushalt nicht der wirtschaftliche Erfolg im Fokus der Darstellung liegt. Ein Finanzierungshaushalt bildet vielmehr die Konsequenzen des Ergebnishaushalts ab. Waren im Ergebnishaushalt die Aufwände höher als die Erträge, dann waren im Finanzierungshaushalt die daraus folgenden Auszahlungen höher als die Einzahlungen. Die Differenz (= Verlust) war in weiterer Folge zu finanzieren, beispielsweise durch den Abbau von Finanzmittelbeständen (wie etwa Bankguthaben und BVOG-Gelder), durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen (wie etwa Wohnbaudarlehen) oder durch die Aufnahme neuer Schulden (wie etwa OeBFA-Darlehen und Bankkredite, Barvorlagen und Kassenstärker).

Auch zum Hinweis des Landes Burgenland auf die seiner Ansicht nach redundanten Feststellungen des BLRH wie beispielsweise die Abbildung der Schulden aller Landesunternehmen „im Landeshaushalt“ entgegnete der BLRH, dass er nicht empfahl, die Schulden der Landesunternehmen im Landeshaushalt abzubilden, sondern in den Beilagen zum Rechnungsabschluss. Aus der Sicht des BLRH wäre es im Sinne der Transparenz geboten, auch die Schulden der Landesunternehmen in den Beilagen zu den Rechnungsabschlüssen transparent und nachvollziehbar abzubilden, da das Land Burgenland für den überwiegenden Teil dieser Schulden haftete und diese Haftungen die Größenordnung des Landesbudgets erreicht hatten. Aufgrund der derzeit eingeschränkten Transparenz, insbesondere in Verbindung mit der Höhe des Finanzschuldenstandes, gab er diese Empfehlung bereits in seinen Prüfungsberichten zum RA 2020, zu den Finanzschulden 2021, zu den Finanzschulden 2024 und nunmehr auch in diesem Prüfungsbericht ab. Der BLRH wiederholte, dass er die Angaben aus dem Konzernabschluss der Landesholding nicht als geeignet ansah, ein übersichtliches Bild aller Finanzschulden des Landes Burgenland und seiner ausgelagerten Unternehmen abzugeben. Abgesehen davon waren die Angaben zum Konzern der Landesholding im RA 2023 aus der Konzernbilanz 2022 und damit veraltet. Durch die mehrfachen Äußerungen des Landes Burgenland, dass diese Transparenz von der VRV 2015 nicht explizit vorgeschrieben war und es die vom BLRH empfohlenen freiwilligen Anlagen nicht machte, ergab sich für den BLRH, dass das Land Burgenland nicht bestrebt war, dem Burgenländischen Landtag und der Öffentlichkeit eine transparente und verständliche Übersicht zu den Schulden der Landesunternehmen sowie zu den Zahlungsflüssen an diese zu geben. Daher wird der BLRH weiterhin die Verbesserung der Transparenz der Rechnungsabschlüsse empfehlen.

Zu den Ausführungen des Landes Burgenland zum Umfang des Prüfungsgegenstandes, der Einbeziehung des Verkaufs der Wohnbaudarlehen und der Darstellung des kumulierten Gesamtverlustes (2020 bis 2026) von rund einer Milliarde Euro

fürte der BLRH aus, dass es gerade seine Aufgabe war, die Entwicklung des Landeshaushaltes in seinen Prüfberichten darzustellen, insbesondere bei einer negativen Entwicklung. Zur Gewährleistung internationaler Prüfstandards war die Einbeziehung aller relevanten zum Prüfzeitpunkt vorliegenden Unterlagen geboten.

Dies betraf auch geplante Vorhaben wie den Verkauf der Wohnbaudarlehen im Jahr 2026, der beträchtliche Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben wird. Der BLRH äußerte dazu auch keine Kritik, sondern wies lediglich auf die Konsequenzen hin. Das Land Burgenland setzte im LVA 2026 einen Betrag von 650,00 Mio. Euro als Einzahlung aus dem Verkauf bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Wohnbaudarlehen an. Der BLRH ging davon aus, dass es hierfür wohl konkrete Überlegungen und Berechnungen des Landes geben musste bzw. sollte und diese somit auch dargestellt werden können. Das Land Burgenland stellte jedoch im LVA 2026 nicht die vollständigen Auswirkungen des geplanten Verkaufs der Wohnbaudarlehen dar. Zwar wurden die Einzahlungen in Höhe von 650,00 Mio. Euro in den Finanzierungshaushalt des LVA 2026 aufgenommen, der mit dem Verkauf der Wohnbaudarlehen zu erwartende Verlust jedoch nicht und das Land Burgenland machte auch in den Anhängen dazu keine Angaben. Dieser mangelnden Transparenz kann der BLRH mit der Darstellung der umfassenden Auswirkungen des Verkaufes auf den Landeshaushalt in diesem Prüfbericht entgegenwirken. Da die Darlehensnehmer bei einer vorzeitigen Rückzahlung einen Abschlag von 25 Prozent machen durften, kann ein Verlust von mehreren hundert Millionen Euro bei einem Verkauf der gesamten Wohnbaudarlehen angenommen werden. Dieser wurde wie bereits angeführt jedoch im LVA 2026 nicht dargestellt. Durch den Verkauf der Wohnbaudarlehen und den zu erwartenden Abschlägen verzichtete das Land Burgenland zugunsten von kurzfristigen Liquiditätseffekten auf künftige Einzahlungen aus den Darlehensrückzahlungen in der Höhe von mehreren hundert Millionen Euro, die es damit auch künftigen Generationen entzog.

Diese angesprochenen Verluste waren in der kumulierten Darstellung des Gesamtverlustes in der Höhe von einer Milliarde Euro in den Jahren 2020 bis 2026 daher auch noch nicht berücksichtigt. Für den BLRH war es eine seiner wesentlichen Aufgaben aufzuzeigen, wie hoch das kumulierte Verlustpotential vom RA 2020 bis inklusive LVA 2026 sein wird, wenn die Planungen des Landes Burgenland aus dem NVA 2025 und dem LVA 2026 eintreffen bzw. zusätzlich auf fehlende Angaben hinzuweisen.

Der BLRH wies in diesem Zusammenhang wiederholt darauf hin, dass erwirtschaftete Verluste auch einer Finanzierung bedürfen. Auch geopolitische Krisen oder gesundheitspolitische Herausforderungen ändern an diesem Prinzip nichts, sondern erfordern vielmehr eine genaue Budgetplanung, um zukünftig nicht jeglichen Handlungsspielraum für Investitionen oder Krisenmanagement einzubüßen.

Mit dem Hinweis auf die Krisensituationen verwies das Land Burgenland auf das neue Burgenländische Haushaltsstabilitätsgesetz (Bgl. HSG) mit der dort verankerten Darlehensobergrenze von 600,00 Mio. Euro, von der die Gesundheitsversorgung bei der „Ausgabenbremse“ laut Land Burgenland „bewusst ausgenommen“ war. Dem entgegnete der BLRH, dass er in seinem Prüfungsbericht aufzeigte, dass aus seiner Sicht zum Bgl. HSG mehrere offene Fragen und Interpretationsmöglichkeiten bestanden, die die Zielerreichung beeinflussen konnten. Ergänzend verwies der BLRH darauf, dass angesichts der vom Land Burgenland geplanten Projekte im Gesundheitsbereich, wie beispielsweise das Krankenhaus Gols, die Medizinische Privatuniversität und die Herzchirurgie Oberwart, hier eine von der Darlehensobergrenze ausgenommene Ausgabendimension alleine für die Errichtung der angeführten Projekte angesprochen wird, die seiner Einschätzung nach mehrere hundert Millionen Euro betragen wird und deren Tilgung das Land Burgenland und vor allem nachfolgende Generationen noch viele Jahre beschäftigen wird. Abgesehen davon werden die angeführten Projekte auch laufende Betriebskosten verursachen, die in dieser Form bisher noch nicht im Landeshaushalt enthalten waren und das Land Burgenland vor weitere finanzielle Herausforderungen stellen werden.

Zur Argumentation des Landes Burgenland, dass sich „Ausgaben und Einnahmen die Waage halten“ sollen, verwies der BLRH auf seine wiederholten Ausführungen, dass Einnahmen auch aus dem Verkauf von Vermögen (beispielsweise Wohnbaurdarlehen) oder aus der Aufnahme von Darlehen resultieren konnten und daher die Information, dass sich „Ausgaben und Einnahmen die Waage halten“ würden, keine Aussagekraft auf die Wirtschaftlichkeit des Landeshaushalts haben.

Zum Vorwurf des Landes Burgenland, der BLRH würde anlässlich des Verbrauchs der Liquiditätsguthaben die Umsetzung seiner eigenen Empfehlung kritisieren, weil er im Prüfungsbericht „Finanzschulden Konzern Burgenland per 31.12.2021“ eine Reduktion der Gesamtliquidität gefordert hatte, stellte der BLRH klar, dass er eine solche Kritik und Empfehlung niemals formulierte. Vielmehr führte er im Prüfungsbericht zu den Finanzschulden 2021 an, dass er es nicht nachvollziehen konnte, dass das Land Burgenland trotz hoher Liquiditätsbestände weiterhin Darlehen aufnahm. Der BLRH erkannte darin keine schlüssige Finanzierungsstrategie und empfahl daher die Entwicklung und Umsetzung einer umfassenden und vor allem kongruenten Finanzierungsstrategie.

Die vom Land Burgenland behauptete „gezielte Reduktion der Gesamtliquidität“ konnte der BLRH in dieser Form nicht nachvollziehen. Gezielt wäre seiner Ansicht nach gewesen, die überschüssigen liquiden Mittel für die Reduktion von Schulden zu verwenden – diese sind jedoch von 2023 bis 2025 im Gegenteil angestiegen und nicht gesunken, während die liquiden Mittel bereits Ende 2024 nahezu

aufgebraucht waren. Wie der BLRH mehrfach darlegte, war die Reduktion der liquiden Mittel seiner Ansicht nach mitunter eher auf die Finanzierung der Verluste der vergangenen Jahre zurückzuführen. Nachdem Ende 2024 die liquiden Mittel nahezu aufgebraucht waren nahm das Land Burgenland im Jahr 2025 gemäß Budgetbegleitbroschüre zum LVA 2026 eine Barvorlage in Höhe von 50,00 Mio. Euro für die Aufrechterhaltung der Liquidität auf.

Insgesamt entgegnete der BLRH auf die Bemerkungen des Landes Burgenland, er würde wiederholte bzw. redundante Hinweise und Empfehlungen abgeben, dass es sich bei diesen wiederholten Empfehlungen um aus seiner Sicht zentrale Elemente für eine transparente Darstellung des Landeshaushalts handelt, deren Umsetzung das Land Burgenland bisher mit Verweis auf die Mindestangaben laut VRV 2015 nicht machte. Der BLRH wird daher auch weiterhin die Umsetzung der vom Land Burgenland als wiederholt und redundant empfundenen Empfehlungen einmahnen.

Allgemeines

Generelle Anmerkungen zum Rechnungsabschluss 2023

1.1 (1) Die Gebarungsprüfung des BLRH zum RA 2023 war **keine Vollprüfung**. Dies nicht zuletzt auch deshalb, da das Land Burgenland Fehlerkorrekturen aus der EB 2020 auch im RA 2023 noch nicht vollständig durchgeführt hatte. Der BLRH beschränkte sich daher bei der Prüfung des RA 2023 auf die Vollständigkeit aller von der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015¹ (**VRV 2015**) vorgeschriebenen Inhalte sowie deren verständliche Darstellung und ging in einigen Teilgebieten tiefer auf die zugrundeliegenden Sachverhalte ein.

Da es sich um keine Vollprüfung handelte, entdeckte der BLRH möglicherweise nicht alle Fehler und Unregelmäßigkeiten, die im RA 2023 enthalten waren. Dies stellte keine Legitimation solcher Sachverhalte dar.

(2) In die Prüfung des RA 2023 zog der BLRH auch die Werte des RA 2024, des NVA 2025 und des LVA 2026 zur Plausibilisierung heran.

(3) Nach Aufstellung der **EB 2020** erstellte das Land Burgenland seinen RA 2020 erstmalig nach den Vorschriften der VRV 2015. Der BLRH stellte anlässlich seiner Prüfungen zur EB 2020² als auch zum RA 2020³ **formelle als auch inhaltliche Mängel** fest. Das Land Burgenland gab in seinen Stellungnahmen mehrfach zur Auskunft, die von der VRV 2015 vorgesehene **Korrekturfrist** für die EB von fünf Jahren nützen zu wollen und die vom BLRH empfohlenen Korrekturen bis spätestens zum RA 2024 umsetzen zu wollen. Dies auch mithilfe von Arbeitsgruppen, die die unterschiedlichen Themen abarbeiten sollten.

(4) Die Erstellung des **RA 2020 stand in zeitlicher Nähe zur EB 2020**. Für den BLRH war daher nachvollziehbar, dass das Land Burgenland den Großteil seiner Empfehlung aus dem Prüfungsbericht zur EB 2020 im RA 2020 noch nicht umgesetzt hatte. Dennoch erkannte der BLRH bereits beim RA 2020 Fortschritte in vielen Bereichen. Dies setzte sich bis zum RA 2023 fort. Insbesondere erhöhte sich die Qualität der Beleglage. Beispielsweise waren Umbuchungen durch elektronisch hinterlegte Belege erklärt und damit nachvollziehbar. Generell waren viele Buchungsbelege elektronisch hinterlegt. Auch stellte der BLRH eine bereits mehrfach empfohlene Verbesserung hinsichtlich der Aussagekraft von Buchungstexten fest.

¹ BGBl. II Nr. 313/2015 idgF.

² Vgl. Prüfungsbericht "Land Burgenland - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020" vom September 2021 (**Prüfungsbericht EB 2020**).

³ Vgl. Prüfungsbericht "Land Burgenland - Rechnungsabschluss 2020" vom Mai 2023 (**Prüfungsbericht RA 2020**).

Buchungstexte sollten schon alleine für sich "sprechend" sein und die Grundlage der Buchung erkennen lassen.

(5) Das Land Burgenland führte auch im RA 2023 **Korrekturen zur EB 2020 sowie zu den bisherigen RA 2020, 2021 und 2022** durch. Dennoch stellte der BLRH auch im RA 2023 **weiterhin Mängel** fest. Beispielsweise waren noch immer viele Salden im Vermögenshaushalt nicht aufgeklärt. Das Land Burgenland verfügte somit über keine eindeutige Darstellung seiner Vermögenslage.

- 1.2** Der BLRH stellte ausgehend von der EB 2020 bis zum RA 2023 Verbesserungen fest. Insbesondere die bereits häufiger elektronisch hinterlegten Buchungsbelege sowie die bereits mehrfach empfohlenen "sprechenden" Buchungstexte waren hilfreich, Sachverhalte zu Buchungen und Darstellungen im RA 2023 nachzuvollziehen. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Korrekturen zur EB 2020 war eine abschließende Beurteilung der Vermögenslage auch im RA 2023 noch nicht möglich. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in TZ 5.1.

Ergebnishaushalt vor Finanzierungshaushalt

- 2.1** (1) Der BLRH wiederholte seine Feststellung aus dem Prüfungsbericht zum RA 2020⁴, dass **zur Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolges einer Gebietskörperschaft der Ergebnishaushalt heranzuziehen war und nicht der Finanzierungshaushalt**. Nur aus dem Ergebnishaushalt war abzuleiten, ob eine Gebietskörperschaft wie das Land Burgenland in einer Rechnungsperiode positiv oder negativ gewirtschaftet hatte und dadurch Vermögen aufgebaut, verbraucht oder zumindest erhalten hatte.

(2) Ein Vermögensaufbau durch Schulden (beispielsweise mit Krediten) bedeutete noch kein positives Wirtschaften.

Positives Wirtschaften bedeutete vielmehr, dass das Nettovermögen durch positive Ergebnisse anwuchs. Negatives Wirtschaften bedeutete, dass das Nettovermögen sank.

(3) Der Finanzierungshaushalt war die Folge des Wirtschaftens. Erwirtschaftete die Gebietskörperschaft in einer Periode Verluste, war dies auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Aufwände höher waren als die Erträge. Diese **Verluste waren in weiterer Folge zu finanzieren**. Die Finanzierung konnte entweder aus eigenen Mitteln (beispielsweise durch ausreichend liquide Mittel), durch den Verkauf von Vermögensgegenständen oder durch die Aufnahme von Schulden erfolgen. Die Aufnahme von Schulden

⁴ Vgl. Prüfungsbericht RA 2020.

konnte sogar zu einem "positiven Finanzierungshaushalt" (d.h. höhere Einzahlungen als Auszahlungen) führen, was ein völlig verzerrtes Bild hinsichtlich des wirtschaftlichen Erfolges ergab, wenn der Finanzierungshaushalt für die Bestimmung dessen herangezogen wurde.

- **Aufwände** führten, sofern ihre Bezahlung nicht Zug um Zug erfolgte, zu Verbindlichkeiten, die nicht notwendigerweise in derselben Periode bezahlt werden mussten, sondern erst in Folgeperioden. Ebenso konnten Auszahlungen die Folge von Aufwänden der Vorperiode sein. Auszahlungen einer Periode waren daher nicht gleichzusetzen mit Aufwänden in dieser Periode.
- **Erträge** führten, sofern ihre Bezahlung nicht Zug um Zug erfolgte, zu Forderungen, die nicht notwendigerweise in derselben Periode zu Einzahlungen führten, sondern erst in Folgeperioden. Einzahlungen einer Periode waren daher nicht gleichzusetzen mit Erträgen in dieser Periode.

Auch eine Verlustfinanzierung erfolgte in der Regel nicht gänzlich in derselben Periode, in der der Verlust erwirtschaftet wurde, sondern zumeist erst später.

Rechtliche Grundlagen

3.1 (1) Im Oktober 2015 erließ der Bundesminister für Finanzen die VRV 2015. Diese sorgte dafür, dass Gebietskörperschaften⁵ weg von der Kameralistik⁶ hin zum Prinzip der doppelten Buchführung⁷ kamen. Die VRV 2015 diente als Grundlage der von Gebietskörperschaften erstellten Voranschläge und Rechnungsabschlüsse. Der Geltungsbereich umfasste auch deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.⁸ Sie war spätestens für das Haushaltsjahr 2020 erstmals anzuwenden.

(2) Die VRV 2015 sah einen Dreikomponentenhaushalt bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt vor.⁹

- Der **Ergebnishaushalt** stellte mit der Ergebnisrechnung periodengerecht abgegrenzte Erträge und Aufwände dar. Er war mit einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) vergleichbar. Der Ergebnishaushalt bestand aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung.

⁵ Das waren Bund, Länder und Gemeinden.

⁶ Rechnungssystem, das sich auf kassenwirksame Ein- und Auszahlungen beschränkte.

⁷ Periodengerechte Darstellung von Aufwänden und Erträgen, unabhängig vom ihnen folgenden Zahlungsfluss.

⁸ Vgl. § 1 VRV 2015 Absatz 1 idgF.

⁹ Vgl. § 2 VRV 2025 idgF.

- Der **Finanzierungshaushalt** zeigte mit der Finanzierungsrechnung die Ein- und Auszahlungen in einem Finanzjahr. Er entsprach einer Geldflussrechnung und umfasste den Finanzierungsvoranschlag sowie die Finanzierungsrechnung.
- Der **Vermögenshaushalt** bildete mit der Bilanz die Vermögens- und Schuldenlage zum Abschlussstichtag ab. Er war mit einer unternehmensrechtlichen Bilanz vergleichbar. Die VRV 2015 sah keinen Voranschlag („Planbilanz“) für den Vermögenshaushalt vor.

Neben den drei Haushalten hatten die Rechnungsabschlüsse noch eine Voranschlagsvergleichsrechnung, eine Nettovermögensveränderungsrechnung sowie Beilagen zu enthalten.

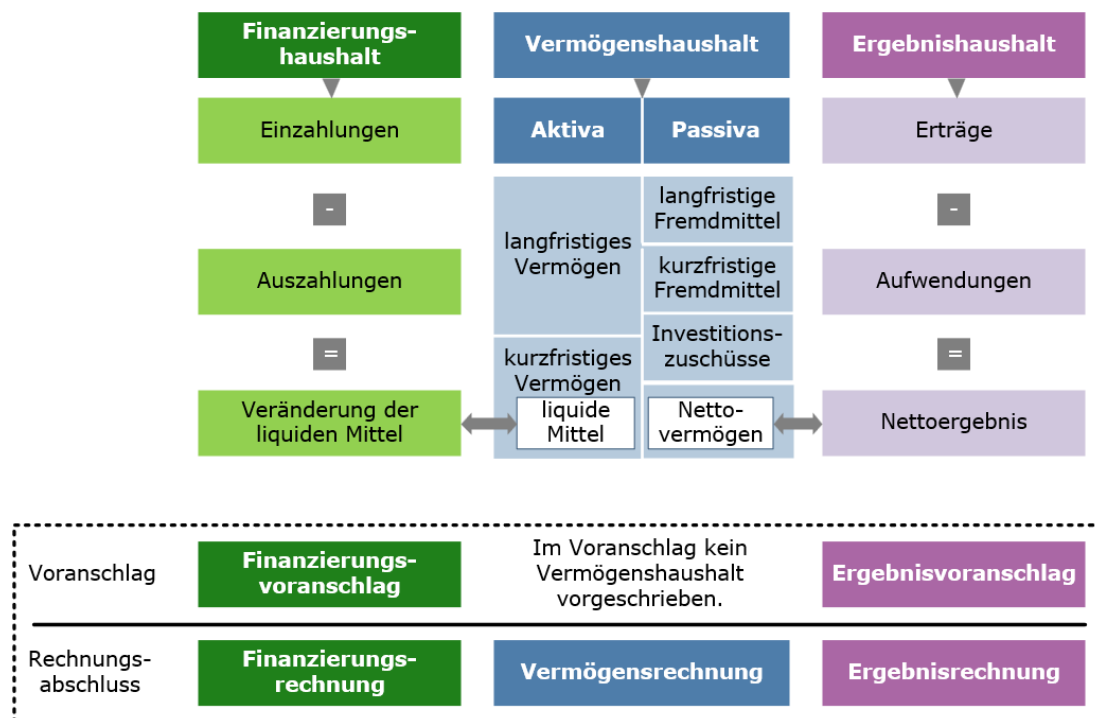
Mit der Umstellung der Kameralistik auf die Doppik gemäß VRV 2015 musste für das Jahr der erstmaligen Anwendung zum 01.01. eine Eröffnungsbilanz erstellt werden. Das Land Burgenland erstellte seine Eröffnungsbilanz zum spätestmöglichen Zeitpunkt 01.01.2020 (**EB 2020**).¹⁰

(3) Die drei Haushalte waren durch das integrierte System untrennbar miteinander verbunden. Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen des Finanzierungshaushalts entsprach der Position „*Liquide Mittel*“ im Vermögenshaushalt. Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts floss in das Nettovermögen des Vermögenshaushalts ein.

Die nachfolgende Grafik zeigt die drei Haushalte der VRV 2015 und deren Zusammenhang:

¹⁰ Der Burgenländische Landtag und beschloss die EB 2020 am 9.12.2020 und der BLRH unterzog diese im Jahr 2021 einer Prüfung (siehe Prüfungsbericht „Land Burgenland – Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020“ vom September 2021).

Abbildung 1: Ergebnis-, Finanzierungs-, und Vermögenshaushalt



Quelle: VRV 2015; Darstellung: BLRH.

Im Finanzierungshaushalt führten die Ein- und Auszahlungen einer Rechnungsperiode (= Veränderung der liquiden Mittel) zum Stand der liquiden Mittel am Ende der Rechnungsperiode. Dieser Stand fand sich im Vermögenshaushalt (Bilanz).

Im Ergebnishaushalt führten die Erträge und Aufwände zum Nettoergebnis, das das Nettovermögen erhöhte oder verringerte.

(4) Die Burgenländische Landesregierung beschloss im Dezember 2019 eine neue Landeshaushaltsordnung (**LHO 2019**).¹¹ Diese regelte die Haushaltsführung des Landes Burgenland und seiner wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Haushaltsführung umfasste

- das Vorbereiten und Erstellen der Entwürfe für den Finanzplan, den Voranschlag und den RA samt deren Beschlussfassung,
- das Führen des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts,
- den Vollzug, die Verrechnung, den Zahlungsverkehr und die Rechnungsprüfung sowie
- die Rechnungslegung.

¹¹ LGBl. Nr. 42/1981 idgF.

Bindende Grundlage für die Führung des Landeshaushalts war der vom Burgenländischen Landtag genehmigte Landesvoranschlag. Die veranschlagten Mittel waren grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Überschreitungen der budgetierten Mittel waren nur mit Bewilligung des Burgenländischen Landtags zulässig.

Entsprechend den Vorgaben der LHO 2019 war der Rechnungsabschluss auf Grundlage einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nach den Grundsätzen der

- Vergleichbarkeit und Stetigkeit,
- Vollständigkeit,
- Wesentlichkeit sowie
- Periodengerechtigkeit

zu erstellen.

(5) Weitere Vorgaben für die Haushalts- bzw. Buchführung machte das Land Burgenland bzw. die Finanzabteilung mit internen Leitfäden und Dienstabweisungen zur Behandlung von bestimmten Sachverhalten.

In seiner Prüfung zum RA 2020 empfahl der BLRH die Erstellung von Inventurrichtlinien bzw. eines Inventurhandbuches, mit deren Hilfe der Inventurprozess und die anschließende Bewertung für alle betroffenen Stellen vereinheitlicht wird. Eine derartige Unterlage legte das Land Burgenland für den RA 2023 nicht vor. In seiner Stellungnahme zum Nachfrageverfahren zur Prüfung des RA 2020 teilte es dem BLRH im November 2025 mit, dass die Inventurrichtlinie bereits erstellt worden und in der Abstimmungsphase sei.

3.2 Zu (5) Der BLRH anerkannte, dass das Land Burgenland neben der LHO 2019 weitere Maßnahmen wie interne Leitfäden und Dienstabweisungen erstellte und anwandte. Er kritisierte jedoch, dass das Land Burgenland auch beim RA 2023 noch über keine Inventurrichtlinien bzw. über kein Inventurhandbuch verfügte.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland wiederholt, die bereits angekündigte Inventurrichtlinie zu erstellen und für seine Rechnungsabschlüsse anzuwenden.

3.3 Das Land Burgenland teilte mit, dass es zutreffend sei, dass für den RA 2023 noch keine formal beschlossene, landeseinheitliche Inventurrichtlinie vorlag. Gleichzeitig sei festzuhalten, dass die Durchführung von Inventuren bereits bislang auf Basis interner Vorgaben, Leitfäden sowie etablierter Verfahrensabläufe in den jeweiligen Organisationseinheiten erfolgt sei. Eine vollständige Regelungslücke habe daher nicht bestanden.

Die Erstellung einer verbindlichen gesamthaften Inventurrichtlinie befände sich bereits in der finalen Abstimmungsphase. Ziel sei es, die bestehenden

Regelungen und praktischen Abläufe zu konsolidieren, zu standardisieren und in einem strukturierten Inventurhandbuch zusammenzuführen. Dabei würden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

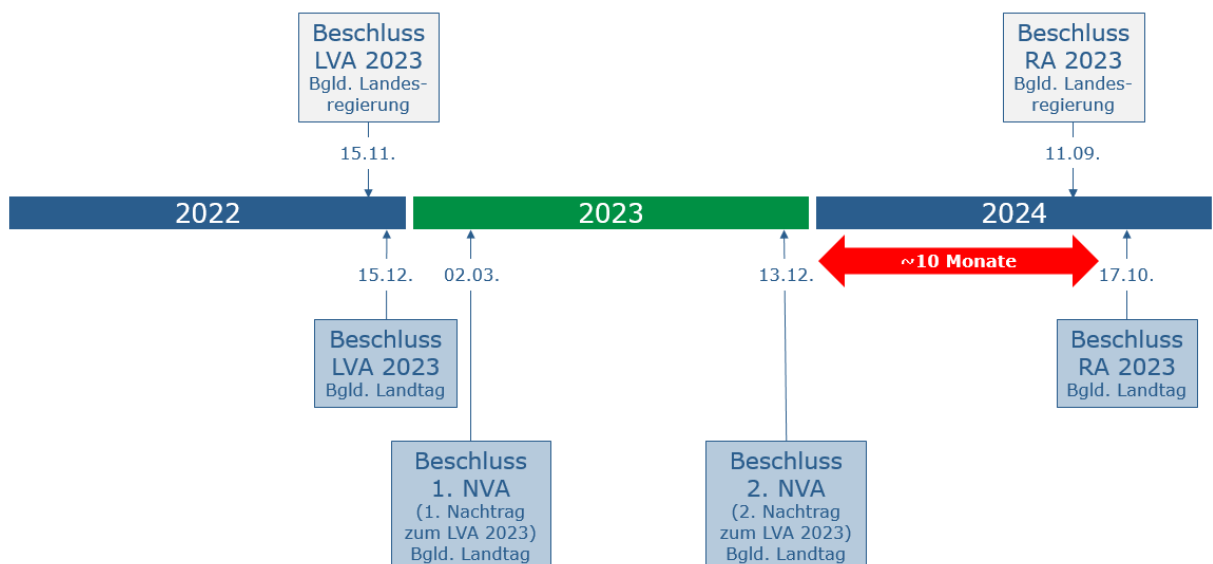
- klare Definition der Inventurarten und -zeitpunkte
- einheitliche Vorgaben zur Durchführung und Dokumentation
- Abgrenzung von Verantwortlichkeiten
- Verknüpfung mit den bestehenden Buchhaltungs- und Anlagenverzeichnis-systemen

Die Fertigstellung und Erlassung der Inventurrichtlinie sei bis spätestens 31.12.2026 vorgesehen. Eine erstmalige Anwendung sei für den RA 2026 geplant.

Zeitliche Abfolge

- 4.1** (1) Die zeitliche Abfolge von Landesvoranschlag 2023 (**LVA 2023**), Nachtragsvoranschlag 2023 (**NVA 2023**) und Rechnungsabschluss 2023 (**RA 2023**) ließ sich grafisch wie folgt darstellen:

Abbildung 2: Zeitliche Abfolge von LVA 2023, NVA 2023 und RA 2023



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

- (2) Die Burgenländische Landesregierung beschloss den **LVA 2023** mittels Umlaufbeschluss am 15.11.2022. Die Beschlussfassung im Burgenländischen Landtag erfolgte am 15.12.2022.

(3) Der Burgenländische Landtag beschloss zum LVA 2023 **zwei Nachträge**:

- im März 2023 (**1. NVA 2023**)
- im Dezember 2023 (**2. NVA 2023**)

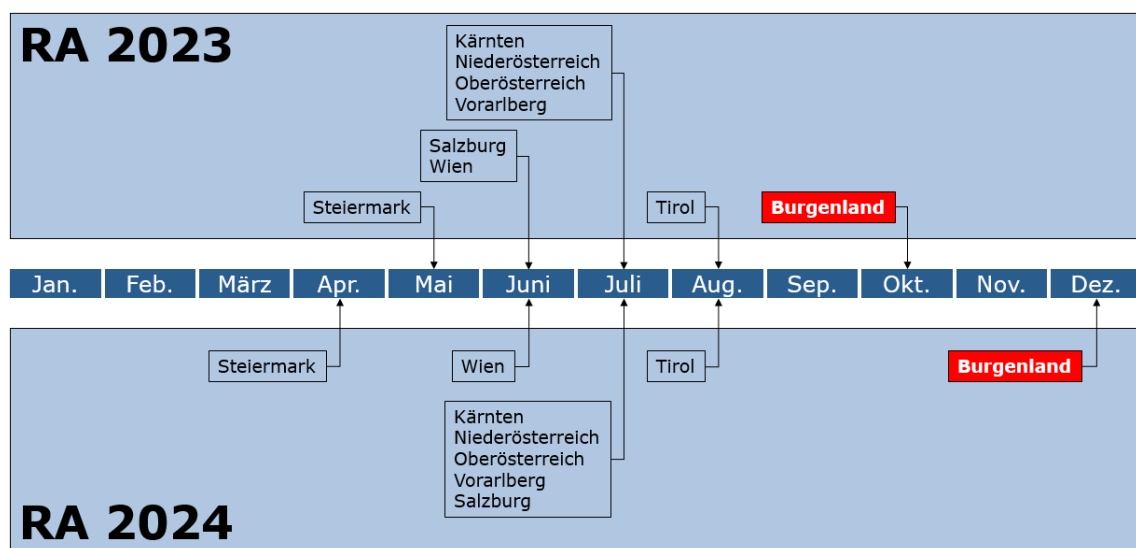
Zum LVA 2023 und den beiden Nachträgen siehe auch TZ 7.1 ff.

(4) Die Burgenländische Landesregierung hatte gemäß Artikel 41 L-VG¹² den **Rechnungsabschluss** dem Burgenländischen Landtag ehestens, jedoch vor der Vorlage des Landesvoranschlages für das folgende Finanzjahr, vorzulegen.

Die Burgenländische Landesregierung beschloss den RA 2023 am 11.09.2024 und der Burgenländische Landtag am 17.10.2024. Das waren fast 10 Monate nach dem Abschlussstichtag.

(5) Im Bundesländervergleich für die RA 2023 und 2024 war das Land Burgenland das letzte Bundesland, das seine Rechnungsabschlüsse für die Jahre 2023 und 2024 beschloss:

Abbildung 3: Landtagsbeschlüsse RA 2023 und RA 2024 in den Bundesländern



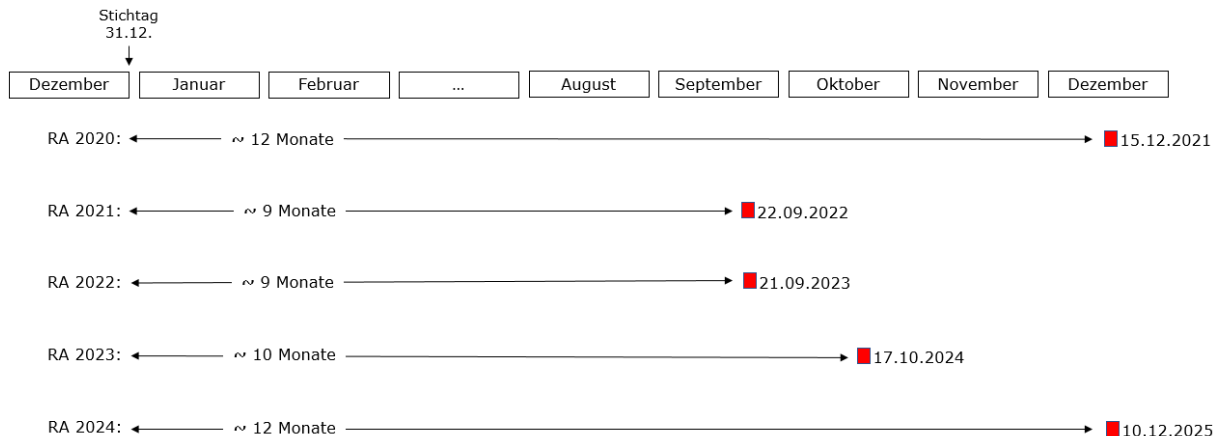
Quelle: Landtage der Bundesländer; Darstellung: BLRH

Der **RA 2024** lief am 28.11.2025 in den Burgenländischen Landtag ein und wurde von diesem in seiner Sitzung am 10.12.2025 beschlossen. Das war fast ein Jahr nach dem Abschlussstichtag.

¹² Landes-Verfassungsgesetz vom 14. September 1981 über die Verfassung des Burgenlandes (LV-G), LGBl. Nr. 42/1981 idGF.

Folgende Aufstellung zeigt die Landtagsbeschlüsse zu den Rechnungsabschlüssen des Landes Burgenland seit dem Jahr 2020. Diese erfolgten bis zu rund 12 Monate nach dem Abschlussstichtag:

Abbildung 4: Beschlüsse Bgld. Landtag zu den RA 2020 bis 2024



■ = Zeitpunkt der Beschlussfassung im Burgenländischen Landtag

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(8) In den "*Allgemeinen Erläuterungen zum Rechnungsabschluss*" hielt das Land Burgenland fest, dass es von den Bestimmungen des § 38 Absatz 8 VRV 2015 Gebrauch machte. Diese besagten, dass Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der EB in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen waren. Das Land Burgenland schloss auch Korrekturen von Fehlern aus Vorperioden ein und wies darauf hin, dass solche Korrekturen in der Darstellung zu einem **Bruch der Bilanzkontinuität** führten.¹⁴ Ein solches Durchbrechen der Bilanzkontinuität erläuterte es in den betreffenden Kapiteln bzw. Abschnitten.

(9) Ebenso gab das Land Burgenland unter "*Erklärung gem. § 2 Abs 4a BFinG*"¹⁵ an, dass es die dort aufgezählten Grundsätze im Finanzjahr 2023 angewandt und eingehalten hatte. Diese Erklärung, die der Burgenländischen Landtag zu beschließen hatte, war insbesondere für die OeBFA ein formelles Kriterium, um dem Land Burgenland Finanzierungen (sogenannte "OeBFA-Darlehen") zu gewähren.

¹⁴ Die Korrekturen erfolgten gemäß den Bestimmungen der IPSAS 3.

¹⁵ Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz und sonstigen Bundesschulden (Bundesfinanzierungsgesetz – BFinG), BGBl. Nr. 763/1992 idgF.

4.2 Zu (1) bis (4) Der BLRH hielt fest, dass die Beschlussfassung über den RA 2023 durch die Burgenländische Landesregierung und den Burgenländischen Landtag den landesrechtlichen Bestimmungen entsprach.

Zu (5) Der BLRH hob hervor, dass das Land Burgenland seine Rechnungsabschlüsse vergleichsweise spät dem Burgenländischen Landtag zur Beschlussfassung vorlegte. Im Falle des RA 2023 dauerte es fast zehn Monate bis zum Beschluss und im Falle des RA 2024 dauerte es fast zwölf Monate. Der Artikel 41 L-VG besagte eine eheste Vorlage, spätestens jedoch vor dem Landesvoranschlag für das folgende Finanzjahr. Im Bundesländervergleich für die RA 2023 und RA 2024 zeigte sich, dass das Land Burgenland das Schlusslicht bei den Landtagsbeschlüssen seiner Rechnungsabschlüsse war.

Korrekturen zur Eröffnungsbilanz 2020

5.1 (1) Das Land Burgenland erstellte seine **Eröffnungsbilanz** gemäß VRV 2015 zum 01.01.2020 (**EB 2020**) und damit zum spätestmöglichen Zeitpunkt. Im Jahr 2021 prüfte der BLRH die EB 2020 und stellte organisatorische, inhaltliche und formelle Mängel fest. In seinem Prüfungsbericht vom September 2021¹⁶ gab er 104 Empfehlungen ab. Das Land Burgenland verwies damals in seiner Stellungnahme auf die "*immensen Herausforderungen und Komplexität bei der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik*" und den von der VRV 2015 eingeräumten fünfjährigen Zeitraum für Korrekturen.¹⁷ Es gab an, die notwendigen Korrekturen in diesem Zeitraum bis zum RA 2024 durchführen zu wollen und mehrere Arbeitsgruppen dazu einzurichten.

(2) Anlässlich der Prüfung des RA 2020¹⁸ durch den BLRH und seine geäußerten Kritiken wiederholte das Land Burgenland in seinen Stellungnahmen, die Korrekturen zur EB 2020 spätestens mit dem RA 2024 abschließen zu wollen. Es war für den BLRH evident, dass das Bild der **Vermögenslage** auch im RA 2023 **noch unvollständig bzw. noch nicht aussagekräftig** war.

Gemäß den Angaben im RA 2024 sah das Land Burgenland den Abschluss der Korrekturen zur EB 2020 bis zum RA 2025 vor.¹⁹

(3) Zusammenfassend hielt der BLRH fest, dass das Land Burgenland mit den bisher durchgeführten EB-Korrekturen sowohl den Saldo der EB 2020

¹⁶ Vgl. Prüfungsbericht EB 2020.

¹⁷ Eine Novelle der VRV 2015 im Jahr 2023 (vgl. BGBl. II Nr. 93/2023, erstmalige Gültigkeit für das Haushaltsjahr 2024) hob die Fünfjahresfrist für Berichtigungen der Eröffnungsbilanz auf.

¹⁸ Vgl. Prüfungsbericht RA 2020.

¹⁹ Vgl. Stellungnahme des Landes Burgenland in TZ 5.3. Dort gab es an, dass die EB-Korrekturen bis spätestens 31.12.2026 abgeschlossen werden sollten.

erhöhende als auch verringernde Korrekturen vornahm. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichsten dieser Korrekturen:

Tabelle 1: Korrekturen zur EB 2020

Korrekturen zur EB 2020	Korrektur-jahr	[Mio. Euro]
Korrekturen, die den Saldo der EB 2020 erhöhten		298,62
davon nicht in der EB zu erfassende Haushaltsrücklagen	2020	112,69
davon Beteiligungsansatz BURGEF	2020	19,59
davon Beteiligungsansatz Landes-Feuerwehrverband	2020	11,89
davon doppelt erfasster Agienstand für OeBFA-Darlehen	2021	70,39
davon nicht in der EB zu erfassende WBF-Rücklagen	2022	67,20
davon weitere	2020 - 2023	16,86
Korrekturen, die den Saldo der EB 2020 verringerten		-209,26
davon Beteiligungsansatz Landesholding	2020	-157,09
davon WBF-Rückstände und -Guthaben	2020	-11,53
davon Nacherfassung Abgangsdeckung Krankenhaus Eisenstadt	2022	-13,89
davon Straße B61a (Straßenbau und Brücken)	2022	-10,06
davon weitere	2020 - 2023	-16,70
Differenz (= Erhöhung des Saldos der EB 2020)		89,36

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Korrekturen, die den Saldo der EB 2020 **erhöhten**, beliefen sich bis zum RA 2023 auf in Summe **298,62 Mio. Euro**.

- Die wesentlichste Position darin war die Korrektur der "Haushaltsrücklagen" in Höhe von 112,69 Mio. Euro.
- Eine weitere wesentliche Korrektur betraf eine mit "Wohnbauförderungsrücklagen" bezeichnete Position in Höhe von 67,20 Mio. Euro.

Die Korrekturen, die den Saldo der EB 2020 **verringerten**, beliefen sich auf **209,26 Mio. Euro**.

- Die wesentlichste Position darin in Höhe von 157,09 Mio. war die Korrektur des Beteiligungsansatzes an der Landesholding, da das Land Burgenland in seiner EB 2020 die Anteile fremder Gesellschafter (vor allem bei der Burgenland Energie) nicht berücksichtigte.

Insgesamt führten die **EB-Korrekturen** bis zum RA 2023 zu einer Erhöhung des EB-Saldos um **89,36 Mio. Euro**.

5.2 Der BLRH kritisierte, dass die Korrekturen der Mängel zur EB 2020 und bisherigen Rechnungsabschlüsse seit Einführung der VRV 2015 noch nicht abgeschlossen waren. Damit war für den BLRH eine abschließende Beurteilung des Vermögenshaushaltes auch mit dem RA 2023 nicht möglich.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die notwendigen Korrekturen der EB 2020 sowie der nachfolgenden Rechnungsabschlüsse zum Abschluss zu bringen, um eine abschließende Beurteilung der Vermögenslage durchführen zu können.

5.3 Das Land Burgenland gab an, dass die Korrekturen im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz 2020 noch nicht vollständig abgeschlossen seien. Dies sei insbesondere darauf zurückzuführen, dass aufgrund der funktionellen Trennung im Gebarungsvollzug sämtliche betroffenen Dienststellen einzubinden seien, da die erforderlichen Detailinformationen dort vorlägen.

Es werde jedoch explizit darauf hingewiesen, dass rund 90 Prozent der Korrekturen bereits umgesetzt worden seien. Die verbleibenden Fälle beträfen überwiegend komplexe Sachverhalte.

Ergänzend werde festgehalten, dass eine starre Frist für den Abschluss sämtlicher Korrekturen (bisher fünf Jahre) in der geltenden VRV 2015 nicht mehr vorgesehen sei. Dies trüge dem Umstand Rechnung, dass die Vermögensbewertung auf laufend weiterentwickelten Grundlagen und Daten basiere und daher auch nachträgliche Anpassungen erforderlich sein können.

Vor diesem Hintergrund stelle die Vermögensrechnung jeweils den aktuellen Stand auf Basis der verfügbaren Informationen dar. Laufende Korrekturen seien systemimmanent und dienten der kontinuierlichen Verbesserung der Datenqualität.

Ungeachtet dessen werde die vollständige Bereinigung weiterhin konsequent vorangetrieben. Ein Abschluss der wesentlichen noch offenen Korrekturen werde aus heutiger Sicht bis spätestens 31.12.2026 angestrebt. Die verbleibenden offenen Positionen beträfen eine begrenzte Anzahl an Einzelfällen, bei denen nach derzeitiger Einschätzung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtbeurteilung der Vermögenslage zu erwarten seien.

5.4 Die Angabe des Landes Burgenland, dass rund 90 Prozent der Korrekturen der EB 2020 bereits umgesetzt worden seien, konnte der BLRH sachlich und inhaltlich nicht nachvollziehen. Es blieb beispielsweise die Frage offen, welche Ausgangsbasis für die Angabe der 90 Prozent diene (Anzahl der Korrekturen, Wert der Korrekturen etc.). Zum Hinweis des Landes Burgenland, dass die „starre Frist“ von bisher fünf Jahren nunmehr nicht mehr vorgesehen ist, ergänzte der BLRH, dass das Land Burgenland in diesem Fall nicht auf geltende Fristen verweisen sollte. Stattdessen sollte es in seinem ureigensten Interesse sein, die Fehler der EB 2020 so rasch wie möglich zu beseitigen. Die ursprünglich in der VRV 2015 vorgesehene Korrekturfrist von fünf Jahren war aus der Sicht des BLRH ohnehin großzügig bemessen, um Fehler aus der Eröffnungsbilanz auszumerzen. Ob – wie vom Land Burgenland angeführt – die verbleibenden offenen Positionen eine begrenzte Anzahl an Einzelfällen sei, die keine wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtbeurteilung der Vermögenslage hätten, war für den BLRH anhand der vorliegenden Informationen und Unterlagen nicht beurteilbar. Er verwies jedoch in seinem Prüfungsbericht mehrfach sowohl auf die Salden der Aktivseite

wie auch auf jene der Passivseite der Bilanz und die Tatsache, dass bei zahlreichen Konten die Zusammensetzung der Salden noch nicht aufgeklärt war, weil die dazugehörigen oftmals mehrere tausend Buchungen bis ins Jahr 2005 zurückreichten. Damit enthielt der Vermögenshaushalt unbekannt Positionen, die möglicherweise gar nicht existieren. Der BLRH konnte daher die Aussage des Landes Burgenland, dass die Korrekturen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtbeurteilung der Vermögenslage hätten, sachlich und vor allem wertmäßig nicht nachvollziehen. Da das Land Burgenland anführte, die offenen Korrekturen bis spätestens 31.12.2026 durchzuführen, war zu erwarten, dass auch der RA 2025 noch Bilanzpositionen und Fehler aus der EB 2020 enthielt, die nicht korrigiert waren. Damit benötigte das Land Burgenland zumindest sieben Rechnungsabschlüsse, um die Fehler aus der EB 2020 auszumerzen.

Unklares Bild der Vermögenslage

6.1 (1) Der BLRH führte bereits aus, dass aufgrund der noch **nicht vollständig abgeschlossenen Korrekturen der EB 2020** und zahlreicher noch nicht aufgeklärter Salden das Bild der Vermögenslage des Landes Burgenland noch nicht vollständig bzw. nicht aussagekräftig war. Insbesondere die vom Land Burgenland "*aus Vorsichtsgründen*" dargestellten unklaren Positionen auf der Aktivseite zeigten Vermögenswerte, deren Existenz unklar war. (vgl. TZ 12.1)

(2) Der BLRH hielt bereits in mehreren Prüfungsberichten²⁰ fest, dass Teile der Gebarung des Landes Burgenland nicht in seinen Rechnungsabschlüssen abgebildet waren. Das betraf vor allem die in verschiedene Landesunternehmen ausgelagerten Vermögenspositionen und damit verbundene Finanzschulden, für die das Land Burgenland haftete und die ihm wirtschaftlich voll zuzurechnen waren. Da es sich bei den Landesunternehmen um eigenständige Rechtspersonen handelte, waren diese Vermögenspositionen und Finanzschulden nicht im Landeshaushalt darzustellen.

Die Landesholding stellte einen Konzernabschluss auf. Dieser war aber nur bedingt geeignet, zum vollständigen Überblick der gesamten Vermögens- und Schuldpositionen sowie der Ertragslage des Landes Burgenland beizutragen:

²⁰ Vgl. Prüfungsbericht "Finanzschulden Konzern Burgenland zum 31.12.2021" vom November 2022 (**Prüfungsbericht Finanzschulden 2021**) sowie Prüfungsbericht "Finanzschulden Konzern Burgenland zum 31.12.2024" vom Oktober 2025 (**Prüfungsbericht Finanzschulden 2024**).

- Zum einen waren im Konzernabschluss der Landesholding nur die gesellschaftsrechtlich unter ihr befindlichen Landesunternehmen einbezogen. Damit fehlten jene Landesunternehmen, an denen das Land Burgenland unmittelbar beteiligt war, beispielsweise die Burgenländische Mobilitätsorganisationsgesellschaft m.b.H. (**BUMOG**) oder die WindPV Holding GmbH (**Projekt Tomorrow**).²¹ Solche unmittelbaren Beteiligungen waren in den Rechnungsabschlüssen des Landes Burgenland separat im Anhang 6j ("Nachweis über unmittelbare Beteiligungen") mit einigen Kennzahlen darzustellen. (vgl. TZ 62.1)
Ab dem Haushaltsjahr 2024 verschärfte sich diese Intransparenz, da das neue "Projekt Tomorrow" von Land Burgenland und Burgenland Energie weder im Konzernabschluss der Burgenland Energie noch in jenem der Landesholding mit seinen Vermögens- und seinen Schuldpositionen aufschien.
- Zum anderen war die Burgenland Energie im Konzernabschluss der Landesholding vollkonsolidiert, obwohl dem Land Burgenland nur 51 Prozent der Anteile an der Burgenland Energie gehörten. Damit zeigte die Konzernbilanz der Landesholding unter den Vermögenspositionen zu 100 Prozent das Vermögen (und auch die Schulden) der Burgenland Energie.²² Das "einfache Zusammenrechnen" der Rechnungsabschlüsse des Landes Burgenland und der Konzernabschlüsse der Landesholding zeigte damit kein tatsächliches Bild der Vermögenslage des Landes Burgenland.
- Nicht zuletzt war zu berücksichtigen, dass das Land Burgenland auch keine Konsolidierung der Bilanzwerte der Landesholding durchzuführen hatte. Konform den Vorschriften der VRV 2015 war die Landesholding lediglich mit dem anteiligen Eigenkapitalwert ihrer Konzernbilanz als Beteiligung auszuweisen. (vgl. TZ 15.1) Dadurch waren die Vermögens- und Schuldenpositionen der Landesholding nicht in der Bilanz des Landes Burgenland enthalten und nur im Anhang 6j ("Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft") auf kumulierter Ebene dargestellt. Im RA 2023 waren dies die Werte der Konzernbilanz aus 2022 und nicht jene aus 2023. (vgl. TZ 62.1)

(3) Das Land Burgenland nahm auch noch im RA 2023 in seine Bilanz aktive und passive Salden auf, deren Zusammensetzung noch nicht geklärt war. Es konnte diese Salden bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen nicht abschließend klären und habe dies "*aus Vorsichtgründen*" noch nicht ausgebucht. Wertberichtigungen zu aktiven Salden machte es jedoch nicht. Damit

²¹ Der BLRH behandelte diesen Sachverhalt in seine Prüfungsbericht Finanzschulden 2024.

²² Diese Vorgangsweise war korrekt. Dafür war im Eigenkapital eine Position "Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter" auszuweisen.

stellte das Land Burgenland Vermögenspositionen dar, deren Existenz unklar war. Der BLRH behandelte diesen Sachverhalt in seinen Ausführungen zum Vermögenshaushalt. (vgl. TZ 12.1)

- 6.2** Der BLRH betonte, dass aus seiner Sicht das Bilanzbild und damit der Vermögenshaushalt in den bisher vorgelegten Rechnungsabschlüssen des Landes Burgenland aufgrund der in Landesunternehmen ausgelagerten Vermögenspositionen und die damit verbundenen Finanzschulden nicht die wahren bzw. vollständigen wirtschaftlichen Verhältnisse zeigte. Die Landesholding war nicht in den Rechnungsabschluss des Landes Burgenland konsolidiert und nur mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals ausgewiesen. Lediglich im Anhang 6j ("Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft", vgl. TZ 62.1) machte das Land Burgenland die von der VRV 2015 vorgeschriebenen kumulierten (Mindest-)Angaben zum Konzern Landesholding.

Darüber hinaus enthielt der Konzernabschluss der Landesholding auch 100 Prozent der Vermögens- und Schuldpositionen der Burgenland Energie, obwohl dem Land Burgenland nur 51 Prozent der Anteile gehörten.²³

Das Land Burgenland wies seit der EB 2020 auch noch im RA 2023 Vermögenspositionen aus, deren Existenz unklar war. Wertberichtigungen dazu wies es nicht aus.

²³ Die Burgenland Energie war in den Konzernabschluss der Landesholding vollkonsolidiert. Dies entsprach den Vorschriften des UGB. Die Fremdanteile anderer Gesellschafter waren im Eigenkapital der Konzernbilanz darzustellen.

Landesvoranschlag 2023

7.1 (1) Mit Beschluss vom 15.12.2022 genehmigte der Burgenländische Landtag den Landesvoranschlag 2023 (**LVA 2023**). Dieser bestand aus einem Ergebnisvoranschlag und einem Finanzierungsvoranschlag. Ein Voranschlag für den Vermögenshaushalt war von der VRV 2015 nicht vorgesehen.

(2) Am 02.03.2023 beschloss der Burgenländische Landtag den ersten Nachtragsvoranschlag zum LVA 2023 (**1. NVA 2023**) mit weiteren Aufwänden in Höhe von 53,60 Mio. Euro. Diese betrafen:

- Wärmepreisdeckel²⁴ (40,00 Mio. Euro),
- Sonderförderung Zinszuschüsse Wohnkostendeckel²⁵ (10,00 Mio. Euro)
- Forderungsverzicht Wohnkostendeckel²⁶ (3,60 Mio. Euro)

Aufgrund der "*stark gestiegenen Heiz- und Wohnkosten*" und den dafür entwickelten Hilfestellungen des Landes Burgenland entstand der 1. NVA 2023 bereits rund zweieinhalb Monate nach dem Beschluss des LVA 2023.

Am 13.12.2023 genehmigte der Burgenländische Landtag den zweiten Nachtragsvoranschlag zum LVA 2023 (**2. NVA 2023**).

Folgende Tabelle zeigt die Werte der Voranschläge 2023 sowie die Abweichung zum RA 2023:

Tabelle 2: Vergleich LVA 2023 mit RA 2023

	LVA 2023	1. + 2. NVA 2023	RA 2023	Veränderung NVAs zu RA 2023
	[Mio. Euro]			
Erträge	1.353,80	1.412,88	1.457,01	44,13
Aufwände	-1.463,91	-1.546,69	-1.546,68	0,01
Summe Ergebnisvoranschlag	-110,12	-133,81	-89,67	44,14
Einzahlungen operative Gebarung	1.353,57	1.412,66	1.443,27	30,61
Einzahlungen investive Gebarung	84,11	84,11	69,10	-15,01
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	86,50	86,50	90,80	4,30
Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	0,00	1.100,68	1.100,68
Auszahlungen operative Gebarung	-1.347,48	-1.411,33	-1.336,63	74,70
Auszahlungen investive Gebarung	-144,36	-164,70	-238,79	-74,08
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-74,55	-74,55	-74,55	0,00
Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	0,00	-1.075,96	-1.075,96
Summe Finanzierungsvoranschlag	-42,21	-67,32	-22,08	45,24

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

²⁴ Förderung für Privathaushalte mit kleinen und mittleren Einkommen, um die "*enorm gestiegenen Heizkosten*" bewältigen zu können (Finanzposition 1-459285-7690).

²⁵ Übernahme der Mietsteigerungen für MieterInnen der im Burgenland tätigen gemeinnützigen Wohnbauträger. Diese Mietsteigerungen hätten sich aus dem Anstieg der Zinssätze und den daraus resultierenden Annuitätenzahlungen ergeben (Finanzposition 1-480005-7790).

²⁶ Verzicht auf die Einhebung der Steigerungsbeträge, die aus den Annuitätensprüngen bei den Wohnbauförderungsdarlehen in den Jahren 2023 und 2024 resultierten (Finanzposition 1-480009-7299).

- Der LVA 2023 sah einen negativen Ergebnisvoranschlag (Verlust) von -110,12 Mio. Euro vor.
- Nach dem Beschluss der beiden NVA 2023 sollte das geplante negative Nettoergebnis (Verlust) -133,81 Mio. Euro betragen. Dies war eine Veränderung zum ursprünglichen LVA 2023 von -23,69 Mio.
- Der RA 2023 wies ein negatives Nettoergebnis (Verlust) von -89,67 Mio. Euro aus. Die Abweichung zum NVA 2023 belief sich auf 44,14 Mio. Euro. Damit zeigte sich, dass der NVA 2023, obwohl er knapp vor Jahresende 2023 beschlossen wurde, eine hohe Ungenauigkeit aufwies.

(3) Auch im bereits veröffentlichten RA 2024 konnte der BLRH enorme Abweichungen der Ergebnisvoranschläge zum Rechnungsabschluss feststellen:

- LVA 2024: geplantes negatives Nettoergebnis -61,34 Mio. Euro
- NVA 2024: geplantes negatives Nettoergebnis -144,26 Mio. Euro
- RA 2024: tatsächliches negatives Nettoergebnis -227,49 Mio. Euro

7.2 Zu (2) und (3) Für das Jahr 2023 beschloss der Burgenländische Landtag zwei NVA. Der im Dezember 2023 beschlossene 2. NVA 2023 sah ein negatives Ergebnis von -133,81 Mio. Euro vor. Der RA 2023 wies -89,67 Mio. Euro aus. Das war eine Differenz von 44,19 Mio. Euro.

Der BLRH kritisierte die unrealistische Planung der Landesvoranschläge und der Nachtragsvoranschläge. Insbesondere wick die am 13.12.2023 beschlossene Planung des Nachtragsvoranschlages für das negative Nettoergebnis des Jahres 2023 (-133,81 Mio. Euro) um rund 33 Prozent vom tatsächlichen Ergebnis zum 31.12.2023 (-89,67 Mio. Euro) ab.

Auch im bereits veröffentlichten RA 2024 konnte der BLRH hohe Abweichungen zwischen LVA 2024, NVA 2024 und RA 2024 feststellen. Er stellte damit die Qualität der Nachtragsvoranschläge in Frage.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die Planungsgenauigkeit der Nachtragsvoranschläge zu erhöhen.

7.3 Das Land Burgenland gab an, dass die Erstellung des Nachtragsvoranschlages unter größtmöglicher Sorgfalt und auf Basis der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen erfolge. Aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeiten, insbesondere in Hinblick auf die rechtzeitige Dateneinholung, Aufbereitung und schließlich die Einbringung in den Burgenländischen Landtag, werde der Nachtragsvoranschlag bereits im Oktober erstellt. Zu diesem Zeitpunkt würden nur die bis dahin vorliegenden Daten sowie entsprechende Hochrechnungen berücksichtigt werden können.

Zur weiteren Präzisierung des Nachtragsvoranschlags seien ab dem Jahr 2025 auch Mindereinnahmen erfasst und dargestellt worden. Dadurch werde ein noch genaueres Gesamtbild der budgetären Entwicklung vermittelt.

Die wesentlichen Abweichungen im Vergleich zum Rechnungsabschluss würden sich insbesondere im Ergebnishaushalt zeigen. Auf die zugrundeliegenden Ursachen bzw. Zusammenhänge werde in der Antwort zu den Empfehlungen in TZ 9.2 näher eingegangen.

- 7.4** Aufgrund der Ausführungen des Landes Burgenland, dass der Nachtragsvoranschlag bereits im Oktober erstellt werde und dies der Grund für die mangelnde Planungsgenauigkeit sei, war es für den BLRH noch weniger nachvollziehbar, warum der Nachtragsvoranschlag erst zwei Wochen vor Jahresende (meist Mitte Dezember) vom Burgenländischen Landtag beschlossen wurde und nicht schon entsprechend früher. Es machte aus der Sicht des BLRH keinen Sinn, nach der Erstellung des Nachtragsvoranschlags noch weitere zwei Monate bis zu dessen Einbringung in den Burgenländischen Landtag und Beschluss Mitte Dezember abzuwarten, insbesondere wenn sich das Land Burgenland dadurch bewusst war, dass hier Werte beschlossen wurden, die aufgrund des verhältnismäßig langen Zeitraumes seit ihrer Erstellung nicht mehr gültig waren. Abgesehen davon sollte auch bereits im Oktober eine höhere Planungsgenauigkeit vorliegen, als es die Nachtragsvoranschläge der vergangenen Jahre gezeigt haben.

Forderungsverzicht Wohnkostendeckel

- 8.1** Im **1. NVA 2023** beschloss der Burgenländische Landtag den "**Forderungsverzicht Wohnkostendeckel**". Dabei verzichtete das Land Burgenland bei den Wohnbaudarlehen auf Einzahlungen in Höhe von 3,60 Mio. Euro. Dieser **Verzicht war keine Auszahlung**, sondern der Verzicht auf Einzahlungen. Er war also ertragswirksam, aber nicht zahlungswirksam. Dennoch stellte das Land Burgenland in der Voranschlagsvergleichsrechnung des RA 2023 die 3,60 Mio. Euro als Voranschlagswert für den Finanzierungshaushalt dar.²⁷
- 8.2** Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland die 3,60 Mio. Euro zum Forderungsverzicht Wohnkostendeckel in der Voranschlagsvergleichsrechnung des RA 2023 als Auszahlung darstellte. Es wäre die entsprechende Einzahlungsposition zu korrigieren gewesen.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, in der Voranschlagsvergleichsrechnung die Spalten des Finanzierungshaushalts für Einzahlungen und

²⁷ Vgl. RA 2023, Finanzposition "1-480009-7299 Forderungsverzicht Wohnkostendeckel"

Auszahlungen nur dann zu befüllen, wenn dem Sachverhalt auch tatsächliche Zahlungsströme unterlagen.

- 8.3** Das Land Burgenland gab an, dass die Empfehlung des BLRH zur Kenntnis genommen werde.

Die Voranschlagsvergleichsrechnung stelle die im Voranschlag beschlossenen Werte den tatsächlichen Ergebnissen des Rechnungsabschlusses gegenüber. Die im Voranschlag ausgewiesenen Beträge seien daher unverändert zu übernehmen und würden nicht nachträglich angepasst werden können.

Die vom BLRH angesprochene Darstellung betreffe somit die budgetierten Werte und nicht die tatsächlichen Zahlungsströme des Rechnungsabschlusses. Eine Nichtdarstellung dieser Beträge würde dem Grundsatz der vollständigen Gegenüberstellung von Voranschlag und Rechnungsabschluss widersprechen. Die Abweichung würde im Rechnungsabschluss entsprechend erläutert.

- 8.4** Der BLRH konnte die Ausführungen des Landes Burgenland nicht vollständig nachvollziehen. Er bekräftigte daher wiederholend: Der Verzicht auf eine Einzahlung stellt – auch im Voranschlag – keine Auszahlung dar. Zahlungsflüsse sollten auch im Voranschlag nur angeführt sein, wenn es sich tatsächlich um solche handelt. Durch die Übernahme der fehlerhaften Budgetwerte in die Voranschlagsvergleichsrechnung (im konkreten Beispiel 3,60 Mio. Euro, die als Auszahlung für die Finanzposition „*Forderungsverzicht Wohnkostendecke*“ dargestellt waren, aber eigentlich der Verzicht auf eine Einzahlung waren) ergaben sich die vom BLRH aufgezeigten fehlerhaften Darstellungen und Fehlinterpretationen. Denn so war in der Voranschlagsvergleichsrechnung als Voranschlagswert für den Finanzierungshaushalt ein Betrag von 3,60 Mio. Euro angeführt und ein Ist-Wert von Null, was zu einer Abweichung von 3,60 Mio. Euro und damit zu Fragen nach dem Grund für diese Abweichung im Finanzierungshaushalt führte.

Ertrags- und Aufwandsabweichungen

- 9.1** Wie sich zeigte, waren die **Ertrags- und Aufwandsabweichungen** in der **Voranschlagsvergleichsrechnung** zwischen dem 2. NVA 2023 und dem RA 2023 Saldogrößen, die auf zahlreiche Finanzpositionen zurückzuführen waren. Abweichungen traten jeweils in beide Richtungen auf. Somit gab es auf der Aufwandsseite sowohl Mehraufwände als auch Minderaufwände sowie auf der Ertragsseite Mehrerträge und Mindererträge. Die größten davon stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 3: Aufwands- und Ertragsabweichungen

Finanzposition	Bezeichnung	Differenz
		[Mio. Euro]
Mehraufwendungen:		
1-914919-6940	Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen	57,15
1-590004-6881	Dotierung von Rückstellungen	24,33
1-210000-5103	Geldbezüge Vertragslehrer	21,59
1-611718-6800.100	Planmäßige Abschreibung	14,53
u.v.m.		
Minderaufwendungen:		
1-459125-7690	Heizkostenzuschuss	-1,27
1-782425-7430	Investitionsförderung - Gewerbe/Industrie	-1,29
1-519935-7690	Medizinerförderungen	-1,29
1-782325-7430	Bekämpfung von Armut und Förderung der aktiven Inklusion	-1,39
u.v.m.		
Mehrerträge:		
2-510001-8501	Transfers vom Bund, Epidemiegesezt	3,57
2-922005-8350	Wohnbauförderungsbeitrag	4,46
2-925005-8390	Ertragsanteile	4,61
2-910005-8298	Agien	4,84
u.v.m.		
Mindererträge:		
2-411005-8170.900	Kostenbeiträge und Kostenersätze für Verwaltungsleistungen	-9,69
2-208005-8800	Pensionsbeiträge	-7,69
2-914415-8220	Dividenden und Gewinnabfuhren von Beteiligungen	-6,00
2-480040-8200	Zinserträge aus Darlehen, WBG	-3,27
u.v.m.		

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die größten Abweichungen traten bei den Aufwänden aus der Bewertung von Beteiligungen sowie bei der Dotierung von Rückstellungen, insbesondere der Personalrückstellungen (Abfertigungen, Urlaube, Zeitguthaben) auf. Das Land Burgenland argumentierte im NVA 2023, dass diese Aufwände nicht geplant werden könnten.

Die Aufwände aus der Bewertung für Beteiligungen resultierten beispielsweise daraus, dass das Land Burgenland alle "Gesellschafterzuschüsse" an Landesbeteiligungen als Eigenkapitalzuschüsse betitelte und keine Unterschiede machte, ob es die Zuschüsse tatsächlich als Eigenkapital zu werten waren oder vielmehr als Aufwands- und/oder Investitionszuschüsse. Das Land Burgenland bildete diese allesamt als "Eigenkapitalzuschüsse" bezeichneten Zahlungen unterjährig erfolgsneutral durch eine Erhöhung des Beteiligungsansatzes ab. Erst am Jahresende, wenn eine Landesbeteiligung das Geld großteils verbraucht hatte und damit ihr Eigenkapital sank, wertete das Land Burgenland die Beteiligung auf das niedrigere Eigenkapital ab. (vgl. TZ 15.1)

9.2 Der BLRH betonte abermals die hohen Abweichungen bei vielen Finanzpositionen der Landesvoranschläge und der Nachtragsvoranschläge. Er verwies hinsichtlich Kritik und Empfehlung zur Planungsgenauigkeit auf die Ausführungen in TZ 10.1.

Der BLRH kritisierte die Argumentation des Landes Burgenland im NVA 2023, dass Aufwände wie beispielsweise solche aus der Bewertung von Beteiligungen oder die Dotierung von Personalrückstellungen nicht geplant werden könnten. Die Erfahrung und tatsächliche Datenlage zeigte, dass ein Großteil der Gesellschafterzuschüsse von den Landesunternehmen verbraucht und daher abzuwerten waren. Er verwies auf seine Ausführungen in TZ 15.1.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die Abwertung von Gesellschafterzuschüssen an Landesunternehmen bereits bei der Budgetierung und im Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen.

Gleiches galt für die Rückstellungen. Große Teile davon betrafen Personalrückstellungen. Auch hier kritisierte der BLRH, dass das Land Burgenland deren Anpassungen in den Landesvoranschlägen und insbesondere in den Nachtragsvoranschlägen nicht darstellte. Auch deren Entwicklung sollte zumindest im Nachtragsvoranschlag abschätzbar sein.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, auch die Personalrückstellungen im Nachtragsvoranschlag darzustellen.

9.3 Zur Empfehlung des BLRH, die Abwertung von Gesellschafterzuschüssen an Landesunternehmen bereits bei der Budgetierung und im Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen, entgegnete das Land Burgenland, dass es sich bei Abwertungen von Gesellschafterzuschüssen nicht um planbare zahlungswirksame Ausgaben handle, sondern um unsichere bewertungsabhängige nachträgliche Wertkorrekturen. Abwertungen würden daher im Rahmen des Rechnungsabschlusses erfolgen, wo sie objektiv begründbar und dokumentiert werden könnten.

Zur Empfehlung des BLRH, auch die Personalrückstellungen im Nachtragsvoranschlag darzustellen, entgegnete das Land Burgenland, dass Personalrückstellungen stichtagsabhängige Bewertungsgrößen darstellen würden, deren konkrete Höhe sich erst im Zuge des Rechnungsabschlusses auf Basis der tatsächlichen Verhältnisse zum Bilanzstichtag ermitteln lasse. Sie unterlägen einer Vielzahl von Einflussfaktoren, wie etwa Personalbewegungen, Inanspruchnahmen, die im laufenden Jahr nur eingeschränkt prognostizierbar seien. Eine Einbeziehung unterjähriger Prognosen in den Nachtragsvoranschlag würde daher auf unsicheren und schwankenden Schätzungen beruhen. Es würde die Aussagekraft bzw. die Planungsgenauigkeit des

Nachtragsvoranschläges nicht wesentlich verbessern, sondern potenziell verzerren und könnte zu Fehlinterpretationen führen.

- 9.4** Zur Aussage des Landes Burgenland, dass es sich bei der Abwertung von Gesellschafterzuschüssen „*nicht um planbare zahlungswirksame Ausgaben, sondern um unsichere bewertungsabhängige nachträgliche Wertkorrekturen*“ handle, entgegnete der BLRH, dass – wie es die bisherige Vergangenheit zeigte – der Großteil der als ergebnisneutrale Eigenkapitalzuschüsse ausgewiesenen Zahlungen in den einzelnen Gesellschaften verbraucht wurde und daher bereits bei der Budgetierung und Zahlung vom Land Burgenland davon ausgegangen werden konnte, dass diese Zuschüsse aufwandswirksam abzuwerten waren. Es wäre nach der Ansicht des BLRH jedenfalls näher an der Realität, bereits bei der Budgetierung und insbesondere zum Zeitpunkt der Nachtragsvoranschläge von einem Verbrauch der Zuschüsse auszugehen und diese daher auch dementsprechend im Aufwand zu budgetieren, als den tatsächlichen Aufwand – der Argumentation des Landes Burgenland zufolge nicht planbar – erst im Rechnungsabschluss in Form einer Abwertung der Beteiligungsansätze darzustellen. Der BLRH bekräftigte daher seine Empfehlung, dass die Abwertung von Gesellschafterzuschüssen an Landesunternehmen bereits bei der Budgetierung und in den Nachtragsvoranschlägen als Aufwand zu berücksichtigen wäre.

Der BLRH konnte der Argumentation des Landes Burgenland nicht folgen, dass beispielsweise Inanspruchnahmen von Urlauben im laufenden Jahr nur eingeschränkt prognostizierbar seien und eine Berücksichtigung zumindest in den Nachtragsvoranschlägen auf „*unsicheren und schwanken Schätzungen*“ beruhen würde. Der BLRH rief nochmals in Erinnerung, dass die Nachtragsvoranschläge der vergangenen Jahre erst knapp vor Jahresende dem Burgenländischen Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt wurden. Selbst wenn die Nachtragsvoranschläge – so wie vom Land Burgenland in TZ 7.3 dargelegt – bereits im Oktober erstellt werden, sollte aufgrund einer anzunehmenden Urlaubsplanung in allen Abteilungen des Landes Burgenland eine Veränderung der Urlaubs- und Zeitguthabenstände bis zum Jahresende gut abgeschätzt und damit berechnet werden können. Eine derartige – wenn auch annäherungsweise – Berechnung wäre jedenfalls genauer und der Realität näher, als in den Nachtragsvoranschlägen keine Werte dafür anzusetzen und dann im Rechnungsabschluss die volle Veränderung abzubilden. Der BLRH bekräftigte daher seine Ansicht, dass zumindest in den Nachtragsvoranschlägen auch die Veränderung der Personalarückstellungen berücksichtigt werden sollten.

Planungsgenauigkeit der Nachtragsvoranschläge

10.1 (1) Der **NVA 2023** wurde vom Burgenländischen Landtag am 13.12.2023 beschlossen. Dennoch wies der RA 2023 statt des im NVA 2023 vorhergesagten negativen Nettoergebnisses von -133,81 Mio. Euro mit einem Wert von -89,67 Mio. Euro ein um 44,14 Mio. Euro "besseres" Ergebnis aus.

(2) Noch deutlicher wurde die **mangelnde Planungsgenauigkeit**, wenn man die Werte für das **Jahr 2024** betrachtete:

- LVA 2024: geplantes negatives Nettoergebnis von -61,34 Mio. Euro
- NVA 2024: geplantes negatives Nettoergebnis von -144,26 Mio. Euro
- RA 2024: tatsächliches negatives Nettoergebnis von -227,49 Mio. Euro

Die negative Abweichung des RA 2024 zum ursprünglichen LVA 2024 betrug -166,15 Mio. Euro. Vom NVA 2024 zum RA 2024 waren es -83,23 Mio. Euro. Der **NVA 2024** wurde erst **Mitte Dezember 2024 beschlossen**.

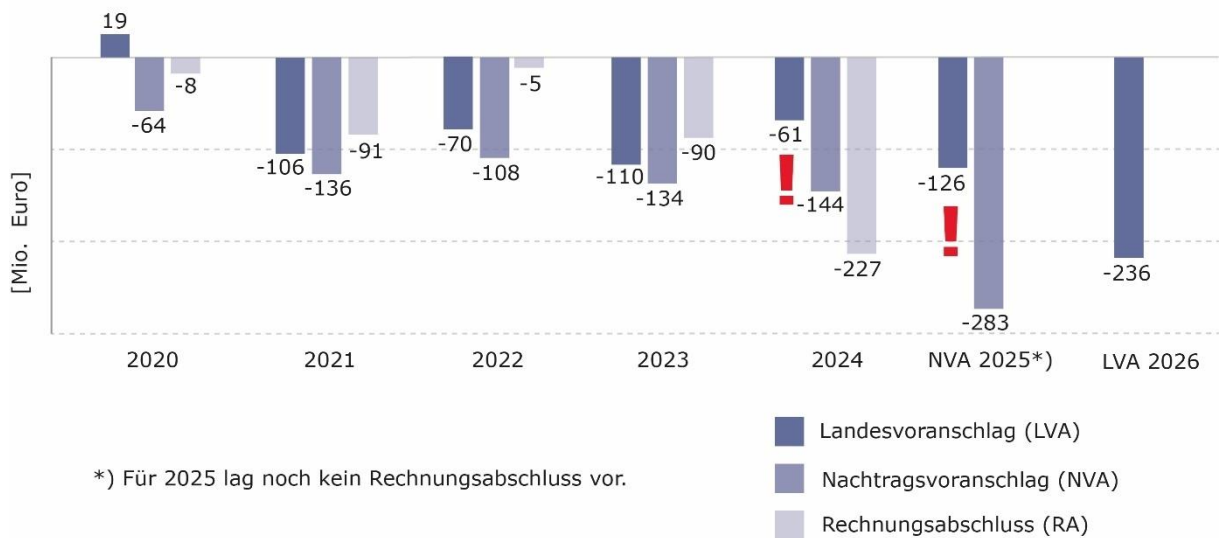
(3) Der **LVA 2025** wies ein negatives Nettoergebnis von -126,22 Mio. aus, der **NVA 2025** ein negatives Nettoergebnis von -282,77 Mio. Euro

Im NVA 2025 war bei der Neuverschuldung ein falscher Ausgangswert angeführt. Statt 50,00 Mio. Euro aus dem ursprünglichen LVA 2025 stellte das Land Burgenland im NVA 2025 lediglich 100,00 Euro dar. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen zur Entwicklung der OeBFA-Darlehen. (vgl. TZ 87.1)

(4) Der **RA 2025** lag zur Zeit der Prüfungshandlungen des BLRH zu diesem Prüfungsbericht noch nicht vor.

(5) Der **LVA 2026** sah ein negatives Nettoergebnis von -235,53 Mio. Euro vor.

(6) Die nachfolgende Grafik stellt die Nettoergebnisse der Landesvoranschläge und Nachtragsvoranschläge den Rechnungsabschlüssen seit dem RA 2020 gegenüber. Für das Jahr 2025 lag noch kein Rechnungsabschluss vor, für das Jahr 2026 lag erst der Voranschlag vor:

Abbildung 5: Gegenüberstellung geplante und tatsächliche Nettoergebnisse

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

10.2 Der BLRH kritisierte die unrealistische Planung der Landesvoranschläge und der Nachtragsvoranschläge. Der am 13.12.2023 beschlossene Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2023 wich um rund 33 Prozent vom tatsächlichen Nettoergebnis zum 31.12.2023 ab. Auch im bereits veröffentlichten RA 2024 konnte der BLRH hohe Abweichungen der Nettoergebnisse zwischen LVA 2024, NVA 2024 und RA 2024 feststellen. Hier betrug die Abweichung zum Nachtragsvoranschlag fast 60 Prozent. Er stellte damit die Qualität der Nachtragsvoranschläge in Frage.

Der BLRH verwies auf seine Empfehlungen in TZ 7.2.

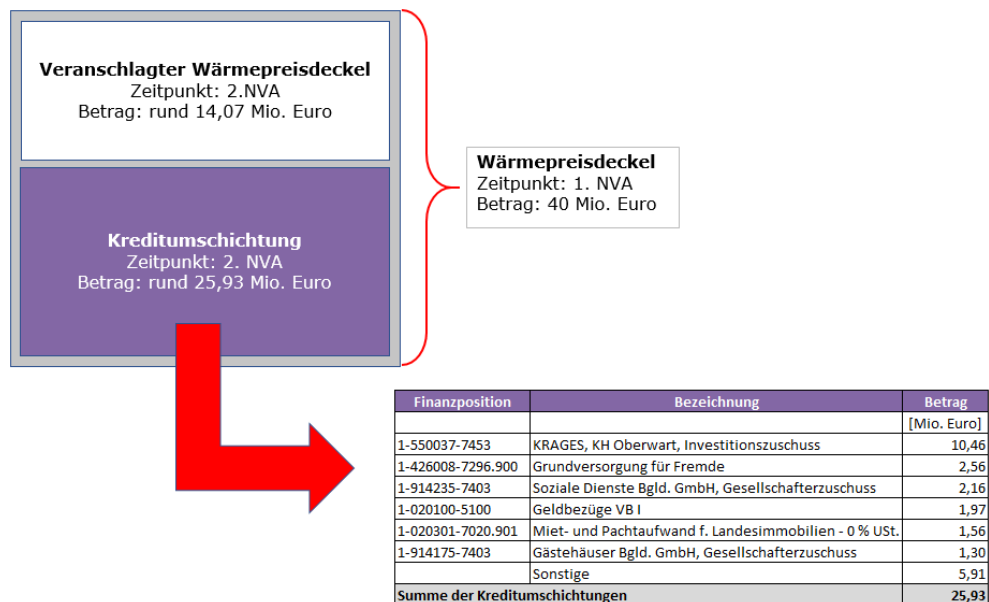
Deckungsfähigkeit und Umschichtungen

11.1 (1) Die Landesvoranschläge sprachen von einer "*Deckungsfähigkeit der Voranschlagsstellen*". Darunter war zu verstehen, dass Mittel, die auf einer Voranschlagsstelle nicht verbraucht wurden, auf andere Voranschlagsstellen umgeschichtet werden konnten. Im Anhang der Nachtragsvoranschläge werden diese Umschichtungen zwar angeführt, jedoch oftmals ohne genaue nachvollziehbare Angaben ("*Die Bedeckung ist durch eine kostenneutrale Umschichtung gegeben.*").

(2) Gemäß den Angaben im **2. NVA 2023** wurden die für das Jahr 2023 für den **Wärmepreisdeckel** veranschlagten Mittel in Höhe von 40,00 Mio. Euro "*noch nicht zur Gänze in Anspruch genommen*". Insgesamt waren es im Jahr 2023 erst 14,07 Mio. Euro und es war davon auszugehen, dass die Mittel im Folgejahr benötigt wurden. Das Land Burgenland führte eine

Umschichtung der "noch nicht in Anspruch genommenen Mittel" in Höhe von 25,93 Mio. Euro auf andere Voranschlagsstellen durch, **anstatt sie ins nächste Jahr zu übertragen:**

Abbildung 6: Umschichtungen Wärmepreisdeckel



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

Das Land Burgenland schichtete von den im Jahr 2023 nicht für den Wärmepreisdeckel benötigten 25,93 Mio. Euro einen Betrag von 10,46 Mio. als Investitionszuschuss an die Gesundheit Burgenland für das KH Oberwart um. Weitere wesentliche Beträge waren für die Grundversorgung für Fremde, für die Soziale Dienst Burgenland GmbH, für die Gästehäuser Burgenland GmbH und für einen höheren Miet- und Pachtaufwand für Landesimmobilien.

Im RA 2023 wies das Land Burgenland für die Finanzposition zum Wärmepreisdeckel einen tatsächlichen Wert von 19,27 Mio. Euro anstatt der im 2. NVA 2023 angegebenen 14,07 Mio. Euro aus.

(3) Für den **Wärmepreisdeckel**³⁰ plante das Land Burgenland für das **Jahr 2023** folgendes:

- Im LVA 2023 setzte es dafür keinen Wert an.
- Im 1. NVA 2023 vom März 2024 sah es dafür 40,00 Mio. Euro vor.
- Im 2. NVA 2023 vom Dezember 2024 sah es nur mehr 14,07 Mio. Euro sowohl ergebniswirksam als auch finanzierungswirksam vor.

³⁰ Vgl. Finanzposition 1-459285-7690 in LVA 2023, NVA 2023 und RA 2023.

- Der RA 2023 zeigte 19,27 Mio. Euro ergebniswirksam und 12,69 Mio. Euro finanzierungswirksam.

Für das **Jahr 2024** plante das Land Burgenland zum **Wärmepreisdeckel** wie folgt:

- Im LVA 2024 setzte es weder ergebnis- noch finanzierungswirksam Werte an (bzw. nur symbolische 100 Euro).
- Im NVA 2024 sah es 14,20 Mio. Euro ergebnis- als auch finanzierungswirksam vor.
- Der RA 2024 zeigte 12,20 Mio. Euro ergebniswirksam und 20,02 Mio. Euro finanzierungswirksam.
- Der Burgenländische Landtag beschloss den 2. NVA 2023 und den LVA 2024 in der gleichen Sitzung im Dezember 2023.

Obwohl das Land Burgenland im 2. NVA 2023 argumentierte, dass die veranschlagten Budgetmittel für den Wärmepreisdeckel "*noch nicht zur Gänze in Anspruch genommen wurden*",

- sah es im LVA 2024 keine Mittel dafür vor und
- im NVA 2024 fanden sich dann dennoch 14,20 Mio. Euro.

Auch im LVA 2025 sah das Land Burgenland noch 1,03 Mio. Euro vor. Im NVA 2025 waren es 6,03 Mio. Euro und der LVA 2026 enthielt 1,60 Mio. Euro.

- 11.2** Zu (1) Das Land Burgenland schichtete mit den Nachtragsvoranschlägen aufgrund der "Deckungsfähigkeit" nicht verbrauchte Budgetmittel zwischen Finanzpositionen um. Der BLRH kritisierte, dass es in den Erläuterungen dazu aber häufig nur sehr allgemeine Angaben machte.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, in den Nachtragsvoranschlägen alle umgeschichtete Finanzpositionen nachvollziehbar zu erläutern. Dies betraf beispielsweise die Informationen, von welchen Finanzpositionen die umgeschichteten Mittel kamen und auf welche Finanzpositionen das Land Burgenland diese Mittel umschichtete.

Zu (2) und (3) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland die im Jahr 2023 noch nicht verbrauchten Mittel für den Wärmepreisdeckel anstatt ins nächste Jahr vorzutragen mit dem 2. NVA 2023 auf andere Finanzpositionen umschichtete und damit diese Mittel anstatt 2023 einzusparen bzw. ins nächste Jahr zu übertragen dennoch verbrauchte. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass es in der Begründung angab, dass diese Mittel "*noch nicht zur Gänze in Anspruch genommen wurden*." Daraus war zu schließen, dass die Mittel noch benötigt wurden. Dies betraf 25,93 Mio. Euro von 40,00 Mio. Euro.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, in den Nachtragsvoranschlägen insbesondere noch nicht verbrauchte Mittel nicht auf andere Finanzpositionen umzuschichten, sondern diese einzusparen bzw. in die nächste Periode zu übertragen.

Darüber hinaus hinterfragte der BLRH die Qualität der Budgetierung beim Wärmepreisdeckel. Im Jahr 2023 noch unverbrauchte Mittel in Höhe von 25,93 Mio. Euro schichtete das Land Burgenland auf andere Voranschlagsstellen um, anstatt diese Mittel für den Wärmepreisdeckel der Folgeperioden vorzuhalten. Im 2. NVA 2023 hielt es fest, dass die Auszahlung der noch nicht aufgebrauchten Mittel im Folgejahr zu erwarten war. Zeitgleich jedoch beschloss es den LVA 2024, der keine Mittel für den Wärmepreisdeckel enthielt. Im NVA 2024 fanden sich dann dafür jedoch 14,20 Mio. Euro. Und im RA 2023 waren es 12,20 Mio. Euro im Ergebnishaushalt und 20,02 Mio. Euro im Finanzierungshaushalt.

Für den BLRH war nicht nachvollziehbar, warum das Land Burgenland vorläufig unverbrauchte Mittel des Jahres 2023 auf andere Finanzpositionen übertrug und damit verbrauchte, obwohl es damit rechnete, dass es diese Mittel noch in Folgeperioden benötigen würde. Ebenso war für den BLRH nicht nachvollziehbar, warum sich beispielsweise in den am gleichen Tag beschlossenen 2. NVA 2023 und LVA 2024 bezüglich Wärmepreisdeckel derartige Divergenzen und unlogische Angaben fanden. Er sah hier ein Indiz für die mangelnde Qualität der Planungen.

- 11.3** Zur Empfehlung des BLRH, in den Nachtragsvoranschlägen alle umgeschichtete Finanzpositionen nachvollziehbar zu erläutern, führte das Land Burgenland an, dass in den Erläuterungen zum Nachtragsvoranschlag der Mehrbedarf bei der jeweiligen Finanzposition erläutert werde und zu welcher die Mittel umgeschichtet würden. Zudem werde im Erläuterungstext auf die Finanzposition verwiesen, von welcher die Umschichtung erfolgte.

Zur Empfehlung des BLRH, in den Nachtragsvoranschlägen insbesondere noch nicht verbrauchte Mittel nicht auf andere Finanzpositionen umzuschichten, sondern diese einzusparen bzw. in die nächste Periode zu übertragen, verwies das Land Burgenland auf seine Stellungnahme in TZ 77.3.

- 11.4** Der BLRH verwies abermals auf den im Bericht dargelegten Sachverhalt, dass in den Erläuterungen zum Nachtragsvoranschlag mit der Formulierung „Die Bedeckung ist durch eine kostenneutrale Umschichtung gegeben.“ in dieser Art und Weise oft nicht nachvollziehbar war, woher die Umschichtungen kamen. Es sollte daher der Nachvollziehbarkeit wegen bei jeder Finanzposition genau angeführt werden, von welcher Finanzposition die Umschichtung kam und nicht bloß, dass die Bedeckung durch eine kostenneutrale Umschichtung gegeben sei. Für eine vollständige Transparenz darüber,

welche Umschichtungen woher kamen und wohin sie gingen und welche Erhöhungen bzw. Verringerungen einzelne Finanzpositionen erfuhren, wäre eine tabellarische Darstellung in den Erläuterungen hilfreich. Damit wäre auch ein kompakter Gesamtüberblick gegeben.

Vermögenshaushalt

12.1 (1) Der Vermögenshaushalt stellte dar, über welches Vermögen eine Gebietskörperschaft zum jeweiligen Rechnungsabschlussstichtag verfügte. Zentrales Element war die **Vermögensrechnung**, die synonym auch als **Bilanz** bezeichnet wurde. Das Vermögen war auf der Aktivseite (**Aktiva**) dargestellt. Die Passivseite (**Passiva**) gab Aufschluss darüber, wie eine Gebietskörperschaft ihr Vermögen finanzierte, d. h. in welchem Ausmaß Eigen- und Fremdmittel zum Einsatz kamen. Die Differenz zwischen Aktiva und Fremdmitteln ergab das Nettovermögen, wie die nachfolgende Abbildung schematisch dargestellt:

Abbildung 7: Schematische Darstellung des Vermögenshaushalts

Aktiva	Passiva
Langfristiges Vermögen	Nettovermögen
Kurzfristiges Vermögen	Langfristige Fremdmittel
	Kurzfristige Fremdmittel

Darstellung: BLRH

Entsprechend der VRV 2015 war die Vermögensrechnung in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu gliedern.

Das Nettovermögen laut VRV 2015 war **nicht** mit dem Eigenkapital laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) gleichzusetzen.³¹ Damit sagte das Nettovermögen auch nichts über den "Reichtum" einer Gebietskörperschaft aus. Vielmehr war seine **Entwicklung über mehrere Jahre** von Interesse, da diese aufzeigte, ob in diesem Zeitraum **Vermögen geschaffen oder vernichtet** wurde. (vgl. TZ 21.1 und 52.1)

(2) Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bilanz des Landes Burgenland für das Jahr 2023:

³¹ Vgl. Prüfungsbericht EB 2020 und Prüfungsbericht RA 2020.

Abbildung 8: Bilanz 2023

AKTIVA			PASSIVA		
	RA 2023 [Mio. Euro]	Anteil [%]		RA 2023 [Mio. Euro]	Anteil [%]
A Langfristiges Vermögen	2.311,67	85,7	C Nettovermögen	1.221,06	45,2
A.I Immaterielle Vermögenswerte	1,56	0,1	C.I Saldo der Eröffnungsbilanz	1.472,71	54,6
A.II Sachanlagen	902,76	33,4	C.II Kumuliertes Nettoergebnis	-261,36	-9,7
A.III Aktive Finanzinstrumente	105,00	3,9	C.III Haushaltsrücklagen	0,00	0,0
A.IV Beteiligungen	58,11	2,2	C.IV Neubewertungsrücklagen	9,70	0,4
A.V Langfristige Forderungen	1.244,24	46,1	D Investitionszuschüsse	36,07	1,3
B Kurzfristiges Vermögen	387,27	14,3	E Langfristige Fremdmittel	1.009,71	37,4
B.I Kurzfristige Forderungen	135,40	5,0	E.I Langfristige Finanzschulden	750,88	27,8
B.II Vorräte	2,49	0,1	E.II Langfristige Verbindlichkeiten	80,21	3,0
B.III Liquide Mittel	220,12	8,2	E.III Langfristige Rückstellungen	178,62	6,6
B.IV Aktive Finanzinstrumente	0,00	0,0	F Kurzfristige Fremdmittel	432,10	16,0
B.V Aktive Rechnungsabgrenzung	29,26	1,1	F.I Kurzfristige Finanzschulden	80,23	3,0
			F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	220,24	8,2
			F.III Kurzfristige Rückstellungen	55,51	2,1
			F.IV Passive Rechnungsabgrenzung	76,12	2,8
Summe Aktiva	2.698,94	100,0	Summe Passiva	2.698,94	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die **Bilanzsumme** (Summe aller Aktiva gleich der Summe aller Passiva) zeigte den in Geldeinheiten dargestellten Wert des Vermögens. Zum 31.12.2023 wies das Land Burgenland eine Bilanzsumme in Höhe von **2.698,94 Mio. Euro** aus.

(3) Die Vermögensrechnung des Landes Burgenland enthielt sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite Salden, die bis ins Jahr 2005 zurückreichten und **deren Zusammensetzung nicht klar war**.

Hintergrund:

In Zeiten der Kameralistik (im Falle des Landes Burgenland bis inklusive RA 2019) wurden zwar ebenfalls aktive und passive Bestandskonten bebucht, diese waren aber nicht alle in den Rechnungsabschlüssen in Form einer Bilanz darzustellen. Damit war eine Auszifferung (siehe Glossar) der Buchungen und Evidenthaltung der Salden zumindest aus Darstellungsgründen in den Rechnungsabschlüssen nicht notwendig.

Mit Anwendung der VRV 2015 und einer erstmaligen Darstellung von Aktiven und Passiven mit der Eröffnungsbilanz (spätestens zum 01.01.2020) und den nachfolgenden Rechnungsabschlüssen bekamen aktive und passive Bestandssalden eine andere Bedeutung. Auf den aktiven Bestandskonten war das Vermögen auszuweisen und auf den passiven Bestandskonten, wie das Vermögen finanziert war.

Das Land Burgenland verwies mehrfach darauf, dass es viele unklare Salden bzw. Buchungen aufgrund des "Vorsichtsprinzips" in die EB 2020 übernahm und eine schrittweise Aufklärung über die nächsten Jahre plante. Dies führte dazu, dass die Aktiv- und Passivseite in der EB 2020 **nicht das tatsächliche Bild der Vermögenslage** zeigten. Dies setzte sich bis zum RA 2023 fort.

Für Passivsalden, die unklar waren, war eine derartige Vorgangsweise mit Verweis auf das "Vorsichtsprinzip" zu akzeptieren.

Exkurs Vorsichtsprinzip

Das Vorsichtsprinzip war ein zentraler Grundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung. Vermögensgegenstände und Schulden waren demnach so zu bewerten, dass sie ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Schuldenlage zeigten. So waren insbesondere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen und entweder abzuwerten oder zumindest eine Wertberichtigung zu bilden.

(4) Bei der Analyse und Beurteilung des Vermögenshaushaltes kam der Darstellung der **Entwicklung über einen mehrjährigen Zeitraum** besondere Bedeutung zu. Daher stellte der BLRH im Folgenden die Entwicklung der einzelnen Bilanzpositionen seit der EB 2020 sowohl aktivseitig als auch passivseitig dar. Wertangaben bezogen sich wenn nicht anders angegeben immer auf den RA 2023. Der Anhang enthält eine vollständige Darstellung der Vermögensrechnung.

- 12.2** Zu (3) Der BLRH kritisierte wie bereits in seinen Prüfberichten zur EB 2020 und zum RA 2020, dass viele im Vermögenshalt dargestellte Salden auch im RA 2023 noch nicht aufgeklärt waren. Damit war auch im RA 2023 keine Gewissheit über die tatsächliche Vermögenslage des Landes Burgenland gegeben.

Der BLRH wiederholte die in seinen Prüfberichten zur EB 2020 bzw. zum RA 2020 ausgesprochenen Empfehlungen, die noch nicht aufgeklärten Salden zu behandeln und ggf. zu berichtigen. Erst dann ergab sich das vollständige und wahre Bild über die Vermögenslage des Landes Burgenland.

Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland das von ihm angesprochene "Vorsichtsprinzip" insbesondere dadurch verletzte, indem es auch aktivseitig unklare bzw. unbekannte Salden in die Vermögensrechnung aufnahm. Damit wies es Vermögenswerte aus, deren Existenz unklar war.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, jene Salden auf der Aktivseite auszubuchen oder zumindest wertzuberichtigen, deren Zusammensetzung

unklar bzw. unbekannt war. Diese stellten Vermögenspositionen dar, die möglicherweise gar nicht existierten. Erst dadurch würde dem "Vorsichtsprinzip" entsprochen.

- 12.3** Zur wiederholten Empfehlung des BLRH aus früheren Berichten, die noch nicht aufgeklärten Salden zu behandeln und ggf. zu berichtigen, teilte das Land Burgenland mit, dass es diese Empfehlung grundsätzlich teilen würde. Die Aufklärung der im Vermögenshaushalt ausgewiesenen Salden erfolge laufend in enger Abstimmung mit den betroffenen Dienststellen. Aufgrund der funktionellen Trennung im Gebarungsvollzug lägen die erforderlichen Detailinformationen in den jeweiligen Fachabteilungen, wodurch sich ein erhöhter Abstimmungsaufwand ergäbe. Es sei festzuhalten, dass die verbleibenden offenen Salden nach derzeitiger Einschätzung keine wesentliche Auswirkung auf die Gesamtaussagekraft der Vermögensrechnung haben. Eine gravierende Verzerrung der Vermögenslage sei daraus nicht abzuleiten. Die weitere Bereinigung erfolge schrittweise in enger Abstimmung mit den betroffenen Dienststellen. Ziel sei eine vollständige Aufklärung und – soweit erforderlich – Berichtigung der verbleibenden Salden.

Zur Empfehlung des BLRH, jene Salden auf der Aktivseite auszubuchen oder zumindest wertzuberichtigen, deren Zusammensetzung unklar bzw. unbekannt war und diese Vermögenspositionen darstellen würden, die möglicherweise gar nicht existierten, gab das Land Burgenland an, dass es die Empfehlung des BLRH teilweise teile. Die angesprochenen Aktivsalden würden im Zuge der laufenden Bereinigungsarbeiten seit Einführung der VRV 2015 systematisch überprüft und schrittweise aufgeklärt. Eine pauschale Ausbuchung oder Wertberichtigung allein aufgrund noch nicht abgeschlossener Abstimmungen werde jedoch nicht als sachgerecht erachtet. Die betroffenen Positionen würden überwiegend auf historisch gewachsenen Buchungen beruhen, deren Klärung eine inhaltliche Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen erfordere. Eine vorschnelle Korrektur würde das Risiko in sich bergen, bestehende Vermögenswerte unbegründet auszubuchen. Das Vorsichtsprinzip werde insofern berücksichtigt, als im Zuge der weiteren Aufarbeitung bei entsprechendem Klärungsergebnis erforderliche Wertberichtigungen oder Ausbuchungen vorgenommen würden. Die verbleibenden offenen Salden würden weiterhin priorisiert geprüft und schrittweise bereinigt.

- 12.4** Der BLRH konnte die Aussage des Landes Burgenland, dass die verbleibenden offenen Salden keine wesentliche Auswirkung auf die Gesamtaussagekraft der Vermögensrechnung hätten und keine „*gravierende Verzerrung der Vermögenslage*“ abzuleiten wäre, sachlich nicht nachvollziehen. Wie er im Sachverhalt zu den einzelnen Aktiv- und Passivpositionen der Vermögensrechnung aufzeigte, gab es zahlreiche Bilanzpositionen, die aus Konten

bestanden, deren Saldenzusammensetzung nicht klar war und bei denen die betreffenden Buchungen bis ins Jahr 2005 zurückreichten und viele tausend Buchungszeilen haben konnten. Der BLRH konnte dem Land Burgenland nicht zustimmen, dass daraus keine „*gravierende Verzerrung der Vermögenslage*“ abzuleiten wäre. Der BLRH bekräftigte daher seine Feststellung, dass sich erst nach der vollständigen Aufklärung der betreffenden Salden das vollständige und wahre Bild der Vermögenslage des Landes Burgenland ergab und hielt seine diesbezügliche Empfehlung vollumfänglich aufrecht.

Der BLRH erachtete es als befremdlich, dass das Land Burgenland eine Wertberichtigung von unbekanntem Salden als „*nicht sachgerecht*“ und „*vorschnelle Korrektur*“ ansah. Damit setzte sich das Land Burgenland über alle anerkannten Regelungen einer „guten Rechnungslegung“, beispielsweise die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (GoBu) als auch die Grundsätze der ordnungsgemäßen Bilanzierung (GoBi), hinweg und wies auf der Aktivseite der Bilanz seiner Aussage zufolge bewusst Vermögenspositionen aus, die möglicherweise gar nicht existierten. Es verstand demnach seinen eigenen Angaben zufolge unter dem Vorsichtsprinzip lediglich, erst „*im Zuge der weiteren Aufarbeitung bei entsprechendem Klärungsergebnis erforderliche Wertberichtigungen oder Ausbuchungen*“ vorzunehmen. Der BLRH hielt fest, dass der Ausweis von unbekanntem Vermögenspositionen ohne entsprechende Wertberichtigung einen klaren Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung (GoBi) darstellte. Aus dem Grundsatz der Bilanzvorsicht war das sogenannte Niederstwertprinzip hervorzuheben, das besagte, dass vorsichtshalber immer der niedrigste Wert für einen Aktivposten zu wählen ist, während umgekehrt nach dem Höchstwertprinzip der höchstmögliche Wert für einen Passivposten anzusetzen ist. Vorsichtsprinzip bedeutete in diesem Sinne nicht nur die bloße Aufarbeitung eines Sachverhaltes, sondern dass unklare Aktivposten (= Vermögenspositionen) sofort zumindest wertzuberichtigen sind, während unklare Passivpositionen (= Schuldpositionen) weiterhin bis zu ihrer Klärung in der Bilanz auszuweisen sind.

Aktiva

- 13.1** Die **Aktiva zum 31.12.2023** in Höhe von **2.698,94 Mio. Euro** setzten sich
- aus dem **langfristigen Vermögen** in Höhe von **2.311,67 Mio. Euro** und
 - aus dem **kurzfristigen Vermögen** in Höhe von **387,27 Mio. Euro** zusammen.

Gegenüber der EB 2020 (3.125,83 Mio. Euro) bedeutete dies eine **Verringerung des Vermögens um 426,89 Mio. Euro**.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Aktiva von der EB 2020 bis zum RA 2023:

Tabelle 4: Entwicklung der Aktiva

Entwicklung der AKTIVA	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil 2023	Veränderung EB 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]					[%]	[Mio. Euro]
A Langfristiges Vermögen	2.863,31	2.601,62	2.452,64	2.370,55	2.311,67	85,7	-551,63
B Kurzfristiges Vermögen	262,52	450,30	532,48	446,29	387,27	14,3	124,75
Summe	3.125,83	3.051,92	2.985,11	2.816,85	2.698,94	100,0	-426,89

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Das langfristige Vermögen sank um 551,63 Mio. ab, während das kurzfristige Vermögen um 124,75 Mio. Euro anstieg.

Langfristiges Vermögen

- 14.1** (1) Das **langfristige Vermögen** betrug **2.311,67 Mio. Euro**. Sein Anteil an der Bilanzsumme lag damit bei 85,7 Prozent. Im Vergleich zur EB 2020 (2.863,31 Mio. Euro) entsprach das einem Rückgang von 551,63 Mio. Euro. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des langfristigen Vermögens von der EB 2020 bis zum RA 2023:

Tabelle 5: Langfristiges Vermögen

A Langfristiges Vermögen	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil 2023	Veränderung EB 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]					[%]	[Mio. Euro]
A.I Immaterielle Vermögenswerte	0,09	0,07	0,62	0,75	1,56	0,1	1,48
A.II Sachanlagen	951,64	939,22	930,39	921,45	902,76	39,1	-48,88
A.III Aktive Finanzinstrumente	225,00	170,00	115,00	110,00	105,00	4,5	-120,00
A.IV Beteiligungen	181,18	57,73	30,87	37,00	58,11	2,5	-123,07
A.V Langfristige Forderungen	1.505,40	1.434,61	1.375,75	1.301,35	1.244,24	53,8	-261,16
Summe	2.863,31	2.601,62	2.452,64	2.370,55	2.311,67	100,00	-551,63

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die **immateriellen Vermögenswerte** hatten einen Buchwert von **1,56 Mio. Euro**. Sie betrafen zur einen Hälfte verschiedene Softwareprodukte (Lizenzen, Datenbanken, Sturmwarnsystem, Telefonanlagen usw.) und zur anderen Hälfte die "Wortbildmarke Burgenland".

Der Wert der Zugänge im Jahr 2023 betrug 1,00 Mio. Euro. Größter Posten dabei war die im März 2023 um 0,84 Mio. Euro angekaufte "Wortbildmarke

Burgenland", deren Buchwert zum 31.12.2023 einen Betrag von 0,80 Mio. Euro ausmachte.³²

Im Jahr 2023 unterlagen die immateriellen Vermögenswerte einer Abschreibung in Höhe von 175.000 Euro.

(3) Der Buchwert der **Sachanlagen** betrug **902,76 Mio. Euro**. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Sachanlagen von der EB 2020 bis zum RA 2023.

Tabelle 6: Sachanlagen

A.II Sachanlagen	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil 2023	Veränderung EB 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]					[%]	[Mio. Euro]
Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	815,34	791,22	767,09	742,97	752,28	83,3	-63,06
Gebäude und Bauten	1,27	1,24	1,20	1,16	1,19	0,1	-0,08
Sonderanlagen	1,81	1,96	3,86	3,89	4,23	0,5	2,42
Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	16,50	17,42	17,86	19,92	23,02	2,5	6,52
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2,36	2,00	3,68	3,63	3,36	0,4	0,99
Kulturgüter	3,81	3,89	3,91	4,03	4,13	0,5	0,32
Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	110,54	121,49	132,78	145,85	114,55	12,7	4,02
Summe	951,64	939,22	930,39	921,45	902,76	100,00	-48,88

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- Größter Posten waren die Grundstücke mit 752,28 Mio. Euro, die vornehmlich Straßen und dazugehörige Bauten (wie beispielsweise Brücken und Kreisverkehre) betrafen.
- Ein weiterer bedeutender Posten betraf geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau mit einem Wert von 114,55 Mio. Euro, der fast ausschließlich im Bau befindliche Straßen betraf.

Die Sachanlagenzugänge des Jahres 2023 beliefen sich auf 21,90 Mio. Euro.

- 12,05 Mio. Euro davon betrafen Anlagen in Bau (im Wesentlichen Straßenbauten).
- Weitere 7,15 Mio. Euro waren für technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen und
- 1,24 Mio. Euro für "Sonderanlagen", beispielsweise Firewalls, Digitalfunknetz und Streugutlagersilo.

Im Jahr 2023 unterlagen die Sachanlagen einer Abschreibung in Höhe von 30,83 Mio. Euro.

³² Zum Ankauf der "Wortbildmarke Burgenland" verwies der BLRH auf seinen Prüfungsbericht "Öffentlichkeitsarbeit des Landes Burgenland und ausgewählter Landesunternehmen" vom April 2025.

(4) Die **aktiven Finanzinstrumente** in Höhe von **105,00 Mio. Euro** betrafen das **Genussrechtskapital**, das das Land Burgenland der Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG (**BVOG**) überließ.³³ Dafür erhielt es als Genussrecht die mit diesem Kapital erzielten Erträge.

Die Genussrechtserträge stammten aus den Zinsen, die die Landesholding der BVOG für die Überlassung des Kapitals zu zahlen hatte. In den Jahren 2020 bis 2023 beliefen sich diese Genussrechtserträge auf insgesamt 11,21 Mio. Euro, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt ist:

Tabelle 7: Genussrecht und Genussrechtserträge

Genussrecht	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023
	[Mio. Euro]				
Genussrecht Stand zum 31.12.	225,00	170,00	115,00	110,00	105,00
Genussrechtserträge	-	3,25	2,75	2,51	2,70
Genussrechtserträge 2020 - 2023	-	11,21			

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Das Land Burgenland beschloss im Jahr 2020, Teile des Genussrechtskapitals von der BVOG in mehreren Tranchen zurückzufordern. Daher waren im Rechnungsabschluss 2020 nur mehr 170,00 Mio. Euro und im Rechnungsabschluss 2023 nur mehr 105,00 Mio. Euro ausgewiesen. Bis Ende 2023 waren damit 120,00 Mio. Euro an das Land Burgenland rückgeführt. Weitere Rückführungen bis zur **kompletten Auflösung** waren für die Jahre 2024 und 2025 geplant.³⁴

15.1 (1) Die **Beteiligungen** waren im RA 2023 mit einem Buchwert von **58,11 Mio. Euro** dargestellt. Damit sank dieser Wert im Vergleich zur EB 2020 um 123,07 Mio. Euro. Er betraf 14 Unternehmen (darunter die Landesholding mit ihren Landesunternehmen als "Konzern Landesholding", der als eine Unternehmenseinheit dargestellt war) und 14 verwaltete Einrichtungen. Sie waren abhängig vom Beteiligungsverhältnis in vier Kategorien darzustellen:³⁵

- verbundene Unternehmen (Beteiligung zu mehr als 50 Prozent)
- assoziierte Unternehmen (Beteiligung zwischen 20 Prozent und 50 Prozent)

³³ Der BLRH verwies auf seine Darstellungen zum Genussrechtskapital bzw. zur BVOG in seinem Prüfungsbericht Finanzschulden 2024.

³⁴ Weitere Rückführungen erfolgten in den Jahren 2024 und 2025. Im Jahr 2025 war das Genussrechtskapital vollständig aufgelöst und ans Land Burgenland zurückgeführt.

³⁵ Genaue Erläuterungen dazu machte der BLRH in seinem Prüfungsbericht EB 2020.

- sonstige Beteiligungen (Beteiligung unter 20 Prozent)
- verwaltete Einrichtungen

Verwaltete Einrichtungen waren gemäß VRV 2015 **Anstalten, Stiftungen und Fonds**, über die eine Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung ausübte.³⁶ Das Land Burgenland zählte hierzu auch Vereine, obwohl die VRV 2015 diese nicht als verwaltete Einrichtungen definierte. (vgl. TZ 64.1).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Beteiligungsansätze von der EB 2020 bis zum RA 2023.:

Tabelle 8: Beteiligungen in den Rechnungsabschlüssen

A.IV Beteiligungen	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil 2023	Veränderung EB 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]					[%]	[Mio. Euro]
Verbunden Unternehmen	165,33	10,96	8,34	8,35	17,63	30,3	-147,70
Assoziierte Unternehmen	0,55	0,57	0,03	0,02	0,02	0,0	-0,53
Sonstige Beteiligungen	2,35	2,12	2,12	2,29	5,31	9,1	2,97
Verwaltete Einrichtungen	12,96	44,08	20,39	26,34	35,15	60,5	22,19
Summe	181,18	57,73	30,87	37,00	58,11	100,00	-123,07

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Eine detaillierte Übersicht zu den Beteiligungen findet sich im Anhang.

(2) Die VRV 2015 regelte auch die **Bewertung der Beteiligungen**. Die Erstbewertung hatte anlässlich der Erstellung der EB 2020 mit dem Anteil am Eigenkapital zum 31.12.2019 zu erfolgen.³⁷ Seitdem hinzugekommene Beteiligungen waren beim Erstansatz mit den Anschaffungskosten darzustellen. Die Bewertung der Beteiligungen zum 31.12. war jährlich im Rahmen des RA durchzuführen:

- Als Ausgangsbasis diente das Eigenkapital der Beteiligung, dessen anteiliger Wert im Rechnungsabschluss als Buchwert der Beteiligung darzustellen war.
- Erhöhte sich das Eigenkapital der Beteiligung gegenüber dem Vorjahr, dann erhöhte sich auch der anteilige Buchwert im Rechnungsabschluss.
- Die Aufwertung einer Beteiligung über den Erstansatz war erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage zu erfassen. (vgl. TZ 20.1)
- Abwertungen waren sodann ebenfalls erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage zu erfassen, wenn es zuvor Aufwertungen gab. Dafür war

³⁶ Vgl. § 23 VRV 2015 idgF.

³⁷ Hatte beispielsweise eine Beteiligung zum 31.12.2019 ein Eigenkapital von 35.000 Euro und das Land Burgenland hielt alle Gesellschaftsanteile, dann war in der EB 2020 für diese Beteiligung einen Buchwert von 35.000 Euro anzusetzen. Hielt das Land Burgenland weniger als 100 Prozent der Anteile, dann war der anteilige Wert am Eigenkapital anzusetzen.

die Neubewertungsrücklage je Unternehmen evident zu halten und zu dokumentieren.

- War eine Abwertung unter den Wert des Erstansatzes durchzuführen, war diese aufwandswirksam zu buchen und ging dadurch in die Ergebnisrechnung ein.
- Sollte in Folgejahren wiederum eine Aufwertung möglich sein, so war diese bis zum Erstansatz bzw. bis zu den Anschaffungskosten ertragswirksam und ging in die Ergebnisrechnung ein.
- Ein über den Erstansatz bzw. die Anschaffungskosten hinausgehender Wert war wiederum in der Neubewertungsrücklage zu erfassen. (vgl. TZ 21.1 und 52.1)

Für die Bewertung war das **Eigenkapital zum gleichen Bewertungsstichtag** heranzuziehen. Für den RA 2023 war dies das jeweilige Eigenkapital der Beteiligungen zum 31.12.2023.

Die VRV 2015 ließ zu, den letztverfügbaren Jahresabschluss heranzuziehen, wenn kein aktueller Jahresabschluss vorlag. Für die Landesholding zog das Land Burgenland den Konzernabschluss 2022 und nicht jenen für 2023 heran.

Für die Bewertung von verwalteten Einrichtungen ohne einen Rechnungsabschluss sah die VRV 2015 **vereinfachend** vor, dass das **Geldvermögen** zum Stichtag als Bewertungsansatz heranzuziehen war, wenn das Vermögen nicht auf verlässliche Art und Weise ermittelt oder geschätzt werden konnte. Von den 14 verwalteten Einrichtungen setzte das Land Burgenland sechs mit ihrem Bankguthaben zum 31.12.2023 an. (vgl. TZ 64.1)

Zum 31.12.2023 betrug die Neubewertungsrücklage 9,70 Mio. Euro. (vgl. TZ 21.1)

(3) Der Buchwert der **verbundenen Unternehmen** sank um 147,70 Mio. Euro auf **17,63 Mio. Euro**. Grund für diesen Rückgang war zum Großteil die Berichtigung des Beteiligungsansatzes an der Landesholding, der in der EB 2020 nicht richtig dargestellt war.³⁸

Im RA 2023 setzte das Land Burgenland den Buchwert für die Landesholding mit 9,27 Mio. Euro an. Das war der Wert auf Basis des Konzernabschlusses 2022.

(4) Der Buchwert der **assoziierten Unternehmen** war mit 23.305 Euro unwesentlich und betraf die AVITA Resort GmbH.³⁹

³⁸ Vgl. Prüfungsbericht RA 2020.

³⁹ Das war die Komplementär-Gesellschaft der "AVITA Resort GmbH & Co KG", die die AVITA-Therme in Bad Tatzmannsdorf betrieb.

(5) Der Buchwert der **sonstigen Unternehmen** stieg auf **5,31 Mio. Euro**. Den größten Anteil daran hatten die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH mit 3,78 Mio. Euro und die Österreich Wein Marketing GmbH mit 1,00 Mio. Euro.

(6) Die **verwalteten Einrichtungen** hatten einen Buchwert von **35,15 Mio. Euro**. Auf den Landes-Feuerwehrverband entfielen 19,31 Mio. Euro, auf den Burgenländische Gesundheitsfonds (**BURGEF**) 8,76 Mio. Euro und auf die Nationalparkgesellschaft 4,30 Mio. Euro.

(7) Das Land Burgenland zahlte an seine Beteiligungen **Gesellschafterzuschüsse**, die in den Jahren 2020 bis 2023 die folgende Entwicklung hatten:

Tabelle 9: Gesellschafterzuschüsse an Landesunternehmen

Bezeichnung im Rechnungsabschluss	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Gesamt
	[Mio. Euro]				
9141 Gesellschafterzuschuss	20,88	42,59	9,63	10,73	83,83
9142 Gesellschafterzuschuss	12,25	3,88	49,75	61,88	127,77
9143 Gesellschafterzuschuss, sonstige Zuschüsse für Beteiligungen	2,43	3,05	36,92	16,50	58,90
Summe	35,56	49,52	96,30	89,12	270,50

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

In den Jahren 2020 bis 2023 summierten sich die Gesellschafterzuschüsse auf **270,50 Mio. Euro**. Darin **nicht enthalten** waren die Zahlungen an die Gesundheit Burgenland (beispielsweise für das neue Krankenhaus Oberwart und für Abgangsdeckungen) sowie weitere Zahlungen an Landesunternehmen (beispielsweise die BUMOG). (vgl. TZ 48.1 ff)

Die Gesellschafterzuschüsse waren in den Details zu den Rechnungsabschlüssen in der "Gruppe 9 - Finanzwirtschaft" und dort in der Untergruppe "914 Beteiligungen" auszuweisen. **Nicht alle** dieser dort angeführten Werte **waren nachvollziehbar**. Beispielsweise war im RA 2023 ein Betrag von 58,37 Mio. Euro ohne nähere Zuordnung zu einzelnen Unternehmen ausgewiesen. Diese Gesellschafterzuschüsse betrafen jedoch 16 Landesunternehmen.⁴⁰ (vgl. TZ 50.1)

Im RA 2022 wies das Land Burgenland für dieselbe Finanzposition einen Betrag von 47,51 Mio. Euro aus. Auch hier ging nicht hervor, welche Landesunternehmen davon betroffen waren. Ebenso waren im RA 2022 weitere 30,00 Mio. Euro als "*Gesellschafterzuschuss für Eigenkapital*"⁴¹ und als

⁴⁰ Der BLRH führte dieses Beispiel auch in seinem Prüfungsbericht Finanzschulden 2024 näher aus.

⁴¹ Vgl. RA 2022, Finanzposition 1-914345-0800 über 15,00 Mio. Euro.

"Gesellschafterzuschuss für Investitionen"⁴² dargestellt, ohne dass ersichtlich war, welche Landesunternehmen dies betraf.

(8) Bis zum RA 2021 stellte das Land Burgenland seine "Gesellschafterzuschüsse" als **Aufwände** dar. Mit dem RA 2022 änderte es diese Darstellungsweise. Fortan betrachtete es viele Zahlungen an Landesunternehmen aus dem Titel "Gesellschafterzuschuss" als "Eigenkapitalzuschüsse" und buchte diese zunächst nicht mehr als Aufwand, sondern erfolgsneutral als **Erhöhung des Beteiligungsansatzes**. Am Jahresende bewertete es die Beteiligungsansätze anhand der Jahresabschlüsse der Unternehmen (anteilige Höhe des Eigenkapitals) und wertete diese ergebniswirksam ab. (vgl. TZ 35.1)

Auch die Landesunternehmen betrachteten die Zuschüsse des Landes Burgenland als Eigenkapital und buchten diese in die **Kapitalrücklage** und damit als Erhöhung des Eigenkapitals. Durch Jahresverluste wurde dieses im Rahmen des Bilanzverlustes geschmälert. Damit sank der Gesamtwert des Eigenkapitals und damit auch der Beteiligungsbuchwert für das Land Burgenland. Es ergab sich die Notwendigkeit, dass das Land Burgenland seinen Beteiligungsansatz abwerten musste.

(9) Der BLRH griff das Thema der "Gesellschafterzuschüsse" bereits in seinem Prüfungsbericht zum RA 2020 vom Mai 2023 auf.⁴³ Er stellte damals fest, dass das Land Burgenland in seinen Regierungssitzungsakten Wortkreationen wie "*nicht rückzahlbaren und eigenkapitalstärkenden Zuschuss*" und "*nicht rückzahlbaren und unverzinsten Gesellschafterzuschuss zur Stärkung des Eigenkapitals*" verwendete⁴⁴ und damit sowohl "echte Gesellschafterzuschüsse" im Sinne von Eigenkapitalzuschüssen als auch "Aufwandszuschüsse" meinte. Das Land Burgenland stellte damals alle Zuschüsse an Landesunternehmen aufwandswirksam dar. Der BLRH empfahl dem Land Burgenland eine Verwendung der korrekten betriebswirtschaftlichen Terminologien und eine dementsprechend richtige buchmäßige Darstellung dieser Geldtransfers an seine Landesgesellschaften.⁴⁵

(10) Nur jene Zuschüsse, die zur Schaffung von nachhaltigem Vermögen dienen, waren nach Ansicht des BLRH als Eigenkapitalzuschüsse oder als Investitionszuschüsse anzusehen.

⁴² Vgl. RA 2022, Finanzposition 1-914345-7403 über 15,00 Mio. Euro.

⁴³ Sie dort Seite 48.

⁴⁴ Eigenkapitalzuschüsse waren immer nicht rückzahlbar und unverzinst und dienten immer der Stärkung des Eigenkapitals.

⁴⁵ Vgl. Prüfungsbericht RA 2020 (Seite 51)

Der BLRH verdeutlichte dies anhand von zwei Beispielen:

– **KBB - Kulturbetriebe Burgenland GmbH:**

Im Jahr 2023 erhielt diese 18,00 Mio. Euro zur Deckung der Aufwände ihres Geschäftsbetriebs.⁴⁶ Die Verbuchung erfolgte jedoch als Erhöhung des Beteiligungsansatzes an der Landesholding und anschließender Abwertung.

Die KBB buchte die 18,00 Mio. Euro als Kapitalrücklage und löste einen Großteil davon zur Abdeckung des Bilanzverlustes (-17,60 Mio. Euro) auf.

– **Burgenländische Mobilitätsorganisationsgesellschaft m.b.H.:**

Hier buchte das Land Burgenland im Jahr 2023 einen Aufwandszuschuss⁴⁷ in Höhe von 10,00 Mio. Euro. Die BUMOG buchte den Betrag zunächst als Erlös und grenzte den nicht verbrauchten Anteil (9,77 Mio. Euro) in der passiven Rechnungsabgrenzung ihres Jahresabschlusses 2023 ab. Auch das Land Burgenland führte eine Rechnungsabgrenzung in gleicher Höhe durch und buchte die 9,77 Mio. Euro als aktive Rechnungsabgrenzung.

Die BUMOG benötigte Gelder, um ihre laufenden Aufwände decken zu können. Diese kamen vom Land Burgenland. Die Verbuchung bei der BUMOG erfolgte aber nicht als Kapitalrücklage im Eigenkapital, sondern als Erlös und sie grenzte die am Jahresende noch nicht verbrauchten Teile in der passiven Rechnungsabgrenzung ab.

Die Auswirkungen dieser Vorgehensweise wirkten sich auf die Darstellungen im Transferaufwand und im Finanzaufwand der Ergebnisrechnung aus. Gesellschafterzuschüsse, die als Eigenkapitalzuschüsse verbucht, jedoch von den Beteiligungen zur Deckung der laufenden Aufwände verwendet wurden, zogen eine im Finanzaufwand dargestellte Abwertung von Beteiligungen nach sich. Die Abwertung von Beteiligungen stieg vom RA 2020 mit -370.000 Euro auf -57,17 Mio. Euro im RA 2023.

(11) Auch die **verwalteten Einrichtungen** erhielten Zahlungen, die das Land Burgenland als "**Eigenkapitalzuschüsse**" buchte. Beispielsweise betrachtete es im Jahr 2023 seine Mitgliedsbeiträge an den Verein Weintourismus (375.000 Euro), an den Verein Genuss Burgenland (400.000 Euro) und an den Verein Landestierschutz (1,44 Mio. Euro) als "Eigenkapitalzuschüsse". Dadurch behandelte das Land Burgenland auch Vereine wie Beteiligungen und erhöhte deren Beteiligungsansätze, die wiederum abzuwerten waren, wenn diese Zuschüsse verbraucht waren. Verwaltete

⁴⁶ Gemäß RA 2024 gingen 20,00 Mio. Euro an die KBB. Gemäß NVA 2025 waren es 26,17 Mio. Euro und gemäß LVA 2026 bereits 29,00 Mio. Euro.

⁴⁷ "Zuschussvereinbarung über die Leistung einer Überbrückungszahlung" zur Finanzierung von betrieblichen Aufwendungen.

Einrichtungen (größtenteils Vereine, vgl. TZ 64.1) waren Organisationen, auf die das Land Burgenland Einfluss hatte und daher gemäß VRV 2015 im Vermögenshaushalt anzusetzen waren.

(12) Mit der Behandlung von "Gesellschafterzuschüssen" als Eigenkapital und der Aufwertung der Beteiligungsansätze stellte sich für das Land Burgenland auch die Frage nach der Budgetierung des Abwertungsbedarfs. So wies es beispielsweise im LVA 2023 dafür keine Werte aus und setzte den Finanzaufwand mit 22,53 Mio. Euro an. Im RA 2023 waren es 79,75 Mio. Euro. Davon betrafen 57,17 Mio. Euro die Abwertung von Beteiligungen. In den Erläuterungen wies das Land Burgenland darauf hin, dass *"die Bewertung zum Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht geschätzt werden kann"*.

(13) Das Land Burgenland leistete an seine Landesunternehmen und verwalteten Einrichtungen Zahlungen mit unterschiedlichen Bezeichnungen. Diese waren beispielsweise "Eigenkapitalzuschüsse", Förderungen, Aufwandszuschüsse zur Deckung von betrieblichen Aufwänden sowie Zahlungen im Zuge eines Leistungsaustausches. Der BLRH behandelte diese Zahlungen in einem separaten Unterabschnitt. (vgl. TZ 48.1 ff)

15.2 Zu (2) Der BLRH merkte an, dass das Land Burgenland für die Bewertung der Landesholding den Konzernabschluss 2022 heranzog und nicht jenen für das Jahr 2023. Dies, obwohl der RA 2023 erst im Oktober 2024 beschlossen wurde und die Berücksichtigung des Konzernabschlusses 2023 möglich gewesen wäre. Eine Darstellung der Landesholding im RA 2023 mit den Werten aus 2022 stellte aus der Sicht des BLRH eine große Verzerrung dar.

Zu (8) bis (10) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland Zuschüsse an Landesunternehmen oftmals als "Eigenkapitalzuschüsse" buchte und keine Differenzierung machte, ob diese nicht Aufwandszuschüsse waren. Dies daher, da die meisten dieser Zuschüsse an Landesunternehmen ergingen, die mit diesen Mitteln ihren Betrieb und damit ihre Aufwände finanzierten. Damit ging ein Abwertungsbedarf der zuvor gemachten "Eigenkapitalzuschüsse" einher, was zu einer Darstellung im Finanzaufwand führte.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, nur jene Zuschüsse an Landesunternehmen erfolgsneutral als Eigenkapitalzuschüsse zu buchen, die zur nachhaltigen Stärkung ihres Eigenkapitals dienten. Zuschüsse zur Deckung des Aufwandes der Beteiligungsunternehmen waren als Aufwandszuschüsse erfolgswirksam zu buchen.

Zu (11) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland Zuschüsse an verwaltete Einrichtungen als "Eigenkapitalzuschüsse" bezeichnete und als solche verbuchte. Dies betraf auch Mitgliedsbeiträge an Vereine, die diese Mittel zur Finanzierung ihres Betriebs und der damit verbundenen Aufwände benötigten.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, Zuschüsse an verwaltete Einrichtungen erfolgswirksam als Aufwandszuschüsse zu buchen, da diese damit ihren Betrieb finanzierten.

Zu (12) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland den Abwertungsbedarf für seine Gesellschafterzuschüsse an Landesunternehmen nicht budgetierte. Es war der Ansicht, dass es den Abwertungsbedarf für "Eigenkapitalzuschüsse" nicht budgetieren konnte. Der BLRH war der gegenteiligen Ansicht.

Ein Abwertungsbedarf zu den Gesellschafterzuschüssen kann budgetiert werden, da davon ausgegangen werden kann, dass ein Großteil solcher Zuschüsse an Landesunternehmen zur Deckung ihrer Aufwände diene und diese Zuschüsse daher wohl "verbraucht" werden und damit ein Abwertungsbedarf einzuplanen ist. Die Erfahrung und tatsächliche Datenlage zeigte, dass ein Großteil der Gesellschafterzuschüsse von den Landesunternehmen verbraucht und daher abzuwerten waren. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in TZ 35.1.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, auch den Abwertungsbedarf für Gesellschafterzuschüsse an Landesunternehmen in seinen Voranschlägen und Nachtragsvoranschlägen darzustellen.

- 15.3** Zur Empfehlung des BLRH, nur jene Zuschüsse an Landesunternehmen erfolgsneutral als Eigenkapitalzuschüsse zu buchen, die zur nachhaltigen Stärkung ihres Eigenkapitals dienen und dass Zuschüsse zur Deckung des Aufwandes der Beteiligungsunternehmen als Aufwandszuschüsse erfolgswirksam zu buchen waren, gab das Land Burgenland an, dass die beschriebene Vorgangsweise die Empfehlungen des BLRH zum RA 2020 umsetze. Dort sei seitens des BLRH ausgeführt: *„Aufwandszuschüsse sind Sachaufwand, Eigenkapitalzuschüsse wären zunächst nicht ergebniswirksam zu erfassen, sondern sie erhöhen ergebnisneutral die Beteiligungsansätze. Im Rahmen der Abschlussarbeiten werden diese neu bewertet und allfällige Abwertungen finden im Finanzaufwand ihren Niederschlag.“*

Bei der Einstufung der Zuschüsse in eigenkapitalstärkende Zuschüsse oder Aufwandszuschüsse werde u.a. darauf geachtet, ob seitens des Zuschussempfängers eine Verbuchung in der Kapitalrücklage (Teil des Eigenkapitals) erfolge. Weiters sei aus dem im Regierungsbeschluss beschriebenen Zuschusszweck erkennbar, wie dieser buchhalterisch zu behandeln sei.

Zur Empfehlung des BLRH, Zuschüsse an verwaltete Einrichtungen erfolgswirksam als Aufwandszuschüsse zu buchen, da diese damit ihren Betrieb finanzierten, gab das Land Burgenland an, dass es diese Empfehlung bereits umgesetzt habe. Zuschüsse an verwaltete Einrichtungen würden entsprechend ihrem wirtschaftlichen Gehalt differenziert dargestellt. Mittel zur

Finanzierung des laufenden Betriebs würden erfolgswirksam als Aufwandszuschüsse verbucht, während Zuschüsse mit Investitionscharakter als Investitionszuschüsse behandelt würden. Darüber hinaus sei eine landesweit geltende Dienstanweisung erlassen worden, welche die einheitliche Vorgangsweise bei der Behandlung von Vereinen im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses gemäß der VRV 2015 regle. Darin werde klargestellt, dass Vereine grundsätzlich keine verwalteten Einrichtungen im Sinne des § 23 VRV 2015 darstellen und daher weder in der Vermögensrechnung wertmäßig zu erfassen noch im Nachweis gemäß Anlage 6I darzustellen sind. Abweichend davon können Vereine im Einzelfall als verwaltete Einrichtungen behandelt werden, wenn sie nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise einer vom Land Burgenland beherrschten Einheit gleichzustellen seien. In solchen Fällen erfolge die Abbildung entsprechend den jeweiligen Rechnungslegungsgrundlagen, d.h. eigenkapitalstärkende Zuschüsse würden bei verwalteten Einrichtungen, die nach UGB bilanzieren, auch als solche erfasst. Der im Prüfungsbericht angesprochene Einzelfall (Mitgliedsbeitrag) stelle eine fehlerhafte Zuordnung dar. Eine nachträgliche Korrektur im bereits abgeschlossenen RA 2023 sei nicht mehr möglich gewesen. Der Sachverhalt sei aufgearbeitet worden und würde bei der Erstellung nachfolgender Rechnungsabschlüsse entsprechend berücksichtigt.

Zur Empfehlung des BLRH, auch den Abwertungsbedarf für Gesellschafterzuschüsse an Landesunternehmen in seinen Voranschlägen und Nachtragsvoranschlägen darzustellen, verwies das Land Burgenland auf seine Ausführungen in TZ 9.3.

- 15.4** Der BLRH stellte klar, dass er in seinen Prüfungsbericht zum RA 2020 keinesfalls empfahl, alle Gesellschafterzuschüsse automatisch als Eigenkapitalzuschüsse zu definieren. Er legte damals in seinen Ausführungen zum Sachverhalt dar, dass das Land Burgenland aufgrund der von ihm verwendeten Wortkreationen selbst nicht differenzierte, ob es seinen Landesunternehmen Eigenkapital-, Aufwands- oder Investitionszuschüsse gewährte. Die Empfehlung des BLRH im Prüfungsbericht zum RA 2020 ging vielmehr dahin, die korrekten betriebswirtschaftlichen Terminologien zu verwenden und die Geldtransfers an die Landesunternehmen buchmäßig dementsprechend korrekt darzustellen. Wie der BLRH bereits im Sachverhalt festhielt, dienten die meisten dieser Zuschüsse an Landesunternehmen dazu, um ihren Betrieb und damit ihre Aufwendungen zu finanzieren. Eigenkapitalzuschüsse sollten nach Ansicht des BLRH zur nachhaltigen Stärkung eines Unternehmens dienen und nicht für die Finanzierung von Aufwendungen. Daher war aus der Sicht des BLRH der Großteil der Zuschüsse an Landesunternehmen nicht als Eigenkapitalzuschüsse zu qualifizieren, sondern als Aufwandszuschüsse. Letztendlich war es bezogen auf den Zahlungsfluss vom Land

Burgenland an die Landesunternehmen sogar egal, welchen Titel die Geldflüsse erhielten. Jedoch war zu bedenken, dass zunächst erfolgsneutrale Eigenkapitalzuschüsse in weiterer Folge durch den Verbrauch der Gelder in den Landesunternehmen abzuwerten waren, was sich in einem höheren Finanzaufwand niederschlug. Das Land Burgenland argumentierte jedoch, den Abwertungsbedarf weder für den Landesvornaschlag noch für den Nachtragsvoranschlag abschätzen zu können und stellte die Abwertungen erst in den Rechnungsabschlüssen dar (siehe TZ 9.3). Der BLRH führte in TZ 9.1 aus, warum dies seiner Ansicht nicht die richtige Vorgangsweise war und dass demnach so gut wie alle Zahlungsflüsse an Landesunternehmen ihrer Aufwandsfinanzierung dienten und somit – wenn schon als erfolgsneutraler Eigenkapitalzuschuss dargestellt – in den meisten Fällen vollständig abzuwerten waren. Der BLRH bekräftigte daher seine Empfehlung, nur jene Zuschüsse an Landesunternehmen als erfolgsneutrale Eigenkapitalzuschüsse zu behandeln, die auch wirklich der nachhaltigen Stärkung des Eigenkapitals dienten und nicht der Finanzierung von vorhersehbaren Verlusten. Darüber hinaus war es für den Ausweis dieser Zuschüsse in den Rechnungsabschlüssen des Landes Burgenland unerheblich, ob bei den Zuschussempfängern eine Verbuchung der erhaltenen Gelder als Kapitalrücklage erfolgte oder nicht.

Zu den Zahlungen an verwaltete Einrichtungen stellte der BLRH zunächst klar, dass auch Investitionszuschüsse an diese keine erfolgsneutralen Eigenkapitalzuschüsse darstellen, sondern seitens des Landes Burgenland aufwandswirksam zu verbuchen wären.

Zur Behandlung von Vereinen als verwaltete Einrichtungen bestätigte der BLRH die Darstellung des Landes Burgenland und seine diesbezüglichen Ausführungen im Sachverhalt, dass die VRV 2015 Vereine nicht als solche aufzählt. Gleichzeitig führt das Land Burgenland an, dass „*Vereine im Einzelfall als verwaltete Einrichtungen*“ behandelt werden können, wenn sie „*nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise einer vom Land Burgenland beherrschten Einheit gleichzustellen sind*“. In diesem Falle werde das Land Burgenland weiterhin solche Zuschüsse als eigenkapitalstärkende Zuschüsse behandeln. Der BLRH stellte fest, dass gemäß VRV 2015 genau diese Definition schon bisher als Grundlage für die Aufnahme von Vereinen als verwaltete Einrichtung hätte dienen sollen.

Der BLRH ergänzte, dass die VRV 2015 hinsichtlich der verwalteten Einrichtung Vereine zwar nicht aufzählt, aber auch nicht dezidiert ausschließt und damit aus der Sicht des BLRH auch Vereine durchaus als verwaltete Einrichtungen gelten können. Wenn das Land Burgenland hier nun eine Bereinigung seiner bilanziellen Darstellung ankündigt, so wäre es aus der Sicht des BLRH für die Erhöhung der Transparenz geboten, den Rechnungsabschlüssen

einen freiwilligen Anhang mit sämtlichen Mitgliedschaften des Landes Burgenland in Vereinen und sonstigen Organisationen und den damit in Zusammenhang stehenden Mitgliedsbeiträgen und weiteren Zahlungen beizufügen. Der BLRH sah es als nicht sachgerecht an, Zahlungen an Vereine und sonstige Organisationen, die das Land Burgenland weiterhin als verwaltete Einrichtungen führt, als erfolgsneutrale Eigenkapitalzuschüsse zu behandeln. Auch diese Geldflüsse dienten dazu, die Aufwendungen der betreffenden Vereine und Organisationen zu decken. Letztendlich trägt dieser Umstand weiterhin zu einer intransparenten Darstellung der Zahlungsflüsse an Vereine und verwaltete Einheiten bei. Daher bekräftigte der BLRH seine Empfehlung, Zuschüsse an verwaltete Einrichtungen erfolgswirksam als Aufwandszuschüsse zu buchen, da diese damit ihren Betrieb finanzierten.

16.1 (1) Den größten Anteil am langfristigen Vermögen hatten die **langfristigen Forderungen** mit einem Wert von **1.244,24 Mio. Euro**. Das waren mit 46,1 Prozent fast die Hälfte der gesamten Bilanzsumme.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der langfristigen Forderungen von der EB 2020 bis zum RA 2023:

Tabelle 10: Langfristige Forderungen

A.V Langfristige Forderungen	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil 2023	Veränderung EB 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]					[%]	[Mio. Euro]
... aus Lieferungen und Leistungen	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,1	-0,00
... aus gewährten Darlehen	1.496,70	1.422,47	1.360,76	1.290,33	1.233,00	99,1	-263,70
<i>davon Wohnbaudarlehen an Gemeinden</i>	14,49	12,43	8,90	7,92	7,06	0,6	-7,43
<i>davon Wohnbaudarlehen an Unternehmen</i>	628,36	23,81	25,29	23,85	22,94	1,8	-605,42
<i>davon Wohnbaudarlehen an Private</i>	853,62	1.386,24	1.326,57	1.258,57	1.202,81	96,7	349,18
<i>davon Weintourismus Burgenland</i>	0,22	0,00	0,00	0,00	0,20	0,0	-0,03
... aus sonstigen langfristigen Forderungen	7,80	11,24	14,10	10,13	10,34	0,8	2,54
<i>davon Wirtschaftsagentur Burgenland Beteiligungs- und Finanzierungs GmbH für Beteiligungen und Darlehen im Rahmen der Wirtschaftsförderung</i>	1,81	2,99	3,08	4,56	4,56	0,4	2,74
<i>davon an Commerzialbank Mattersburg aus Forderungen div. Gemeinden</i>	0,00	0,00	2,77	2,77	2,77	0,2	2,77
<i>davon an Gemeinden für Musikschulen</i>	1,70	1,70	1,71	1,71	1,59	0,1	-0,11
<i>sonstige</i>	4,29	6,56	6,53	1,09	1,43	0,1	-2,86
Summe	1.505,40	1.434,61	1.375,75	1.301,35	1.244,24	100,0	-261,16

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Fast die gesamte Summe der langfristigen Forderungen des Jahres 2023 betraf die vom Land Burgenland gewährten Wohnbaudarlehen in einer Gesamthöhe von 1.232,81 Mio. Euro.

(2) Die langfristigen Forderungen aus **Lieferungen und Leistungen** betrugen seit der EB 2020 durchgängig 0,89 Mio. Euro. Das Land Burgenland begründete dies damit, dass die Buchungen "*im Wesentlichen aus*

Buchungen vor 2020 durch die Bezirkshauptmannschaften" resultierten und eine endgültige Klärung bisher nicht erfolgte und es daher den Saldo "aus Vorsichtsgründen" weiterhin auswies. Wertberichtigungen dazu gab es nicht.

Gemäß VRV 2015 waren langfristige unverzinsten Forderungen über 10.000 Euro nicht mit ihrem Nominalwert anzusetzen, sondern abzuzinsen.⁴⁹ Von 40 Einzelpositionen lagen 26 über dieser Grenze. Eine von der VRV 2015 vorgesehene Abzinsung erfolgte nicht.

- 16.2** Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland den unter den langfristigen Forderungen ausgewiesene Saldo für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 0,89 Mio. Euro seit der EB 2020 weder aufgeklärt noch wertberichtigt hatte. Damit wies es unklare Vermögenspositionen aus.

Der BLRH verwies auf die Empfehlung in TZ 12.2, unklare Salden auf der Aktivseite der Bilanz aufzuklären oder dafür zumindest eine Wertberichtigung zu bilden.

Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland seine langfristigen unverzinsten Forderungen über 10.000 Euro nicht VRV-2015-konform abzinste.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die langfristigen unverzinsten Forderungen über 10.000 Euro nicht mit ihrem Nominalwert anzusetzen, sondern gemäß den Vorschriften der VRV 2015 abzuzinsen.

- 16.3** Zur Empfehlung des BLRH, die langfristigen unverzinsten Forderungen über 10.000 Euro nicht mit ihrem Nominalwert anzusetzen, sondern gemäß den Vorschriften der VRV 2015 abzuzinsen, gab das Land Burgenland an, dass diese Empfehlung teilweise aufgegriffen werde. Die angesprochenen Forderungspositionen seien im Zuge der Rechnungsabschlusserstellung überprüft worden. Dabei sei festzuhalten, dass die Bewertung dieser Forderungen auf unterschiedlichen Grundlagen beruhe. In einzelnen Fällen erfolge die Bewertung auf Basis spezifischer fachlicher Einschätzungen bzw. unter Berücksichtigung bereits finanzmathematisch ermittelter Größen, wodurch Abzinsungseffekte bereits mittelbar berücksichtigt seien. In anderen Fällen sei geprüft worden, inwieweit eine Abzinsung gemäß den Vorgaben der VRV 2015 sachgerecht und zweckmäßig sei. Die Thematik werde im Rahmen der nächsten Rechnungsabschlusserstellung vertieft analysiert und eine einheitliche, sachgerechte Vorgehensweise für vergleichbare Fälle festgelegt.
- 16.4** Der BLRH entgegnete, dass seine Empfehlung zur Abzinsung von langfristigen unverzinsten Forderungen nicht auf finanzmathematisch ermittelte Größen abstellte, sondern auf Forderungspositionen, deren Werte zweifelsfrei

⁴⁹ Vgl. § 21 Absatz 1 VRV 2015 idgF.

Nominalwerte waren. In diesem Sinne gibt es eindeutige Vorschriften in § 21 Abs 1 VRV 2015, solche langfristigen und unverzinsten Forderungen über 10.000 Euro zum Barwert zu bewerten. Dies bedeutete, die Forderungen abzuzinsen. Die VRV 2015 sah hierfür in § 19 Abs 5 entweder einen marktüblichen Zinssatz oder die „Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen“ (UDRB) vor.

- 17.1** (1) Die langfristigen Forderungen aus **gewährten Darlehen** betragen 1.233,00 Mio. Euro. Das waren fast die Hälfte der gesamten Bilanzsumme. Sie betrafen im Wesentlichen die **Wohnbaudarlehen**, die das Land Burgenland an Gemeinden, Unternehmen, gemeinnützige Bauvereinigungen und Private für die Errichtung von Wohnbauten vergab.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Forderungen aus Wohnbaudarlehen im RA 2023:

Tabelle 11: Wohnbaudarlehen zum 31.12.2023

Wohnbaudarlehen zum 31.12.2023	Fristigkeit	Betrag		Anteil
		[Mio. Euro]		[%]
Wohnbaudarlehen an Gemeinden	langfristig	7,06	7,83	0,6
	kurzfristig	0,78		
Wohnbaudarlehen an Unternehmen	langfristig	22,94	23,71	1,9
	kurzfristig	0,76		
Wohnbaudarlehen an Private	langfristig	1.202,81	1.245,12	97,5
	kurzfristig	42,31		
Summe		1.276,66	1.276,66	100,0
<i>davon langfristig (= ab 2025 fällig)</i>		1.232,81	1.276,66	
<i>davon kurzfristig (= im Jahr 2024 fällig)</i>		43,85		
<i>davon "verkauft"</i>		267,90	1.276,66	
<i>davon "nicht verkauft"</i>		1.008,76		

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Insgesamt betrug die Höhe der vergebenen Wohnbaudarlehen **1.276,66 Mio. Euro**.

- Davon waren 1.232,81 Mio. Euro langfristig und
- 43,85 Mio. Euro kurzfristig (das war die Summe der im Jahr 2024 fälligen Raten).

Mit 97,5 Prozent betraf fast das gesamte Wohnbaudarlehensvolumen Private.

(2) Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ein- und Auszahlungen für die **verkauften** Wohnbaudarlehen:

Tabelle 12: Zahlungsflüsse betreffend verkaufte Wohnbaurdarlehen

Zahlungsflüsse betreffend verkaufte Wohnbaurdarlehen	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023
	[Mio. Euro]			
Auszahlung für Kapitaltilgungen	36,11	38,30	40,69	43,05
Auszahlung für Zinsen	8,84	8,51	8,20	7,88
Summe Auszahlungen an Kommunalkredit und Wohnbau Burgenland	44,95	46,81	48,89	50,93
Einzahlung aus Kapitaltilgungen	39,57	40,01	38,49	31,84
Einzahlung aus Zinsen	5,15	4,69	4,20	3,77
Summe Einzahlungen betreffend verkaufte Wohnbaurdarlehen	44,72	44,69	42,70	35,61
Jährliche Differenz (= Unterdeckung)	-0,23	-2,12	-6,20	-15,32
Unterdeckung 2020 bis 2024	-23,86			
davon Unterdeckung Kapital	3,46	1,71	-2,20	-11,21
	-8,23			
davon Unterdeckung Zinsen	-3,69	-3,83	-4,00	-4,11
	-15,63			

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Darstellung der Einzahlungen und Auszahlungen betreffend die **verkauften** Wohnbaurdarlehen zeigte, dass es zu einer **Unterdeckung** kam. Die jährlichen Einzahlungen **deckten nicht** die vertraglich fixierten Zahlungsflüsse an die Darlehenskäufer. Im Zeitraum 2020 bis 2023 betrug die Unterdeckung 23,86 Mio. Euro, die sich auf 8,23 Mio. Euro Darlehenskapital und 15,63 Mio. Euro Zinsen verteilten. Diese Unterdeckung hatte das Land Burgenland aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren.

(3) Von den 1.276,66 Mio. Euro Forderungen aus den Wohnbaurdarlehen waren 267,90 Mio. Euro "verkauft".⁵⁰ Auf der anderen Seite betrugen die Verbindlichkeiten an die Forderungskäufer 394,35 Mio. Euro. (vgl. TZ 23.1 und 24.1)

Die nachfolgende Tabelle stellt die Forderungen aus verkauften Wohnbaurdarlehen den Verbindlichkeiten aus verkauften Wohnbaurdarlehen zum 31.12.2023 gegenüber:

⁵⁰ Der BLRH behandelte das Thema der "verkauften Wohnbaurdarlehen" in seinem Prüfungsbericht "Wohnbau Burgenland GmbH" im Jahr 2013 bzw. machte er eine Zusammenfassung der Transaktionen in seinen Prüfungsberichten Finanzschulden 2021 und Finanzschulden 2024.

Tabelle 13: Verkaufte Wohnbaudarlehen

Wohnbaudarlehen	RA 2023
	[Mio. Euro]
Forderungen aus Wohnbaudarlehen (Nominale)	1.276,66
davon verkauft	▶ 267,90
davon nicht verkauft	1.008,76
Verbindlichkeiten aus verkauften Wohnbaudarlehen (Nominale)	▶ 394,35
davon an Kommunalkredit/HELABA	86,63
davon an Wohnbau Burgenland	307,73
Differenz verkaufte Forderungen aus Wohnbaudarlehen (Nominale) zu Verbindlichkeiten aus verkauften Wohnbaudarlehen (Nominale)	▶ -126,46

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Differenz zwischen den zu erwartenden Einzahlungen der restlichen ausstehenden verkauften Darlehensforderungen (267,90 Mio. Euro) und den vertraglich fixierten Auszahlungen an die Darlehenskäufer (394,35 Mio. Euro) führte zu einer **Differenz (= Unterdeckung) von 126,46 Mio. Euro**.

Exkurs: Bilanzielle Darstellung der verkauften Wohnbaudarlehen

Das Land Burgenland wies die in den Jahren 2006 bis 2008 verkauften Wohnbaudarlehen weiterhin in seiner Bilanz unter den Forderungen aus. Auf der Gegenseite stellte es Verbindlichkeiten an die Forderungskäufer Kommunalkredit Austria AG (**Kommunalkredit**) bzw. Landesbank für Hesse-Thüringen (**HELABA**) und Wohnbau Burgenland GmbH dar. Die Darlehensnehmer zahlten ihre Raten weiterhin an das Land Burgenland und dieses bediente aus diesen Mitteln die Verbindlichkeiten an die Darlehenskäufer.

(4) Für das Jahr 2026 plante das Land Burgenland den Verkauf seiner restlichen (noch nicht verkauften) Wohnbaudarlehen. Der BLRH verweist dazu auf seine Ausführungen in TZ 81.1.

(5) Im Jahr 2023 wies das Land Burgenland auch einen Darlehensrest betreffend den Verein **Weintourismus Burgenland**⁵¹ in Höhe von 195.000 Euro aus. Die ursprüngliche Darlehenshöhe aus dem Jahr 2018 betrug 250.000 Euro und war in 25 Jahresraten bis ins Jahr 2042 zu tilgen. Im Februar 2023 zahlte das Land Burgenland einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 375.000 Euro an den Verein. Diesen Mitgliedsbeitrag verbuchte es als Eigenkapitalzuschuss. (vgl. TZ 15.1)

⁵¹ Ehemaliger Name "Burgenländisches Genuss- und Agrarmarketing" - kurz: Genuss Burgenland.

17.2 Zu (2) und (3) Der BLRH stellte fest, dass die Einzahlungen aus den verkauften Wohnbaudarlehen nicht die vertraglich fixierten Auszahlungen an die Darlehenskäufer deckten. Im Zeitraum 2020 bis 2023 betrug die Unterdeckung 23,86 Mio. Euro. Bis zum Ende der Laufzeiten (2036 bzw. 2037) summierte sich die Unterdeckung alleine beim Darlehensnominale auf 126,46 Mio. Euro.

18.1 (1) Die **sonstigen langfristigen Forderungen** hatten im RA 2023 einen Buchwert in Höhe von **10,34 Mio. Euro**.

Darin enthalten waren 4,56 Mio. Euro betreffend eine Forderung gegenüber der Wirtschaftsagentur Beteiligungen und Wirtschaftsagentur Burgenland Beteiligungs und Finanzierungs GmbH (**WABF**). Dieses unterstützte burgenländische Unternehmen treuhändig für das Land Burgenland mit Eigenkapital und/oder Darlehen. Hierfür zog das Land Burgenland den Wert aus dem Jahr 2022 heran. Der wertberichtigte Gesamtbetrag zum 31.12.2023 betrug gemäß Aufstellung der WABF 3,99 Mio. Euro, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt ist:

Tabelle 14: Forderungen an WABF im Rahmen der Wirtschaftsförderung

Forderungen an WABF im Rahmen der Wirtschaftsförderung	RA 2023
	[Mio. Euro]
Forderungen an WABF im RA 2022	4,56
Anpassung für 2023	-0,56
Forderung an WABF per 2023	3,99
<i>davon für Darlehen an 16 Drittunternehmen</i>	<i>1,37</i>
<i>davon für Darlehen an Beteiligungsunternehmen</i>	<i>1,99</i>
<i>davon für Treuhandbeteiligungen</i>	<i>0,08</i>
<i>davon für Substanzbeteiligungen</i>	<i>0,56</i>

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Den Anpassungsbetrag für 2023 in Höhe von 0,56 Mio. Euro wies es entgegen der bisherigen Vorgangsweise nicht auf dem Konto "2801 000 Sonstige langfristige Forderungen" aus, sondern auf dem Konto "3701 000 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Beteiligungen". Laut dem Land Burgenland war dies auf ein technisches Problem in seinem Buchhaltungssystem zurückzuführen.

(2) Eine weitere Position in den sonstigen langfristigen Forderungen waren Forderungen gegenüber der im Jahr 2020 behördlich geschlossenen und in weiterer Folge insolventen **Commerzbank Mattersburg** in Höhe von 2,77 Mio. Euro. Dieser Betrag resultierte aus Forderungen von neun Gemeinden und einem Standesamtsverband gegenüber der Commerzbank Mattersburg mit einem Gesamtwert von 5,10 Mio. Euro, die das Land

Burgenland im Jahr 2021 gegen Abschlüsse zwischen 18,3 Prozent und 58,3 Prozent übernahm und als Rechtsnachfolger gegenüber der Masse der Commerzialbank Mattersburg geltend machte.

(3) Gegenüber **Gemeinden** wies das Land Burgenland **langfristige Forderungen für das Musikschulwesen** in Höhe von 1,59 Mio. Euro aus. Gemäß Bgld. Musikschulförderungsgesetz trug das Land Burgenland 55 Prozent der Personalkosten des Musikschulpersonals. 20 Prozent hatten die Gemeinden zu tragen. Basis dafür waren die Bilanzwerte des Burgenländischen Musikschulwerks. Da sein Jahresabschluss 2023 zum Zeitpunkt der Erstellung des RA 2023 noch nicht vorlag, zog das Land Burgenland für die Bewertung seiner Forderungen an die Gemeinden wie auch für seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Burgenländischen Musikschulwerk (vgl. TZ 23.1) den Jahresabschluss 2022 heran.

(4) Gemäß VRV 2015 waren langfristige unverzinsten Forderungen über 10.000 Euro nicht mit ihrem Nominalwert anzusetzen, sondern abzuzinsen.⁵² Das Land Burgenland führte eine solche Abzinsung nicht durch und setzte alle langfristigen unverzinsten Forderungen auch über 10.000 Euro mit ihrem Nominalwert an.

18.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte, dass die langfristige Forderung gegenüber der WABF auf der Aktivseite um 0,56 Mio. Euro zu hoch ausgewiesen war (4,56 Mio. Euro statt 3,99 Mio. Euro). Das Land Burgenland begründete dies mit technischen Problemen im Buchhaltungssystem.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, Forderungen auf der Aktivseite in der richtigen Höhe auszuweisen. Sollte dies aus technischen Problemen im Buchhaltungssystem nicht möglich sein, so blieb abseits der Buchungsautomatik noch immer die Möglichkeit einer händischen Korrekturbuchung.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland zur Bewertung der Forderungen und Verpflichtungen zum Burgenländischen Musikschulwerk seinen Jahresabschluss 2022 heranzog und nicht jenen für 2023. Der BLRH war der Ansicht, dass es dem Burgenländischen Musikschulwerk zumutbar war, seine Jahresabschlüsse zeitnah zum Bilanzstichtag 31.12. bzw. zumindest in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres aufzustellen. Damit wäre es dem Land Burgenland möglich, seine Forderungen und Verbindlichkeiten zum Burgenländischen Musikschulwesen stichtagsgleich darzustellen.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, das Burgenländische Musikschulwerk anzuweisen, seine Jahresabschlüsse zeitnah zum Bilanzstichtag 31.12. aufzustellen - jedenfalls so rechtzeitig in der ersten Jahreshälfte des

⁵² Vgl. § 21 Absatz 1 VRV 2015 idgF.

Folgejahres, dass sie dem Land Burgenland stichtagsgleich für die Aufstellung seiner Rechnungsabschlüsse zur Verfügung standen.

Zu (4) Der BLRH bemängelte, dass das Land Burgenland auch alle unverzinsten langfristigen Forderungen über 10.000 Euro mit ihrem Nominalwert ansetzte und diese nicht abzinste. Er verwies auf seine Empfehlung in TZ 16.2.

18.3 Zur Empfehlung des BLRH, Forderungen auf der Aktivseite in der richtigen Höhe auszuweisen und wenn dies aus technischen Problemen im Buchhaltungssystem nicht möglich sein sollte, so blieb abseits der Buchungsautomatik noch immer die Möglichkeit einer händischen Korrekturbuchung, gab das Land Burgenland an, dass es diese Empfehlung aufgreifen werde. Die festgestellte Abweichung resultiere aus einer fehlerhaften Zuordnung einer Teilzahlung im Buchhaltungssystem. Die gegenständliche Forderung hätte aus einer ursprünglichen Forderung sowie darauf geleisteten Teilzahlungen bestanden. Für eine korrekte saldenmäßige Darstellung sei es erforderlich, dass Teilzahlungen mittels entsprechender Referenzverknüpfung der zugrunde liegenden Forderung zugeordnet würden. Im konkreten Fall sei bei einer Teilzahlung diese Referenz nicht hinterlegt worden. In der Folge sei die ursprüngliche Forderung in voller Höhe auf der Aktivseite ausgewiesen worden, während die nicht zugeordnete Teilzahlung systemseitig als eigenständige Position als Verbindlichkeit auf der Passivseite dargestellt worden sei. Der zugrunde liegende Sachverhalt sei zwischenzeitlich bereinigt worden. Die fehlende Referenz sei nachträglich ergänzt worden. Es werde darauf hingewiesen, dass der Gesamtsaldo auf Kreditorenebene jederzeit korrekt gewesen sei und es sich um einen Einzelfall im Zusammenhang mit der technischen Abwicklung von Teilzahlungen handle. Aufgrund der Vielzahl der Buchungen könnten derartige Einzelfälle auftreten. Zur Vermeidung vergleichbarer Fälle werde weiterhin auf eine korrekte Hinterlegung von Referenzen bei der Verbuchung von Teilzahlungen Bedacht genommen.

Zur Empfehlung des BLRH, das Burgenländische Musikschulwerk anzuweisen, seine Jahresabschlüsse zeitnah zum Bilanzstichtag 31.12. aufzustellen, jedenfalls so rechtzeitig in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres, dass sie dem Land Burgenland stichtagsgleich für die Aufstellung seiner Rechnungsabschlüsse zur Verfügung standen, teilte das Land Burgenland mit, dass es diese Empfehlung zur Kenntnis nahm. Die Bewertung der Forderungen und Verpflichtungen zum Burgenländisches Musikschulwerk sei entsprechend den Vorgaben des § 23 Abs. 7 VRV 2015 erfolgt. Demnach sei der jeweils zuletzt vorliegende Jahresabschluss heranzuziehen, sofern der Abschluss des aktuellen Jahres zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses noch nicht vorliegt. Die Vorgehensweise des Landes Burgenland entspreche somit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ungeachtet

dessen werde weiterhin angestrebt, eine möglichst zeitnahe Verfügbarkeit der Jahresabschlüsse sicherzustellen.

- 18.4** Der BLRH stellt nicht in Abrede, dass die Bewertung der Positionen zum Burgenländischen Musikschulwerk entsprechend der Vorgabe des § 23 Abs 7 VRV 2015 erfolgte und damit auch der Vorjahresabschluss herangezogen werden konnte, wenn der aktuelle Jahresabschluss noch nicht vorlag. Dennoch bekräftigte er seine Ansicht und daraus folgende Empfehlung, dass es auch dem Burgenländischen Musikschulwerk zumutbar wäre, seine Rechnungsabschlüsse so rechtzeitig aufzustellen, dass diese stichtagsgleich dem Land Burgenland zur Verfügung standen und es somit nicht die Werte des Vorjahres ansetzen musste.

Kurzfristiges Vermögen

- 19.1** (1) Das **kurzfristige Vermögen** im RA 2023 betrug **387,27 Mio. Euro**. Sein Anteil an der Bilanzsumme lag damit bei 14,3 Prozent. Im Vergleich zur EB 2020 (262,52 Mio. Euro) entsprach das einer Steigerung von 124,75 Mio. Euro.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des kurzfristigen Vermögens von der EB 2020 bis zum RA 2023:

Tabelle 15: Kurzfristiges Vermögen

A Kurzfristiges Vermögen	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil 2023	Veränderung EB 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]					[%]	[Mio. Euro]
B.I Kurzfristige Forderungen	54,30	124,97	200,10	191,35	135,40	35,0	81,09
B.II Vorräte	1,78	1,68	2,04	2,51	2,49	0,6	0,72
B.III Liquide Mittel	179,92	304,06	308,79	242,20	220,12	56,8	40,20
B.IV Aktive Finanzinstrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00
B.V Aktive Rechnungsabgrenzungen	26,52	19,59	21,54	10,23	29,26	7,6	2,74
Summe	262,52	450,30	532,48	446,29	387,27	100,0	124,75

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der dargestellte Anstieg von 124,75 Mio. Euro war im Wesentlichen auf die liquiden Mittel (40,20 Mio. Euro) und auf die kurzfristigen Forderungen (81,09 Mio. Euro) zurückzuführen.

- (2) Die **kurzfristigen Forderungen** hatten im RA 2023 einen Wert von **135,40 Mio. Euro**.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der kurzfristigen Forderungen von der EB 2020 bis zum RA 2023:

Tabelle 16: Kurzfristige Forderungen

B.I Kurzfristige Forderungen	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil 2023	Veränderung EB 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]					[%]	[Mio. Euro]
... aus Lieferungen und Leistungen	48,19	0,38	2,17	0,99	1,79	1,3	-46,39
... aus Abgaben	0,73	3,28	50,09	51,50	10,28	7,6	9,55
... aus sonstigen kurzfristigen Forderungen	4,38	117,90	140,79	127,19	113,32	83,7	108,94
... aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung	1,01	3,41	7,05	11,67	10,00	7,4	8,99
Summe	54,30	124,97	200,10	191,35	135,40	100,0	81,09

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die kurzfristigen Forderungen aus **Lieferungen und Leistungen** betrafen **1,79 Mio. Euro**. Nachfolgend stellte der BLRH die wesentlichsten Positionen dar:

- Einen großen Anteil mit 1,10 Mio. Euro hatte eine Forderung gegen die Labor Burgenland GmbH im Zusammenhang mit einem Kostenersatz für PCR-Testungen.
- Weiters bestanden Forderungen in Höhe von 196.000 Euro gegenüber der Stadtgemeinde Mattersburg für Kostenbeiträge für die Wulkaüberdeckung.
- 53.000 Euro waren als Kostenbeiträge gegenüber den Betreibern von zwei Einkaufszentren für die Zufahrtsstraßen ausgewiesen.

Unter den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen fanden sich Konten mit Salden, deren Zusammensetzung auch im RA 2023 noch unklar waren. Dies betraf beispielsweise Forderungen aus der Eingliederung der Landessicherheitszentrale⁵³ im Jahr 2021 in Höhe von 65.800 Euro. Das Land Burgenland teilte dazu mit, dass "*eine vollständige Abstimmung und abschließende buchhalterische Behandlung dieser Positionen*" noch nicht erfolgen konnte und es die Salden "*aus Gründen der Vorsicht*" bis zur vollständigen Aufklärung weiterhin auswies. Eine Wertberichtigung dazu wie auch zu den anderen unklaren Salden gab es nicht. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in TZ 12.1.

⁵³ Diese war eine GmbH, die auf das Land Burgenland verschmolzen wurde.

(3) Die kurzfristigen Forderungen aus **Abgaben** betragen **10,28 Mio. Euro**:

Tabelle 17: Kurzfristige Forderungen aus Abgaben

Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	RA 2023
	[Mio. Euro]
Refundierung Bund für Kosten Landeslehrer	3,01
Refundierung Bund für 3 Beamte	1,68
ORF-Beitrag (Landesabgabe Q3/2023)	1,53
BGKK (Wohnbauförderungsbeiträge)	2,41
BVAEB (Wohnbauförderungsbeiträge)	0,52
Burgenland Tourismus (Ortstaxen)	0,13
Sonstige	1,01
Summe	10,28

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(4) Für **sonstige kurzfristige Forderungen** wies das Land Burgenland **113,32 Mio. Euro** aus:

Tabelle 18: Sonstige kurzfristige Forderungen

Sonstige kurzfristige Forderungen	RA 2023
	[Mio. Euro]
WBF-Darlehen	43,85
Gemeinden (Sozialhilfe)	35,61
EU-Fördermittel (ESF)	8,54
Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)	7,21
Forderungen aus Gesundheits- und Sozialbereich-Berufshilfengesetz (GSGB)	4,07
Lohnvorschüsse Beamte und Pensionisten	3,91
BVOG Genussrechte	3,38
Bund (Flächen Nationalpark Neusiedler See)	1,25
Haftungsprovisionen von 16 Landesunternehmen	1,00
Gesundheit Burgenland	0,48
Personalkostensersatz Haydn-Konservatorium und Fachhochschule Burgenland	0,48
Musikschulwerk Nachbemessung Personalkosten	0,46
Gemeinden Musikschulwerk	0,25
Guthabenzinsen Bank	0,21
Forderungen aus Übernahme LSZ	0,10
Sonstige	2,52
Summe	113,32

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(5) Die kurzfristigen Forderungen aus der **nicht voranschlagswirksamen Gebarung** betragen **10,00 Mio. Euro**. Bei der nicht voranschlagswirksamen Gebarung handelte es sich um Gelder, die nicht in Erfüllung der Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden. Das waren einerseits Einzahlungen, die nicht für das Land Burgenland angenommen wurden, sondern an Dritte weiterzuleiten waren. Andererseits waren es Auszahlungen, die nicht in Erfüllung von Aufgaben des Landes Burgenland getätigt wurden, sondern für Rechnung eines Dritten.

Auch in der Bilanzposition zur nicht voranschlagswirksamen Gebarung befanden sich Salden, deren Zusammensetzung nicht klar war. Das Land Burgenland gab auf die Nachfrage des BLRH zur Antwort, dass *"eine endgültige Klärung der betroffenen Buchungspositionen trotz mehrfacher interner Prüfungen und Rücksprachen mit der zuständigen Fachabteilung bisher nicht erfolgen konnte"*. Wertberichtigungen dazu waren nicht vorhanden.

- Ein Beispiel für einen unklaren Saldo unter der nicht voranschlagswirksamen Gebarung war das Konto "2780 000 Vorschüsse" mit einem Saldo von 0,71 Mio. Euro, dessen Zusammensetzung sich aus Buchungen ergab, die bis ins Jahr 2005 zurückreichten.
- Ein weiteres Beispiel für einen unklaren Saldo unter der nicht voranschlagswirksamen Gebarung war das Konto "2060 000 Pensionskassenbeiträge für Politiker" mit 144.125 Euro, die aus den Jahren 2019 und davor resultierten. *"Aus Gründen der Vorsicht"* beließ das Land Burgenland diesen Forderungsbetrag *"bis zur vollständigen Klärung weiterhin bestehen"*, ohne dafür zumindest eine Wertberichtigung auszuweisen.

Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in TZ 12.1.

(6) Die **Vorräte** hatten einen Buchwert in Höhe von **2,49 Mio. Euro**. Sie gliederten sich in verschiedene Gruppen (beispielsweise Ersatzteile, Treibstoffe, chemische Mittel, Lebensmittel usw.). Die Erfassung erfolgte aufgrund der Meldungen aus den Dienststellen. Inventurrichtlinien für eine einheitliche Vorgangsweise lagen nicht vor. (vgl. TZ 3.1)

(7) Die **liquiden Mittel** betragen **220,12 Mio. Euro**, die sich auf folgende Banken verteilten:

Tabelle 19: Liquide Mittel

Liquide Mittel	RA 2023	
	[Mio. Euro]	[Anteil in %]
Bank A	154,16	70,0
Bank B	35,33	16,1
Bank C	15,27	6,9
Bank D	15,12	6,9
Barkassen	0,13	0,1
Sonstige	0,12	0,1
Summe	220,12	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die VRV 2015 normierte⁵⁴, dass eine Darstellung *"ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung"* zu erfolgen hatte. Bei der Darstellung der liquiden Mittel saldierte das Land Burgenland Bankkonten mit

⁵⁴ Vgl. § 13 Absatz 2 VRV 2015 idgF.

positiven (242,72 Mio. Euro) und negativen (-22,53 Mio. Euro) Salden. Es begründete dies mit einer „*bestehenden Cash-Pooling-Vereinbarung mit den kreditgebenden Instituten*“.

(8) **Aktive Rechnungsabgrenzungen** waren für jene Aufwände zu bilden, die wirtschaftlich nicht das laufende Geschäftsjahr betrafen, sondern einer Folgeperiode zuzurechnen waren. Zum Stand 31.12.2023 betragen diese **29,26 Mio. Euro**, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt ist:

Tabelle 20: Aktive Rechnungsabgrenzungen

Aktive Rechnungsabgrenzungen	RA 2023
	[Mio. Euro]
BUMOG	9,77
Wohnkostendeckel	5,65
Wirtschaftsagentur (Förderkonten)	8,06
Disagien aus OeBFA-Darlehen	3,40
Pachtflächen Nationalpark	1,25
Sonstige	1,13
Summe	29,26

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

19.2 Zu (2) und (5) Der BLRH kritisierte, dass die Aktivseite der Bilanz Salden enthielt, deren Zusammensetzung nicht klar war. Damit wies das Land Burgenland Vermögenspositionen aus, die möglicherweise nicht existierten.

Der BLRH verwies auf seine Empfehlung in TZ 12.2, unklare Forderungen auszubuchen oder zumindest wertzuberichtigen.

Passiva

20.1 Die **Passiva zum 31.12.2023** in Höhe von **2.698,94 Mio. Euro** setzten sich

- aus dem **Nettovermögen** in Höhe von **1.221,06 Mio. Euro**,
- aus den **Investitionszuschüssen** in Höhe von **36,07 Mio. Euro**,
- aus den **langfristigen Fremdmitteln** in Höhe von **1.009,71 Mio. Euro** und
- aus den **kurzfristigen Fremdmitteln** in Höhe von **432,10 Mio. Euro** zusammen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Passiva von der EB 2020 bis zum RA 2023:

Tabelle 21: Entwicklung der Passiva

Entwicklung der PASSIVA	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil 2023	Veränderung EB 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]					[%]	[Mio. Euro]
C Nettovermögen	1.496,04	1.350,69	1.319,68	1.351,77	1.221,06	45,2	-274,98
D Investitionszuschüsse	37,18	37,22	37,49	39,73	36,07	1,3	-1,11
E Langfristige Fremdmittel	1.125,47	1.215,05	1.219,63	1.052,45	1.009,71	37,4	-115,76
F Kurzfristige Fremdmittel	467,13	448,96	408,31	372,90	432,10	16,0	-35,04
Summe PASSIVA	3.125,83	3.051,92	2.985,11	2.816,85	2.698,94	100,0	-426,89

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Gegenüber der EB 2020 sank die Summe der Passiva um 426,89 Mio. Euro.

Nettovermögen

- 21.1** (1) Das **Nettovermögen** sank um 274,98 Mio. Euro auf **1.221,06 Mio. Euro**. Das war ein Rückgang um 18,3 Prozent. Diese Veränderung war eine Saldogröße aus dem Wert der EB 2020 und den bisherigen Berichtigungen, dem kumulierten negativen Nettoergebnis, Haushaltsrücklagen und der Neubewertungsrücklagen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Nettovermögens von der EB 2020 bis zum RA 2023:

Tabelle 22: Entwicklung des Nettovermögens

Nettovermögen	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil 2023	Veränderung EB 2020 zu RA 2023
						[%]	[Mio. Euro]
	[Mio. Euro]						
C Nettovermögen	1.496,04	1.350,69	1.319,68	1.351,77	1.221,06	100,0	-274,98
C.I Saldo der EB	1.383,35	1.356,00	1.383,35	1.383,35	1.383,35	113,3	0,00
Berichtigungen EB	0,00	0,00	43,01	96,58	89,36	7,3	89,36
C.II Kumuliertes Nettoergebnis	0,00	-8,08	-108,36	-136,07	-261,36	-21,4	-261,36
C.III Haushaltsrücklagen	112,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	-112,69
C.IV Neubewertungsrücklagen	0,00	2,77	1,68	7,90	9,70	0,8	9,70

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Das Nettovermögen nach VRV 2015 war **nicht** mit dem Eigenkapital nach UGB vergleichbar. (vgl. TZ 52.1) Auch das Land Burgenland hielt dies in der Anlage 1d ("Nettovermögensveränderungsrechnung") fest und ergänzte, dass das Nettovermögen aufgrund seiner Eigenschaft als Residualgröße (= Ausgleichsposten) zwischen aktivseitigem Vermögen und passivseitigen Fremdmitteln und Investitionszuschüssen "*wenig aussagekräftig*" war.

Insbesondere war bei der Interpretation des Nettovermögens zu berücksichtigen, dass das Land Burgenland vom Wahlrecht gem. § 31 VRV 2015 Gebrauch machte, die Pensionsrückstellungen nicht in seine Vermögensrechnungen aufzunehmen. Eine finanzmathematische Bewertung der Pensionen

zum 31.12.2023 lag nicht vor. Anlässlich der EB 2020 betrug der damals von einer Steuerberatungskanzlei ermittelte Wert für allfällige Pensionsrückstellungen zwischen 1,67 Mrd. Euro und 1,79 Mrd. Euro. Eine Berücksichtigung der Pensionsrückstellungen in der Vermögensrechnung des Landes Burgenland hätte damit zu einem negativen Nettovermögen geführt.

Keinesfalls konnten aus der Höhe des Nettovermögen Schlüsse gezogen werden, wie "reich" eine Gebietskörperschaft war. Von größerem Interesse war vielmehr die **Entwicklung des Nettovermögens**. Diese Entwicklung zeigte, ob in einem bestimmten Zeitraum **Vermögen auf- oder abgebaut** wurde. Im Falle des Landes Burgenland verringerte sich das Nettovermögen um 274,98 Mio. Euro.

(2) Der anlässlich der EB 2020 ermittelte "**Saldo der EB**" betrug **1.383,35 Mio. Euro**.

(3) Die **Berichtigungen zur EB 2020** hatten einen Saldo von **89,36 Mio. Euro**. In diesem Saldo waren beispielsweise die in der EB 2020 zu Unrecht ausgewiesenen **Haushaltsrücklagen** in Höhe von 112,69 Mio. Euro enthalten. Ebenso die Korrektur des zu Unrecht ausgewiesenen Beteiligungsansatzes an der Landesholding in Höhe von 157,09 Mio. Euro. (vgl. TZ 52.1)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichsten Berichtigungen zur EB 2020:

Tabelle 23: Berichtigungen zur EB 2020

Berichtigungen zur EB 2020	Korrektur-jahr	[Mio. Euro]
Berichtigungen, die den Saldo der EB 2020 <u>erhöhten</u>		298,62
davon nicht in der EB 2020 zu erfassende Haushaltsrücklagen	2020	112,69
davon Beteiligungsansatz BURGEF	2020	19,59
davon Beteiligungsansatz Landes-Feuerwehrverband	2020	11,89
davon doppelt erfasster Agienstand für OeBFA-Darlehen	2021	70,39
davon nicht in der EB 2020 zu erfassende WBF-Rücklagen	2022	67,20
davon weitere	2020 - 2023	16,86
Berichtigungen, die den Saldo der EB 2020 <u>verringerten</u>		-209,26
davon falscher Beteiligungsansatz Landesholding	2020	-157,09
davon Wohnbaurücklagen-Rückstände und -Guthaben	2020	-11,53
davon Nacherfassung Abgangsdeckung Krankenhaus Eisenstadt	2022	-13,89
davon Straße B61a (Straßenbau und Brücken)	2022	-10,06
davon weitere	2020 - 2023	-16,70
Differenz (= Erhöhung des Saldos der EB 2020)		89,36

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(4) Das **negative kumulierte Nettoergebnis** der Jahre 2020 bis 2023 betrug **-261,36 Mio. Euro**. Dieser Wert beinhaltete auch 5,07 Mio. Euro aus der Übernahme der LSZ sowie 0,33 Mio. Euro aufgrund von Änderungen im Ansatz der Investitionszuschüsse zu den nicht abschreibbaren Kulturgütern.

Die nachstehende Tabelle zeigt dessen Zusammensetzung und Entwicklung vom RA 2020 bis zum RA 2023:

Tabelle 24: Kumuliertes Nettoergebnis

Entwicklung des kumulierten Nettoergebnisses	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Gesamt
	[Euro]				
Nettoergebnisse gemäß Ergebnisrechnung	-8,08	-91,05	-5,34	-89,67	-194,14
Nacherfassungen (Korrekturen der Nettoergebnisse)		-14,30	-22,37	-35,95	-72,62
Übernahme LSZ		5,07			5,07
Änderung Ansatz- und Bewertungsmethoden (Investitionszuschüsse nicht abschreibbare Kulturgüter)				0,33	0,33
Summe	-8,08	-100,28	-27,71	-125,29	-261,36

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Zum negativen kumulierten Nettoergebnis war festzuhalten:

- Die Aufsummierung der in den Ergebnisrechnungen 2020 bis 2023 ausgewiesenen Nettoergebnisse ergab einen Wert von -194,14 Mio. Euro.
- Bei der Erstellung der RA für die Jahre 2021, 2022 und 2023 bemerkte das Land Burgenland, dass die in den Ergebnisrechnungen ausgewiesenen **Nettoergebnisse der Vorjahre** aufgrund von **Fehlern** zu korrigieren waren. Es führte diese Korrekturen ergebnisneutral durch, um das jeweilige Jahresergebnis nicht zu verzerren.⁵⁵ Im Endergebnis bedeutete dies, dass die Summe der Nettoergebnisse der Jahre 2020 bis 2023 aus den Ergebnisrechnungen in Höhe von -194,14 Mio. Euro zu niedrig war und noch -72,62 Mio. Euro fehlten. Hätte das Land Burgenland die Fehler bereits jeweils im Jahr der Erstellung der betreffenden RA bemerkt und in diese eingearbeitet, dann wäre das damalige Nettoergebnis der Ergebnisrechnung um die jeweilige Summe schlechter gewesen.
- Die Schmälerung des Nettovermögens aufgrund der negativen Nettoergebnisse betrug demnach -266,76 Mio. Euro und nicht -194,14 Mio. Euro.
- Weitere Korrekturen betrafen das ins Land Burgenland übernommene kumulierte Eigenkapital der LSZ⁵⁶, die im Jahr 2020 auf das Land Burgenland verschmolzen wurde (5,07 Mio. Euro) sowie
- eine Änderung des Ansatzes von Investitionszuschüssen für nicht abschreibbare Kulturgüter (332.000 Euro).

Im Endergebnis bedeutet die negative Entwicklung des kumulierten Nettoergebnisses von **-261,36 Mio. Euro**, dass das Land Burgenland in den letzten vier Jahren einen **Verlust** in dieser Höhe erwirtschaftete.

⁵⁵ Das Land Burgenland berief sich dabei auf die IPSAS §§ 47 bis 50. Zu IPSAS siehe Glossar.

⁵⁶ Im Jahr 2020 wurde die Landessicherheitszentrale (LSZ), die bis dahin eine eigenständige GmbH war, auf das Land Burgenland verschmolzen. Das bedeutete eine Übernahme aller Aktiv- und Passivposten.

(5) In der EB 2020 waren zu Unrecht **Haushaltsrücklagen** mit einem Wert von 112,69 Mio. Euro ausgewiesen.⁵⁷ Durch die entsprechende Korrektur fiel dieser Wert auf **Null**.

(6) Die **Neubewertungsrücklage** in Höhe von **9,70 Mio. Euro** resultierte aus der Bewertung der Beteiligungen und verwalteten Einrichtungen des Landes Burgenland im Vergleich zu ihrer Erstbewertung anlässlich der EB 2020. (vgl. TZ 15.1)

21.2 Der BLRH hielt fest, dass die aufsummierten Nettoergebnisse gemäß der Ergebnisrechnungen 2020 bis 2023 mit -194,14 Mio. Euro nicht die vollständige Ergebnissituation der letzten vier Jahre widerspiegeln. Aufgrund von nachträglichen Ergebniskorrekturen sowie der Aufnahme des Eigenkapitals der LSZ betrug die Summe des kumulierten negativen Nettoergebnisses zum Zeitpunkt des RA 2023 daher -261,36 Mio. Euro.

Die Berichtigungen zur EB 2020 hatten einen positiven Saldo von 89,36 Mio. Euro. Die in der EB 2020 zu Unrecht ausgewiesenen Haushaltsrücklagen von 112,69 Mio. Euro buchte das Land Burgenland wieder aus.

Im Endergebnis führte dies dazu, dass sich das Nettovermögen seit der EB 2020 bis zum RA 2023 um 274,98 Mio. Euro verringerte. Das war eine Reduktion von 18,3 Prozent.

Investitionszuschüsse

22.1 (1) Das Land Burgenland wies in seinem RA 2023 **Investitionszuschüsse** in Höhe von **36,07 Mio. Euro** aus.

Der überwiegende Anteil von 33,72 Mio. Euro betraf Mittel des Bundes für die Verlängerung der Schnellstraße S31 von Oberpullendorf zum Grenzübergang Rattersdorf/Köszeg (B61a - Pullendorfer Straße).⁵⁸ Die Verkehrsfreigabe erfolgte Ende des Jahres 2020. Dennoch erfolgte die Aktivierung, Abschreibung und die damit verbundene Auflösung des Investitionszuschusses erst im Jahr 2023.⁵⁹

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Investitionszuschüsse von der EB 2020 bis zum RA 2023:

⁵⁷ Zur Begründung siehe Prüfungsbericht EB 2020.

⁵⁸ Der Bund finanzierte dieses Straßenbauvorhaben in den Jahren 2013 bis 2016 mit 37,0 Mio. Euro. Die Verkehrsfreigabe erfolgte Ende 2020.

⁵⁹ Die Auflösungsbeträge verteilen sich auf den Straßenbau, die Straßenausrüstung sowie auf die Brücken und liefen bis ins Jahr 2063.

Tabelle 25: Investitionszuschüsse

Investitionszuschüsse	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil 2023	Veränderung EB 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]					[%]	[Mio. Euro]
B61a (Verlängerung S31)	37,00	37,00	37,00	37,00	33,72	93,5	-3,28
Galerieförderungen	0,18	0,22	0,30	0,33	0,00	0,0	-0,18
LSZ	0,00	0,00	0,19	0,16	0,12	0,3	0,12
Interreg/EFRE Österreich - Ungarn ¹⁾	0,00	0,00	0,00	2,24	2,24	6,2	2,24
Summe	37,18	37,22	37,49	39,73	36,07	100,0	-1,11

¹⁾ Die Erfassung der Werte für die Interreg/EFRE Projekte Österreich - Ungarn erfolgte erst ab 2022, da die zuständige Abteilung 5 (Baudirektion) für die Jahre davor keine Werte lieferte.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Seit dem Jahr 2022 wies das Land Burgenland auch Investitionszuschüsse für Interreg/EFRE Straßenprojekte aus. Es teilte mit, dass sich erst im Zuge der Gespräche zum RA 2022 herausstellte, dass die zuständige Abteilung 5 (Baudirektion) solche Investitionszuschüsse erhalten hatte, diese jedoch in den Jahren 2020 und 2021 im Rahmen der Erstellung der Rechnungsabschlüsse nicht meldete. Im Jahr 2022 wurden daher 2,24 Mio. Euro nacherfasst.

- 22.2** Zu (1) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland die Aktivierung der Verlängerung der Schnellstraße S31 ins Anlagevermögen erst im Jahr 2023 durchführte sowie mit der Abschreibung und Auflösung der Investitionszuschüsse begann. Anlagevermögen ist bei Inbetriebnahme zu aktivieren. Diese erfolgte bereits im Jahr 2020.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, Anlagevermögen bei Inbetriebnahme zu aktivieren¹⁾, abzuschreiben und allfällige dazugehörige Investitionszuschüsse aufzulösen.

Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass Investitionszuschüsse für Interreg/EFRE Straßenprojekte erst nach Gesprächen mit der Baudirektion klar wurden. Immerhin sollten diese aufgrund der Geldflüsse in der Landesbuchhaltung erkennbar gewesen sein und nicht erst aufgrund der "Meldung" der Baudirektion.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, unklare Zahlungszuflüsse so rechtzeitig abzuklären, damit eine richtige Darstellung im betreffenden Rechnungsabschluss möglich war.

- 22.3** Zur Empfehlung des BLRH, Anlagevermögen bei Inbetriebnahme zu aktivieren, abzuschreiben und allfällige dazugehörige Investitionszuschüsse aufzulösen, teilte das Land Burgenland mit, dass es diese Empfehlung aufgreifen werde. Die Aktivierung von Anlagevermögen sowie der Zeitpunkt der Inbetriebnahme erfolgten im Land Burgenland grundsätzlich auf Basis der Meldungen der fachlich zuständigen Organisationseinheiten bzw. Dienststellen. Im gegenständlichen Fall sei die entsprechende Information zeitlich verzögert erfolgt, wodurch auch die Aktivierung und die daran anschließenden

Folgebuchungen erst im RA 2023 vorgenommen worden seien. Zur Vermeidung vergleichbarer Fälle würden die bestehenden Prozesse laufend weiterentwickelt. Insbesondere werde die Sensibilisierung der Fachabteilungen hinsichtlich der zeitgerechten Meldung von Inbetriebnahmen verstärkt.

Zur Empfehlung des BLRH, unklare Zahlungszuflüsse so rechtzeitig abzuklären, damit eine richtige Darstellung im betreffenden Rechnungsabschluss möglich war, teilte das Land Burgenland mit, dass es diese Empfehlung zur Kenntnis nehme. Die Zuordnung von Zahlungszuflüssen erfolge im Land Burgenland nicht ausschließlich auf Basis der Zahlungsströme in der Buchhaltung, sondern unter Einbeziehung der fachlichen Informationen der zuständigen Dienststellen. Insbesondere bei Förderprojekten wie Interreg/EFRE sei der konkrete wirtschaftliche Zweck der Zahlungen regelmäßig nur auf Ebene der fachlich zuständigen Stellen eindeutig beurteilbar. Die erforderlichen Abstimmungen mit der zuständigen Baudirektion erfolgten daher systembedingt und stellten einen integralen Bestandteil einer sachgerechten und richtigen Zuordnung dar. Ungeachtet dessen werde weiterhin darauf Bedacht genommen, die Abstimmungsprozesse so zu gestalten, dass eine zeitgerechte und nachvollziehbare Abbildung im Rechnungsabschluss sichergestellt sei.

Langfristige Fremdmittel

- 23.1** (1) Unter den **langfristigen Fremdmitteln** waren jene Verbindlichkeiten auszuweisen, deren Rückführung erst in einem Jahr oder darüber erfolgte. Sie betragen **1.009,71 Mio. Euro**. Ihr Anteil an der Bilanzsumme lag damit bei 37,4 Prozent. Im Vergleich zur EB 2020 (1.125,47 Mio. Euro) entsprach das einem Rückgang von 115,76 Mio. Euro.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der langfristigen Fremdmittel von der EB 2020 bis zum RA 2023:

Tabelle 26: Langfristige Fremdmittel

E Langfristige Fremdmittel	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil 2023	Veränderung EB 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]					[%]	[Mio. Euro]
E.I Langfristige Finanzschulden	702,70	776,70	800,51	750,30	750,88	74,4	48,18
E.II Langfristige Verbindlichkeiten	215,12	223,40	223,40	142,05	80,21	7,9	-134,91
E.III Langfristige Rückstellungen	207,65	214,95	195,72	160,10	178,62	17,7	-29,03
Summe	1.125,47	1.215,05	1.219,63	1.052,45	1.009,71	100,0	-115,76

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die **langfristigen Finanzschulden** betragen **750,88 Mio. Euro**. Damit stiegen sie gegenüber der EB 2020 um 48,18 Mio. Euro an.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der langfristigen Finanzschulden von der EB 2020 bis zum RA 2023:

Tabelle 27: Langfristige Finanzschulden

E.I Langfristige Finanzschulden	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil 2023	Veränderung EB 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]					[%]	[Mio. Euro]
OeBFA-Darlehen (Nominalbeträge ohne Agien)	186,30	298,60	363,10	355,95	401,75	53,5	215,45
Verkaufte Wohnbaudarlehen (Wohnbau Burgenland)	393,24	366,72	338,25	307,73	275,03	36,6	-118,21
Verkaufte Wohnbaudarlehen (Kommunalkredit/HELABA)	123,16	111,38	99,15	86,63	74,10	9,9	-49,06
Summe	702,70	776,70	800,51	750,30	750,88	100,0	48,18

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- Größte Positionen waren die Nominalbeträge⁶⁰ der **OeBFA-Darlehen**, die sich auf **401,75 Mio. Euro** erhöhten. Damit stiegen sie um 215,45 Mio. Euro, was mehr als einer Verdoppelung gegenüber der EB 2020 (186,30 Mio. Euro) entsprach. Bis zum Jahr 2025 stiegen diese auf 610,15 Mio. Euro an. (vgl. TZ 87.1)
- Die langfristigen Verbindlichkeiten aus **verkauften Wohnbaudarlehen** gegenüber den Darlehenskäufern Wohnbau Burgenland GmbH und der Kommunalkredit/HELABA sanken von 516,40 Mio. Euro auf **349,13 Mio. Euro**. Deren Tilgung erfolgte derart, dass die vom Verkauf betroffenen Wohnbaudarlehensnehmer ihre Tilgungs- und Zinszahlungen weiterhin an das Land Burgenland leisteten und dieses auf der anderen Seite seine Verbindlichkeit an die Darlehenskäufer bediente. (vgl. TZ 17.1)

Zu den Finanzschulden des Landes Burgenland verwies der BLRH auf seinen Prüfungsbericht Finanzschulden 2024. Neben den oben dargestellten Finanzschulden verwendete der BLRH dort eine erweiterte Definition, die auch künftige Leasingverpflichtungen sowie die Verpflichtungen aus den Zins-tauschverträgen (Swaps) umfassten.

(3) Die **langfristigen Verbindlichkeiten** betragen **80,21 Mio. Euro**. Sie setzten sich aus den folgenden Positionen zusammen:

⁶⁰ OeBFA-Darlehen hatten neben den Nominalen auch sogenannte Agien/Disagien (siehe Glossar). Diese wies das Land Burgenland in der passiven (Agien) bzw. aktiven (Disagien) Rechnungsabgrenzung aus und löste sie jährlich entsprechend der Laufzeit der OeBFA-Darlehen auf. (vgl. TZ 19.1 und 24.1).

Tabelle 28: Langfristige Verbindlichkeiten

E.II Langfristige Verbindlichkeiten	RA 2023	
	[Mio. Euro]	[Sachverhalt]
Gesundheit Burgenland	27,29	Fremdfinanzierungen PPP Modell Pflegeheime Neudörfel, Oberpullendorf und Rechnitz
Gesundheit Burgenland	25,31	Verbindlichkeit für vorfinanzierte Projekte
Gesundheit Burgenland	6,12	Wohnbauförderungsdarlehen für Pflegeheime Neudörfel, Oberpullendorf und Rechnitz
Zwischensumme Gesundheit Burgenland	58,72	
Businesspark Heiligenkreuz GmbH (Annuitätendienst)	11,52	Annuitätendienst übernimmt Land Burgenland
Krankenhaus Eisenstadt	4,59	Investitionszuschüsse für Annuitätendienste zu einem Kredit aus 2004
Businesspark Müllendorf GmbH	3,39	Annuitätendienst übernimmt Land Burgenland
FH Burgenland (nunmehr Hochschule Burgenland)	0,67	Nachverrechnung Mieten, Betriebskosten und Instandhaltungen
Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH	0,66	Umsatzsteuernachzahlung aus Betriebsprüfung 2005 - 2008
Wirtschaftsagentur Burgenland Beteiligungs- und Finanzierungs GmbH (WABF)	0,66	Reduktion der auf dem Konto "2801 000 Sonstige langfristige Forderungen" ausgewiesenen Forderung
Summe	80,21	

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Gegenüber der **Gesundheit Burgenland** wies das Land Burgenland langfristige Verbindlichkeiten in Höhe von **58,72 Mio. Euro** aus. Um Missinterpretationen zu vermeiden, hielt der BLRH fest, dass dies nur ein Teil der Verbindlichkeiten des Landes Burgenland an die Gesundheit Burgenland war, die sich per 31.12.2023 insgesamt auf **142,24 Mio. Euro** beliefen und wie folgt **in verschiedenen Bilanzpositionen** ausgewiesen waren:

Tabelle 29: Verbindlichkeiten gegenüber Gesundheit Burgenland

Verbindlichkeiten gegenüber der Gesundheit Burgenland	RA 2023	
	[Mio. Euro]	[Ausweis]
Abgangsdeckung 2023	42,25	Sonstige kurzfristige Rückstellungen, sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten
PPP Pflegeheime Fremdfinanzierungen	27,97	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten, sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten
PPP Pflegeheime WBF-Finanzierung	6,12	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten
Vorfinanzierungen für Projekte	26,31	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten, sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten
Neubau Oberwart	37,63	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten
Sonstige	1,95	Diverse sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten
Summe	142,24	

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(4) Die **langfristigen Rückstellungen** betragen **178,62 Mio. Euro**. Ihr Anteil an der Bilanzsumme lag damit bei 6,6 Prozent. Im Vergleich zur EB 2020 (207,65 Mio. Euro) entsprach das einem Rückgang von 29,03 Mio. Euro.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der langfristigen Rückstellungen von der EB 2020 bis zum RA 2023:

Tabelle 30: Langfristige Rückstellungen

E.III Langfristige Rückstellungen	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil 2023	Veränderung EB 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]					[%]	[Mio. Euro]
... für Abfertigungen	67,10	67,67	66,52	68,48	70,72	39,6	3,63
davon Land Burgenland	40,24	44,10	43,78	36,67	38,78	21,7	-1,47
davon Gesundheit Burgenland	26,85	23,57	22,73	31,81	31,95	17,9	5,10
... für Jubiläumszuwendungen	41,66	41,75	42,16	29,90	38,32	21,5	-3,34
davon Land Burgenland	18,73	19,49	18,96	16,07	16,48	9,2	-2,25
davon Gesundheit Burgenland	22,93	22,26	23,20	13,83	21,84	12,2	-1,09
... für Haftungen	0,19	0,72	0,68	0,85	3,02	1,7	2,82
... für sonstige	98,70	104,82	86,36	60,87	66,56	37,3	-32,14
Summe	207,65	214,95	195,72	160,10	178,62	100,0	-29,03

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die **Abfertigungsrückstellungen** in Höhe von **70,72 Mio. Euro** verteilten sich auf das Land Burgenland und die Gesundheit Burgenland. Auch die **Jubiläumsrückstellungen** in Höhe von **38,32 Mio. Euro** verteilten sich auf das Land Burgenland und die Gesundheit Burgenland. Die Werte für die Gesundheit Burgenland basierte auf ihrer Meldung an das Land Burgenland.

Die **Haftungsrückstellungen** betragen **3,02 Mio. Euro**. Sie betrafen den Landesanteil an von der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH im Rahmen des WiföG 1994⁶¹ für das Land Burgenland treuhändig eingegangene Haftungen. Die gesamte Summe dieser WiföG-Haftungen zum 31.12.2023 betrug 25,23 Mio. Euro. Die Wirtschaftsagentur Burgenland und das Land Burgenland teilten sich bei Schlagendwerdung einer Haftung den Haftungsbeitrag in einem bestimmten Verhältnis. Weitere Haftungsrückstellungen, beispielsweise zu Haftungen für Landesunternehmen, machte das Land Burgenland nicht.

Die **sonstigen langfristigen Rückstellungen** betragen **66,56 Mio. Euro**.

- Auf die **Swap-Geschäfte**, die das Land in den Jahren 2004 und 2005 mit einer Laufzeit bis ins Jahr 2033 abschloss, entfielen **32,56 Mio. Euro**.⁶²
- Aufgrund eines im Dezember 2021 mit dem Betreiber des **Krankenhauses Eisenstadt** abgeschlossenen erneuerten Kooperationsvertrages verpflichtete sich das Land Burgenland, dessen Personalverpflichtungen aus den **Personalarückstellungen** zu übernehmen. Auf Basis des Jahresabschlusses 2023 des Krankenhausbetreibers und der detaillierten Regelungen dazu waren das **29,01 Mio. Euro**.

⁶¹ Die Haftungsübernahmen des Landes Burgenland gemäß WiföG 1994 (vgl. LGBl. Nr. 33/1994 idGF.) stellten Fördermaßnahmen für die Burgenländische Wirtschaft dar, um ihr „die Anpassung an die geänderte geopolitische Situation in Mitteleuropa zu erleichtern und [...] ihre Wettbewerbsfähigkeit in einem großen Wirtschaftsraum zu stärken“. Formell ging die WAB diese Haftungen ein. Trat der Garantiefall ein und eine Haftung wurde schlagend, teilten sich Land Burgenland und WAB den Aufwand.

⁶² Der BLRH stellte die Swap-Geschäfte des Landes Burgenland in seinen Prüfungsberichten zu den Finanzschulden 2021 und Finanzschulden 2024 näher dar.

- Aufgrund der Bestimmungen des Bgld. Musikerschulgesetzes trugen Land Burgenland und Gemeinden die **Personalkosten des Burgenländischen Musikerschulwerkes**. Neben den laufenden Bezügen des Musikerschulpersonals betraf dies auch deren Ansprüche bzw. Rückstellungen aus Abfertigungen, Jubiläumsgeldern, Sabbaticals und Altersteilzeit. Das Land Burgenland zog hierfür den Jahresabschluss 2022 des Burgenländischen Musikerschulwerkes heran und setzte einen Betrag von **4,96 Mio. Euro** an. Es begründete dies mit dem "Unsicherheitsfaktor" des zwar bereits für das Jahr 2023 vorliegenden aber noch nicht geprüften Jahresabschlusses 2023.

23.2 Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland für die langfristigen Rückstellungen zu den Personalverpflichtungen des Burgenländischen Musikerschulwerkes dessen Jahresabschluss 2022 und nicht jenen für 2023 heranzog. Das Land Burgenland begründete dies damit, dass der Jahresabschluss 2023 noch ungeprüft war und das einen "Unsicherheitsfaktor" darstellte. Der BLRH konnte diese Begründung nicht nachvollziehen. Seiner Ansicht nach sollte ein vorläufiger Jahresabschluss jenem des Vorjahres vorzuziehen werden.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, das Burgenländische Musikerschulwerk anzuweisen, seine Jahresabschlüsse so rechtzeitig zu erstellen, dass dem Land Burgenland eine stichtagsgleiche Bewertung möglich war. Sollte dies im Ausnahmefall nicht möglich sein, so wäre ein vorläufiger Jahresabschluss jenem des Vorjahres vorzuziehen.

23.3 Das Land Burgenland verwies auf seine Stellungnahme in TZ 18.3.

Kurzfristige Fremdmittel

24.1 (1) Unter den **kurzfristigen Fremdmitteln** waren jene Verbindlichkeiten auszuweisen, deren Rückführung innerhalb des nächsten Jahres zu erfolgen hatte. Sie betragen **432,10 Mio. Euro**. Ihr Anteil an der Bilanzsumme lag damit bei 16,0 Prozent. Im Vergleich zur EB 2020 (467,13 Mio. Euro) entsprach das einem Rückgang von 35,04 Mio. Euro.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der kurzfristigen Fremdmittel von der EB 2020 bis zum RA 2023:

Tabelle 31: Kurzfristige Fremdmittel

F Kurzfristige Fremdmittel	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil 2023	Veränderung EB 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]					[%]	[Mio. Euro]
F.I Kurzfristige Finanzschulden	118,79	91,98	65,69	74,55	80,23	18,6	-38,56
F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	240,40	263,56	239,85	174,64	220,24	51,0	-20,15
F.III Kurzfristige Rückstellungen	40,10	16,53	28,42	49,71	55,51	12,8	15,40
F.IV Passive Rechnungsabgrenzungen	67,85	76,90	74,36	74,00	76,12	17,6	8,27
Summe	467,13	448,96	408,31	372,90	432,10	100,0	-35,04

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die **kurzfristigen Finanzschulden** betragen **80,23 Mio. Euro**. Damit sanken sie um 38,56 Mio. Euro. Sie enthielten jene Darlehen von der OeBFA bzw. von Banken sowie jene Verbindlichkeiten aus verkauften Wohnbaudarlehen, die im kommenden Jahr 2024 zu tilgen waren.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der kurzfristigen Finanzschulden von der EB 2020 bis zum RA 2023:

Tabelle 32: Kurzfristige Finanzschulden

F.I Kurzfristige Finanzschulden	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil 2023	Veränderung EB 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]					[%]	[Mio. Euro]
OeBFA-Darlehen	50,00	49,00	25,00	0,00	0,00	0,0	-50,00
Darlehen Bank A	32,68	4,68	0,00	0,00	0,00	0,0	-32,68
Verkaufte Wohnbaudarlehen Kommunalkredit/HELABA	11,31	11,79	12,22	12,53	12,53	15,6	1,21
Verkaufte Wohnbaudarlehen Wohnbau Burgenland	24,79	26,51	28,47	30,53	32,70	40,8	7,91
Darlehen Bank C	0,00	0,00	0,00	31,50	0,00	0,0	0,00
Darlehen Bank B	0,00	0,00	0,00	0,00	35,00	43,6	35,00
Summe	118,79	91,98	65,69	74,55	80,23	100,0	-38,56

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Zum 31.12.2023 betrafen 45,23 Mio. den kurzfristigen Anteil der Verbindlichkeiten aus verkauften Wohnbaudarlehen und 35,00 Mio. Euro ein im Jahr 2020 bei der der Bank B aufgenommenes Darlehen.

(3) Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten** betragen **220,24 Mio. Euro**. Damit sanken sie um 20,15 Mio. Euro. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der kurzfristigen Verbindlichkeiten von der EB 2020 bis zum RA 2023:

Tabelle 33: Kurzfristige Verbindlichkeiten

F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil 2023	Veränderung EB 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]					[%]	[Mio. Euro]
... aus Lieferungen und Leistungen	17,06	51,44	54,71	2,72	2,84	1,3	-14,21
... aus Abgaben	0,00	0,00	0,04	0,17	0,05	0,0	0,05
... aus sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten	75,86	59,89	94,49	137,89	157,05	71,3	81,19
... aus der nicht voranschlagswirksamen Gebärung	147,48	152,23	90,61	33,86	60,31	27,4	-87,17
Summe	240,40	263,56	239,85	174,64	220,24	100,0	-20,15

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Verbindlichkeiten aus **Lieferungen und Leistungen** betragen **2,84 Mio. Euro**. In den RA 2021 und 2022 war diese Position 51,44 Mio. Euro bzw. mit 54,71 Mio. Euro ausgewiesen. Der Rückgang war auf Umgliederungen zurückzuführen.⁶³

Die **sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten** betragen **157,05 Mio. Euro**. Damit stiegen sie um 81,19 Mio. Euro. Der Anstieg war im Wesentlichen durch die Umgliederung von Positionen aus den Lieferungen und Leistungen erklärt (siehe voriger Absatz).

Wesentliche Positionen waren beispielsweise die Gesundheit Burgenland (82,58 Mio. Euro für Abgangsdeckungen, Krankenhaus Oberwart etc.), die BUMOG (10,00 Mio. Euro für die erst im April 2024 ausbezahlte Überbrückungshilfe, vgl. TZ 19.1) und das Krankenhaus Eisenstadt (18,44 Mio. Euro für Betriebsabgänge und Annuitätenzuschüsse).

Unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der **nicht voranschlagswirksamen Gebärung** wies das Land Burgenland **60,31 Mio. Euro** aus. Dabei handelte es sich um Gelder, die das Land Burgenland vereinnahmte, jedoch an Dritte weiterzuleiten hatte. (vgl. TZ 19.1)

Der Grund für den Rückgang gegenüber der EB 2020 um 87,17 Mio. Euro war die Ausbuchung der damals doppelt erfassten Agien zu den OeBFA-Darlehen (63,97 Mio. Euro) sowie einer als „Wohnbaurücklagen“ bezeichneten Position in Höhe von 67,20 Mio. Euro. Im RA 2021 korrigierte das Land Burgenland den Ausweis der OeBFA-Agien und im RA 2022 den Ausweis der „Wohnbaurücklagen“.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebärung bestanden im RA 2023 aus 155 Kontensalden, die in den meisten Fällen nicht ausgeziffert waren. Damit war die Zusammensetzung der

⁶³ Der BLRH stellte in seinem Prüfungsbericht RA 2020 dar, dass hier auch Beträge zugeordnet waren, die beispielsweise die Gesundheit Burgenland, die Businesspark Heiligenkreuz GmbH und den Verkehrsverbund Ost-Region sowie weitere betrafen. Diese Verbindlichkeiten waren nicht als solche aus Lieferungen und Leistungen anzusehen, sondern als sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen. Das Land Burgenland führte ab dem RA 2022 eine entsprechende Umgliederung durch.

einzelnen Salden sowie der gesamten Position unklar. Das Land Burgenland erklärte dazu im September 2025, dass viele Konten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung von den jeweils zuständigen **Fachabteilungen direkt bebucht** wurden. Die Landesbuchhaltung habe lediglich die ordnungsgemäße buchhalterische Erfassung sichergestellt. Die fachliche Zusammensetzung der Salden sei jedoch in der Verantwortung der Fachabteilungen gelegen. Aufgrund der Vielzahl an Einzelbuchungen (teilweise mehrere zehntausend pro Konto) und der damit verbundenen programmtechnischen Einschränkungen sei eine vollständige Auszifferung (siehe Glossar) auf Ebene der Landesbuchhaltung nicht möglich gewesen. Die Detailaufklärung und inhaltliche Begründung der einzelnen Positionen oblag daher den jeweils zuständigen Fachabteilungen. In enger Abstimmung mit diesen werde an einer verbesserten Nachvollziehbarkeit gearbeitet.

Das Land Burgenland wies unter den Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung auch **Haftrücklässe** in Höhe von **125.000 Euro** aus. Die Buchungen betrafen den Zeitraum der Jahre 2005 bis 2023. Haftrücklässe waren Einbehalte für Bauvorhaben zur Absicherung eventueller Mängel und nach Ablauf der Gewährleistungsfrist an den Lieferanten auszubezahlen. Die im RA 2023 ausgewiesenen Haftrücklässe standen in Zusammenhang mit Straßenbau- und Straßeninstandhaltungsprojekten, die den Angaben der Finanzabteilung zufolge von der Baudirektion eingebucht wurden. Zur Abklärung mit der Baudirektion der von ihr für 2023 genannten Auflösung von 22.000 Euro teilte die Finanzabteilung mit, dass von dieser *"keine ausreichenden fachlichen Begründungen"* vorgelegt wurden und es daher die genannte Position bis zur abschließenden Beurteilung weiterhin auswies.

(4) Die **kurzfristigen Rückstellungen** betragen **55,51 Mio. Euro**. Im Vergleich zur EB 2020 (40,10 Mio. Euro) entsprach das einem Zuwachs von 15,40 Mio. Euro.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der kurzfristigen Rückstellungen von der EB 2020 bis zum RA 2023:

Tabelle 34: Kurzfristige Rückstellungen

F.III Kurzfristige Rückstellungen	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil 2023	Veränderung EB 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]					[%]	[Mio. Euro]
... für Prozesskosten	25,00	0,65	0,97	0,89	0,30	0,5	-24,70
... für ausgehende Rechnungen	0,21	0,00	0,52	0,87	0,42	0,7	0,20
... für nicht konsumierte Urlaube und Überstunden	14,32	14,69	18,75	21,44	22,70	40,9	8,38
<i>davon Land Burgenland</i>	10,16	9,65	12,19	13,75	14,96	26,9	4,80
<i>davon Gesundheit Burgenland</i>	4,16	5,05	6,56	7,69	7,74	13,9	3,58
... für sonstige kurzfristige Rückstellungen	0,57	1,19	8,18	26,51	32,09	57,8	31,52
Summe	40,10	16,53	28,42	49,71	55,51	100,0	15,40

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Für **Prozesskosten** machte das Land Burgenland eine Rückstellung in Höhe von **299.000 Euro**.

Für **ausstehende Rechnungen** sorgte es mit **416.000 Euro** vor.

Die Rückstellungen für **nicht konsumierte Urlaube und Überstunden** beliefen sich auf **22,70 Mio. Euro**. Davon fielen 14,96 Mio. Euro auf das Land Burgenland und 7,74 Mio. Euro auf die Gesundheit Burgenland.⁶⁴

- In seinem Prüfungsbericht zum RA 2020 wies der BLRH darauf hin, dass das Land Burgenland keine Rückstellungen für Überstunden angesetzt hatte. Im RA 2022 wies es daraufhin erstmalig auch Überstunden in seinen Rückstellungen aus (118.381 Euro). Im RA 2023 reduzierte es diesen Betrag auf 49.600 Euro.
- Die Gesundheit Burgenland meldete zum 31.12.2023 einen Wert in Höhe von 7,74 Mio. Euro, der sich mit 5,80 Mio. Euro auf Urlaube und mit 1,94 Mio. Euro auf Zeitguthaben verteilte.

Die **sonstigen kurzfristigen Rückstellungen** betragen **32,09 Mio. Euro**. Damit betrug der Anstieg seit der EB 2020 31,52 Mio. Euro und war dadurch erklärt, dass das Land Burgenland seit dem RA 2022 einen Teil der Abgangsdeckung für das Krankenhaus Eisenstadt hier auswies. Zuvor wies es diese Beträge unter den sonstigen Verbindlichkeiten aus.⁶⁵

- Den noch nicht ausbezahlten Teil der Abgangsdeckung 2023 für das Krankenhaus Eisenstadt betrug 23,88 Mio. Euro. Dessen gesamter Abgang im Jahr 2023 betrug 40,65 Mio. Euro. Davon waren 16,77 Mio. Euro unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten dargestellt, da ihre Auszahlung im März 2024 erfolgte und damit zum Zeitpunkt der Rechnungsabchlussstellung bereits bekannt war.

⁶⁴ Zur Begründung, warum das Land Burgenland auch die Werte der Gesundheit Burgenland in seine Rechnungsabschlüsse aufnahm, verwies der BLRH auf seine Ausführungen zu den langfristigen Personalarückstellungen in TZ 23.1.

⁶⁵ Vgl. dazu auch den Prüfungsbericht RA 2020 (Seite 144).

- 3,49 Mio. Euro betrafen noch unbearbeitete Anträge zum Wärmepreisdeckel, deren Auszahlung für das Jahr 2024 "oder später" geplant war.

(5) **Passive Rechnungsabgrenzungen** waren für Erträge zu bilden, die wirtschaftlich nicht das laufende Geschäftsjahr betrafen, sondern einer Folgeperiode zuzurechnen waren. Zum Stand 31.12.2023 betrugen diese **76,12 Mio. Euro**.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der passiven Rechnungsabgrenzungen von der EB 2020 bis zum RA 2023:

Tabelle 35: Passive Rechnungsabgrenzungen

F.IV Passive Rechnungsabgrenzungen	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil 2023	Veränderung EB 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]					[%]	[Mio. Euro]
Agien für OeBFA-Darlehen	67,55	72,12	70,31	65,76	62,59	82,2	-4,96
Sonstige	0,30	4,78	4,05	8,24	13,53	17,8	13,23
Summe	67,85	76,90	74,36	74,00	76,12	100,0	8,27

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der überwiegende Anteil betraf mit **62,59 Mio. Euro** die **Agien aus den OeBFA-Darlehen**. Aufgrund der Zinsstruktur und den damit in Zusammenhang erwarteten Rückflüssen zahlte die OeBFA zu den Darlehensnominalen auch Agien aus, die über höhere Effektivzinssätze über die Darlehenslaufzeit zurückbezahlt wurden. Diese Agien waren in der passiven Rechnungsabgrenzung darzustellen und entsprechend der jeweiligen Darlehenslaufzeit aufzulösen.⁶⁶

Sonstige passive Rechnungsabgrenzungen betrafen beispielsweise die vom Bund bereits erhaltenen Mittel für die **Pensionen der Landeslehrer** für Jänner 2024 (**5,12 Mio. Euro**), ein erst für das Jahr 2024 erwarteter **COVID-19-Zweckzuschuss** des Bundes (**4,06 Mio. Euro**) sowie die vom Bund bereits überwiesenen Mittel aus der Refundierung des **Personalaufwands für die Landeslehrer** für Jänner 2024 (**2,16 Mio. Euro**). Für **Wohnbaudarlehen** war ein Betrag von **0,67 Mio. Euro** abgegrenzt, der aus einer Abstimmungsdifferenz resultierte und den das Land Burgenland anlässlich der Erstellung der EB 2020 aufnahm. Der Betrag war auch noch im RA 2023 enthalten. Die Finanzabteilung teilte dazu mit, dass dafür eine abschließende Klärung noch nicht erfolgen konnte, sie "*zur Sicherstellung eines vollständigen Ausweises*" den Betrag erfasste und im mittlerweile erstellten RA 2024 den Betrag dann als Korrektur zur EB 2020 ausgebucht habe.

⁶⁶ Der BLRH erläuterte die OeBFA-Darlehen in seinen Prüfungsberichten zu den Finanzschulden 2021 und 2024.

24.2 Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland zu den Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung keine abschließenden Informationen über die Zusammensetzung der Position hatte. Dies nicht zuletzt daher, da die darin gegliederten Konten von den zuständigen Fachabteilungen direkt bebucht wurden. Dies barg ein erhöhtes Risiko für Fehler. Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, alle Salden zur nicht voranschlagswirksamen Gebarung unverzüglich einer vollständigen Klärung zu unterziehen.

Dem BLRH erschloss sich nicht, warum das Land Burgenland Haftrücklässe für Straßenbauvorhaben unter den Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung auswies. Haftrücklässe waren Einbehalte zur Absicherung von eventuellen Baumängeln, die nach Ablauf der Gewährleistungszeit an den Lieferanten auszubezahlen waren. Sie waren somit eindeutige Verbindlichkeiten des Landes Burgenland. Darüber hinaus erschien dem BLRH angesichts der zahlreichen Straßenbauprojekte des Landes Burgenland die ausgewiesene Höhe von 125.000 Euro als unplausibel.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die Höhe der Haftrücklässe abzuklären.

Ebenso empfahl der BLRH dem Land Burgenland, die Haftrücklässe nicht in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung auszuweisen, sondern unter den Verbindlichkeiten.

Zu (4) Das Land Burgenland wies im RA 2023 Rückstellungen für Überstunden von knapp 50.000 Euro aus. In diesem Zusammenhang kritisierte der BLRH die aus seiner Sicht unplausible Höhe. Seiner Ansicht nach waren neben den Überstunden hier auch Gleitzeitguthaben zu berücksichtigen.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, für sämtliche Zeitguthaben der Bediensteten wie beispielsweise Überstunden, Mehrstunden und Gleitstunden Rückstellungen zu bilden.

24.3 Zur Empfehlung des BLRH, alle Salden zur nicht voranschlagswirksamen Gebarung unverzüglich einer vollständigen Klärung zu unterziehen, teilte das Land Burgenland mit, dass es diese Empfehlung grundsätzlich aufgreifen werde. Die Abstimmung der Salden der nicht voranschlagswirksamen Gebarung erfolge im Land Burgenland laufend in enger Abstimmung mit den fachlich zuständigen Dienststellen. Aufgrund der funktionellen Trennung im Gebarungsvollzug lägen die für die inhaltliche Klärung erforderlichen Detailinformationen überwiegend in den jeweiligen Fachabteilungen. Vor diesem Hintergrund erfolge die vollständige Klärung der betroffenen Konten schrittweise und priorisiert. Eine „unverzügliche“ Gesamtaufarbeitung sämtlicher Positionen sei aufgrund des Umfangs der zugrunde liegenden Buchungen und der erforderlichen Abstimmungsprozesse nicht zweckmäßig und auch

nicht möglich. Ungeachtet dessen werde weiterhin darauf Bedacht genommen, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Salden sukzessive zu verbessern.

Zur Empfehlung des BLRH, die Höhe der Haftrücklässe abzuklären, gab das Land Burgenland an, dass es diese Empfehlung zur Kenntnis nehme. Die ausgewiesene Höhe der Haftrücklässe sei zutreffend. In der Praxis erfolge bei Straßenbauvorhaben zunehmend eine Ablösung von Haftrücklässen durch Bankgarantien bzw. Bankbriefe. Diese Entwicklung sei insbesondere auf Liquiditätsüberlegungen der Auftragnehmer zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund ergäbe sich ein entsprechend geringer Bestand an tatsächlich einbehaltenen Haftrücklässen, die im Rechnungsabschluss als Verbindlichkeiten ausgewiesen würden. Ungeachtet dessen würden die zugrunde liegenden Salden weiterhin laufend überprüft.

Zur Empfehlung des BLRH, die Haftrücklässe nicht in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung auszuweisen, sondern unter den Verbindlichkeiten, teilte das Land Burgenland mit, dass es diese Empfehlung zur Kenntnis nehme. Haftrücklässe würden Verbindlichkeiten des Landes darstellen und entsprechend ausgewiesen. Die Zuordnung zur nicht voranschlagswirksamen Gebarung erfolge dabei sachgerecht, da es sich um Zahlungsverpflichtungen handelt, die nicht im Voranschlag budgetiert würden, sondern unabhängig davon zu erfüllen seien. Der BLRH übersehe, dass zwischen dem Ausweis als Verbindlichkeit und der Zuordnung zur nicht voranschlagswirksamen Gebarung kein Widerspruch bestehe. Der gewählte Ausweis entspreche somit der Systematik der VRV 2015.

Zur Empfehlung des BLRH, für sämtliche Zeitguthaben der Bediensteten wie beispielsweise Überstunden, Mehrstunden und Gleitstunden Rückstellungen zu bilden, gab das Land Burgenland an, dass es diese Empfehlung aufgreifen werde. Die im RA 2023 ausgewiesenen Werte würden auf den von der Personalabteilung gemeldeten Daten basieren. In weiterer Folge seien zwischenzeitig die entsprechenden Werte – soweit monetär bewertbar – in den nachfolgenden Rechnungsabschlüssen angepasst worden.

- 24.4** Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in TZ 12.1 und TZ 12.4. Auch die nicht voranschlagswirksame Gebarungen war Teil des Rechnungsabschlusses und sollte nur Positionen enthalten, die klar sind. Unklare Aktivposten sollten bei weiterem Ausweis zumindest wertberichtigt werden. Angesichts der Tatsache, dass viele unklare Positionen bereits seit der EB 2020 enthalten waren, konnte der BLRH die Argumentation des Landes Burgenland, dass eine unverzügliche Gesamtaufarbeitung „*nicht zweckmäßig und auch nicht möglich*“ sei, nicht nachvollziehen. Er bekräftigte daher seine

Empfehlung, auch die Salden der nicht voranschlagswirksamen Gebarung aufzuklären.

Hinsichtlich der Haftrücklässe wiederholte der BLRH, dass diese ein Einbehalt waren und der Sicherstellung von Gewährleistungs- und Schadenersatzpflichten dienten. Sie waren nach Ablauf der Gewährleistungszeit auszubehalten und in diesem Sinne eine Verbindlichkeit der ordentlichen Gebarung und nicht der nicht voranschlagswirksamen Gebarung. Der BLRH wies den Vorwurf, er habe diesen Umstand übersehen, zurück.

Der Äußerung des Landes Burgenland, dass die Zahlungsverpflichtungen aus Haftrücklässen nicht im Voranschlag budgetiert werden, hielt der BLRH entgegen, dass fällige Haftrücklässe das Land Burgenland zu einer Auszahlung derselben verpflichten. Damit sollte auch eine Budgetierung im Finanzierungshaushalt erfolgen. Generell sollten alle Zahlungsflüsse, die dem Abbau von Verbindlichkeiten dienen, auch im Voranschlag im Finanzierungshaushalt budgetiert werden. Dabei war zu beachten, dass der Abbau von Verbindlichkeiten aufgrund deren Zahlung keinen Aufwand darstellte, da der Aufwand bereits bei der Einbuchung der Verbindlichkeit verbucht worden sein sollte. Der BLRH wies schon in seinem Prüfungsbericht zum RA 2020 auf den Umstand hin, dass bereits bilanzierte Verbindlichkeiten (damals betreffend die „Drohverlustrückstellungen“ für die SWAPs) nicht nochmals aufwandsmäßig im Ergebnisvoranschlag zu budgetieren sind, sondern gegebenenfalls nur deren Zahlungsfluss im Finanzierungsvoranschlag (vgl. dazu den Prüfbericht des BLRH zum RA 2020, Seiten 66 und 67).

Auf den Hinweis des Landes Burgenland, dass die im RA 2023 ausgewiesenen Werte auf den von der Personalabteilung gemeldeten Daten basieren würden, stellte der BLRH klar, dass auch solche Daten zumindest einer Plausibilitätsprüfung seitens der Finanzabteilung unterzogen werden sollten. Damit hätte auffallen müssen, dass der Buchungsbeleg für Überstunden nur knapp 50.000 Euro für sämtliche Mitarbeiter:innen des Landes Burgenland auswies und dies aus der Sicht des BLRH unplausibel war. Auch Gleitzeitguthaben waren in diesem Sinne monetär zu bewerten und im Rechnungsabschluss bei den Rückstellungen darzustellen. Personalverrechnungsprogramme erstellen solche Berechnungen in der Regel automatisiert und damit ohne besonderen Mehraufwand.

Ergebnishaushalt

Ergebnishaushalt der Jahre 2020 bis 2023

25.1 (1) Das zentrale Element des Ergebnishaushalts war die **Ergebnisrechnung**. Diese umfasste die Erträge und Aufwände eines Finanzjahres und war inhaltlich mit einer Gewinn- und Verlustrechnung (**GuV**) zu vergleichen. Im Mittelpunkt stand die verursachungs- und periodengerechte Zuordnung von Erträgen und Aufwänden. Aufwände und Erträge führten zum Nettoergebnis.

- War das Nettoergebnis **positiv**, erwirtschaftete die Gebietskörperschaft einen **Gewinn** und erhöhte damit das Nettovermögen.
- War es **negativ**, erwirtschaftete sie einen **Verlust** und schmälerte damit das Nettovermögen.

Der BLRH verwendete alternativ die Bezeichnungen positives Nettoergebnis und Gewinn wie auch negatives Nettoergebnis und Verlust.

Der BLRH verwies auf seine Ausführungen⁶⁷, dass die Ergebnisrechnung das **ausschlaggebende Instrument für die Ermittlung des wirtschaftlichen Erfolges** einer Gebietskörperschaft war und **nicht** die Finanzierungsrechnung. Die Finanzierungsrechnung zeigte lediglich die Zahlungsflüsse, die sich aus den Erträgen und Aufwänden sowie aus den Veränderungen im Vermögenshaushalt ableiteten. Aufwände und Erträge waren nicht automatisch mit Zahlungsflüssen gleichzusetzen - diese erfolgten in den meisten Fällen später, mitunter auch erst im nächsten Finanzjahr oder noch später. (vgl. TZ 36.1)

⁶⁷ Beispielsweise im Prüfungsbericht RA 2020.

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisrechnungen aus den RA 2020 bis 2023:

Tabelle 36: Ergebnisrechnungen 2020 – 2023

Ergebnisrechnung	RA	RA	RA	RA	Anteil 2023	Veränderung RA 2020 zu RA 2023
	2020	2021	2022	2023		
	[Mio. Euro]				[%]	[Mio. Euro]
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	626,85	690,22	895,84	840,88	57,7	214,03
Erträge aus Transfers	462,70	479,63	541,92	580,49	39,8	117,79
Finanzerträge	34,37	25,95	28,81	35,64	2,4	1,27
Summe Erträge	1.123,92	1.195,79	1.466,57	1.457,01	100,0	A 333,09
Personalaufwand	-278,04	-298,60	-326,43	-358,13	23,2	-80,09
Sachaufwand	-120,15	-142,38	-224,47	-196,21	12,7	-76,07
Transferaufwand	-706,31	-793,14	-834,91	-912,58	59,0	-206,28
Finanzaufwand	-27,51	-52,72	-86,10	-79,75	5,2	-52,24
Summe Aufwendungen	-1.132,00	-1.286,84	-1.471,91	-1.546,68	100,0	B -414,68
Nettoergebnis	-8,08	-91,05	-5,34	C -89,67		
Kumuliertes Nettoergebnis	-8,08	-99,13	-104,47	D -194,14		
Ergebniskorrekturen gemäß IPSAS	0,00	-14,30	-22,37	-35,95		
Kumulierte Ergebniskorrekturen	0,00	-14,30	-36,66	E -72,62		
Kumuliertes Nettoergebnis mit IPSAS-Korrekturen	-8,08	-113,42	-141,13	F -266,75		

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- (A) Die **Erträge** stiegen im Zeitraum 2020 bis 2023 um **333,09 Mio. Euro**. Rund zwei Drittel davon (214,03 Mio. Euro) betrafen die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und darin der Großteil (181,05 Mio. Euro) die Ertragsanteile des Bundes.
- (B) Die **Aufwände** stiegen um **414,68 Mio. Euro**. Rund die Hälfte dieses Anstiegs (206,28 Mio. Euro) entfiel auf den Transferaufwand.
- (C) Das **Nettoergebnis** des Jahres 2023 war negativ, es sank von -8,08 Mio. Euro auf **-89,67 Mio. Euro**.
- (D) Somit hatte das in den Ergebnisrechnungen dargestellte **kumulierte negative Nettoergebnis** der Jahre 2020 bis 2023 einen Wert von **-194,14 Mio. Euro**.
- (E) Da das Land Burgenland in den Jahren 2021, 2022 und 2023 auch **Ergebniskorrekturen gemäß IPSAS** durchführte, waren diese Ergebniskorrekturen von insgesamt **-72,62 Mio. Euro** nicht im laufenden Nettoergebnis enthalten. Das waren Korrekturen, die auf Fehlern der Vorjahre beruhten. Ohne diese Fehler wären die Nettoergebnisse um diese Beträge negativer gewesen.
- (F) Das kumulierte negative Nettoergebnis der Jahre 2020 bis 2023 mit den nachträglichen Korrekturen belief sich somit auf **-266,75 Mio. Euro**. (vgl. TZ 52.1)

25.2 Der BLRH hielt fest, dass das Nettoergebnis des Landes Burgenland vom Jahr 2020 auf das Jahr 2023 auf -89,67 Mio. Euro sank. Kumuliert war das in diesem Zeitraum ein gesamt Verlust von -194,14 Mio. Euro. Mit den Ergebniskorrekturen in Höhe von -72,62 Mio. Euro war es ein Verlust von -266,75 Mio. Euro.

Voranschlagsvergleich

26.1 Die folgende Tabelle zeigt die **Voranschlagsvergleichsrechnung zum Ergebnishaushalt 2023**. Sie stellt die Erträge und Aufwände den geplanten Werten des Jahres 2023 gegenüber.

Tabelle 37: Voranschlagsvergleichsrechnung zum Ergebnishaushalt 2023

Ergebnishaushalt	LVA 2023	1. NVA 2023	2. NVA 2023	VA 2023 Gesamt	RA 2023	Differenz VA 2023 zu RA 2023
	[Mio. Euro]				[Mio. Euro]	
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	828,09	0,00	5,04	833,12	840,88	7,75
Erträge aus Transfers	497,39	0,00	49,02	546,41	580,49	34,08
Finanzerträge	28,32	0,00	5,02	33,34	35,64	2,30
Summe Erträge	1.353,80	0,00	59,09	1.412,88	1.457,01	44,13
Personalaufwand	-332,29	0,00	-16,48	-348,78	-358,13	-9,36
Sachaufwand	-169,55	-3,60	-13,18	-186,34	-196,21	-9,88
Transferaufwand	-939,53	-50,00	2,60	-986,93	-912,58	74,35
Finanzaufwand	-22,53	0,00	-2,11	-24,64	-79,75	-55,10
Summe Aufwendungen	-1.463,91	-53,60	-29,18	-1.546,69	-1.546,68	0,01
Nettoergebnis (Saldo)	-110,12	-53,60	29,91	-133,81	-89,67	44,14
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00
Summe Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-110,12	-53,60	29,91	-133,81	-89,67	44,14

Quelle: Land Burgenland; Darstellung BLRH

Der BLRH fasste die Kernaussagen der dargestellten Voranschlagsvergleichsrechnung wie folgt zusammen:

- Der **ursprüngliche Voranschlag** für das Jahr 2023 (LVA 2023) sah ein negatives Nettoergebnis in Höhe von **-110,12 Mio. Euro** vor.
- Während im **Nachtragsvoranschlag** für das Jahr 2023 (NVA 2023) im Dezember 2023 noch ein negatives Nettoergebnis in Höhe von **-133,81 Mio. Euro** prognostiziert wurde,
- betrug das **tatsächliche Ergebnis** des Jahres 2023 **-89,67 Mio. Euro**.

Der BLRH verwies auf seine Ausführungen zu den Landesvoranschlägen und Nachtragsvoranschlägen in TZ 7.1.

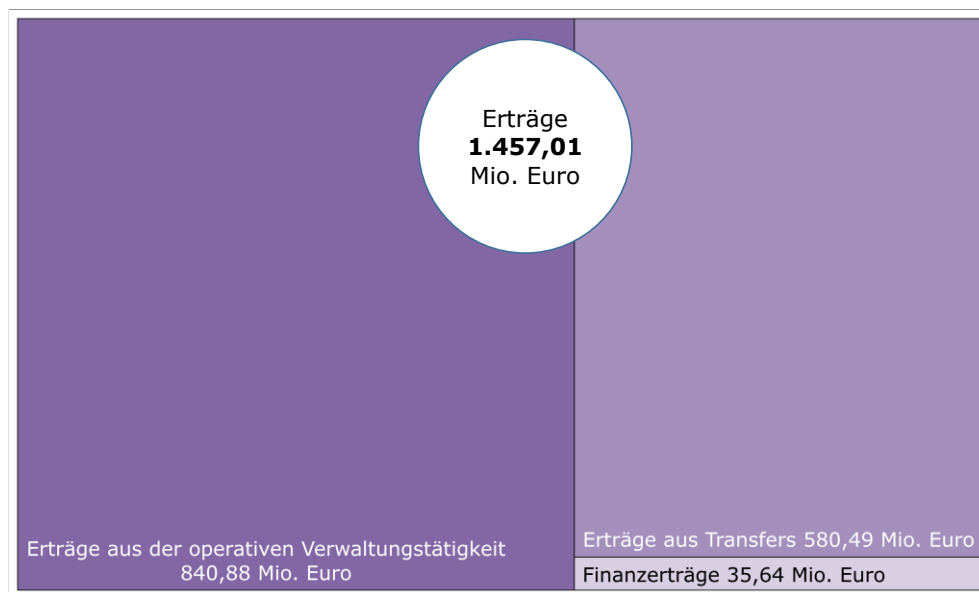
26.2 Der BLRH hielt fest, dass die Abweichung des negativen Nettoergebnisses des RA 2023 zum im Dezember 2023 beschlossenen Nachtragsvoranschlag

mit 44,14 Mio. Euro beträchtlich war. Er stellte damit die Planungsgenauigkeit und Qualität des Nachtragsvoranschlages in Frage. Der BLRH erachtete es als bedenklich, dass die im Dezember 2023 aufgestellte Hochrechnung des Jahresergebnisses 2023 derart am tatsächlichen Ergebnis vorbeiging.

Erträge

- 27.1** (1) Die VRV 2015 definierte "Erträge" als Wertzuwachs im betreffenden Finanzjahr, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung.⁶⁸ (vgl. TZ 25.1)
- (2) Die im RA 2023 dargestellten **Erträge** betragen **1.457,01 Mio. Euro** und stiegen vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2023 um 333,09 Mio. Euro. Sie waren in die nach VRV 2015 festgelegten drei Hauptertragsgruppen gegliedert:

Abbildung 9: Erträge 2023



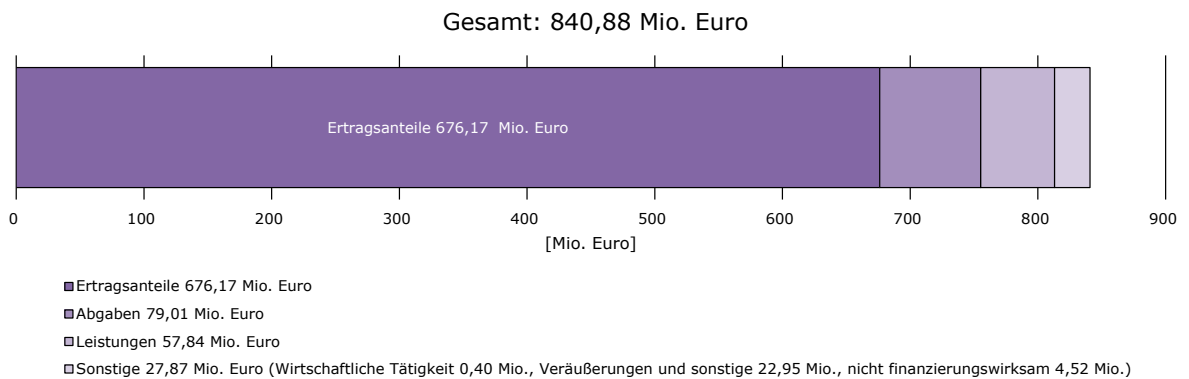
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁶⁸ Vgl. § 3 Absatz 2 VRV 2015 idgF.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit

28.1 (1) Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit in Höhe von **840,88 Mio. Euro** hatten mit 57,7 Prozent den wesentlichsten Anteil.

Abbildung 10: Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit 2023



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit bestanden zu 80,4 Prozent aus **Ertragsanteilen** in der Höhe von **676,17 Mio. Euro**. Das waren die Einnahmen aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Steuern), die in Österreich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs aufgeteilt wurden. Ausgehend vom Jahr 2020 stiegen die Ertragsanteile des Burgenlandes bis ins Jahr 2023 um 181,05 Mio. Euro. Der bereits vom Burgenländischen Landtag beschlossene RA 2024⁶⁹ zeigte eine weitere Steigerung auf 690,10 Mio. Euro. Für das Jahr 2025 rechnete das Land Burgenland gemäß NVA 2025 mit 715,88 Mio. Euro und für das Jahr 2026 gemäß LVA 2026 mit 728,76 Mio. Euro.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Ertragsanteile für die Jahre 2020 bis 2024 und auch die vom Land Burgenland geplanten Werte für 2025 und 2026:

⁶⁹ Der Beschluss erfolgte am 10.12.2025.

Abbildung 11: Entwicklung der Ertragsanteile

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Weitere Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit waren die **Erträge aus eigenen Abgaben** mit **79,01 Mio. Euro**. Diese setzten sich überwiegend

- aus den Wohnbauförderungsbeiträgen⁷⁰ mit 33,46 Mio. Euro und
- der Landesumlage⁷¹ in der Höhe von 25,55 Mio. Euro

zusammen.

(4) Die **Erträge aus Leistungen** hatten einen Wert von **57,84 Mio. Euro**.

- 48,07 Mio. Euro davon betrafen Kostenersätze des Bundes für Sozialhilfe und
- 6,47 Mio. Euro für Behindertenhilfe.

(5) Die **sonstigen Erträge** summierten sich auf **27,87 Mio. Euro**. Davon betrafen 22,95 Mio. Euro diverse als "Veräußerungserlöse" klassifizierte Erträge wie beispielsweise Kulturgutscheine, technische Anlagen und Maschinen, aber auch Kostenersätze für Personal von der Gesundheit Burgenland und Haftungsprovisionen.

(6) Der Verlauf der Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit der Jahre 2020 bis 2023 stellte sich wie folgt dar:

⁷⁰ Wohnbauförderungsbeiträge waren Teil der Lohnnebenkosten, die sich zu 0,50 Prozent auf den Dienstnehmer und zu 0,50 Prozent auf den Dienstgeber verteilten, somit 1,0 Prozent der Beitragsgrundlage ausmachten. Sie waren von den Dienstgebern an die Sozialversicherungsträger abzuführen. Seit dem 01.01.2018 waren sie eine ausschließliche Landesabgabe.

⁷¹ Die Landesumlage hatten die Gemeinden aus ihren Ertragsanteilen dem Land Burgenland zu bezahlen. Im Jahr 2023 betrug sie 7,6 Prozent der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

Tabelle 38: Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit 2020 – 2023

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil RA 2023	Veränderung RA 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]				[%]	[Mio. Euro]
Erträge aus eigenen Abgaben	55,87	65,36	76,15	79,01	9,4	23,14
Erträge aus Ertragsanteilen	495,12	534,21	668,30	676,17	80,4	181,05
Erträge aus Gebühren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00
Erträge aus Leistungen	48,04	49,72	52,18	57,84	6,9	9,80
Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	0,88	1,14	0,91	0,40	0,0	-0,48
Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	21,54	18,16	22,85	22,95	2,7	1,41
Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	5,42	21,63	75,46	4,52	0,5	-0,90
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	626,85	690,22	895,84	840,88	100,0	214,03

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

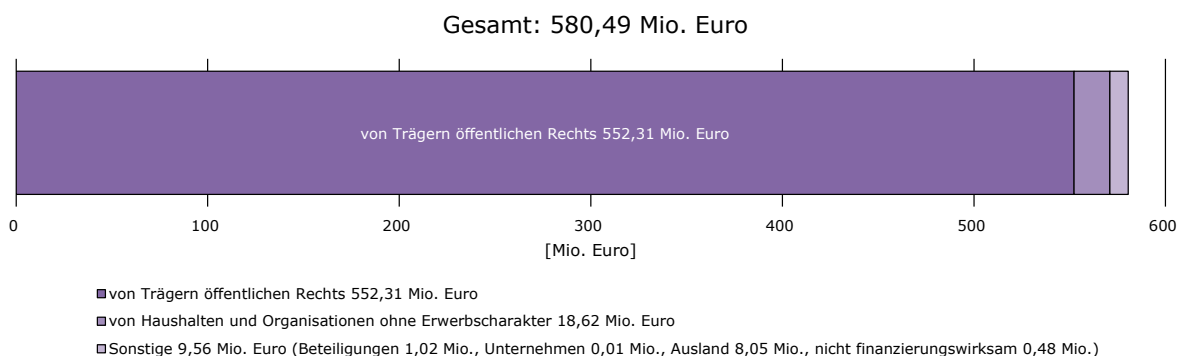
Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit stiegen in den Jahren 2020 bis 2023 um 214,03 Mio. Euro. Darin hatten die Ertragsanteile mit 181,05 Mio. Euro den größten Anteil.

28.2 Zu (2) Der BLRH hielt fest, dass unter den Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit die Ertragsanteile mit 676,17 Mio. Euro den überwiegenden Anteil hatten. Sie stiegen seit dem Jahr 2020 kontinuierlich an. Der RA 2024 sowie der NVA 2025 und der LVA 2025 zeigten weitere Steigerungen.

Erträge aus Transfers

29.1 (1) Die **Erträge aus Transfers** in Höhe von **580,49 Mio. Euro** hatten mit 39,8 Prozent den zweigrößten Anteil. Sie stiegen vom Jahr 2020 auf das Jahr 2023 um 117,79 Mio. Euro und bestanden im Wesentlichen aus Transfererträgen von Trägern öffentlichen Rechts:

Abbildung 12: Erträge aus Transfers 2023



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

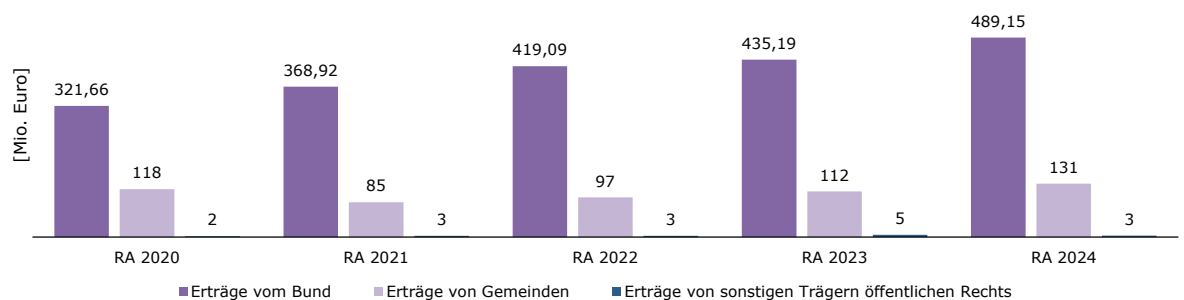
(2) Den größten Anteil hatten die **Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts** mit **552,31 Mio. Euro**.

Die Hauptbestandteile waren Leistungen von Bund und Gemeinden, beispielsweise für

- Bundesbeiträge nach dem Finanzausgleichsgesetz in Höhe von 344,62 Mio. Euro
- Sonstige Bundesbeiträge in Höhe von 90,52 Mio. Euro (darin beispielsweise der Wohn- und Heizkostenzuschuss mit 22,40 Mio. Euro, Beiträge nach dem Pflegefondsgesetz mit 8,22 Mio. Euro, die Grundversorgung Fremdenwesen mit 18,26 Mio. Euro sowie Zuschüsse nach dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz mit 16,12 Mio. Euro)
- Gemeindebeiträge in Höhe von 111,64 Mio. Euro (darin beispielsweise für Schulen/Kindergärten 7,44 Mio. Euro, Sozial-/Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt 100,33 Mio. Euro)

Die grafische Darstellung der Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts zeigte, dass sowohl die Bundesbeiträge als auch die Gemeindebeiträge vom Jahr 2020 bis ins Jahr 2023 bzw. 2024 eine kontinuierliche Steigerung hatten:

Abbildung 13: Entwicklung der Transfererträge von Bund und Gemeinden



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) **Weitere Transfererträge** kamen von **Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter** in Höhe von 18,62 Mio. Euro. Sie betrafen mit 9,42 Mio. Euro Strafgeelder und mit 9,20 Mio. Euro Pensionsbeiträge.

(4) Die **sonstigen Transfererträge** machten 9,56 Mio. Euro aus, davon 7,86 Mio. Euro aus Fördermitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF).

(5) Der Verlauf der Erträge aus Transfers der Jahre 2020 bis 2023 stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 39: Erträge aus Transfers 2020 – 2023

Erträge aus Transfers	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil RA 2023	Veränderung RA 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]				[%]	[Mio. Euro]
Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	440,99	457,22	519,16	552,31	95,1	111,32
Transferertrag von Beteiligungen	0,00	0,09	0,00	1,02	0,2	1,02
Transferertrag von Unternehmen	0,00	0,13	0,19	0,01	0,0	0,01
Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	15,98	20,48	19,96	18,62	3,2	2,65
Transferertrag vom Ausland	5,74	1,66	2,57	8,05	1,4	2,31
Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00
Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	0,00	0,04	0,04	0,48	0,1	0,48
Erträge aus Transfers	462,70	479,63	541,92	580,49	100,0	117,79

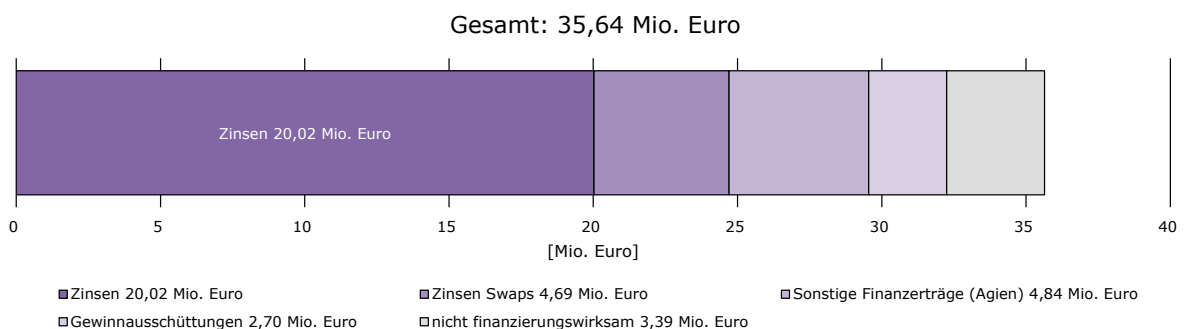
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

Die Erträge aus Transfers stiegen vom Jahr 2020 auf das Jahr 2023 um 117,79 Mio. Euro.

Finanzerträge

30.1 (1) Die **Finanzerträge** betragen **35,64 Mio. Euro**. Ihr Anteil an den Erträgen betrug damit 2,5 Prozent.

Abbildung 14: Finanzerträge 2023



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Den größten Anteil hatten die **Erträge aus Zinsen** mit **20,02 Mio. Euro**.

- Darin waren Zinsen aus Wohnbaudarlehen in Höhe von 15,59 Mio. Euro und
- 4,44 Mio. Euro Zinsen für Bankguthaben. (vgl. liquide Mittel in TZ 19.1)

Weitere Positionen betrafen

- Zinserträge aus den Swaps (4,69 Mio. Euro)
- Agien aus der Aufnahme von OeBFA-Darlehen in Höhe von 4,84 Mio. Euro,
- Gewinnausschüttungen für Genussrechtserträge aus der Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG (**BVOG**) in Höhe von 2,70 Mio. Euro und
- nicht finanzierungswirksame Finanzerträge (3,39 Mio. Euro). Diese betrafen die Aufwertung von Beteiligungen. (vgl. TZ 15.1 und 21.1)

(2) Der Verlauf der Finanzerträge der Jahre 2020 bis 2023 stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 40: Finanzerträge 2020 – 2023

Finanzerträge	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil RA 2023	Veränderung RA 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]				[%]	[Mio. Euro]
Erträge aus Zinsen	16,14	16,09	16,13	20,02	56,2	3,88
Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,52	0,07	0,10	4,69	13,2	4,16
Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00
Sonstige Finanzerträge	14,45	7,03	5,07	4,84	13,6	-9,62
Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	3,25	2,75	7,51	2,70	7,6	-0,55
Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	3,39	9,5	3,39
Finanzerträge	34,37	25,95	28,81	35,64	100,00	1,27

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

Aufwände

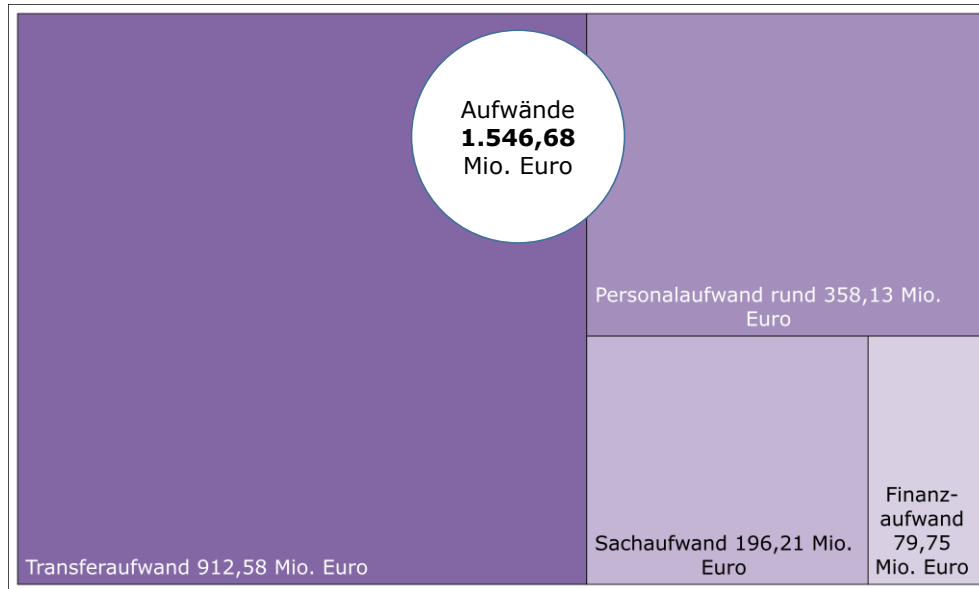
31.1 (1) Die VRV 2015 definierte "Aufwände" als Werteinsatz, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung.⁷² Die wirtschaftliche Zuordnung erfolgte nach dem tatsächlichen Wertverbrauch im betreffenden Finanzjahr. (vgl. TZ 25.1)

Der BLRH verwendete in diesem Prüfungsbericht vorzugsweise die Bezeichnung "Aufwände". Dort, wo die VRV 2015 von "Aufwendungen" sprach (beispielsweise in der tabellarischen Darstellung der Ergebnisrechnung), behielt der BLRH die Bezeichnung "Aufwendungen" bei, um die offizielle Positionsbezeichnung nicht zu verändern. In diesem Sinne waren die Bezeichnungen "Aufwände" und "Aufwendungen" synonym anzusehen.

⁷² Vgl. § 3 Absatz 2 VRV 2015 idgF.

(2) Die im RA 2023 ausgewiesenen Aufwände in Höhe von **1.546,68 Mio. Euro** beinhalteten die in der VRV 2015 festgelegten Aufwandsgruppen:

Abbildung 15: Aufwände 2023

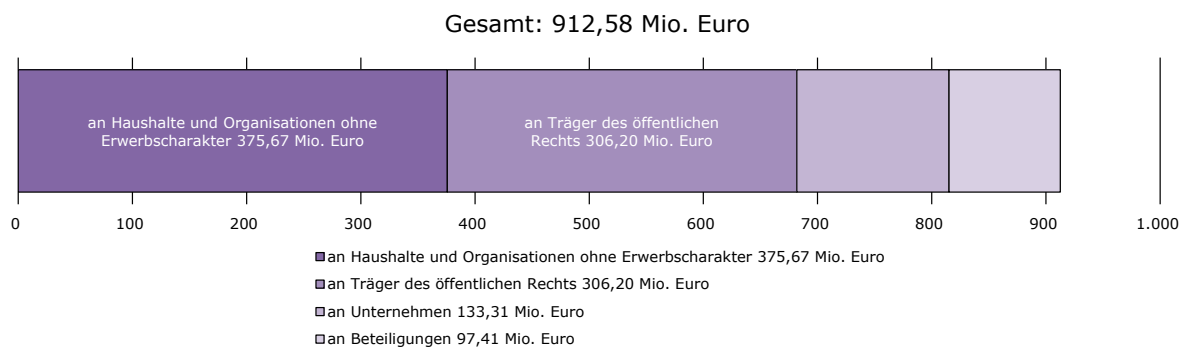


Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Transferaufwand

32.1 (1) Der Transferaufwand in Höhe von **912,58 Mio. Euro** machte 59,0 Prozent der gesamten Aufwände aus.

Abbildung 16: Transferaufwand 2023



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Den größten Anteil hatte der **Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter** in der Höhe von **375,67 Mio. Euro**. Diese stiegen in den letzten drei Jahren um 78,01 Mio. Euro. Wesentliche Positionen darin waren:

- Ruhe- und Versorgungsbezüge (150,87 Mio. Euro)
- Unterbringung in Altenheimen (57,22 Mio. Euro)
- Maßnahmen der Behindertenhilfe (45,35 Mio. Euro)
- Jugendwohlfahrt (20,41 Mio. Euro)
- Wärmepreisdeckel (19,27 Mio. Euro)

Die Ruhe- und Versorgungsbezüge betrafen den Aufwand für pensionierte Beamt:innen des Landes Burgenland bzw. ihre Hinterbliebenen. Die VRV 2015 sah dafür die Gliederung in den Transferaufwand **und nicht** in den Personalaufwand vor.

(3) Den zweitgrößten Anteil hatte der **Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts** in der Höhe von **306,20 Mio. Euro**. Vom Jahr 2020 zum Jahr 2023 stiegen diese um 61,97 Mio. Euro. Darin enthalten waren unter anderem folgende Aufwände für:

- BURGEF (108,04 Mio. Euro)
- Bedarfszuweisungen an Gemeinden bzw. Gemeindeverbände (45,30 Mio. Euro)
- Kindergärten (42,73 Mio. Euro)
- Sozialhilfe (22,90 Mio. Euro)
- Behindertenhilfe (12,07 Mio. Euro)

(4) In der Position **Transferaufwand an Unternehmen** in Höhe von **133,31 Mio. Euro** fanden sich unter anderem folgende Aufwände für:

- Altenheime (54,08 Mio. Euro)
- Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH (19,51 Mio. Euro)
- Hagelversicherung (8,42 Mio. Euro)
- Bildungscampus Pannonia⁷³ (2,0 Mio. Euro)

(5) In der Position **Transferaufwand an Beteiligungen** in Höhe von **97,41 Mio. Euro** fanden sich unter anderem folgende Aufwände für:

- Gesundheit Burgenland (43,12 Mio. Euro)
- Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH (15,27 Mio. Euro)
- Pflegeservice Burgenland GmbH (8,88 Mio. Euro)
- Fachhochschule Burgenland GmbH (5,98 Mio. Euro)
- Soziale Dienste Burgenland (5,68 Mio. Euro)
- Joseph Haydn Privathochschule GmbH (5,21 Mio. Euro)

(6) Der Verlauf des Transferaufwands in den Jahren 2020 bis 2023 stellte sich wie folgt dar:

⁷³ Das war die gemeinsamen Bildungseinrichtungen (Kindergrappe, Kindergarten, Volksschule) der Gemeinden Schachendorf, Schandorf und Markt Neuhodis. Siehe auch <https://www.bildungscampus-pannonia.at/> abgerufen am 11.12.2025.

Tabelle 41: Transferaufwand 2020 – 2023

Transferaufwand	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil RA 2023	Veränderung RA 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]				[%]	[Mio. Euro]
Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	-244,23	-249,16	-282,80	-306,20	33,6	-61,97
Transferaufwand an Beteiligungen	-57,08	-103,11	-88,03	-97,41	10,7	-40,33
Transferaufwand an Unternehmen	-107,35	-117,28	-130,21	-133,31	14,6	-25,96
Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	-297,66	-323,59	-333,87	-375,67	41,2	-78,01
Transferaufwand an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00
Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00
Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00
Transferaufwand	-706,31	-793,14	-834,91	-912,58	100,0	-206,28

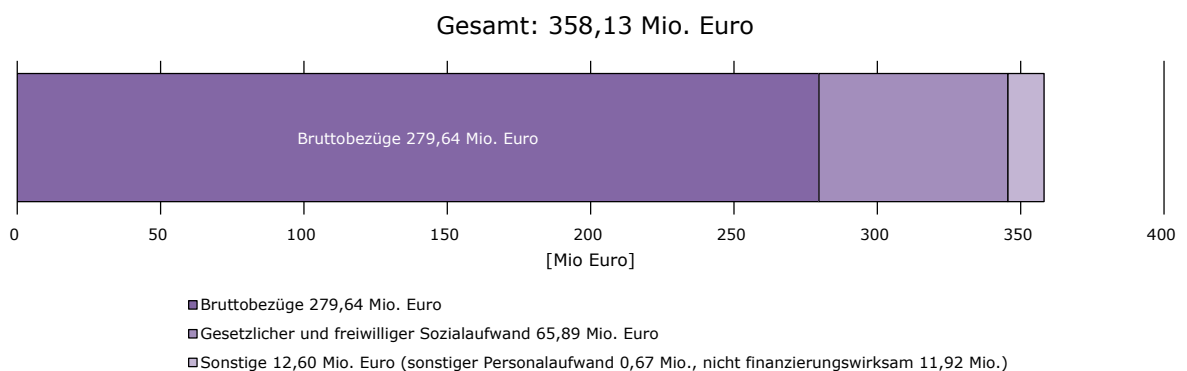
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

Der Transferaufwand stieg vom Jahr 2020 auf das Jahr 2023 um 206,28 Mio. Euro.

Personalaufwand

33.1 (1) Der **Personalaufwand** in Höhe von **358,13 Mio. Euro** machte 23,2 Prozent und damit fast ein Viertel aller Aufwände aus.

Abbildung 17: Personalaufwand 2023



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der Personalaufwand bestand aus:

- Bruttobezüge der Dienstnehmer (279,64 Mio. Euro) und
- Lohnnebenkosten des Dienstgebers Land Burgenland (65,89 Mio. Euro),
- nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand in Höhe von 11,92 Mio. Euro. Das waren die Dotierungen der Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaube (1,26 Mio. Euro), Jubiläumsgelder (8,42 Mio. Euro) und Abfertigungen (2,24 Mio. Euro).

- sonstiger Personalaufwand (0,67 Mio. Euro)

Die Steigerung des Personalaufwands korrelierte mit dem Anstieg der Personalzahlen. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen zu den Personaldaten des Landes in TZ 53.1.

Die VRV 2015 sah für die Gliederung der Aufwände für die Beamt:innen im Ruhestand bzw. für deren Hinterbliebene (Ruhe- und Versorgungsbezüge in Höhe von 150,87 Mio. Euro) den Transferaufwand und nicht den Personalaufwand vor. (vgl. TZ 32.1)

(2) Der Verlauf des Personalaufwandes der Jahre 2020 bis 2023 stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 42: Personalaufwand 2020 – 2023

Personalaufwand	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil RA 2023	Veränderung RA 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]				[%]	[Mio. Euro]
Personalaufwand	-222,88	-240,88	-254,96	-279,64	78,1	-56,77
Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	-48,89	-54,37	-58,75	-65,89	18,4	-17,00
Sonstiger Personalaufwand	-0,77	-0,78	-0,95	-0,67	0,2	0,10
Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	-5,50	-2,57	-11,77	-11,92	3,3	-6,42
Personalaufwand	-278,04	-298,60	-326,43	-358,13	100,0	-80,09

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

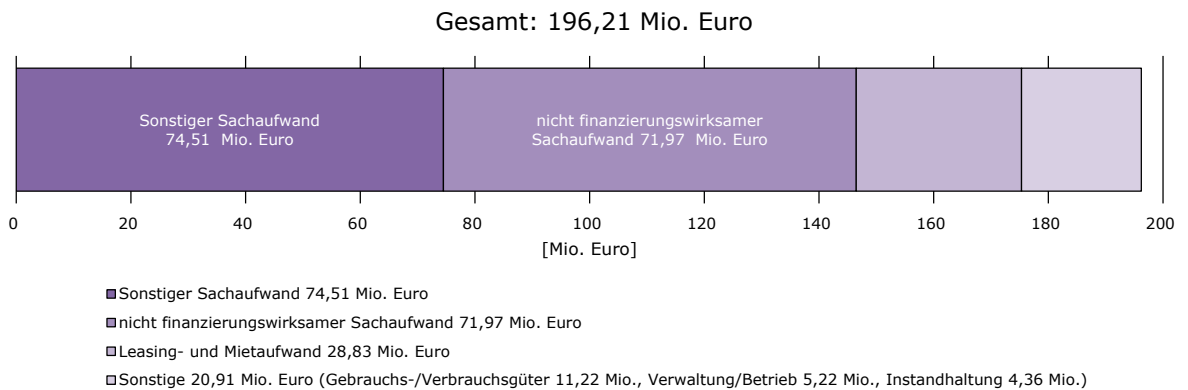
Der Personalaufwand stieg vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2023 um 80,09 Mio. Euro.

- 33.2** Der BLRH hob hervor, dass die Aufwände für die Beamt:innen im Ruhestand bzw. für deren Hinterbliebene (Ruhe- und Versorgungsbezüge) in Höhe von 150,87 Mio. Euro VRV-2015-konform nicht im Personalaufwand abgebildet waren, sondern im Transferaufwand.

Sachaufwand

34.1 (1) Der Sachaufwand in Höhe von **196,21 Mio. Euro** machte 12,7 Prozent aller Aufwände des Landes Burgenland aus.

Abbildung 18: Sachaufwand 2023



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Der **sonstige Sachaufwand** hatte mit **74,51 Mio. Euro** den größten Anteil. Er stieg in drei Jahren um 26,19 Mio. Euro und bestand aus zahlreichen Einzelpositionen, darunter beispielsweise:

- Flüchtlingshilfe (24,21 Mio. Euro)
- PCR-Testungen bei verschiedenen Dienstleistern (4,47 Mio. Euro)
- Forderungsverzicht Wohnbauförderung (2,35 Mio. Euro)
- Reisegebühren (2,88 Mio. Euro)

(3) Der **nicht finanzierungswirksame Sachaufwand** hatte mit **71,97 Mio. Euro** den zweitgrößten Anteil. Die wesentlichsten Positionen waren

- die Abschreibungen auf das Anlagevermögen (31,00 Mio. Euro),
- eine Rückstellung für die Abgangsdeckung 2023 des Krankenhauses Eisenstadt in der Höhe von 24,33 Mio. Euro⁷⁴ und
- Drohverlustrückstellungen für die Swaps in Höhe von 5,84 Mio. Euro.⁷⁵

(4) Die Aufwände für **Mieten und Leasing** stiegen auf **28,83 Mio. Euro**. Im Jahr 2020 waren es noch rund 22,56 Mio. Euro. Mit ein Grund für den Anstieg war, dass das Land Burgenland von seinem Landesunternehmen LIB

⁷⁴ Der Abgang des Krankenhauses Eisenstadt für das Jahr 2023 betrug laut Jahresabschluss 40,65 Mio. Euro. Davon stellte das Land Burgenland 16,77 Mio. Euro in den kurzfristigen Verbindlichkeiten und 24,33 Mio. Euro in den kurzfristigen Rückstellungen dar.

⁷⁵ Der BLRH behandelte die Thematik zu den Swaps in seinen Prüfungsberichten Finanzschulden 2021 und Finanzschulden 2024.

Gebäude errichten bzw. renovieren ließ und diese anmietete. Die LIB ihrerseits bediente mit den Mieterlösen die Fremdfinanzierungen.⁷⁶

(5) In der Position "**sonstige**" mit **20,91 Mio. Euro** waren die Aufwände für

- Gebrauchs- und Verbrauchsgüter (11,33 Mio.),
- Verwaltung und Betrieb (5,22 Mio. Euro) und
- Instandhaltung (4,36 Mio. Euro)

zusammengefasst.

(6) Der Verlauf des Sachaufwandes der Jahre 2020 bis 2023 stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 43: Sachaufwand 2020 – 2023

Sachaufwand	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil RA 2023	Veränderung RA 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]				[%]	[Mio. Euro]
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	-7,31	-8,99	-11,02	-11,33	5,8	-4,02
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-2,47	-3,60	-3,32	-5,22	2,7	-2,75
Leasing- und Mietaufwand	-22,56	-22,78	-23,49	-28,83	14,7	-6,26
Instandhaltung	-3,35	-3,11	-3,96	-4,36	2,2	-1,00
Sonstiger Sachaufwand	-48,32	-69,09	-100,79	-74,51	38,0	-26,19
Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	-36,12	-34,81	-81,90	-71,97	36,7	-35,85
Sachaufwand	-120,15	-142,38	-224,47	-196,21	100,0	-76,07

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

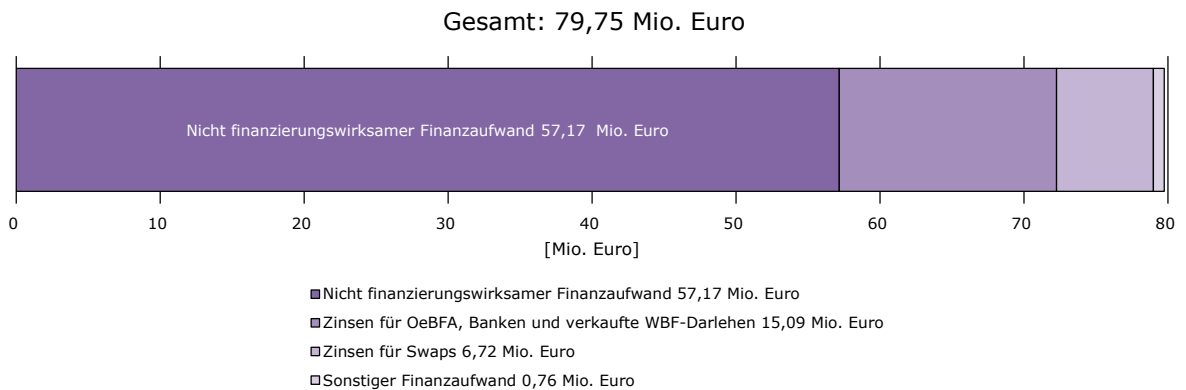
Der Sachaufwand stieg vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2023 um 76,07 Mio. Euro.

⁷⁶ Der BLRH behandelte diese Thematik in seinem Prüfungsbericht Finanzschulden 2024.

Finanzaufwand

35.1 (1) Der Finanzaufwand in Höhe von **79,75 Mio. Euro** entsprach 5,16 Prozent der gesamten Aufwände.

Abbildung 19: Finanzaufwand 2023



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die größte Position im Finanzaufwand war der **nicht finanzierungswirksame Finanzaufwand** in der Höhe von **57,17 Mio. Euro**. Das betraf ausschließlich die **Abwertung von Beteiligungsansätzen** für Landesunternehmen bzw. für verwaltete Einrichtungen. Den größten Anteil darin hatte die Abwertung der Landesholding mit 49,11 Mio. Euro. Der BLRH verwies dazu auf seine Ausführungen in TZ 15.1.

(3) Die zweitgrößte Position im Finanzaufwand waren die **Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft** mit **15,09 Mio. Euro**. Sie betrafen

- Zinsen für OeBFA- und Bankdarlehen (7,22 Mio. Euro),
- Zinsen für an die Wohnbau Burgenland GmbH verkauften Wohnbaudarlehen (6,25 Mio. Euro) und
- Zinsen für an die Kommunalkredit/HELABA verkauften Wohnbaudarlehen (1,63 Mio. Euro).

(4) Die **Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft** mit **6,72 Mio. Euro** betrafen die Swaps.

(5) Der **sonstige Finanzaufwand** mit **0,76 Mio. Euro** verteilte sich im Wesentlichen auf Geldverkehrsspesen (0,66 Mio. Euro) und auf Disagien aus OeBFA-Darlehen (106.000 Euro).

(6) Der Verlauf des Finanzaufwandes der Jahre 2020 bis 2023 stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 44: Finanzaufwand 2020 – 2023

Finanzaufwand	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil RA 2023	Veränderung RA 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]				[%]	[Mio. Euro]
Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	-17,66	-17,28	-15,28	-15,09	18,9	2,57
Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	-8,94	-8,30	-7,41	-6,72	8,4	2,21
Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00
Sonstiger Finanzaufwand	-0,54	-1,33	-0,81	-0,76	1,0	-0,22
Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	-0,37	-25,81	-62,60	-57,17	71,7	-56,80
Finanzaufwand	-27,51	-52,72	-86,10	-79,75	100,0	-52,24

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

Der Finanzaufwand stieg vom Jahr 2020 auf das Jahr 2023 um 52,24 Mio. Euro.

Finanzierungshaushalt

Finanzierungsrechnung der Jahre 2020 bis 2023

36.1 (1) Der Finanzierungshaushalt wurde durch die **Finanzierungsrechnung** dargestellt. Diese basierte auf Einzahlungen und Auszahlungen eines Finanzjahres und spiegelte die Höhe und Quellen der Zahlungsströme sowie die Veränderung der liquiden Mittel wider.

Der BLRH verwies auf seine mehrfachen Ausführungen⁷⁸, dass die Finanzierungsrechnung nicht das ausschlaggebende Instrument für die Beurteilung war, ob eine Gebietskörperschaft positiv oder negativ wirtschaftete. Seit Anwendung der VRV 2015 war der wirtschaftliche Erfolg vielmehr aus der Ergebnisrechnung abzuleiten, die Aufwände und Erträge periodenrein darstellte. (vgl. TZ 25.1 ff) Die Finanzierungsrechnung zeigte lediglich die Zahlungsflüsse, die sich aus den Erträgen und Aufwänden sowie aus den Veränderungen im Vermögenshaushalt ableiteten.

So mussten die eine Periode betreffenden Aufwände in der Ergebnisrechnung ihren vollen Niederschlag finden und in der Vermögensrechnung als Verbindlichkeiten dargestellt werden, wenn die Zahlungen dazu erst in der Folgeperiode geleistet wurden. Gleiches galt für Erträge, die als Forderungen erfasst wurden und erst später zu Einzahlungen führten.

Damit konnten Zahlungen auch aus Geschäftsfällen resultieren, die nicht die aktuelle Periode betrafen. Zahlungsflüsse waren daher nicht mit Aufwänden und Erträgen gleichzusetzen. Aus diesem Grunde war der Finanzierungshaushalt und die dort dargestellten Zahlungsströme bis zu einem gewissen Ausmaß auch steuerbar, beispielsweise durch den Aufbau von Verbindlichkeiten oder durch den Verkauf von Vermögenspositionen.

(2) Erwirtschaftete eine Gebietskörperschaft positive Nettoergebnisse (Gewinne), dann war in der Regel davon auszugehen, dass sich diese in weiterer Folge in den liquiden Mitteln bzw. einer sinkenden Verschuldung niederschlugen. Auf der anderen Seite war davon auszugehen, dass erwirtschaftete **Verluste zu finanzieren waren** und dies ebenso Einfluss auf die liquiden Mittel oder eine ansteigende Verschuldung hatte. Diese Verlustfinanzierung konnte auch erst in Folgeperioden sichtbar werden.

(3) Die folgende Tabelle zeigt den Verlauf der Finanzierungsrechnung der Jahre 2020 bis 2023 in der von der VRV 2015 vorgegebenen Gliederung:

⁷⁸ Beispielsweise im Prüfungsbericht RA 2020.

Tabelle 45: Finanzierungsrechnung 2020 – 2023

Finanzierungsrechnung	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023
	[Mio. Euro]			
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1)	50,14	-8,32	75,07	106,64
+ Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2)	-20,51	-46,38	-118,37	-169,69
= Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)	29,63	-54,69	-43,30	-63,05
+ Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	102,19	52,52	-41,34	16,25
= Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	131,82	-2,17	-84,64	-46,80
+ Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6)	-7,68	5,99	18,05	24,72
+ Übernahme LSZ ¹⁾	0,00	0,91	0,00	0,00
= Veränderung der liquiden Mittel (Saldo 7)	124,14	4,73	-66,59	-22,08
Anfangsbestand liquide Mittel	179,92	304,06	308,79	242,20
Veränderung der liquiden Mittel	124,14	4,73	-66,59	-22,08
Endbestand liquide Mittel	304,06	308,79	242,20	220,12

¹⁾ Die LSZ hatte bei ihrer Verschmelzung auf das Land Burgenland Geldbestände in Höhe von rund 0,91 Mio. Euro, die auf das Land Burgenland übergingen.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung BLRH.

Die Finanzierungsrechnung gab Auskunft über folgende Positionen bzw. Entwicklungen:

- Der **Nettofinanzierungssaldo** ("Saldo 3") war das Ergebnis aus den Geldflüssen der operativen und der investiven Gebarung. Ein positiver Saldo zeigte jenen Betrag, der zur Rückzahlung von Schulden bzw. zur Erhöhung der liquiden Mittel übrigblieb. Ein negativer Saldo gab an, in welcher Höhe Schulden neu aufzunehmen waren bzw. in welchem Ausmaß die liquiden Mittel sanken.⁷⁹
- Der im RA 2023 ausgewiesene Nettofinanzierungssaldo war mit **-63,05 Mio. Euro negativ**.
- War der **Saldo aus der Finanzierungstätigkeit** ("Saldo 4") positiv, hatte sich die Neuverschuldung erhöht. War er negativ, konnten Schulden abgebaut werden.

Der RA 2023 zeigte einen positiven Saldo aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von **16,25 Mio. Euro**. Dieser resultierte aus einer Neuverschuldung in Höhe von 80,80 Mio. Euro und eine Teilrückholung der an die Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG (**BVOG**) überlassenen Genussrechtsgelder in Höhe von 10,00 Mio. Euro. Diesen Einzahlungen stand eine Tilgung von Finanzschulden in Höhe von 74,55 Mio. Euro (Tilgung Bankdarlehen und verkaufte Wohnbaudarlehen, vgl. TZ 46.1) gegenüber, was zum dargestellten positiven Saldo (= Erhöhung der Finanzschulden) von **16,25 Mio. Euro** führte.

⁷⁹ Vgl. <https://www.offenerhaushalt.at/finanzierungshaushalt>, abgerufen am 05.12.2025

- Der **Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung** ("Saldo 6") betraf Gelder, die das Land Burgenland für Dritte vereinbarte und an diese weiterzuleiten hatte. Der Saldo daraus war positiv und belief sich auf **24,72 Mio. Euro**. Das bedeutete, dass dem Land 24,72 Mio. Euro zufließen, die den Stand der liquiden Mittel vorübergehend erhöhten.
- Die **Veränderung der liquiden Mittel** ("Saldo 7") in Form eines Rückganges um **-22,08 Mio. Euro** war das Ergebnis aller Ein- und Auszahlungen des Jahres 2023. Das führte im RA 2023 zu **liquiden Mitteln** in Höhe von **220,12 Mio. Euro**.

Liquide Mittel

37.1 (1) In der **EB 2020** wies das Land Burgenland **liquide Mittel** in Höhe von **179,92 Mio. Euro** aus.

Im **RA 2020** stiegen diese auf **304,06 Mio. Euro**. Gründe für den Anstieg waren einerseits eine Teilrückholung in Höhe von 55,00 Mio. Euro von an die Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG (**BVOG**) überlassenen Genussrechtsgeldern.⁸⁰ Andererseits wurden mit 165,98 Mio. Euro mehr Finanzschulden aufgenommen als mit 118,79 Mio. Euro getilgt.

Im **RA 2021** wies das Land Burgenland mit **308,79 Mio. Euro** eine ähnliche Größenordnung aus.

In seiner Prüfung zu den Finanzschulden 2021⁸¹ kritisierte der BLRH, dass das Land Burgenland über keine Finanzierungsstrategie verfügte und er die Aufnahme von Darlehen trotz vergleichsweise hoher Finanzmittelbestände nicht nachvollziehen konnte.

Bis zum **RA 2023** sanken die **liquiden Mittel** auf **220,12 Mio. Euro**.

Mit dem **RA 2024** sanken sie weiter auf **17,72 Mio. Euro**. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der liquiden Mittel:

⁸⁰ Vgl. Prüfungsbericht Finanzschulden 2024.

⁸¹ Vgl. Prüfungsbericht Finanzschulden 2021.

Abbildung 20: Entwicklung der liquiden Mittel 2020 – 2024



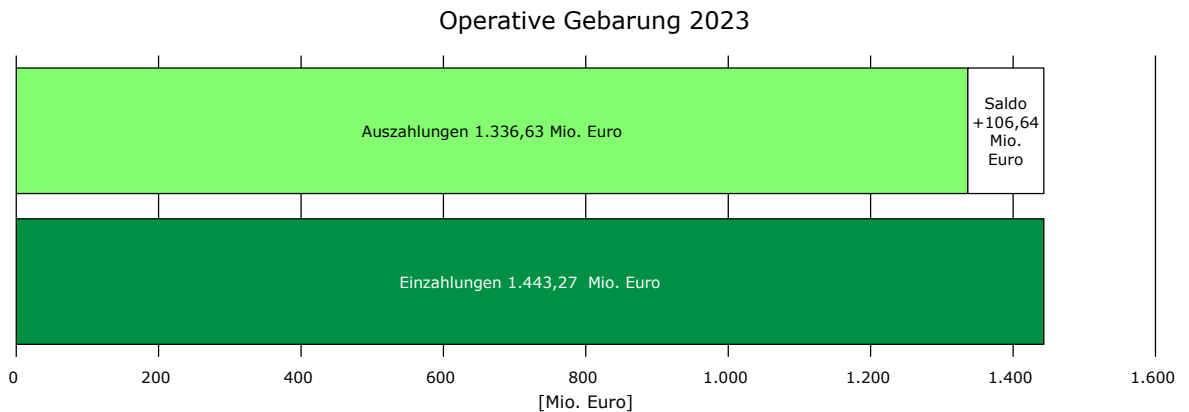
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

37.2 Der BLRH hielt fest, dass der Höchststand an liquiden Mitteln im Jahr 2021 mit 308,79 Mio. Euro erreicht war. Bis zum RA 2023 sank er auf 220,12 Mio. Euro. Ende 2024 betrug der Stand 17,72 Mio. Euro und war damit nahezu aufgebraucht.

Geldfluss aus der operativen Gebarung

38.1 (1) Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1) des Landes Burgenland war im Jahr 2023 **positiv** und betrug **106,64 Mio. Euro**.

Abbildung 21: Geldfluss aus der operativen Gebarung 2023



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die folgende Tabelle zeigt den Geldfluss aus der operativen Gebarung der Jahre 2020 bis 2023:

Tabelle 46: Geldfluss operative Gebarung 2020 – 2023

Operative Gebarung	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil RA 2023	Veränderung RA 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]				[%]	[Mio. Euro]
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	621,83	667,88	820,60	835,31	57,9	213,48
Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	441,07	468,83	519,85	582,55	40,4	141,48
Einzahlungen aus Finanzerträgen	39,08	24,51	24,26	25,41	1,8	-13,67
Summe Einzahlungen operative Gebarung	1.101,98	1.161,22	1.364,71	1.443,27	100,0	341,29
Auszahlungen aus Personalaufwand	272,54	295,62	314,91	346,22	25,9	73,68
Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	86,36	105,64	147,77	124,09	9,3	37,73
Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	666,50	741,23	803,37	841,00	62,9	174,50
Auszahlungen aus Finanzaufwand	26,44	27,04	23,61	25,32	1,9	-1,12
Summe Auszahlungen operative Gebarung	1.051,83	1.169,54	1.289,65	1.336,63	100,0	284,79
Geldfluss aus der operativen Gebarung	50,14	-8,32	75,07	106,64		56,50

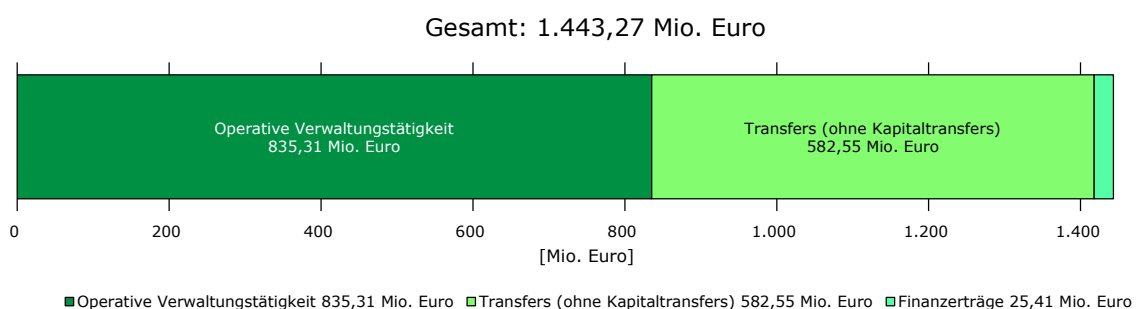
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

Die Einzahlungen aus der operativen Gebarung stiegen um 341,29 Mio. Euro, die Auszahlungen um 284,279 Mio. Euro.

Einzahlungen aus der operativen Gebarung

39.1 (1) Die Einzahlungen aus der operativen Gebarung betragen im Jahr 2023 **1.443,27 Mio. Euro**.

Abbildung 22: Einzahlungen aus der operativen Gebarung 2023



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die **Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit** beliefen sich auf **835,31 Mio. Euro**. Die wesentlichsten Positionen darin waren

- Ertragsanteile (676,17 Mio. Euro),
- Abgaben (78,39 Mio. Euro),
- Leistungen (57,59 Mio. Euro) und
- Veräußerungen (22,75 Mio. Euro).

Einzahlungen aus Ertragsanteilen waren der Anteil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Steuereinnahmen), die zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt wurden. Im Jahr 2023 erhielt das Burgenland Einzahlungen aus Ertragsanteilen in Höhe von 676,17 Mio. Euro. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen zu den Ertragsanteilen in TZ 28.1.

Einzahlungen aus Abgaben betrafen im Jahr 2023 beispielsweise den Wohnbauförderungsbeitrag (33,28 Mio. Euro), den Kulturförderungsbeitrag (7,80 Mio. Euro) sowie die Landesumlage (25,55 Mio. Euro).

Einzahlungen aus Leistungen betrafen im Jahr 2023 beispielsweise Kostenbeiträge für Verwaltungsleistungen (55,15 Mio. Euro) sowie Prüfungsgebühren für Führerscheine und sonstige Prüfungen (0,77 Mio. Euro).

Einzahlungen aus Veräußerungen betrafen im Jahr 2023 beispielsweise Haftungsprovisionen (2,93 Mio. Euro), Küchen- und Buffetbetrieb (0,57 Mio. Euro) und auch Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten, beispielsweise an die Gesundheit Burgenland und sonstige (7,51 Mio. Euro).

(3) Die **Einzahlungen aus Transfers** beliefen sich auf **582,55 Mio. Euro**. Die wesentlichsten Positionen darin waren

- Transferzahlungen von Trägern öffentlichen Rechts (558,05 Mio. Euro) und
- Transferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (18,74 Mio. Euro).

Einzahlungen aus Transfers von Trägern öffentlichen Rechts kamen im Wesentlichen vom Bund für verschiedene Leistungen (Finanzausgleichszahlungen, Sozial- und Behindertenhilfe, Transfers nach dem Epidemiegesetz, Pflegezuschüsse usw.). Auch die Beiträge der Gemeinden für Sozialhilfe (51,93 Mio. Euro) und Behindertenhilfe (36,70 Mio. Euro) fanden sich in dieser Position.

Einzahlungen aus Transfers von Haushalten und Organisationen waren im Jahr 2023 beispielsweise Geldstrafen (5,07 Mio. Euro) und Pensionsbeiträge (9,31 Mio. Euro).

(4) Die **Einzahlungen aus Finanzerträgen** beliefen sich auf 25,41 Mio. Euro. Die wesentlichsten Positionen darin waren

- Zinserträge (22,75 Mio. Euro) und
- Finanzerträge (2,65 Mio. Euro).

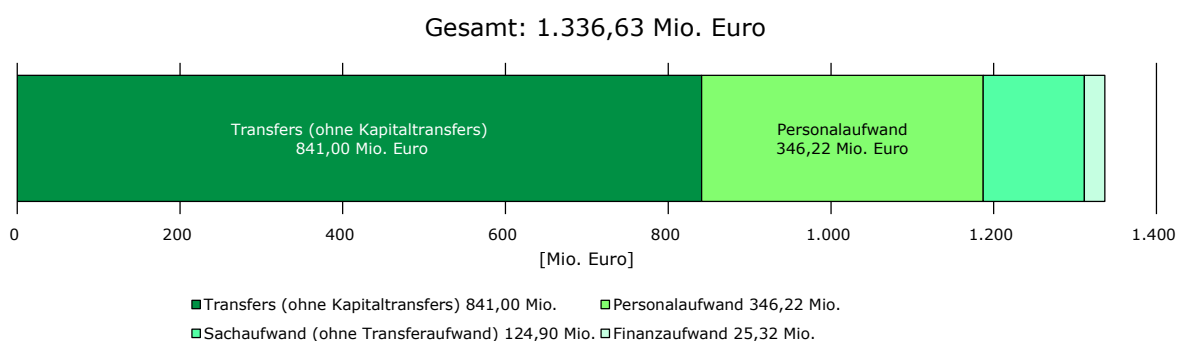
Die **Einzahlungen aus Zinserträgen** resultierten aus Zinsen der vergebenen Wohnbaudarlehen (14,25 Mio. Euro), Zinsen für die Bestände an liquiden Mitteln (4,15 Mio. Euro) und Zinsen aus den Swaps (3,01 Mio. Euro).

Die **Einzahlungen aus Finanzerträgen** resultierten aus Agien (1,67 Mio. Euro) und Stückzinsen (0,98 Mio. Euro) von neu aufgenommenen OeBFA-Darlehen.⁸²

Auszahlungen aus der operativen Gebarung

40.1 (1) Die Auszahlungen operativer Gebarung betragen im Jahr 2023 **1.336,63 Mio. Euro**.

Abbildung 23: Auszahlungen aus der operativen Gebarung 2023



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die **Auszahlungen für Transfers** beliefen sich auf **841,00 Mio. Euro**. Die wesentlichsten Positionen darin waren für:

- Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (359,12 Mio. Euro)
- Träger öffentlichen Rechts (297,51 Mio. Euro)
- Unternehmen (127,12 Mio. Euro)
- Beteiligungen (57,25 Mio. Euro)

⁸² Vgl. Prüfungsberichte Finanzschulden 2021 und Finanzschulden 2024.

Die **Auszahlungen aus Transfers an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter** enthielten beispielsweise:

- Ruhebezüge der Beamt:innen (135,73 Mio. Euro) sowie die Versorgungsbezüge an Hinterbliebene (19,96 Mio. Euro)
- Landesanteil für Musikschulen (6,48 Mio. Euro) sowie den Musikschulanteil der Gemeinden (2,37 Mio. Euro)
- mobile Pflege (15,47 Mio. Euro)
- Zuschüsse zu Pflegeausbildungen (2,60 Mio. Euro)

Die **Auszahlungen aus Transfers an Träger öffentlichen Rechts** enthielten beispielsweise:

- Personalkostenförderungen (38,02 Mio. Euro)
- allgemeine Bedarfszuweisungen an Gemeinden (45,75 Mio. Euro)
- Förderung von Alternativenergieanlagen (9,90 Mio. Euro)
- Beitrag des Landes Burgenland an die Bundesgesundheitsagentur (8,64 Mio. Euro)

Die **Auszahlungen aus Transfers an Unternehmen** enthielten beispielsweise:

- Zuschüsse an die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH (25,50 Mio. Euro)
- Zahlungen für die Unterbringung in fremden Anstalten (56,38 Mio. Euro)
- Zahlungen für die Unterbringung in stationären Einrichtungen (9,70 Mio. Euro)

Die **Auszahlungen aus Transfers an Beteiligungen** enthielten Zahlungen an Landesunternehmen wie beispielsweise

- Pflegeservice Burgenland GmbH (11,02 Mio. Euro)
- Soziale Dienste Burgenland GmbH (4,09 Mio. Euro)
- Fachhochschulde Burgenland GmbH (5,98 Mio. Euro)

(3) Die **Auszahlungen für Personal** beliefen sich auf **346,22 Mio. Euro**. Die wesentlichsten Positionen darin waren

- Bezüge der Dienstnehmer (279,67 Mio. Euro),
- Abgaben (65,87 Mio. Euro) und
- Sonstige (0,67 Mio. Euro).

(4) Die **Auszahlungen für den Sachaufwand** beliefen sich auf **124,09 Mio. Euro**. Die wesentlichsten Positionen darin waren:

- sonstiger Sachaufwand (72,60 Mio. Euro)
- Leasing und Mieten (31,20 Mio. Euro)
- Handelswaren, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter (11,13 Mio. Euro)

Die **Auszahlungen für den sonstigen Sachaufwand** enthielten beispielsweise:

- Grundversorgung für Fremde (22,55 Mio. Euro)
- Reisegebühren für Bedienstete und gewählte Organe (6,46 Mio. Euro)
- Bezüge und Verfügungsmittel der Regierungsmitglieder (1,25 Mio. Euro)
- Beiträge an die Österreich Wein Marketing GmbH (1,10 Mio. Euro)

Die **Auszahlungen für Leasing** (1,39 Mio. Euro) betrafen Fahrzeuge, Kopiergeräte und IT-Ausrüstung. (vgl. TZ 61.1)

Die **Auszahlungen für Mieten** (29,81 Mio. Euro) betrafen unterschiedliche Gebäude und Räumlichkeiten, die von Dienststellen des Landes Burgenland genutzt wurden. Darin beispielsweise auch das Landhaus in Eisenstadt, das im Besitz der LIB stand und vom Land Burgenland angemietet wurde.

Die **Auszahlungen für Handelswaren, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter** (11,13 Mio. Euro) enthielten beispielsweise:

- Treibstoffe (2,32 Mio. Euro)
- Druckwerke (1,69 Mio. Euro)
- geringwertige Wirtschaftsgüter (1,68 Mio. Euro)

(5) Die **Auszahlungen für den Finanzaufwand** beliefen sich auf **25,32 Mio. Euro**. Die wesentlichsten Positionen darin waren:

- Zinsen für Darlehen und Kredite (14,40 Mio. Euro)
- Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft (6,78 Mio. Euro)
- sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen (4,13 Mio. Euro)

Die **Auszahlungen von Zinsen für Darlehen und Kredite** betrafen die verkauften Wohnbaudarlehen (7,88 Mio. Euro) und die OeBFA-Darlehen (6,53 Mio. Euro).

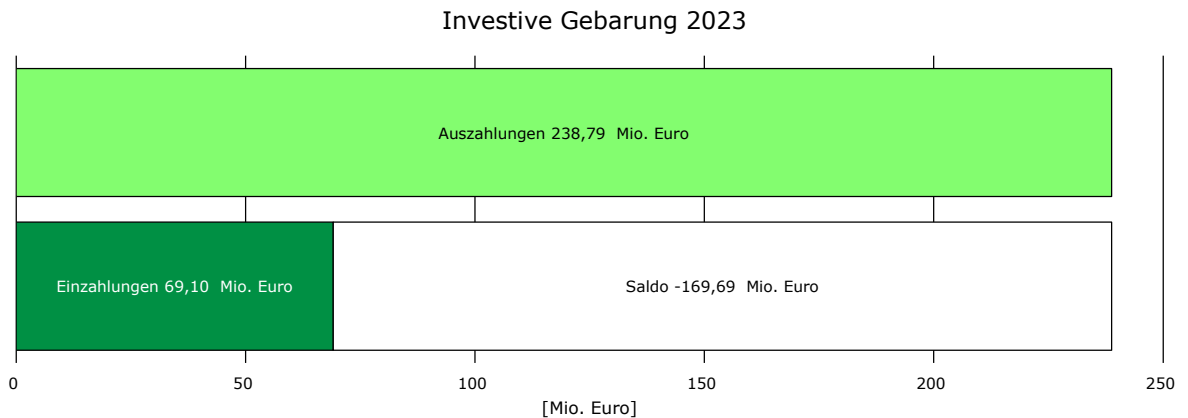
Die **Auszahlungen von Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäfte** betrafen die Swap-Geschäfte (6,78 Mio. Euro).

Die **sonstigen Auszahlungen aus Finanzaufwendungen** betrafen Disagien aus OeBFA-Darlehen (3,50 Mio. Euro) sowie Geldverkehrs- und Bankspesen (0,63 Mio. Euro).

Geldfluss aus der investiven Gebarung

41.1 Der Geldfluss aus der investiven Gebarung war im Jahr 2023 **negativ** und betrug **-169,69 Mio. Euro**.

Abbildung 24: Geldfluss aus der investiven Gebarung 2023



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die folgende Tabelle zeigt den Geldfluss aus der investiven Gebarung der Jahre 2020 bis 2023:

Tabelle 47: Geldfluss investive Gebarung 2020 – 2023

Investive Gebarung	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil RA 2023	Veränderung RA 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]				[%]	[Mio. Euro]
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,30	0,15	0,38	0,69	1,0	0,40
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	85,63	95,07	91,98	68,40	99,0	-17,23
Einzahlungen aus Kapitaltransfers	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	85,92	95,22	92,37	69,10	100,0	-16,83
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16,82	16,34	83,12	92,24	38,6	75,42
Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen	56,50	36,79	26,46	15,65	6,6	-40,86
Auszahlungen aus Kapitaltransfers	33,12	88,47	101,15	130,90	54,8	97,78
Summe Auszahlungen investive Gebarung	106,44	141,59	210,73	238,79	100,0	132,35
Geldfluss aus der investiven Gebarung	-20,51	-46,38	-118,37	-169,69		-149,18

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

Die Einzahlungen aus der investiven Gebarung sanken um 16,83 Mio. Euro.

Die Auszahlungen aus der investiven Gebarung stiegen um 132,35 Mio. Euro.

In der investiven Gebarung waren **auch die Zahlungsströme für die Wohnbaudarlehen** enthalten:

- Gewährte Wohnbaudarlehen waren unter den Auszahlungen und
- die Rückzahlungsbeträge der Darlehensnehmer unter den Einzahlungen enthalten.

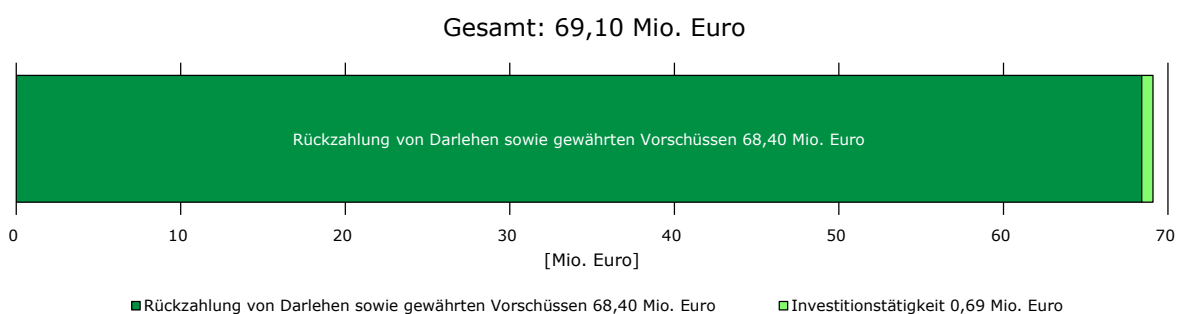
Ebenso enthielt die investive Gebarung die Ein- und Auszahlungen aus Kapitaltransfers, insbesondere solche an Landesunternehmen, sonstige Unternehmen und Haushalte/Organisationen ohne Erwerbscharakter.

41.2 Der BLRH hob hervor, dass im Geldfluss aus der investiven Gebarung auch die Vergabe und Rückzahlung von Wohnbaudarlehen enthalten war. Ebenso enthalten waren Ein- und Auszahlungen aus Kapitaltransfers, insbesondere solche an Landesunternehmen. Dies entsprach den Vorgaben der VRV 2015. Damit war aber bei der Interpretation der investiven Gebarung darauf zu achten, dass hier nicht nur Investitionen in Anlagegüter etc. abgebildet waren.

Einzahlungen aus der investiven Gebarung

42.1 (1) Im Jahr 2023 betragen die Einzahlungen aus der investiven Gebarung **69,10 Mio. Euro**.

Abbildung 25: Einzahlungen aus der investiven Gebarung 2023



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

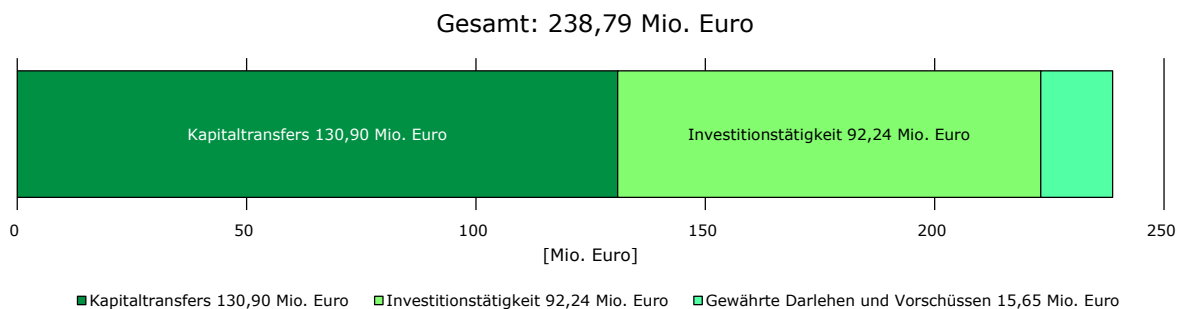
(2) Die **Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen** beliefen sich auf **68,40 Mio. Euro**. Dies betraf ausschließlich die Rückzahlung von Wohnbaudarlehen.

(3) Die **Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit** beliefen sich auf **0,69 Mio. Euro**. Im Wesentlichen betraf dies Verkäufe von ausgedienten Fahrzeugen und Maschinen.

Auszahlungen aus der investiven Gebarung

43.1 (1) Im Jahr 2023 betragen die Auszahlungen aus der investiven Gebarung **238,79 Mio. Euro**.

Abbildung 26: Auszahlungen aus der investiven Gebarung 2023



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die **Auszahlungen aus Kapitaltransfers** beliefen sich auf **130,90 Mio. Euro**.

Die wesentlichsten Positionen darin waren Auszahlungen an die Gesundheit Burgenland (78,88 Mio. Euro), die sich auf folgende Positionen verteilten:

- Investitionszuschuss Krankenhaus Oberwart (50,20 Mio. Euro)
- Abgeltung von Leistungserweiterungen⁸³ (26,62 Mio. Euro)
- Investitionszuschüsse (1,56 Mio. Euro)
- Bauliche Investitionen (0,50 Mio. Euro)

Weitere Auszahlungen ergingen an:

- Gästehäuser Burgenland GmbH (0,94 Mio. Euro als Investitionszuschuss)
- Businesspark Heiligenkreuz GmbH (2,05 Mio. Euro für Annuitätenrückführungen)
- Businesspark Müllendorf GmbH (0,48 Mio. Euro für Annuitätenrückführungen)

An Gemeinden ergingen Auszahlungen in Höhe von 18,24 Mio. Euro, beispielsweise

- für den Schutzwasserbau (4,85 Mio. Euro),
- für den Radwegebau (2,57 Mio. Euro),
- für den Ausbau ganztätiger Schulformen (1,72 Mio. Euro) und
- für den Bau von Kinderbetreuungseinrichtungen (1,74 Mio. Euro).

⁸³ Mit diesem Ausdruck bezeichnete das Land Burgenland die Abgangsdeckungen an die Gesundheit Burgenland.

(3) Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** beliefen sich auf **92,24 Mio. Euro**. Die wesentlichsten Positionen darin waren Auszahlungen für:

- **Erwerb von Beteiligungen** (69,14 Mio. Euro). Diese betrafen Gesellschafterzuschüsse in Höhe von 58,37 Mio. Euro an 16 Landesunternehmen (vgl. Tabelle 55) und 8,56 Mio. Euro an zwei Landesunternehmen (vgl. TZ 50.1).
- **Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen** (14,23 Mio. Euro, betraf im Wesentlichen Straßenbauten)
- **Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen** (7,02 Mio. Euro)

In den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit fanden sich auch die **Mitgliedsbeiträge** für:

- Verein Weintourismus (375.000 Euro)
- Verein Genuss Burgenland (400.000 Euro)
- Verein Landestierschutz (1,43 Mio. Euro)

(4) Die **Auszahlungen aus gewährten Darlehen und Vorschüssen** betragen **15,65 Mio. Euro**.

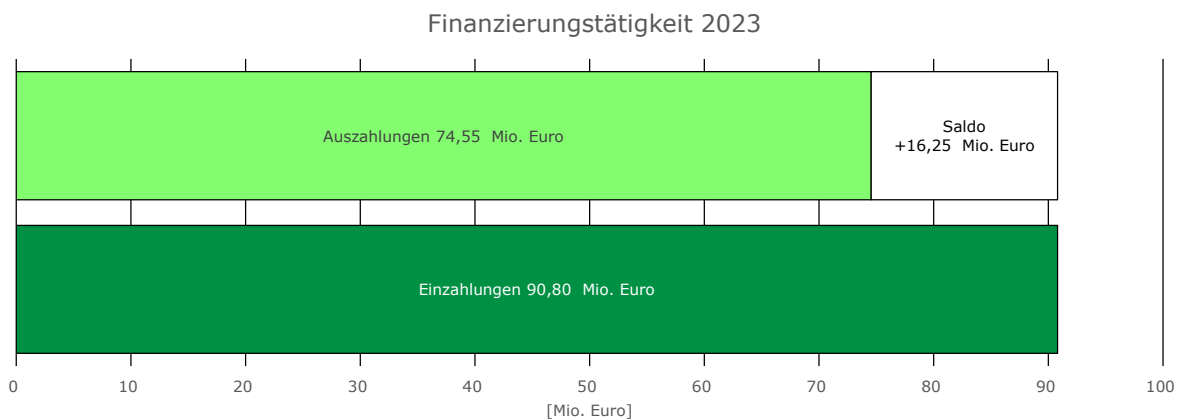
Im Wesentlichen handelte es sich dabei um vom Land Burgenland vergebene Wohnbaudarlehen an Private und Bauträger.

43.2 Zu (3) Der BLRH verwies auf seine Ausführungen betreffend die Behandlung von Mitgliedsbeiträgen als "Gesellschafterzuschüsse" in seinen Ausführungen in TZ 15.1.

Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

44.1 (1) Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) des Landes Burgenland war im Jahr 2023 **positiv** und betrug **16,25 Mio. Euro**.

Abbildung 27: Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 2023



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die folgende Tabelle zeigt den Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit der Jahre 2020 bis 2023:

Tabelle 48: Geldfluss Finanzierungstätigkeit 2020 – 2023

Finanzierungstätigkeit	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil RA 2023	Veränderung RA 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]				[%]	[Mio. Euro]
Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	165,98	89,50	24,35	80,80	89,0	-85,18
Einzahlungen infolge eines Kapitaltauschs bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00
Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	55,00	55,00	0,00	10,00	11,0	-45,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	220,98	144,50	24,35	90,80	100,0	-130,18
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	118,79	91,98	65,69	74,55	100,0	-44,23
Auszahlungen infolge eines Kapitaltauschs bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	118,79	91,98	65,69	74,55	100,0	-44,23
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	102,19	52,52	-41,34	16,25		-85,95

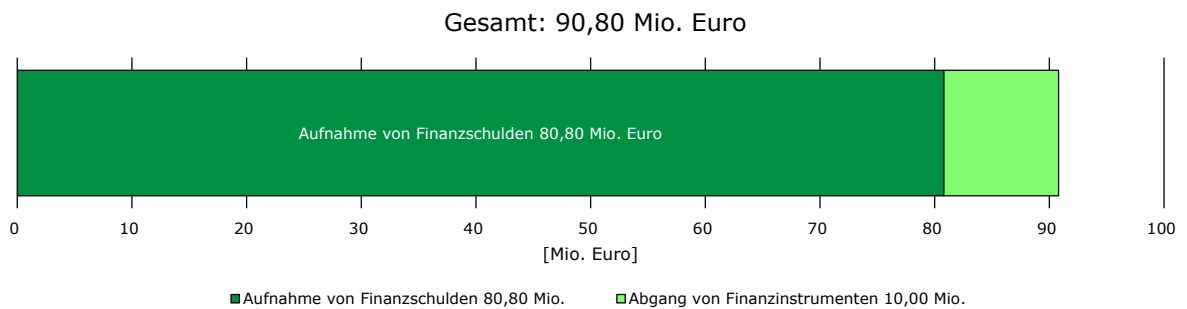
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

Die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit sanken um 130,18 Mio. Euro, die Auszahlungen um 44,23 Mio. Euro.

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

45.1 (1) Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten betragen im Jahr 2023 **90,80 Mio. Euro**.

Abbildung 28: Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 2023



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die **Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden** betragen **80,80 Mio. Euro**. Dies betraf vier OeBFA-Darlehen.

(3) Die **Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten** betragen **10,00 Mio. Euro**. Das betraf eine Teilrückholung des an die Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG (**BVOG**) überlassenen Genussrechtskapitals (BVOG-Gelder).⁸⁶

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

46.1 Die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betragen im Jahr 2023 **74,55 Mio. Euro**. Sie betrafen die Tilgung von Finanzschulden. Das waren

- ein Darlehen von Bank C (31,50 Mio. Euro),
- an die Kommunalkredit/HELABA verkaufte Wohnbaudarlehen (12,53 Mio. Euro) und
- an die Wohnbau Burgenland GmbH verkaufte Wohnbaudarlehen (30,53 Mio. Euro).

⁸⁶ Vgl. Prüfungsbericht Finanzschulden 2024.

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung

47.1 (1) In der Finanzierungsrechnung waren auch jene Zahlungsvorgänge auszuweisen, die **nicht der Aufgabenerfüllung der Gebietskörperschaft** dienten bzw. für Dritte eingenommen oder ausbezahlt wurden. Dies waren beispielsweise

- Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit in Verwahrung genommenen Zahlungsmitteln (Verwahrgelder),
- Einzahlungen, deren Zweck zum Zeitpunkt ihres Einlangens noch nicht feststellbar war, sowie deren Rückzahlung (temporäre Evidenz),
- Einzahlungen aus Abgaben und Zuschlägen zu Abgaben, welche die Gebietskörperschaft für sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts einhob, sowie deren Weiterleitung,
- Auszahlungen, die die Gebietskörperschaft für Dritte leistete und die von diesen zurückzuzahlen sind (Vorschüsse),
- Einzahlungen, die an die Gebietskörperschaft irrtümlich erbracht wurden oder für die nachträglich der Rechtsgrund wegfiel sowie
- Ein- und Auszahlungen aus der Umsatz- und Vorsteuergebarung, sofern die Gebietskörperschaft zur Abfuhr der Umsatzsteuer oder zum Vorsteuerabzug berechtigt war.

Die Konten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung waren in der Anlage 6t ("Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung") dargestellt. (vgl. TZ 70.1)

(2) Im Jahr 2023 standen den

- Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von 1.100,68 Mio. Euro
- Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung von 1.075,96 Mio. Euro gegenüber.

Das führte zu einem Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6) von **24,72 Mio. Euro**. Dieser Betrag gehörte folglich nicht dem Land Burgenland und **erhöhte temporär die liquiden Mittel**.

(3) Die folgende Tabelle zeigt den Verlauf des Geldflusses aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung der Jahre 2020 bis 2023:

Tabelle 49: Geldfluss nicht voranschlagswirksame Gebarung 2020 – 2023

Nicht voranschlagswirksame Gebarung	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Anteil RA 2023	Veränderung RA 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]				[%]	[Mio. Euro]
Einzahlung aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	61,71	59,27	59,68	78,77	7,2	17,06
Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	1.177,45	759,96	827,96	1.021,91	92,8	-155,54
Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	0,00	0,56	0,00	0,00	0,0	0,00
Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	1.239,16	819,79	887,64	1.100,68	100,0	-138,48
Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	78,31	50,92	52,07	80,50	7,5	2,19
Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	1.168,02	762,84	817,52	995,46	92,5	-172,56
Auszahlungen zur Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	0,52	0,04	0,00	0,00	0,0	-0,52
Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	1.246,85	813,80	869,59	1.075,96	100,0	-170,89
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	-7,68	5,99	18,05	24,72		32,40

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

Zahlungsflüsse an Landesunternehmen und verwaltete Einrichtungen

Zahlungsflüsse gesamt

48.1 (1) Wie der BLRH in seinen allgemeinen Ausführungen zum Finanzierungshaushalt darlegte, waren Zahlungsflüsse das Resultat von Ergebnis- und Vermögenshaushalt. Aufwände und Erträge waren nicht mit Zahlungsflüssen gleichzusetzen. Diese konnten zeitversetzt erfolgen, oftmals auch erst in der nächsten Rechnungsperiode. Durch den Aufbau von Verbindlichkeiten waren die Zahlungsflüsse bis zu einem gewissen Ausmaß auch steuerbar. (vgl. TZ 36.1)

Mit dem Anstieg der Anzahl der Landesunternehmen stiegen auch die Zahlungsflüsse an diese an.

(2) Die **Zahlungsflüsse** des Landes Burgenland an seine Landesunternehmen sowie an seine verwalteten Einrichtungen hatten **unterschiedliche Bezeichnungen**. Diese waren beispielsweise Zahlungen für

- Gesellschafterzuschüsse,
- Eigenkapitalzuschüsse,
- Abgangsdeckungen,
- Aufwandszuschüsse,
- Annuitätenzuschüsse,
- Förderungen und
- solche im Rahmen einer Leistungserbringung.

Damit betrafen die Zahlungsflüsse sowohl Transfers, Kapitaltransfers als auch Zahlungen für einen Leistungsaustausch.

Am **Beispiel der Burgenland Tourismus GmbH** stellte der BLRH die unterschiedlichen Bezeichnungen zu den Zahlungsflüssen an diese dar:

Tabelle 50: Zahlungsflüsse an die Burgenland Tourismus GmbH

Zahlungsflüsse an die Burgenland Tourismus GmbH	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Gesamt
	[Mio. Euro]				
Gesellschafterzuschuss	3,70	8,15	5,50	7,60	24,95
Tourismusförderungsbeiträge	0,42	2,10	3,44	2,39	8,35
Burgenland Card u. Gesellschafterzuschuss	0,00	2,50	0,00	0,00	2,50
Frühlings-Bonusticket	0,00	2,13	0,00	0,00	2,13
Winter-Bonusticket	0,00	1,60	0,00	0,00	1,60
Burgenland-Trails Geschriebenstein	0,00	0,00	1,50	0,00	1,50
Logoneugestaltung	0,48	0,00	0,00	0,00	0,48
Urlaub ukrainische Flüchtlingsfamilien	0,00	0,00	0,25	0,14	0,39
Personalkostenersatz	0,18	0,00	0,00	0,00	0,18
Sonstiges	0,05	0,08	0,12	0,07	0,32
Summe	4,83	16,56	10,81	10,20	42,39

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Burgenland Tourismus GmbH erhielt im Zeitraum 2020 bis 2023 vom Land Burgenland Zahlungen im Gesamtbetrag von **42,39 Mio. Euro**. Davon betrafen 24,95 Mio. Euro Gesellschafterzuschüsse und 8,35 Mio. Euro Tourismusförderungsbeiträge.

Im Jahr 2024 erhielt die Burgenland Tourismus GmbH vom Land Burgenland 10,63 Mio. Euro. Ausgehend vom Jahr 2020 entsprach dies mehr als einer Verdoppelung.

(3) Die **Zahlungsflüsse** an Landesunternehmen und verwaltete Einrichtungen waren in **unterschiedlichen Finanzpositionen** dargestellt:

- Gesellschafterzuschüsse in der "Gruppe 9 Finanzwirtschaft"
- Zuschüsse an BURGEF und Gesundheit Burgenland in der "Gruppe 5 Gesundheit"
- Zuschüsse an BUMOG und Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH in der "Gruppe 0 Raumordnung und Raumplanung"

Aus den Rechnungsabschlüssen ging die Zuordnung der Zahlungsflüsse an Landesunternehmen und verwaltete Einrichtungen nicht eindeutig hervor. Der BLRH erhob diese aus dem Buchhaltungssystem des Landes Burgenland.

Insgesamt ließen sich die **Zahlungsflüsse an alle Landesunternehmen** gemäß der Gliederung auf der Aktivseite des RA 2023 (vgl. TZ 15.1) im Zeitraum 2020 bis 2023 wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 51: Zahlungsflüsse an Landesuntern. u. verwaltete Einrichtungen

Zahlungsflüsse an Landesunternehmen und verwaltete Einrichtungen	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Gesamt
	[Mio. Euro]				
Verbundene Unternehmen ohne Gesundheit Burgenland	86,63	114,05	190,90	177,43	569,01
Gesundheit Burgenland (siehe auch Tabelle 52)	4,51	59,79	61,48	84,98	210,76
Assoziierte Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Beteiligungen	19,81	27,28	31,39	32,91	111,40
Verwaltete Einrichtungen ohne BURGEF	15,74	15,81	23,11	39,36	94,01
BURGEF (siehe auch Tabelle 53)	121,32	137,02	164,41	161,50	584,24
Summe	248,01	353,94	471,30	496,19	1.569,43

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Ausgehend vom Jahr 2020 verdoppelten sich die Zahlungsflüsse bis zum Jahr 2023 auf 496,19 Mio. Euro. Im Jahr 2024 waren es 603,27 Mio. Euro. Im Zeitraum 2020 bis 2023 waren es 1.569,43 Mio. Euro. Mit 795,00 Mio. Euro ging rund die Hälfte an den BURGEF und die Gesundheit Burgenland.

Zahlungsflüsse an Gesundheit Burgenland und BURGEF

49.1 (1) Aus Gründen der Transparenz stellte der BLRH die **Zahlungsflüsse des Landes Burgenland an die Gesundheit Burgenland und an den BURGEF gesondert** dar.

(2) Die nachfolgend dargestellte Tabelle zeigt die Zahlungsflüsse an die Gesundheit Burgenland gemäß Auswertung aus dem Buchhaltungssystem:

Tabelle 52: Zahlungsflüsse an die Gesundheit Burgenland

Zahlungsflüsse an die Gesundheit Burgenland	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Gesamt
	[Mio. Euro]				
Abgangsdeckungen	1,62	6,03	31,41	26,62	65,68
Zuschüsse für KH Oberwart	0,00	50,00	25,80	50,20	126,00
Entgelterhöhung-Zweckzuschuss in der Pflege	0,00	0,00	0,00	4,19	4,19
Anwartschaften Personal (Pensionen, Abfertigungen, Urlaube etc.)	0,11	0,07	0,07	0,05	0,30
Annuitäten für diverse Bauvorhaben (Krankenhäuser, Pflegeheime)	1,74	0,97	2,04	2,06	6,81
PCR-Labortestungen	0,00	1,71	1,14	1,78	4,63
Vorfinanzierung Projekte	1,00	1,00	1,00	0,00	3,00
Sonstiges	0,04	0,01	0,02	0,09	0,16
Summe	4,51	59,79	61,48	84,98	210,76

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Zahlungsflüsse an die Gesundheit Burgenland stiegen von 4,51 Mio. Euro im Jahr 2020 auf 84,98 Mio. Euro im Jahr 2023. Sie erhielt im Betrachtungszeitraum 2020 bis 2023 insgesamt 210,76 Mio. Euro. Im Jahr 2024 zahlte das Land Burgenland 8,94 Mio. Euro.

In diesem Zusammenhang verwies der BLRH auf seine Ausführungen in TZ 23.1 und die dort abgebildete Tabelle 29, wonach die zum 31.12.2023 noch offenen Verbindlichkeiten gegenüber der Gesundheit Burgenland 142,24 Mio. Euro betragen.

Der RA 2023 zeigte in der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Gesundheit Burgenland (dort noch als "KRAGES" bezeichnet) Zahlungen von 78,88 Mio. Euro, die auf vier Finanzpositionen⁸⁷ verteilt waren. Weitere Finanzpositionen für die Gesundheit Burgenland (KRAGES) gab es nicht. Damit wichen die Darstellungen um 6,10 Mio. Euro ab und waren nicht nachvollziehbar. Sollten diese auf anderen Finanzpositionen sein, war dies nicht erkennbar.

⁸⁷ Vgl. RA 2023, Finanzpositionen 1-550007-7453, 1-550017-7453, 1-550027-7453 und 1-550037-7453.

(3) Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zahlungsflüsse an den BURGEF gemäß Auswertung des Buchhaltungssystems:

Tabelle 53: Zahlungsflüsse an den BURGEF

Zahlungsflüsse an den BURGEF	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Gesamt
	[Mio. Euro]				
Organisation Finanzierung Gesundheitswesen	0,07	0,07	0,07	0,07	0,27
Beihilfen- und Ausgleichszahlungen	13,78	20,52	29,91	31,91	96,11
Betriebsabgang KH Eisenstadt	12,41	18,27	34,36	29,87	94,92
Betriebszuschuss Ärztegehälter	78,84	81,33	84,17	85,75	330,09
Ertragsanteile (Gemeindeanteile)	7,67	7,90	8,14	8,39	32,10
KH Wiener Neustadt (Radioonkologie)	2,96	2,79	2,35	0,00	8,10
Pflegezulage	5,59	6,13	5,41	5,52	22,66
Summe	121,32	137,02	164,41	161,50	584,24

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Zahlungsflüsse an den BURGEF stiegen von 121,32 Mio. Euro auf 161,50 Mio. Euro. Im Jahr 2024 (nicht in obiger Tabelle dargestellt) waren es bereits 179,92 Mio. Euro.

Der RA 2023 zeigte in der Voranschlagsvergleichsrechnung für den BURGEF im Finanzierungshaushalt Zahlungen von 121,14 Mio. Euro.⁸⁸ Weitere Finanzpositionen für den BURGEF wies die Voranschlagsvergleichsrechnung nicht aus. Damit wich diese Darstellung von der Auswertung aus dem Buchhaltungssystem um 40,36 Mio. Euro ab. Sollten diese auf anderen Finanzpositionen gebucht sein, war dies nicht erkennbar.

- 49.2** Der BLRH kritisierte, dass die Darstellung der Zahlungen an die Gesundheit Burgenland und an den BURGEF in der Voranschlagsvergleichsrechnung zum RA 2023 andere Werte auswies als die vom BLRH durchgeführte Auswertung aus dem Buchhaltungssystem. Im Falle der Gesundheit Burgenland betrug die Abweichung 6,10 Mio. Euro. Im Falle des BURGEF waren es 40,36 Mio. Euro. Sollten diese Beträge auf anderen Finanzpositionen gebucht sein, so war dies im RA 2023 nicht erkennbar.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die Zahlungen an die Gesundheit Burgenland und an den BURGEF in den Rechnungsabschlüssen gemäß den Zahlungsflüssen laut Kreditor darzustellen. Sollten mehrere Finanzpositionen betroffen sein, wären diese klar zu kennzeichnen.

- 49.3** Das Land Burgenland teilte mit, dass es die Empfehlung des BLRH zur Kenntnis nehmen würde. Die Darstellung im Rechnungsabschluss erfolge entsprechend der Systematik der VRV 2015 auf Basis von Finanzpositionen (Sachkonten) und nicht kreditorenbezogen. Finanzpositionen seien nach dem

⁸⁸ Vgl. RA 2023, Finanzposition 1-590004-7332.

Zweck der Zahlung definiert und könnten daher Zahlungen an mehrere Zahlungsempfänger umfassen. Die vom BLRH festgestellten Abweichungen resultierten aus unterschiedlichen Auswertungszugängen. Während der Rechnungsabschluss die Zahlungsflüsse nach Finanzpositionen darstelle, basiere die Auswertung des BLRH auf einer kreditorenbezogenen Betrachtung. Zahlungen an die Gesundheit Burgenland – Burgenländische Krankenanstalten GmbH und den BURGEF würden nicht ausschließlich über die vom BLRH genannten Finanzpositionen erfolgen, sondern auch über weitere zweckbezogene Finanzpositionen, die auch andere Zahlungsempfänger betreffen. Eine ausschließliche Darstellung nach Kreditoren sei im System des Rechnungsabschlusses und der VRV 2015 nicht vorgesehen.

49.4 Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in TZ 50.4.

Zahlungsflüsse unter der Bezeichnung "Gesellschafterzuschuss"

50.1 (1) Der RA 2023 führte in der "Gruppe 9 Finanzwirtschaft" unter den Positionen 9141, 9142 und 9143⁸⁹ Zahlungsflüsse unter der Bezeichnung "Gesellschafterzuschuss" an:

Tabelle 54: Gesellschafterzuschüsse an Landesunternehmen

Bezeichnung im Rechnungsabschluss	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023
	[Mio. Euro]			
9141 Gesellschafterzuschuss	20,88	42,59	9,63	10,73
9142 Gesellschafterzuschuss	12,25	3,88	49,75	61,88
9143 Gesellschafterzuschuss, sonstige Zuschüsse für Beteiligungen	2,43	3,05	36,92	16,50
Summe pro Jahr	35,56	49,52	96,30	89,12
Summe kumuliert von 2020 - 2024	270,50			

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Im **RA 2023** wies das Land Burgenland in der „Gruppe 9 Finanzwirtschaft“ **Gesellschafterzuschüsse** in Höhe von **89,12 Mio. Euro** aus, die sich seit dem Jahr 2020 kontinuierlich erhöht hatten. Im RA 2024 waren es bereits 148,29 Mio. Euro.

Zuschüsse an die BUMOG, an den BURGEF und an die Gesundheit Burgenland waren in diesen Positionen nicht enthalten, da sie anderen Gruppen zugeordnet waren. (vgl. TZ 49.1 und 85.1)

(2) Bei elf von 27 angeführten Unternehmen war die Darstellung in der Voranschlagsvergleichsrechnung zum RA 2023 nachvollziehbar. Bei 16 Unternehmen war die Darstellung nicht nachvollziehbar.

⁸⁹ Vgl. RA 2023 ab Seite 195 ff.

(3) In der Position "**9141 Gesellschafterzuschuss**" wies das Land Burgenland Gesellschafterzuschüsse in Höhe von **10,73 Mio. Euro** aus.

Eine Analyse der in dieser Position enthaltenen Landesunternehmen zeigte, dass die Gesellschafterzuschüsse an diese Unternehmen 45,61 Mio. Euro betragen. Die Differenz war darauf zurückzuführen, dass in der Position „9142 Gesellschafterzuschuss“ eine Finanzposition⁹⁰ mit einem Wert in Höhe von 58,37 Mio. Euro enthalten war. Diese 58,37 Mio. Euro betrafen 16 Unternehmen (vgl. Tabelle 55), von denen einige auch in der Position „9141 Gesellschafterzuschuss“ enthalten waren.

Der BLRH erläuterte diese Differenz anhand folgender Beispiele:

- Die **KBB-Kulturbetriebe Burgenland GmbH** war in der Position „9141 Gesellschafterzuschuss“ dargestellt. In den Spalten zum Finanzierungs- als auch Ergebnishaushalt des RA 2023 war für sie ein Wert von Null angeführt.⁹¹ Sie erhielt jedoch 18,00 Mio. Euro, die in einer anderen Finanzposition⁹² enthalten waren. Diese Finanzposition war in der Position „9142 Gesellschafterzuschuss“ dargestellt.

Die verbale Erläuterung dazu im Abschnitt 5 „Erläuterungen zu Abweichungen zum LVA 2023“ lautete: *„Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2023 wurde die unterjährige Verbuchung der Gesellschafterzuschüsse hinsichtlich des Zuschusszweckes geprüft. Da es sich bei diesen Zuschüssen teilweise um eigenkapitalstärkende Gesellschafterzuschüsse handelte, wurde die Verbuchung der Auszahlungen korrigiert, der Zuschuss auf den Beteiligungsansatz beim Ansatz 914225 aktiviert und in der investiven Gebarung dargestellt.“*

- Auch die **Burgenland Tourismus GmbH** war in der Position „9141 Gesellschafterzuschuss“ mit einem Betrag von 136.000 Euro angeführt.⁹³ Tatsächlich erhielt sie 7,60 Mio. Euro, die in den bereits genannten 58,37 Mio. Euro in der Position „9142 Gesellschafterzuschuss“ enthalten waren.

Die „Erläuterungen zu den Abweichungen zum LVA 2023“ waren wortident wie bei der KBB-Kulturbetriebe Burgenland GmbH (siehe voriger Spiegelstrich). Die in der Position „9141 Gesellschafterzuschuss“ dargestellten 136.000 Euro betrafen eine Kostenübernahme des Landes Burgenland für „Sommerurlaub für ukrainische Kinder“.

⁹⁰ Vgl. RA 2023, Finanzposition „1-914225-0800 Gesellschafterzuschuss für Eigenkapital“ in Höhe von 58,37 Mio. Euro.

⁹¹ Vgl. RA 2023, Finanzposition „1-914155-7403 KBB, Gesellschafterzuschuss“

⁹² Vgl. RA 2023, Finanzposition „1-914225-0800 Gesellschafterzuschuss für Eigenkapital“ in Höhe von 58,37 Mio. Euro.

⁹³ Vgl. RA 2023, Finanzposition „1-914135-7403 Bgld. Tourismus GmbH, Gesellschafterzuschuss“.

(4) In der Position "**9142 Gesellschafterzuschuss**" wies das Land Burgenland Gesellschafterzuschüsse in Höhe von **61,88 Mio. Euro** aus.

Eine Analyse der in dieser Position enthaltenen Landesunternehmen zeigte, dass die Gesellschafterzuschüsse an diese Unternehmen 20,49 Mio. Euro betragen. Hier fand sich eine Finanzposition in Höhe von 58,37 Mio. Euro⁹⁴, in der Zuschüsse an 16 Landesunternehmen zusammengefasst waren:

Tabelle 55: Gesellschafterzuschuss für Eigenkapital über 58,37 Mio. Euro

Landesunternehmen	[Mio. Euro]
Betreuung und Pflege Burgenland GmbH	0,13
Burgenland Tourismus GmbH	7,60
CERAMiCO Burgenland GmbH	0,15
Gästehäuser und Küchen Burgenland GmbH	3,61
Gesundheitsservice Burgenland GmbH	2,02
KBB-Kulturbetriebe Burgenland GmbH	18,00
Kurbad Tatzmannsdorf GmbH	1,20
Landesholding Burgenland GmbH	5,00
Pflegeservice Burgenland GmbH	1,46
Seemanagement Burgenland GmbH	4,00
Selbsthilfe-Werkstätten-Burgenland-GmbH	0,14
Sonnentherme Lutzmannsburg-Frankenau GmbH	0,20
Soziale Dienste Burgenland GmbH	3,45
Sport Burgenland GmbH	2,50
Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH	2,85
Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH	6,07
Summe	58,37

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

In den „Erläuterungen zu Abweichungen zum LVA 2023“ führte das Land Burgenland den gleichen Wortlaut wie bei der KBB-Kulturbetriebe Burgenland GmbH an (siehe weiter oben).

(5) In der Position "**9143 Gesellschafterzuschuss**" wies das Land Burgenland Gesellschafterzuschüsse in Höhe von **16,50 Mio. Euro** aus.

Eine Analyse der in dieser Position enthaltenen Landesunternehmen zeigte, dass die Gesellschafterzuschüsse an diese Unternehmen 13,54 Mio. Euro betragen. Auch hier war eine Sammelposition „Gesellschafterzuschuss für Eigenkapital“⁹⁵ mit 8,56 Mio. Euro enthalten, die die BUMOG und die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH betraf und die das Land Burgenland in den Erläuterungen zu den Abweichungen wie folgt beschrieb:

„Finanzierungshaushalt: Unter dem angeführten Ansatz wurden Auszahlungen in Zusammenhang mit der neu gegründeten ‚Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH (BUMOG)‘ getroffen. Die BUMOG

⁹⁴ Vgl. RA 2023, Finanzposition „1-914225-0800 Gesellschafterzuschuss für Eigenkapital“ in Höhe von 58,37 Mio. Euro.

⁹⁵ Vgl. RA 2023, Finanzposition „1-914355-0800 Gesellschafterzuschuss für Eigenkapital“.

übernimmt die Aufgaben der Organisation und Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs im Burgenland in Kooperation mit dem VOR. Die Mehrausgaben im Bereich Gesellschafterzuschuss begründen sich durch die Anweisungen gemäß Zuschussvereinbarungen zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes bzw. zur Abdeckung des Verlustes. Bei den gegebenen Zuschüssen handelt es sich um eigenkapitalstärkende Zuschüsse an die BUMOG und den VOR, die auf den Beteiligungsansatz aktiviert wurden.“

50.2 Zu (1) Der BLRH hob hervor, dass die in den Rechnungsabschlüssen in der „Gruppe 9 Finanzwirtschaft“ dargestellten "Gesellschafterzuschüsse" des Landes Burgenland an seine Landesunternehmen ausgehend vom Jahr 2020 in Höhe von 35,56 Mio. Euro auf 89,12 Mio. Euro im Jahr 2023 anstiegen. Ebenso hob der BLRH hervor, dass diese Darstellung nicht alle Zahlungen an Landesunternehmen enthielt, da solche auch in der „Gruppe 5 Gesundheit“ und in der „Gruppe 0 Raumordnung und Raumplanung“ dargestellt waren.

Zu (3) bis (5) Der BLRH kritisierte, dass die Darstellung von Gesellschafterzuschüssen an Landesunternehmen in der „Gruppe 9 Finanzwirtschaft“ in der Voranschlagsvergleichsrechnung zum RA 2023 nicht nachvollziehbar war.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, sämtliche Zahlungsflüsse an Landesunternehmen unter dem Titel "Gesellschafterzuschüsse" (d.h. sowohl Eigenkapitalzuschüsse als auch Aufwandszuschüsse und Projektzuschüsse) in den Anhängen der Rechnungsabschlüsse tabellarisch unter Anführung aller Landesunternehmen darzustellen.

50.3 Das Land Burgenland teilte mit, dass es die Empfehlung des BLRH zur Kenntnis nehmen würde. Die Darstellung von Zahlungen an Landesunternehmen erfolge im Rechnungsabschluss entsprechend der Systematik der VRV 2015 nach funktionalen Gesichtspunkten. Zuschüsse würden daher jenem Aufgabenbereich zugeordnet, für den sie wirtschaftlich geleistet werden (z. B. Gesundheit, Raumordnung). Vor diesem Hintergrund ergäbe sich die vom BLRH angesprochene Verteilung der Zahlungsflüsse auf mehrere Ansatzgruppen. Diese Darstellung gewährleiste eine sachgerechte Zuordnung der Mittelverwendung nach Aufgabenbereichen und würde damit zur Transparenz der öffentlichen Haushaltsführung beitragen. Eine zusätzliche zusammenfassende Darstellung sämtlicher Zahlungsflüsse an Landesunternehmen würde geprüft, sofern dadurch ein zusätzlicher Informationsmehrwert erzielt werden könne.

50.4 Der BLRH hielt fest, dass es aufgrund der automatisierten Datenverarbeitung im Buchhaltungssystem des Landes Burgenland ohne wesentlichen

Mehraufwand möglich sein sollte, alle Zahlungsflüsse an Landesunternehmen separat je Landesunternehmen abzufragen. Der BLRH führte diese Auswertungen selbst durch (nicht automatisiert, sondern händisch je Landesunternehmen) und zeigte damit auf, dass die Geldflüsse an die Landesunternehmen seit dem Jahr 2020 kontinuierlich anstiegen (siehe beispielsweise die Tabellen 51, 54 und 88). Es läge daher am Land Burgenland, angesichts dieser jährlich steigenden Beträge für mehr Transparenz zu sorgen und die Zahlungsflüsse an Landesunternehmen im Rechnungsabschluss als freiwilligen Anhang klar und verständlich abzubilden.

Anhänge zum Rechnungsabschluss 2023

Allgemeines zu den Anhängen

51.1 Dem Rechnungsabschluss waren gemäß § 37 VRV 2015 die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Anlagen beizufügen. Lagen keine Sachverhalte für die Erstellung einer Anlage vor, konnte diese entfallen.

Tabelle 56: Anlagen zum RA 2023

Bezeichnung	Anlage	im RA 2023 vorhanden?
Nettovermögensveränderungsrechnung	1d	✓ ja
Anlagen gem. § 37 VRV 2015:		
Personaldaten für das Jahr 2023 iSd. ÖStP	4	✓ ja
Rechnungsquerschnitt	5a	✓ ja
Transferzahlungen	6a	✓ ja
Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven	6b	✗ nein ¹⁾
Finanzschulden und Schuldendienst	6c	✓ ja
Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 VRV 2015	6d	✗ nein ¹⁾
Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten	6e	✓ ja
Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen	6f	✓ ja
Anlagenspiegel und Liste der nicht bewerteten Kulturgüter	6g	✓ ja
Liste der nicht bewerteten Kulturgüter	6h	✓ ja
Leasingspiegel	6i	✓ ja
Nachweis über unmittelbare Beteiligungen	6j	✓ ja
Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 Prozent	6k	✓ ja
Nachweis über verwaltete Einrichtungen	6l	✓ ja
Aktive Finanzinstrumente	6m	✓ ja
Einzelnachweise über aktive Finanzinstrumente	6n	✓ ja
Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	6o	✓ ja
Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten	6p	✓ ja
Rückstellungsspiegel	6q	✓ ja
Haftungsnachweis	6r	✓ ja
Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie pensionsbezogene Aufwendungen	6s	✓ ja
Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung	6t	✓ ja

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Bis auf die Anlagen „6b – Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven“ und „6d – Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 VRV 2015“ waren im RA 2023 alle von der VRV 2015 vorgesehenen Anlagen vorhanden. Das Fehlen der beiden Anlagen erläuterte das Land Burgenland in der Einleitung zu den Anlagen.

Die VRV 2015 schloss nicht aus, die Rechnungsabschlüsse von Gebietskörperschaften um weitere Anlagen **zu ergänzen**, um dadurch die Transparenz einzelner Sachverhalte zu erhöhen. Ebenso schloss sie nicht aus, die Anlagen **verbal zu erläutern** und deren Kernaussagen hervorzuheben.

Im Gegensatz zum RA 2020⁹⁶ erweiterte das Land Burgenland mehrere Anhänge um verbale Erläuterungen. Dadurch erhöhten sich die Transparenz

⁹⁶ Das war der letzte vom BLRH geprüfte Rechnungsabschluss.

und Verständlichkeit dieser Anlagen. Damit entsprach das Land Burgenland teilweise einer Empfehlung des BLRH aus dem Prüfungsbericht zum RA 2020. Die ebenfalls empfohlene Hervorhebung und Beschreibung der Kernaussagen der einzelnen Anlagen führte das Land Burgenland bis zum RA 2023 nicht durch. Ebenso beschränkten sich die Anlagen weiterhin auf die von der VRV 2015 vorgegebenen Mindestinhalte. Vom BLRH empfohlene⁹⁷ freiwillige Erweiterungen wie beispielsweise die Ergänzung der Anlage 6e (Geldverbindlichkeiten ausgelagerter Krankenanstalten) um weitere Landesunternehmen unterblieben ebenfalls.

51.2 Der BLRH hielt fest, dass die Anhänge des RA 2023 im Vergleich mit dem RA 2020 zunehmend auch verbale Erläuterungen enthielten. Damit entsprach das Land Burgenland teilweise einer Empfehlung des BLRH aus dem Prüfungsbericht zum RA 2020. Der BLRH kritisierte jedoch, dass das Land Burgenland weiterhin zahlreiche im Prüfungsbericht zum RA 2020 ausgesprochene Empfehlungen zu den Anhängen nicht umsetzte. Dies betraf insbesondere die verbale Interpretation der Kernaussagen der Pflichtanhänge sowie die freiwillige Erweiterung der Anhänge, beispielsweise zu den Geldverbindlichkeiten aller landesnahen Unternehmen.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, den Rechnungsabschlüssen ergänzende Anlagen beizufügen, wenn diese die Transparenz der Darstellung erhöhten. Dies betraf beispielsweise die Erweiterung der Anlage 6e betreffend Geldverbindlichkeiten der Krankenanstalten um die Geldverbindlichkeiten weiterer landesnaher Unternehmen.

Weiters empfahl er dem Land Burgenland, aus Gründen der höheren Aussagekraft, Transparenz und Verständlichkeit die Anlagen im Rechnungsabschluss nicht nur entsprechend den Mindestangaben der VRV 2015 mit Zahlen befüllt darzustellen, sondern auch verbal zu erläutern und vor allem die Kernaussagen hervorzuheben.

51.3 Zur Empfehlung des BLRH, den Rechnungsabschlüssen ergänzende Anlagen beizufügen, wenn diese die Transparenz der Darstellung erhöhten, teilte das Land Burgenland mit, dass es die Empfehlung des BLRH zur Kenntnis nehmen würde. Die Gestaltung der Anhänge erfolge entsprechend den Vorgaben der VRV 2015. Die VRV 2015 normiere Inhalt und Struktur der Pflichtanlagen und stelle damit eine einheitliche und vergleichbare Darstellung sicher. Die bestehenden Anlagen seien so konzipiert, dass die maßgeblichen Informationen für einen fachkundigen Leser nachvollziehbar und beurteilbar seien. Bezugnehmend auf die empfohlene Ergänzung der Anlage 6e um die Geldverbindlichkeiten weiterer landesnaher Unternehmen weise man darauf hin, dass entsprechende Informationen bereits in anderen Anlagen des

⁹⁷ Vgl. beispielsweise die Prüfungsberichte RA 2020, Finanzschulden 2021 und Finanzschulden 2024.

Rechnungsabschlusses enthalten seien. So seien in der Anlage 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft – bei allen unmittelbaren Landesbeteiligungen verpflichtend auch die Finanzverbindlichkeiten zum jeweiligen Rechnungsabschlussstichtag anzuführen. Ebenso erfolge diese Darstellung in der Anlage 6k – Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft – bei Vorliegen einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 Prozent. In der Anlage 6l – Verwaltete Einrichtungen – würden für die betreffenden Institutionen Forderungen aus Darlehen sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum jeweiligen Rechnungsabschlussstichtag ausgewiesen. Darüber hinaus werde auf den veröffentlichten Konzernabschluss der Landesholding Burgenland GmbH verwiesen, der ebenfalls entsprechende Angaben enthalte. Eine darüberhinausgehende Erweiterung der Anhänge werde im Einzelfall geprüft, sofern dadurch ein zusätzlicher Informationsmehrwert erzielt werden könne.

Zur Empfehlung des BLRH, aus Gründen der höheren Aussagekraft, Transparenz und Verständlichkeit die Anlagen im Rechnungsabschluss nicht nur entsprechend den Mindestangaben der VRV 2015 mit Zahlen befüllt darzustellen, sondern auch verbal zu erläutern und vor allem die Kernaussagen hervorzuheben, teilte das Land Burgenland mit, dass es diese Empfehlung zur Kenntnis nehmen würde. Die Darstellung der Anlagen im Rechnungsabschluss erfolge entsprechend den Vorgaben der VRV 2015, die Inhalt und Struktur der Pflichtangaben normieren und damit eine einheitliche und vergleichbare Berichterstattung sicherstellen würde. Die wesentlichen Informationen seien daraus für einen fachkundigen Leser ableitbar. Ergänzende verbale Erläuterungen würden bereits punktuell vorgenommen und könnten auch künftig dort vorgesehen werden, wo dies zur Verbesserung der Verständlichkeit zweckmäßig erscheine.

51.4 Wie bereits vielfach an unterschiedlichen Stellen ausgeführt wiederholte der BLRH seine Feststellung, dass der Konzernabschluss der Landesholding Burgenland GmbH nicht dazu geeignet ist, eine klare und verständliche Übersicht zu den Geldverbindlichkeiten bzw. zu den Finanzschulden der einzelnen Landesunternehmen abzugeben. Darüber hinaus waren im RA 2023 die Werte der Landesholding aus ihrem Konzernabschluss 2022 abgebildet und damit veraltet. Im Sinne einer transparenten Darstellung der Schulden des Landes Burgenland und seiner Landesunternehmen sollte daher im Rechnungsabschluss ein freiwilliger Anhang enthalten sein, der sowohl die Zahlungsflüsse an alle Landesunternehmen (siehe Empfehlung in TZ 50.2.) als auch die Geldverbindlichkeiten je Landesunternehmen ausweist. Mit kumulierten Darstellungen und veralteten Daten kann diese Transparenz nicht erreicht werden.

Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)

52.1 (1) Anders als beim Eigenkapital nach UGB sagte die Höhe des **Nettovermögens** nach VRV 2015 nichts über die wirtschaftliche Lage einer Gebietskörperschaft aus. Die vermeintliche Eigenkapitaldecke von Gebietskörperschaften ließ keine belastbaren Aussagen über finanzielle Unabhängigkeit, Handlungsfähigkeit, Schuldendeckungspotential oder Verschuldensfähigkeit zu. Mehrere Länder in Österreich wiesen in ihren Eröffnungsbilanzen bzw. Vermögensrechnungen der Folgejahre ein negatives Nettovermögen aus.⁹⁸

(2) Zusätzlich beeinflussten **Ansatzwahlrechte** wie etwa jenes für Pensionsrückstellungen sowie große Bandbreiten für Bewertungsansätze von Vermögenspositionen die Höhe des Nettovermögens. Beispielsweise basierten nicht alle Vermögenswerte auf Marktpreisen, etwa bei historischem Grund- und Straßenvermögen. Bei der Erstbewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz gab es Ermessensspielräume.

(3) Viel wichtiger als die absolute Höhe des Nettovermögens war die **jährliche Nettovermögensveränderungsrechnung**. Diese war gemäß VRV 2015 Bestandteil des Rechnungsabschlusses und zeigte in der Anlage 1d, wie sich das Nettovermögen im Vergleichszeitraum änderte.⁹⁹ Es waren damit Aussagen darüber möglich, **inwieweit es einer Gebietskörperschaft gelang, das Nettovermögen zu erhalten bzw. zu erhöhen oder zu verringern**. Die Nettovermögensveränderungsrechnung gab einen Hinweis darauf, ob die Gebietskörperschaft nachhaltig handelte und ob sich Ressourcenaufkommen und -verbrauch die Waage hielten. **Ziel einer Gebietskörperschaft sollte es sein, das Nettovermögen in seiner Höhe zumindest konstant zu halten.**

Noch **mehr Aussagekraft** hatte die Nettovermögensveränderungsrechnung, wenn diese einen **mehrjährigen Zeitraum** abbildete.

Die Änderungen des Nettovermögens bestanden aus

- den negativen jährlichen Nettoergebnissen,
- den Korrekturen zur EB 2020,
- der Neubewertung von Beteiligungen und verwalteten Einrichtungen,
- der Übernahme des kumulierten positiven Ergebnisses der LSZ¹⁰⁰ sowie
- nachträglichen Fehlerkorrekturen zu Aufwänden und Erträgen der Vorperioden. (vgl. TZ 21.1)

⁹⁸ Beispielsweise die Stadt Wien, das Land Niederösterreich und das Land Kärnten.

⁹⁹ Vgl. § 15 Absatz 1 Ziffer 3 VRV 2015 idgF.

¹⁰⁰ Die Landessicherheitszentrale GmbH (LSZ) wurde im Jahr 2020 auf das Land Burgenland verschmolzen. Damit einher ging auch die Übernahme aller bilanziellen Aktiv- und Passivposten.

(4) Das im RA 2023 ausgewiesene Nettovermögen betrug 1.221,06 Mio. Euro. Im Vergleich zur EB 2020 war diese ein **Rückgang um 274,98 Mio. Euro**:

Tabelle 57: Entwicklung des Nettovermögens

Entwicklung des Nettovermögens	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Veränderung EB zu 2023
	[Mio. Euro]					
Stand Nettovermögen	1.496,04	1.350,69	1.319,68	1.351,77	1.221,06	-274,98
Veränderungen im Nettovermögen						
aufgrund Änderung der Ansatz- und Bewertungsmethoden (Investitionszuschüsse Kulturgüter)					0,33	0,33
aufgrund Änderung der EB gem. § 38 Abs 8 VRV 2015		-140,04	70,36	53,57	-7,22	-23,33
aufgrund Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen		2,77	-1,09	6,23	1,80	9,70
aufgrund Übernahme der LSZ			5,07			5,07
aufgrund Veränderungen aus Kapitalverminderungen und -erhöhungen			-14,30	-22,37	-35,95	-72,62
aufgrund der Nettoergebnisse der Finanzjahre		-8,08	-91,05	-5,34	-89,67	-194,14
Summe		-145,35	-31,01	32,09	-130,71	-274,98

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Position "*Veränderungen aus Kapitalverminderungen und -erhöhungen*" diente dazu, Korrekturen des Ergebnishaushalts von Vorperioden darzustellen, ohne mit diesen Korrekturen das laufende Ergebnis zu beeinflussen (**IPSAS-Korrekturen**).¹⁰¹ Damit sollte eine periodengerechte Darstellung der Aufwände und Erträge und somit des Nettoergebnisses des jeweiligen Finanzjahres gewährleistet werden.

52.2 Der BLRH hielt fest: Wären die Fehler in den Vorperioden nicht gemacht worden, wären die in den einzelnen Jahren ausgewiesenen Ergebnisse anders gewesen. Für die Jahre 2021 bis 2023 buchte das Land Burgenland dafür -72,62 Mio. Euro. Das **bereinigte negative kumulierte Nettoergebnis betrug somit -266,75 Mio. Euro** (das waren die kumulierten negativen Nettoergebnisse in Höhe von -194,14 Mio. Euro und die Fehlerkorrekturen in Höhe von -72,62 Mio. Euro).

Personaldaten des Landes (Anlage 4)

53.1 (1) In der Anlage 4 waren die Personaldaten des Landes Burgenland im Sinne des Österreichischen Stabilitätspakts (**ÖStP**) anzugeben. Dabei war wie folgt zu unterscheiden:

- Gruppe 1: Dienstverhältnis zum Land, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget des Landes.

¹⁰¹ Dies entsprach den IPSAS 3, §§ 47 bis 50, die regelten, dass Ergebniskorrekturen von Vorjahren direkt in das Nettovermögen gebucht werden konnten, um das Ergebnis des laufenden Jahres nicht zu verzerrern.

- Gruppe 2: Dienstverhältnis zum Land, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt aus dem Budget des Landes.
- Gruppe 3: Dienstverhältnis zum Land, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt von sonstigem Rechtsträger.
- Gruppe 4 (Landeslehrer:innen): Dienstverhältnis zum Land, dienstleistend in einer Landesstelle, Personalaufwand über Finanzausgleich ersetzt. Für Lehrer:innen in allgemeinbildende Pflichtschulen ersetzte der Bund 100 Prozent der Kosten. Für Lehrer:innen an Berufsschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen waren es 50 Prozent.

(2) Insgesamt **stieg** das Personal des Landes Burgenland vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2023 **um 845 Personen auf 7.566**:

Tabelle 58: Entwicklung des Personalstands

Personalgruppe	RA 2020		RA 2023		Veränderung 2020 - 2023			
	Personen	VBÄ	Personen	VBÄ	absolut		relativ in %	
Gruppe 1 (Dienst beim Land Burgenland)	2.205	2.066	2.528	2.365	+323	+300	14,6%	14,5%
Gruppe 2 (Dienst in ausgelagerten Einheiten)¹⁾	72	69	90	79	+18	+10	25,0%	14,3%
Gruppe 3 (Gesundheit Burgenland)	2.138	1.854	2.207	1.354	+69	-500	3,2%	-27,0%
Gruppe 3 (Pflegeheim-GmbH)	0	0	58	37	+58	+37	-	-
Gruppe 4 (Landeslehrer:Innen)	2.306	2.151	2.683	2.463	+377	+313	16,3%	14,5%
Summe	6.721	6.139	7.566	6.298	+845	+160	12,6%	2,6%

¹⁾ Mit teilweiser Refundierung der Personalkosten an das Land Burgenland.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Gruppen 1 und 2 betraf das Personal, das auch **aus dem Budget des Landes bezahlt** wurde. Deren Anzahl stieg um 341 Personen bzw. um 310 Vollbeschäftigungsäquivalente (**VBÄ**).

Die Gruppe 3 betraf das Personal der **Gesundheit Burgenland**. Dieses stieg zwar um 69 Personen, verringerte sich aber den Angaben zufolge um 500 VBÄ. Der BLRH ging dabei von einer fehlerhaften Darstellung aus, da der RA 2024 hierfür wiederum einen plausiblen Wert enthielt (2.507 Personen und 2.171 VBÄ).

In der **Burgenländischen Pflegeheim Betriebs-GmbH**, die ebenfalls zur Gruppe 3 gehörte, war ab 2022 ein Teil des Personals dienstrechtlich dem Land Burgenland zuzurechnen. Insgesamt waren dort jedoch weit mehr als 200 Personen tätig.

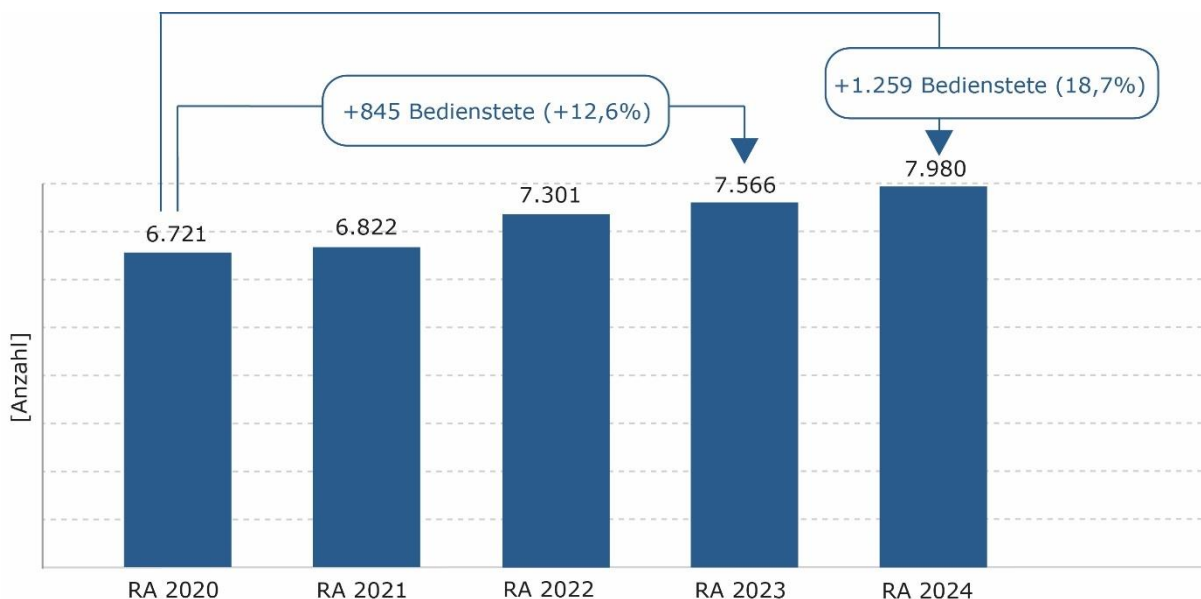
Die Gruppe 4 betraf die **Landeslehrer:innen**. Diese stiegen um 377 Personen bzw. 313 VBÄ.

(3) Die Anlage 4 des **RA 2024** zeigte, dass das Personal **weiter anstieg**. Insgesamt waren **7.980 Personen** und 6.989 VBÄ angeführt, was

gegenüber dem RA 2023 einen Anstieg von 414 Personen bzw. 690 VBÄ bedeutete.¹⁰²

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Bediensteten von Gruppe 1 bis Gruppe 4 im Zeitraum der Jahre 2020 bis 2024:

Abbildung 29: Entwicklung des Personalstandes



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(4) Zu den **Beamten-Pensionist:innen** zum 31.12.2023 führte das Land Burgenland 2.235 Ruhegenussbezieher:innen und 445 Hinterbliebene an. Als Pensionsausgaben für das Bezugsjahr 2023 nannte es 137,86 Mio. Euro. Der BLRH stellte die Angaben aus den Rechnungsabschlüssen tabellarisch gegenüber und erkannte, dass vor allem die Durchschnittswerte für 2022 und 2023 unplausibel im Vergleich zu 2020 und 2021 waren:

Tabelle 59: Ruhegenussbezieher:innen und Hinterbliebene

Personen im Ruhestand	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023
Ruhegenussbezieher:innen (Anzahl)	2.235	2.256	547	575
Hinterbliebene (Anzahl)	445	440	117	197
Summe	2.680	2.696	664	772
Pensionsausgaben (in Mio. Euro)	121,34	125,36	129,47	137,86
Durchschnitt pro Monat (in Euro)	3.234,05	3.321,24	13.927,24	12.755,25

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

¹⁰² Die Veränderung in den VBÄ in Höhe von 690 war unplausibel im Vergleich zu jener der Anzahl in Höhe von 414 und war auf die vom BLRH vermutete Fehlangabe im RA 2023 bei der Gesundheit Burgenland zurückzuführen. Auch die Aufstockung von Teil- auf Vollzeit in anderen Gruppen konnte dafür mit ein Grund sein.

Sowohl die Anzahl zu den Ruhegenussbezieher:innen als auch jene zu den Hinterbliebenen fielen in den Darstellungen des Landes Burgenland von den Jahren 2020 und 2021 auf das Jahr 2022 stark ab. Dadurch stiegen die Durchschnittswerte der Pensionsausgaben pro Monat von 3.234 Euro im Jahr 2020 auf bis zu 13.927 Euro im Jahr 2022 an. Die Durchschnittswerte der Jahre 2022 und 2023 passten damit nicht zu den Vorjahren. Das Land Burgenland begründete dies mit einem Fehler. Demnach war die im RA 2023 angeführte Personenanzahl von 772 unvollständig, da sie lediglich die Landesbediensteten, nicht aber die Landeslehrer umfasste. Im RA 2024 sollten die richtigen Werte dargestellt werden.

53.2 Zu (1) und (2) Der BLRH hielt fest, dass der Personalstand von 2020 bis 2023 um 845 Personen anstieg. Alleine für die Gruppen 1 und 2 waren es 341 Personen bzw. 310 VBÄ mehr. Das war ein Zuwachs um 14,0 bzw. 14,5 Prozent. Ergänzte man die Betrachtung um das Jahr 2024, dann war ein weiterer Anstieg auf 7.980 Personen festzustellen.

Die Werte bei der Gruppe 3 (Gesundheit Burgenland) erschienen dem BLRH im RA 2023 unplausibel und er ging von einer fehlerhaften Darstellung aus. Im RA 2024 waren die Werte für die Gesundheit Burgenland wiederum plausibel dargestellt.

Zu (4) Der BLRH wies das Land Burgenland im Prüfungsverlauf darauf hin, dass die Zahlen für die Ruhegenussempfänger und Hinterbliebenen für die Jahre 2022 und 2023 im Vergleich zu den Angaben für die Jahre 2020 und 2021 unplausibel waren. Das Land Burgenland begründete dies mit einem Fehler, den es mit dem RA 2024 korrigierte.

Rechnungsquerschnitt (Anlage 5a)

54.1 (1) Der Rechnungsquerschnitt diene der ökonomischen Betrachtung einer Gebietskörperschaft und sollte insbesondere Auskunft über den Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“) geben. Er wurde von Erträgen und Aufwänden als auch von Einzahlungen und Auszahlungen abgeleitet.

Tabelle 60: Rechnungsquerschnitt

Rechnungsquerschnitt	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Veränderung RA 2020 zu RA 2023
	[Mio. Euro]				
Mittelaufbringung	1.118,45	1.172,61	1.393,36	1.439,74	321,29
Erträge aus Leistungen Miet- und Pächtertrag	48,91	50,86	53,08	58,23	9,32
Erträge aus Veräußerungen und sonstige Erträge	21,54	18,16	22,85	22,93	1,40
Nicht-finanzierungswirksame operative Erträge	0,13	-0,98	0,23	0,10	-0,02
Erhaltene Transfers (ohne Kapitaltransfers)	462,70	479,59	541,88	580,01	117,31
Einnahmen aus dem Besitz von Finanzvermögen	33,85	25,88	28,72	27,56	-6,28
Eigene Abgaben	56,17	64,63	76,07	78,39	22,22
Ertragsanteile	495,12	534,21	668,30	676,17	181,05
Erhaltene Kapitaltransfers (Zugang)	0,04	0,27	2,24	-3,65	-3,69
Mittelverwendung	1.081,09	1.216,15	1.309,20	1.399,47	318,38
Ge- und Verbrauchsgüter, Handelswaren, Verwaltungs- und Betriebsaufwand	9,79	12,59	14,33	16,55	6,76
Leasing- und Mietaufwand, Instandhaltungen und sonstiger Sachaufwand	74,24	94,98	128,24	107,69	33,45
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen und Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0,02	0,81	0,96	0,57	0,56
(Kapital-)Transfers an Träger öffentlichen Rechts, Beteiligungen und Unternehmen	408,65	469,55	501,04	536,92	128,27
Transfers an private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck und Ausland	297,66	323,59	333,87	375,67	78,01
Personal- und Sozialaufwand und Dotierung von Pensionsrückstellungen	272,54	296,03	314,67	346,21	73,67
Zinsaufwand, Dividenden	18,20	18,61	16,09	15,86	-2,34
Vermögensbildung	-11,37	66,05	19,05	8,68	20,05
Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (Zugang)	19,77	116,29	21,83	190,04	170,27
Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (Abgang)	-31,04	-50,61	-3,24	-181,34	-150,30
Vorräte (Saldo)	-0,10	0,36	0,47	-0,02	0,08
Saldo ("Maastricht-Ergebnis")	48,73	-109,59	65,11	31,59	-17,14

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der BLRH stellte im Abgleich der Jahre 2020 bis 2023 fest, dass im Abschnitt „Vermögensbildung“ und bei Zu- und Abgängen der immateriellen Vermögenswerte und Sachanlagen untypische hohe Werte ausgewiesen waren. Der RA 2021 zeigte Zugänge von 116,29 Mio. Euro und der RA 2023 Zugänge von 190,04 Mio. Euro. Dem gegenüber standen die Werte aus dem RA 2020 mit 19,77 Mio. Euro und dem RA 2022 mit 21,83 Mio. Euro, die bedeutend niedriger waren. Verbale Erläuterungen enthielt die Anlage 5a nicht. Damit war auch der dargestellte Saldo ("Maastricht-Ergebnis") in Frage zu stellen.

In seiner Stellungnahme zum Prüfbericht des BLRH über den RA 2020 argumentierte das Land Burgenland, dass die Anlage zum Rechnungsquerschnitt automatisiert und durch eine Programmiererweiterung der Buchhaltungssoftware erfolgte. Die fehlerhaften Darstellungen im RA 2020 begründete es mit einer fehlerhaften Programmierung, die zwischenzeitlich behoben worden sei.

54.2 Der BLRH bemängelte die Plausibilität der Anlage 5a zum Rechnungsquerschnitt. Insbesondere wies das Land Burgenland für die Jahre 2021 und 2023 unplausibel hohe Zugänge zu immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen in Höhe von 116,29 Mio. Euro und 190,04 Mio. Euro aus. Damit stellte der BLRH auch die dargestellten Salden („Maastricht-Ergebnis“) in Frage.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die Plausibilität der Zugänge bei den immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen zu prüfen und ggf. die notwendigen Korrekturen durchzuführen. Besonderen Augenmerk sollte das Land Burgenland dabei auf automatisiert erstellte Anlagen legen.

54.3 Das Land Burgenland teilte mit, dass es diese Empfehlung aufgreifen werde. Die Plausibilität der im Rechnungsquerschnitt dargestellten Werte würden im Zuge der Rechnungsabschlusserstellung laufend überprüft. Die bestehenden Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich der Plausibilisierung seien laufend weiter verstärkt worden. Insbesondere seien zusätzliche Prüfschritte implementiert und ein strukturierter, gesamtheitlicher Plausibilisierungsprozess etabliert worden. Dieser umfasse unter anderem die Aufteilung von Prüfbereichen auf spezialisierte Teams, um eine vertiefte inhaltliche Kontrolle sowie eine höhere Qualität der Ergebnisse sicherzustellen. Ein besonderes Augenmerk würde dabei auch auf automatisiert erstellte Anlagen gelegt.

Transferzahlungen (Anlage 6a)

55.1 (1) In der Anlage 6a betreffend Transferzahlungen waren Zahlungsströme zwischen dem Land Burgenland und den Trägern öffentlichen Rechts¹⁰³ darzustellen. Diese Darstellung enthielt eine tiefere Gliederung als jene in der Finanzierungsrechnung, wo sich nur die Summen aus Einzahlungen und Auszahlungen von laufenden Transfers und Kapitaltransfers fanden.

Das Land Burgenland wies in seinen RA 2020 bis 2024 folgende Transferzahlungen an Träger öffentlichen Rechts aus:

¹⁰³ Es galt zu erkennen, dass es sich nur um Transferzahlungen von/an Träger des öffentlichen Rechts handelte. Darüber hinaus gab es weitere Transferzahlungen an Unternehmen, Beteiligungen und Haushalte.

Tabelle 61: Transferzahlungen von/an Träger öffentlichen Rechts

Transferzahlungen	RA 2020		RA 2021		RA 2022		RA 2023	
	Ein-zahlungen	Aus-zahlungen	Ein-zahlungen	Aus-zahlungen	Ein-zahlungen	Aus-zahlungen	Ein-zahlungen	Aus-zahlungen
	[Mio. Euro]							
... von/an Bund, Bundesfonds, Bundeskammern	327,21	4,70	364,02	5,44	406,22	6,13	441,28	1,60
Kapitaltransfers	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
laufende Transfers	327,21	4,70	364,02	5,44	406,22	6,13	441,28	1,60
... von/an Länder, Landesfonds, Landesammern	1,47	111,69	1,31	120,35	1,44	145,32	1,56	147,32
Kapitaltransfers	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
laufende Transfers	1,47	111,69	1,31	120,35	1,44	145,32	1,56	147,32
... von/an Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindefonds	88,84	89,64	80,95	98,77	88,74	108,87	112,42	113,89
Kapitaltransfers	0,00	10,08	0,00	11,40	0,00	14,93	0,00	17,00
laufende Transfers	88,84	79,55	80,95	87,37	88,74	93,94	112,42	96,89
... von/an Sozialversicherungsträger	0,25	1,96	0,20	1,74	0,92	1,90	2,75	1,48
Kapitaltransfers	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
laufende Transfers	0,25	1,96	0,20	1,74	0,92	1,90	2,75	1,48
... von/an sonstige Träger öffentlichen Rechts	0,04	40,57	0,06	40,49	0,03	44,07	0,02	51,46
Kapitaltransfers	0,00	2,25	0,00	2,36	0,00	1,90	0,00	1,25
laufende Transfers	0,04	38,32	0,06	38,13	0,03	42,17	0,02	50,21
Summe	417,81	248,57	446,53	266,79	497,34	306,30	558,05	315,75

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Einzahlungen aus Transferzahlungen stiegen von 417,81 Mio. Euro im Jahr 2020 auf 558,05 Mio. Euro im Jahr 2023. Dies war ein Zuwachs von 140,24 Mio. Euro. Den größten Anteil daran hatten die Transferzahlungen des Bundes (Anstieg um 114,08 Mio. Euro, begründet mit dem Anstieg der Ertragsanteile).

Die Auszahlungen aus Transferzahlungen stiegen von 248,57 Mio. Euro im Jahr 2020 auf 315,75 Mio. Euro im Jahr 2023. Dies war ein Zuwachs von 67,19 Mio. Euro. Den größten Anteil daran hatten die Transferzahlungen an Landesfonds (Anstieg um 35,63 Mio. Euro) sowie an Gemeinden (Anstieg um 17,34 Mio. Euro). Aufgrund fehlender verbaler Erläuterungen war nicht zu erkennen, was unter "Landesfonds" zu verstehen war.

Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)

56.1 (1) In der Anlage 6c waren die Finanzschulden und der daraus resultierende Schuldendienst anzuführen. Die VRV 2015 definierte, dass „*Finanzschulden alle Geldverbindlichkeiten sind, die zu dem Zwecke eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen*“.¹⁰⁴ Eine genauere bzw. taxative Aufzählung enthielt die gesetzliche Regelung nicht.¹⁰⁵

¹⁰⁴ Vgl. § 32 VRV 2015 idgF.

¹⁰⁵ Der BLRH verwies auf seine Prüfungsberichte Finanzschulden 2021 und Finanzschulden 2024. Dort wählte er bewusst eine breitere Definition für Finanzschulden.

(2) Die Finanzschulden und der Schuldendienst des Landes Burgenland gemäß Anlage 6c wiesen in den Jahren 2020 bis 2023 folgenden Verlauf aus:

Tabelle 62: Finanzschulden und Schuldendienst

Finanzschulden und Schuldendienst		RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Gesamt	
[Mio. Euro]							
Anfangsstand zum Jahresbeginn		821,48	868,68	866,20	824,86	821,48	
Aufnahme		+165,98	+89,50	+24,35	+80,80	+360,63	+9,62
Tilgung		-118,79	-91,98	-65,69	-74,55	-351,01	
Endstand zum Jahresende		868,68	866,20	824,86	831,10	831,10	
Zinsaufwand		17,48	17,30	15,27	14,40	64,45	
	Anfang 2020					Veränderung	
Aufgliederung des Endstands zum Jahresende:	821,48	868,68	866,20	824,86	831,10	+9,62	+9,62
gegenüber OeBFA	236,30	276,10	321,60	320,95	401,75	+165,45	+167,77
gegenüber Bank A	32,68	4,68	0,00	0,00	0,00	-32,68	
gegenüber Bank C	0,00	31,50	31,50	31,50	0,00	+0,00	
gegenüber Bank B	0,00	35,00	35,00	35,00	35,00	+35,00	
gegenüber Wohnbau Burgenland	418,03	393,24	366,72	338,25	307,73	-110,30	-158,15
gegenüber Kommunalkredit ¹⁾ und der HELABA	134,48	123,16	111,38	99,15	86,63	-47,85	

¹⁾ Die Kommunalkredit übertrug einen Teil ihrer Forderungen gegen das Land Burgenland an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA).

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Finanzschulden gemäß Anlage 6c stiegen von 821,48 Mio. Euro zu Beginn des Jahres 2020 auf 831,10 Mio. Euro zum Jahresende 2023. Das war eine **Steigerung um 9,62 Mio. Euro**. Aufnahmen in Höhe von 360,63 Mio. Euro standen Tilgungen von 351,01 Mio. Euro gegenüber. Im Vierjahreszeitraum verzeichnete das Land Burgenland einen Zinsaufwand für seine Finanzschulden gemäß VRV 2015 in Höhe von 64,45 Mio. Euro.

(3) Es war zu erkennen, dass der Anstieg von 9,62 Mio. Euro einerseits aus Tilgungen gegenüber der Wohnbau Burgenland GmbH und gegenüber der Kommunalkredit/HELABA in Höhe von insgesamt 158,15 Mio. Euro und andererseits aus **neuen Finanzierungen von OeBFA und Banken** in Höhe von insgesamt **167,77 Mio. Euro** resultierte:

- Die Finanzschulden gegenüber der Wohnbau Burgenland GmbH zum 31.12.2023 in Höhe von 307,73 Mio. Euro basierten auf dem Verkauf eines Teils der vom Land Burgenland vergebenen Wohnbaudarlehen im Nominale von 609,92 Mio. Euro in den Jahren 2008 und 2009. Ihre laufende Tilgung erfolgte aus den Rückzahlungen der Darlehensnehmer. (vgl. TZ 17.1)
- Auch die Finanzschulden gegenüber der Kommunalkredit/HELABA in Höhe von 86,63 Mio. Euro basierten auf einem Verkauf von

Wohnbaudarlehen im Nominale von 224,89 Mio. Euro im Jahr 2006.¹⁰⁶ Ihre laufende Tilgung erfolgte aus den laufenden Rückzahlungen der Darlehensnehmer. (vgl. TZ 17.1)

Die Tilgung der Finanzschulden bei der Kommunalkredit/HELABA und der Wohnbau Burgenland GmbH waren nicht aus Budgetmitteln des Landes Burgenland zu finanzieren. Die Wohnbaudarlehensnehmer zahlten ihre Kreditraten an das Land Burgenland, und dieses leitete die Zahlungen weiter. (vgl. TZ 17.1)

Dem gegenüber stand der **Zuwachs bei den OeBFA- und Bankfinanzierungen** in Höhe von **167,77 Mio. Euro**. Deren Rückführung war aus Budgetmitteln des Landes Burgenland zu finanzieren.

- 56.2** Der BLRH wies darauf hin, dass der Anstieg der Finanzschulden in Höhe von 9,62 Mio. Euro ein Saldo war, der sich aus neuen Finanzierungen in Höhe von 167,77 Mio. Euro und Rückführungen für verkaufte Wohnbaudarlehen in Höhe von 158,15 Mio. Euro zusammensetzte. Die Rückführung der Wohnbaudarlehen erfolgte aus Mitteln, die zuvor von den Wohnbaudarlehensnehmern an das Land Burgenland gezahlt wurden. Dieses leitete die Mittel an die Darlehenskäufer Kommunalkredit/HELABA und Wohnbau Burgenland GmbH weiter. Diese Tilgungen waren daher nicht aus dem Landeshaushalt des Landes Burgenland zu finanzieren.

Geldverbindlichkeiten ausgegliederter Krankenanstalten (Anlage 6e)

- 57.1** (1) In der Anlage 6e waren die *„Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften der Länder“* darzustellen. Im Falle des Landes Burgenland war dies die Gesundheit Burgenland (vormals als KRAGES bezeichnet). Der Gesetzestext und die Erläuterungen zur VRV 2015 lieferten jedoch keine Definition darüber, was unter „Geldverbindlichkeiten“ zu verstehen war. Auch das UGB kannte keine Definition von „Geldverbindlichkeiten“. Damit war nicht hinreichend klar definiert, welche Verbindlichkeiten zu den Geldverbindlichkeiten zu zählen waren.

(2) Das Land Burgenland setzte die Empfehlung des BLRH aus dem Prüfungsbericht zum RA 2020 hinsichtlich einer Definition für den Begriff "Geldverbindlichkeiten" um und ergänzte bei den Anmerkungen zu Anlage 6e: *"Unter Geldverbindlichkeiten wurden hier alle im Jahresabschluss der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H bilanzierten Verbindlichkeiten verstanden. Es erfolgt eine getrennte Angabe der Verbindlichkeiten"*

¹⁰⁶ In weiterer Folge verkaufte die Kommunalkredit einen Teil der Wohnbaudarlehen an die deutsche Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA) weiter.

gegenüber Kreditinstituten und gegenüber der Gebietskörperschaft (Land Burgenland)".

(3) Zum 31.12.2023 wies das Land Burgenland Geldverbindlichkeiten der Gesundheit Burgenland in Höhe von 180,22 Mio. Euro aus. Gegenüber dem Jahresanfang 2020 (78,16 Mio. Euro) war das ein Anstieg um 130,6 Prozent. Davon betrafen 135,65 Mio. Euro Kreditinstitute. Der BLRH konnte die angegebenen Werte anhand der Jahresabschlüsse der Gesundheit Burgenland nachvollziehen:

Tabelle 63: Geldverbindlichkeiten der Gesundheit Burgenland

Gesundheit Burgenland	Anfang 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Veränderung 2020 - 2023
	[Mio. Euro]					
Geldverbindlichkeiten	78,16	104,78	134,88	149,70	180,22	102,06
... davon gegenüber Kreditinstituten	61,70	83,79	112,65	120,76	135,65	73,95
... davon gegenüber Land Burgenland ¹⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,00

¹⁾ Die Geldverbindlichkeiten der Gesundheit Burgenland gegenüber dem Land Burgenland waren unbedeutend.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

In den vier Jahren von 2020 bis 2023 stiegen die (Geld-)Verbindlichkeiten der Gesundheit Burgenland von 78,16 Mio. Euro auf 180,22 Mio. Euro. Den größten Anteil hatten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einem Anstieg um 61,70 Mio. Euro auf 135,65 Mio. Euro.

(4) In seinen Prüfungsberichten zu den Finanzschulden 2021 und zu den Finanzschulden 2024 empfahl der BLRH, neben den Geldverbindlichkeiten der Gesundheit Burgenland auf freiwilliger Basis auch die weiteren Landesunternehmen anzuführen. Er begründete dies mit einer höheren Transparenz der Landesfinanzen und der Finanzen der Landesunternehmen. In seiner Stellungnahme führte das Land Burgenland an, dass eine solche Erweiterung des Anhangs 6e von der VRV 2015 nicht vorgesehen war. Es machte auch im RA 2023 keine freiwilligen Angaben zu den Geldverbindlichkeiten oder zumindest zu den Finanzschulden weiterer Landesunternehmen.

In seiner Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu den Finanzschulden 2024 argumentierte das Land Burgenland, dass die von der VRV 2015 vorgesehenen Anlagen 6j, 6k und 6l ausreichen würden, die Finanzverbindlichkeiten aller Landesunternehmen transparent und nachvollziehbar darzustellen. Zum 31.12.2023 zählte der BLRH für das Land Burgenland 166 Unternehmensbeteiligungen, von denen ihm 120 prüfunterworfen¹⁰⁷ waren.

57.2 Zu (3) Der BLRH hielt fest, dass die als Geldverbindlichkeiten angeführten gesamten Verbindlichkeiten der Gesundheit Burgenland auf 180,22 Mio.

¹⁰⁷ Das waren jene Unternehmen, an denen das durchgerechnete Beteiligungsverhältnis des Landes Burgenland größer als 25 Prozent war.

Euro anstiegen. Gegenüber dem Jahr 2020 war das eine Steigerung um 130,6 Prozent. Den größten Anteil am Anstieg mit 73,95 Mio. Euro hatten die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland im Anhang 6e nur die Krankenanstalten anführte. Weitere Landesunternehmen führte es nicht an. Aus der Sicht des BLRH erhöht eine Ausweitung der Angaben auf alle Landesunternehmen die Transparenz. Diesbezüglich verwies der BLRH auch auf seinen Prüfungsbericht zu den Finanzschulden 2024.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland wie bereits im Prüfbericht Finanzschulden 2021 und Finanzschulden 2024, den Anhang 6e mit den Finanzschulden aller Landesunternehmen zu erweitern.

- 57.3** Das Land Burgenland teilte mit, dass es die Empfehlung des BLRH zur Kenntnis nehmen würde. Die Darstellung in der Anlage 6e erfolge entsprechend den Vorgaben der VRV 2015. Diese Anlage sei ausdrücklich auf die Darstellung der Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften beschränkt. Eine Ausweitung auf weitere Landesunternehmen sei in der Systematik der VRV 2015 nicht vorgesehen. Ergänzend werde darauf hingewiesen, dass Informationen zu Finanzverbindlichkeiten anderer landesnaher Einheiten bereits in den entsprechenden Anlagen des Rechnungsabschlusses (insbesondere Anlagen 6j, 6k und 6l) enthalten seien. Im Übrigen werde auf die Ausführungen in TZ 51.3 verwiesen.
- 57.4** Der BLRH stimmte der Aussage des Landes zu, dass eine Ausweitung der Anlage 6e auf weitere Landesunternehmen in der Systematik der VRV 2015 nicht vorgesehen ist. Sie ist aber auch nicht verboten und würde insbesondere beim Land Burgenland mit 166 Unternehmen, an denen es zum 31.12.2023 direkt oder indirekt über die Landesholding Burgenland GmbH beteiligt war und von denen 120 der Prüfbefugnis des BLRH unterlagen, die Transparenz erhöhen. Möglicherweise ging man bei der Erstellung der VRV 2015 auch nicht davon aus, dass Gebietskörperschaften eine derartige Fülle an Unternehmensbeteiligungen aufweisen würden.

Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in TZ 50.4 und TZ 51.4.

Haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6f)

- 58.1** (1) Haushaltsinterne Vergütungen betrafen Geschäftsfälle innerhalb der Gebietskörperschaft. Sie waren Entgelte für erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen der Gebietskörperschaften oder Leistungen an solche. Gemäß § 7 Absatz 5 VRV 2015 waren haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen und

in einem eigenen Nachweis im Rechnungsabschluss darzustellen. Ferner war gemäß § 15 Absatz 2 VRV 2015 die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung im Gesamthaushalt um die haushaltsinternen Vergütungen bereinigt darzustellen. Haushaltsinterne Vergütungen bezogen sich immer auf Geschäftsfälle innerhalb einer Gebietskörperschaft. Erträge und Aufwände sollten sich daher ausgleichen. Unterschiede bzw. kleinere Differenzen konnten ggf. aus umsatzsteuerlichen Gründen auftreten.

(2) Das Land Burgenland stellte seine haushaltsinternen Vergütungen in der Anlage 6f wie folgt dar:

Tabelle 64: Haushaltsinterne Vergütungen

Haushaltsinterne Vergütungen	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023
	[Euro]			
Erträge	52.995.524	k.A.	30.936	19.748
Aufwendungen	566.078	k.A.	34.177	22.020

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Bereits im Zuge der Prüfungsarbeiten des BLRH zum RA 2020 gab das Land Burgenland von sich aus an, dass die Anlage 6f nicht korrekt war. In seiner Stellungnahme zum Prüfungsbericht des BLRH zum RA 2020 kündigte es die ordnungsgemäße Darstellung dieser Anlage mit dem RA 2023 an.

Im RA 2021 machte es keine Angaben zu den haushaltsinternen Vergütungen.

In den RA 2022 und 2023 machte das Land Burgenland wiederum Angaben zu den haushaltsinternen Vergütungen. In verbalen Anmerkungen zur Anlage 6f erläuterte es, dass die haushaltsinternen Vergütungen Leistungen der Landhausküche für andere Dienststellen des Landes Burgenland betreffen. Die Unterschiede zwischen Erträgen und Aufwänden waren den Angaben zufolge auf umsatzsteuerliche Gründe zurückzuführen.

Anlagenspiegel (Anlage 6g)

- 59.1** (1) Gemäß § 37 Absatz 1 Ziffer 7 VRV 2015 war dem Rechnungsabschluss ein Anlagenspiegel beizufügen. Dieser wies die Veränderungen der Buchwerte des Anlagevermögens zum vorangegangenen Finanzjahr aus. Dabei wurden die Buchwerte zum Jahresanfang und –ende dargestellt. Die Erfassung von Zu- und Abgängen, Umbuchungen, Abschreibungen sowie Wertaufholungen bzw. -minderungen im Anlagenspiegel gab Auskunft über die Wertentwicklung der jeweiligen Bilanzpositionen.

(2) Die Buchwerte der Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte des Landes Burgenland zum 31.12.2023 betragen 904,37 Mio. Euro. Aus dem Anlagespiegel ließ sich für die Jahre 2020 bis 2023 die folgende Entwicklung ableiten:

Tabelle 65: Entwicklung des Anlagespiegels

Anlagespiegel	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Gesamt
Fehlerkorrektur (Programmierfehler)	-	+74,00	-	-	+74,00
Buchwert Jahresanfang	876,56	939,29	931,01	922,21	876,56
+ Zugänge	+16,66	+29,52	+20,70	+23,91	+90,79
- Abgänge	-2,95	-4,94	-0,28	-10,40	-18,56
- Abschreibungen	-24,99	-32,86	-29,22	-31,35	-118,42
Buchwerte Jahresende	865,29	931,01	922,21	904,37	904,37
Buchwert Jahresende laut Vermögenshaushalt	939,29	931,01	922,21	904,33	
Differenz Vermögenshaushalt zu Anlagespiegel	74,00	0,00	0,00	-0,05	

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der BLRH wies das Land Burgenland in seinem Prüfungsbericht zum RA 2020 darauf hin, dass der Buchwert gemäß Anlagespiegel nicht mit der Darstellung im Vermögenshaushalt übereinstimmte. Das Delta betrug 74,00 Mio. Euro und war auf die fehlende Aufnahme von Anlagen in Bau (Straßen) zurückzuführen.

Im RA 2021 gab das Land Burgenland in den Erläuterungen zum Anlagespiegel an, dass es im RA 2020 aufgrund eines Programmierfehlers einen falschen Wert für den Buchwert am Jahresende darstellte. Die entsprechende Korrektur des Ausgangsbuchwertes für das Folgejahr 2021 führte es im Anlagespiegel des RA 2021 durch. Das Land Burgenland ergänzte in einer verbalen Erläuterung zum Anlagespiegel, dass im Vermögenshaushalt die korrekten Werte dargestellt waren und lediglich die Anlagespiegel falsche Werte auswiesen.

Im RA 2023 stellte der BLRH eine Differenz zwischen Anlagespiegel (904,37 Mio. Euro) und Vermögenshaushalt (904,33 Mio. Euro) in Höhe von 46.940,57 Euro fest. Diese gründete sich auf Summenfehlern in der Anlage 6g (Spalte "Abgänge" sowie Zeile "1026 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung").

(3) Die Zugänge zum Anlagevermögen in den Jahren 2020 bis 2023 betragen 90,79 Mio. Euro:

Tabelle 66: Zugänge zum Anlagevermögen

Zugänge zum Anlagevermögen	2020 - 2023	
	[Mio. Euro]	[%]
Summe der Zugänge zum Anlagevermögen	90,79	100,0
davon Immaterielle Vermögenswerte	2,07	2,3
davon Grundstücke und Infrastruktur	1,02	1,1
davon Gebäude und Bauten	0,16	0,2
davon Sonderanlagen	8,79	9,7
davon Technische Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen	20,42	22,5
davon Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8,75	9,6
davon Kulturgüter	0,42	0,5
davon geleistete Anzahlungen ¹⁾	49,16	54,1

¹⁾ Die geleisteten Anzahlungen betrafen vornehmlich Straßenbauten.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Mit 49,16 Mio. Euro entfiel mehr als die Hälfte der Zugänge zum Anlagevermögen auf die Position "Geleistete Anzahlungen", die vornehmlich Straßenbauten betrafen. Weitere 20,42 Mio. Euro, das war fast ein Viertel, betrafen die technischen Anlagen sowie Fahrzeuge und Maschinen.

- 59.2** Der BLRH stellte in der „Anlage 6g Anlagenspiegel“ Summenfehler in der Spalte "Abgänge" sowie in der Zeile "1026 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung" fest. Eine nachträgliche Korrektur sah er nicht mehr als zweckmäßig an.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, eine korrekte Übertragung von Zahlen in die Anhänge der Rechnungsabschlüsse zu gewährleisten und geeignete Kontrollschritte dafür zu implementieren.

- 59.3** Das Land Burgenland teilte mit, dass es die Empfehlung des BLRH aufgreifen werde. Zur Sicherstellung der korrekten Übertragung von Zahlen in die Anhänge seien die bestehenden Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen der Rechnungsabschlusserstellung weiter verstärkt worden. Insbesondere seien zusätzliche Prüfschritte implementiert und ein strukturierter Plausibilisierungsprozess etabliert worden. Dieser umfasse unter anderem die Aufteilung von Prüfbereichen auf spezialisierte Teams, um eine vertiefte Kontrolle und eine höhere Qualität der Ergebnisse sicherzustellen.

Nicht bewertete Kulturgüter (Anlage 6h)

- 60.1** (1) Kulturgüter bzw. Sammlungen, deren Bewertung nicht möglich war, waren in der Liste der nicht bewerteten Kulturgüter zu erfassen. Bei Sammlungen waren Art, Bezeichnung, Standort und Anzahl der Kulturgüter anzugeben. Die Anlage 6h enthielt eine Mustergliederung. Folglich waren nicht bewertbare Kulturgüter nicht zu aktivieren und nicht in die Vermögensrechnung aufzunehmen.

Das Land Burgenland listete erstmalig in seinem RA 2020 bewegliche Kulturgüter auf. Der BLRH kritisierte in seinem Prüfungsbericht zum RA 2020, dass diese Darstellung nicht aussagekräftig war. Unbewegliche Kulturgüter waren noch gar nicht behandelt. Damit war ihm eine abschließende Beurteilung der Anlage 6h nicht möglich. Das Land Burgenland wies in seiner Stellungnahme zum Prüfungsbericht RA 2020 darauf hin, dass die Erhebung in einer abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe erfolgen würde. Die erhobenen Kulturgüter würden in einer Datenbank erfasst und bewertet. Mit dem RA 2023 wollte es dies abgeschlossen haben. Zur Erfassung der unbeweglichen Kulturgüter teilte das Land Burgenland mit, dass auch geplant war, unbewegliche Kulturgüter zu erfassen, wenn die Erhebungen dazu abgeschlossen waren.

Im RA 2023 merkte das Land Burgenland bei der Anlage 6h an, dass der Umsetzungsstand bei der Erfassung der Kulturgüter bei ca. 95 Prozent lag und dass nach Abschluss der Arbeitsgruppe (geplant für Dezember 2024) die Nacherfassung der Werte in der Landesbuchhaltung erfolgen werde.

(2) Die Entwicklung der Liste nicht bewerteter Kulturgüter gemäß Anlage 6h ließ sich wie folgt darstellen:

Tabelle 67: Nicht bewertete Kulturgüter

Nicht bewertete Kulturgüter	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Veränderung 2020 - 2023
	[Anzahl]				
Sammlung Archäologie	16.950	16.950	16.950	16.506	-444
Sammlung Biologie	2.159	2.159	2.159	661	-1.498
Sammlung Geowissenschaften	3.970	3.970	3.970	310	-3.660
Sammlung Kulturgeschichte	33.464	33.464	33.464	5.266	-28.198
Kunstsammlung	4.035	4.035	4.035	1.272	-2.763
Buchbestand Landesbibliothek	135.000	135.000	135.000	142.200	7.200
Sammlung Landesarchiv	k.A.	k.A.	k.A.	ca. 547.000	547.000

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Nachdem die Erfassung und Bewertung der Kulturgüter gemäß Hinweis des Landes Burgenland im Anhang 6h noch nicht abgeschlossen waren, konnte auch der BLRH keine abschließende Beurteilung dazu abgeben.

Die Rückgänge waren auf Änderungen der Klassifikations- und Gruppierungslogik zurückzuführen. Die für die Erfassung zuständige Kulturabteilung fasste zahlreiche Einzelobjekte zusammen. Somit waren die Veränderungen keine Abgänge, sondern einer geänderten Darstellungsweise geschuldet. Eine verbale Erläuterung dazu machte das Land Burgenland im RA 2023 nicht.

Eine erstmalige Aufnahme der Kulturgüter in die Buchhaltungssoftware war demnach für den Rechnungsabschluss 2025 geplant. Eine verbale Erläuterung dazu machte das Land Burgenland im RA 2023 nicht.

Unbewegliche Kulturgüter waren im RA 2023 noch nicht erfasst.

- 60.2** Der BLRH stellte fest, dass die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter im RA 2023 noch unvollständig und daher nicht beurteilbar war.

Das im Zuge des RA 2020 angeführte Vorhaben, bis zum RA 2023 alle Kulturgüter zu erfassen und zu bewerten, konnte das Land Burgenland nicht umsetzen. Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland zu Änderungen in der Darstellung im RA 2023 keine verbalen Erläuterungen machte.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die Anlage 6h nicht nur mit Zahlen zu befüllen, sondern die Werte und Entwicklung sowie die Art der Darstellung der nicht bewerteten Kulturgüter in der Anlage 6h auch verbal zu erläutern. Dies galt insbesondere, wenn auch die Darstellungsweise geändert wird.

Der BLRH wiederholte seine Empfehlung, auch die unbeweglichen Kulturgüter in die Rechnungsabschlüsse aufzunehmen.

- 60.3** Zur Empfehlung des BLRH, die Anlage 6h nicht nur mit Zahlen zu befüllen, sondern die Werte und Entwicklung sowie die Art der Darstellung der nicht bewerteten Kulturgüter in der Anlage 6h auch verbal zu erläutern, teilte das Land Burgenland mit, dass es diese Empfehlung teilweise aufgreifen werde. Zu den nicht bewerteten Kulturgütern würden bereits verbale Erläuterungen im Rechnungsabschluss angeführt. Diese würden im Sinne einer verbesserten Nachvollziehbarkeit und Transparenz künftig weiter vertieft, insbesondere bei Änderungen in der Darstellung. Die vollständige Erfassung und Bewertung der Kulturgüter erfolge weiterhin schrittweise, da es sich um einen komplexen und langfristigen Prozess handle.

Zur wiederholten Empfehlung des BLRH, auch die unbeweglichen Kulturgüter in die Rechnungsabschlüsse aufzunehmen, teilte das Land Burgenland mit, dass derzeit keine unbeweglichen Kulturgüter im unmittelbaren Eigentum des Landes Burgenland, die im Rechnungsabschluss abzubilden wären, bestünden. Eine entsprechende Darstellung sei daher nicht erforderlich.

Leasingspiegel (Anlage 6i)

- 61.1** (1) In der Anlage 6i waren die geleaste Gegenstände anzuführen. Die jährlichen Leasingaufwände stiegen von 0,46 Mio. Euro im Jahr 2020 auf 1,32 Mio. Euro im Jahr 2023:

Tabelle 68: Leasingspiegel

Leasingspiegel	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Veränderung 2020 - 2023
	[Euro]				
KFZ	216.271	527.842	538.603	599.105	382.834
Canon (Kopierer/Drucker)	241.977	247.422	247.422	331.338	89.360
Laptops	0	0	0	311.213	311.213
WLAN-Netzwerk Infrastruktur	0	26.890	27.435	28.160	28.160
VMware-Infrastruktur	0	51.938	52.991	54.261	54.261
Gebäude (BH Mattersburg)	0	243.291	141.403	0	0
Summe	458.248	1.097.383	1.007.855	1.324.076	865.827
	[Anzahl]				
KFZ	45	77	76	78	33
Canon (Kopierer/Drucker)	237	239	250	271	34
Laptops	0	0	0	2.000	2.000
WLAN-Netzwerk Infrastruktur	0	1	1	1	1
VMware-Infrastruktur	0	1	1	1	1
Gebäude (BH Mattersburg)	0	1	1	0	0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der Anstieg der Leasingaufwände war mit dem Anstieg der Anzahl der Leasinggegenstände begründet. Die Anzahl der KFZ stieg von 45 auf 78, jener der Canon-Geräte (Kopierer/Drucker) von 237 auf 271. Seit dem Jahr 2021 begann das Land Burgenland, auch IT-bezogene Leasingfinanzierungen einzusetzen.

(2) Im Jahr 2023 beschloss das Land Burgenland die Beschaffung von 2.000 neuen Laptops. Eine Markterhebung zeigte, dass die Beschaffung über die Bundesbeschaffung GmbH (**BBG**) einerseits günstiger war und andererseits eine einheitliche Hardwarebasis sichergestellt werden konnte. Da die BBG kein Leasingmodell anbot, wählte das Land Burgenland die folgende Vorgangsweise:

- Die Burgenländische Landesregierung beschloss im Mai 2022, die Erstes Burgenländisches Rechenzentrum Gesellschaft m.b.H.¹⁰⁸ (**EBRZ**) anzuweisen, die Geräte über die BBG zu beschaffen.
- Die EBRZ verkaufte die Laptops an ein externes Leasingunternehmen weiter.
- Das Land Burgenland leaste die Geräte vom Leasingunternehmen auf unbestimmte Zeit zurück. Es bezifferte den jährlichen Aufwand dazu mit 311.000 Euro.
- Der Vergleich zwischen einer Beschaffung durch Eigenmittel des Landes Burgenland und der gewählten Leasingtransaktion zeigte, dass dem Land Burgenland Mehrkosten von 126.000 Euro erwuchsen.

(3) Nach dem Bundesvergabegesetz 2018¹⁰⁹ (**BVergG 2018**) war bei einem unbefristeten Leasing das 48-fache des voraussichtlich zu leistenden Monatsentgelts als geschätzter Auftragswert anzusetzen. Der geschätzte

¹⁰⁸ Im Jänner 2025 erfolgte die Umbenennung auf „Digital Burgenland GmbH“.

¹⁰⁹ BGBl. Nr. 65/2018 idGF.

Auftragswert für das Leasing lag somit deutlich über der Direktvergabegrenze.¹¹⁰ Das Land Burgenland schrieb die Beschaffung der Laptops dennoch nicht aus und führte diesbezüglich die Ausnahme für Aufträge über Kredite und Darlehen an.¹¹¹

61.2 Zu (1) Der BLRH hielt fest, dass sich die Leasingaufwände des Landes Burgenland in den Jahren 2020 bis 2023 nahezu verdreifachten.

Zu (2) Im Jahr 2023 wies das Land Burgenland die EBRZ an, über die BBG 2.000 Laptops zu beschaffen und diese an ein Leasingunternehmen weiterzuverkaufen. Dann leaste es diese zu Jahreskosten von 311.000 Euro zurück. Der Regierungsakt dazu nannte im Vergleich zum Ankauf Mehrkosten in Höhe von 126.000 Euro aufgrund der gewählten Finanzierungsart bzw. -transaktion.

Zu (3) Der BLRH wies darauf hin, dass es sich bei Leasing weder um einen Kredit noch ein Darlehen handelte. Die genannte vergaberechtliche Ausnahme war somit nicht gegeben. Folglich kritisierte der BLRH, dass das Land Burgenland die Beschaffung von 2.000 Laptops nicht nach den Bestimmungen des BVergG 2018 ausschrieb.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

61.3 Das Land Burgenland teilte mit, dass es die Empfehlung des BLRH zur Kenntnis nehmen würde. Die gegenständliche Beschaffung sei unter Einbindung der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) sowie unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Durchführung zugrunde gelegten rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. In der Ausschreibung der BBG sei ein Leasingmodell nicht vorgesehen gewesen. Vergaberechtlich sei die gewählte Vorgangsweise unter Heranziehung des § 9 Abs. 1 Z 15 Bundesvergabegesetz 2018 beurteilt worden, wonach Aufträge über Kredite und Darlehen vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgenommen sind. Auf Basis dieser Bestimmung sei das gegenständliche Finanzierungsleasing als Finanzinstrument und somit als von der Ausnahme erfasst angesehen worden. Die gewählte Vorgangsweise sei somit unter Zugrundelegung einer gesamthaften Betrachtung der wirtschaftlichen und organisatorischen Anforderungen erfolgt. Es werde generell darauf Bedacht genommen, die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben im Rahmen der bestehenden Prozesse sicherzustellen.

61.4 Der BLRH erläuterte in seinen Ausführungen zum Sachverhalt, warum er eine Verletzung der vergaberechtlichen Bestimmungen sah und er daher die Einhaltung dieser empfahl. Ihm lagen keine Informationen vor, ob und wie

¹¹⁰ Vgl. § 15 Absatz 1 Ziffer 3 BVergG 2018 idgF.

¹¹¹ Vgl. § 9 Absatz 1 Ziffer 15 BVergG 2018 idgF.

zusätzlich zu den Mehrkosten in Höhe von 126.000 Euro eine Ausschreibung der Leasingtransaktion (Volumen weit über 1,20 Mio. Euro) erfolgt wäre.

Nachweis über unmittelbare Beteiligungen (Anlage 6j)

62.1 (1) In der Anlage 6j hatte das Land Burgenland seine unmittelbaren Unternehmensbeteiligungen anzuführen. Lag ein Konzernabschluss vor, so mussten die darin konsolidierten Unternehmen nicht separat dargestellt werden. Jene Unternehmen, an denen das Land Burgenland mittelbar (z.B. über die Landesholding) zu mehr als 50 Prozent beteiligt war, die aber nicht im Konzernabschluss der Landesholding konsolidiert wurden, hatte das Land Burgenland separat in der Anlage 6k auszuweisen und bestimmte vorgegebene Angaben machen.

Als unmittelbare Beteiligungen wies das Land Burgenland folgende 14 Unternehmen aus:

Tabelle 69: Unmittelbare Beteiligungen

Unmittelbare Beteiligungen	Anteil	Beteiligungsansatz im RA 2023	Grundlage
	[Prozent]	[Euro]	
Verbundene Unternehmen (Anteil > 50 Prozent)			
Burgenländische Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH	100,0	35.000	JA 2023
Konzern Landesholding Burgenland GmbH	100,0	9.267.151	JA 2022
Vermögens- und Beteiligungsverwaltung Burgenland GmbH	100,0	455.676	JA 2022
Erstes Burgenländisches Rechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung ¹⁾	33,0	162.466	JA 2023
Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. ²⁾	10,0	7.707.690	JA 2023
Assoziierte Unternehmen (Anteil zwischen 25 und 50 Prozent)			
AVITA Resort GmbH	24,0	23.305	JA 2023
Sonstige Unternehmen (Anteil unter 25 Prozent)			
ASFINAG Service GmbH	1,7	487.194	JA 2023
Gesundheitsplanungs GmbH	3,7	564	JA 2023
Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft	1 Anteil	22	Nominalwert
Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH	5,0	48.751	JA 2023
Oberwarther gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft	8 Anteile	174	Nominalwert
Österreich Wein Marketing GmbH	15,0	1.002.290	JA 2023
Thermengolfanlagen Loipersdorf/Fürstenfeld/Rudersdorf Betriebs GmbH & Co KG	0,5	0	JA 2022
Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.	12,0	3.775.752	JA 2022
Summe		22.966.035	

¹⁾ Das Land Burgenland hielt 33,33 Prozent hielt direkt, weitere 33,33 Prozent über die Landesholding und den Rest über die Burgenland Energie. Durchgerechnet ergab dies rund 83 Prozent.

²⁾ Das Land Burgenland hielt 10 Prozent hielt direkt und 90 Prozent indirekt über die Landesholding. Durchgerechnet ergab dies 100 Prozent.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die VRV 2015 ließ zu, dass bei Fehlen eines aktuellen Jahresabschlusses der letztverfügbare herangezogen werden konnte. Dies war eine behelfsmäßige Regelung, wenn eine Gebietskörperschaft ihren Rechnungsabschluss zeitnah zum Abschlussstichtag aufstellte. Bei vier Unternehmen zog das Land Burgenland für den Bewertungsansatz nicht den Jahresabschluss 2023

heran, sondern jenen des Vorjahres 2022. Darunter war auch die Landesholding. Das Land Burgenland beschloss seinen RA 2023 im Oktober 2024, also fast 10 Monate nach dem Abschlussstichtag.

Die angegebenen Werte bei den Beteiligungsansätzen stimmten mit den Angaben in der Vermögensrechnung überein.

- 62.2** Der BLRH stellte fest, dass für die Bewertung der Beteiligungen bei vier Unternehmen nicht der Jahresabschluss 2023 herangezogen wurde, sondern jener des Vorjahres 2022. Insbesondere beim Konzern Landesholding war hier eine Verzerrung der Darstellung gegeben.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, seine Landesunternehmen anzuweisen, ihre Jahresabschlüsse so zeitgerecht fertigzustellen, dass in den Rechnungsabschlüssen des Landes Burgenland eine stichtagsgleiche Bewertung erfolgen kann.

- 62.3** Das Land Burgenland teilte mit, dass es die Empfehlung des BLRH zur Kenntnis nehmen würde. Die Bewertung der Beteiligungen erfolge entsprechend den Vorgaben des § 23 Abs. 7 VRV 2015. Demnach sei der jeweils zuletzt vorliegende Jahresabschluss heranzuziehen, sofern der aktuelle Abschluss zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses noch nicht vorliegt. Der Konzernabschluss der Landesholding Burgenland GmbH werde regelmäßig erst im Juni des Folgejahres fertiggestellt. Eine frühere Verfügbarkeit sei insbesondere aufgrund der Einbindung einer Vielzahl von Unternehmen und Konsolidierungsschritten nicht realistisch. Es werde angemerkt,

- dass in den Konzernabschluss zum 31.12.2024 der Landesholding Burgenland GmbH 77 vollzukonsolidierende Tochterunternehmen, vier Unternehmen anteilmäßig („Quotenkonsolidierung“) sowie fünf assoziierte Unternehmen nach der Equity-Methode einbezogen worden seien.
- dass die Burgenland Energie AG (BEAG) sowie deren Tochterunternehmen gemäß § 252 Abs. 2 UGB auf Basis eines geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Teilkonzerns mit Stichtag 30.09.2024 in den Konzernabschluss der Landesholding Burgenland GmbH mit Stichtag 31.12.2024 einbezogen worden seien.

Die Heranziehung des Jahresabschlusses des Vorjahres entspräche somit den gesetzlichen Vorgaben. Eine Anpassung der Vorgehensweise sei daher nicht vorgesehen.

- 62.4** Der BLRH bestätigte die Regelungen der VRV 2015, dass der letztverfügbare Jahresabschluss für die Bewertung von Beteiligungen herangezogen werden kann, wenn kein aktueller Jahresabschluss vorliegt. Wie aber das Land Burgenland selbst anführt, wird der Konzernabschluss der Landesholding Burgenland GmbH „regelmäßig erst im Juni des Folgejahres fertiggestellt“. Umso weniger nachvollziehbar war es daher für den BLRH, dass für den

RA 2023, der erst Mitte Oktober 2024 vom Burgenländischen Landtag beschlossen wurde, noch der veraltete Konzernabschluss der Landesholding aus dem Vorjahr 2022 herangezogen wurde und nicht jener zum 31.12.2023.

Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle aufgrund durchgerechneter Beteiligungshöhe von mehr als 50 Prozent (Anlage 6k)

63.1 (1) Jene Unternehmen,

- an denen das Land Burgenland nicht unmittelbar beteiligt war, sondern mittelbar (z.B. über die Landesholding), und
- bei denen der durchgerechnete Beteiligungsansatz mehr als 50 Prozent betrug und
- die nicht in der Konzernbilanz der Landesholding enthalten waren,

hatte das Land Burgenland in der Anlage 6k anzuführen. Dies waren folgende sechs Unternehmen:

Tabelle 70: Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle (mehr als 50 Prozent)

Nicht-konsolidierte mittelbare Beteiligungen über 50 Prozent	Anteil	Eigenkapital zum 31.12.2023 laut Anhang 6k	Eigenkapital zum 31.12.2023 laut den Bilanzen	Differenzen
	[Prozent]	[Euro]		
A-NOBIS Reserve GmbH	100,0	34.853	34.853	0
Arbeitsstiftung Burgenland GmbH	100,0	17.500	17.500	0
Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG (BVOG)	100,0	40.000	46.623	6.623
DFT Dach- und Fassadentechnik GmbH	100,0	-1.138.176	-1.370.740	-232.564
Lovebirds GmbH	81,0	-469.115	-469.115	0
Therme Stegersbach Erschließungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.	100,0	88.950	88.950	0

Quelle: Land Burgenland, Firmenbuch; Darstellung: BLRH

Der BLRH stellte beim Vergleich der in Anlage 6k ausgewiesenen Eigenkapitalwerte und den in den Bilanzen der jeweiligen Unternehmen ausgewiesenen Eigenkapitalwerte bei zwei Unternehmen Unterschiede fest. Diese betrafen die Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG (**BVOG**) und die DFT Dach- und Fassadentechnik GmbH (**DFT**).

- Bei der BVOG wies das Land Burgenland nur die Haftungseinlage in Höhe von 40.000 Euro aus und nicht den auch zum Eigenkapital zählenden Bilanzgewinn in Höhe von 6.623 Euro.
- Bei der DFT zeigte ein Blick ins Firmenbuch, dass diese ihren im Mai 2024 eingereichten Jahresabschluss 2023 im Juni 2025 korrigierte und ein noch negativeres Eigenkapital auswies.

Die VRV 2015¹¹² sah vor, dass sämtliche Beteiligungen im Vermögenshaushalt und in den Anlage 6j, 6k und 6l auszuweisen sind. Nicht alle sechs in Tabelle 70 angeführten Unternehmen waren im Vermögenshaushalt ausgewiesen.

- 63.2** Der BLRH kritisierte, dass jene mittelbaren Beteiligungen mit einer Beteiligungshöhe von mehr als 50 Prozent und die nicht im Konzernabschluss der Landesholding enthalten waren, ausschließlich in den Anlagen angeführt waren und nicht im Vermögenshaushalt.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die nicht in einem Konzernabschluss enthaltenen Landesunternehmen im Vermögenshaushalt zu berücksichtigen.

Der BLRH bemängelte, dass das Land Burgenland bei der BVOG nicht das Eigenkapital anführte, sondern nur die Haftungseinlage. Zum Eigenkapital zählte neben der Haftungseinlage auch der anteilige Bilanzgewinn.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die BVOG mit dem Eigenkapital auszuweisen.

- 63.3** Zur Empfehlung des BLRH, die nicht in einem Konzernabschluss enthaltenen Landesunternehmen im Vermögenshaushalt zu berücksichtigen, teilte das Land Burgenland mit, dass es diese Empfehlung zur Kenntnis nehmen würde. Mittelbare Beteiligungen mit einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 Prozent würden entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 in der Anlage 6k ausgewiesen. Damit werde eine transparente Darstellung dieser Beteiligungen im Rechnungsabschluss sichergestellt. Eine Aufnahme dieser Beteiligungen in den Vermögenshaushalt sei aus Sicht des Landes derzeit nicht vorgesehen. Insbesondere bestünden keine unmittelbaren Anschaffungskosten im Land, die als Bewertungsgrundlage herangezogen werden könnten. Die konkrete technische Umsetzung einer solchen Abbildung sei daher nicht eindeutig ableitbar. Zudem handle es sich bei den betroffenen Gesellschaften um Einheiten von untergeordneter Bedeutung, was sich auch in der Nicht-Einbeziehung in den Konzernabschluss der Landesholding Burgenland GmbH widerspiegle.

Zur Empfehlung des BLRH, die BVOG mit dem Eigenkapital auszuweisen, teilte das Land Burgenland mit, dass es diese Empfehlung aufgreifen werde. Die beanstandete Darstellung betreffe ausschließlich die Anlage 6k und nicht den Vermögens- oder Ergebnishaushalt. Die Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG sei eine mittelbare Beteiligung und werde entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 in den Anlagen ausgewiesen. Der festgestellte Fehler – die Darstellung der Haftungseinlage anstelle

¹¹² Vgl. § 23 Absatz 2 VRV 2015 idgF.

des Eigenkapitals – sei erkannt und bereits im Rechnungsabschluss 2024 korrigiert worden. Da die BVOG nicht im Vermögenshaushalt als Aktivposten angesetzt sei, ergäbe sich daraus keine Auswirkung auf die Vermögens- und Ergebnisrechnung des RA 2023.

Verwaltete Einrichtungen (Anlage 6I)

64.1 Verwaltete Einrichtungen¹¹³ waren Anstalten, Stiftungen und Fonds, bei denen die Gebietskörperschaft unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle bzw. Beherrschung ausübte. In der Anlage 6I wies das Land Burgenland die folgenden 15 verwalteten Einrichtungen aus:

Tabelle 71: Verwaltete Einrichtungen

Verwaltete Einrichtungen	Rechtsform	Beteiligungsansatz im RA 2023 [Euro]	Basis für Bewertung
Burgenländischer Gesundheitsfonds (BURGEF)	Fonds	8.758.138	Rücklagen exkl. Investitionszuschüsse laut RA 2022
Burgenländischer Ökoenergiefonds	Fonds	972.974	Bankguthaben zum 31.12.2023
Energieberatung Burgenland - EBB	Verein	201.359	Bankguthaben zum 31.12.2023
Genuss Burgenland	Verein	24.786	Eigenkapital laut JA 2022
Burgenländisches Musikschulwerk	Verein	73.931	Eigenkapital laut JA 2022
Marke Burgenland	Verein	237.338	Bankguthaben zum 31.12.2023
Landes-Feuerwehrverband Burgenland	Körperschaft öffentl. Rechts	19.307.933	Nettovermögen laut RA 2023
Landestierschutz Burgenland	Verein	180.744	Eigenkapital laut JA 2022
Landesverband Burgenland Tourismus	Körperschaft öffentl. Rechts	0	aufgelöst (Verordnung vom 13.07.2023)
Landschaftspflegefonds	Fonds	186.738	Bankguthaben zum 31.12.2023
Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel	Körperschaft öffentl. Rechts	4.303.233	Eigenkapital laut JA 2022
Patientenentschädigungsfonds	Fonds	0	kein eigenes Vermögen
Schule und Kultur	Verein	202.631	Bankguthaben zum 31.12.2023
Unser Dorf	Verein	0,01	Bankguthaben zum 31.12.2023
Weintourismus Burgenland	Verein	696.341	Eigenkapital laut JA 2022
Summe		35.146.145	

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Bei der Bewertung des Beteiligungsansatzes ging das Land Burgenland wie folgt vor:

- Für sechs der dargestellten verwalteten Einrichtungen zog das Land Burgenland das Eigenkapital ihrer Rechnungs- bzw. Jahresabschlüsse 2022 anstatt jener für das Jahr 2023 heran. Als Begründung führte es in den einzelnen Buchungsbelegen an, dass ihm die Jahresabschlüsse 2023 zum Zeitpunkt der Erstellung des RA 2023 noch nicht vorlagen. Diese Vorgangsweise war VRV-konform.

¹¹³ Vgl. § 23 Absatz 6 VRV 2015 idgF.

- Für weitere sechs der dargestellten verwalteten Einrichtungen zog das Land Burgenland die Bankguthaben zum 31.12.2023 als Bewertungsansatz heran. Dies war eine VRV-konforme vereinfachende Regelung, wenn das Nettovermögen nicht auf andere Art und Weise verlässlich ermittelt und/oder geschätzt werden konnte.
- Bei lediglich einer verwalteten Einrichtung, das war der Landes-Feuerwehrverband Burgenland, zog das Land Burgenland den Rechnungsabschluss 2023 als Bewertungsgrundlage heran.

64.2 Der BLRH kritisierte, dass die Bewertung bei sechs von 15 dargestellten verwalteten Einrichtungen auf deren Jahresabschlüssen 2022 basierte und nicht auf jenen aus 2023. Er war der Ansicht, dass es allen Beteiligungen und verwalteten Einrichtungen zumutbar war, ihre Rechnungs- bzw. Jahresabschlüsse in der ersten Hälfte des Folgejahres aufzustellen. Damit wäre es dem Land Burgenland möglich, die Werte des gleichen Stichtags in seine Rechnungsabschlüsse aufzunehmen.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, auf alle Beteiligungen und verwalteten Einrichtungen in geeigneter Weise einzuwirken, dass sie ihre Rechnungs- bzw. Jahresabschlüsse in der ersten Hälfte des Folgejahres aufstellen. Damit wäre dem Land Burgenland eine stichtagsgleiche Bewertung möglich.

Der BLRH kritisierte ebenso, dass die Bewertung bei weiteren sechs von 15 dargestellten verwalteten Einrichtungen auf deren Bankguthaben zum 31.12.2023 basierte und nicht auf einem Rechnungs- bzw. Jahresabschluss. Der BLRH gab zu bedenken, dass auch jene verwalteten Einrichtungen, die keinen Rechnungs- bzw. Jahresabschluss aufstellten, weitere Vermögensgegenstände als nur die Bankguthaben haben konnten. Ebenso konnten auch Schulden vorhanden sein. Es wäre daher jedenfalls ein geschätztes Nettovermögen zu ermitteln. Darüber hinaus wäre es aus der Sicht des BLRH allen verwalteten Einrichtungen zumutbar, Rechnungs- bzw. Jahresabschlüsse nach einem doppelischen Prinzip (UGB oder VRV 2015) aufzustellen.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, den Bewertungsansatz "Bankguthaben zum Jahresende" nur in Ausnahmefällen anzuwenden, wenn das Nettovermögen wirklich auf keine andere Weise ermittelt werden konnte oder wenn wirklich außer Bankguthaben kein Nettovermögen bestand.

Weiters empfahl der BLRH dem Land Burgenland, in geeigneter Weise auf verwaltete Einrichtungen einzuwirken, dass diese alle einen Rechnungs- bzw. Jahresabschluss nach einem doppelischen Prinzip (UGB oder VRV 2015) aufstellen.

64.3 Zur Empfehlung des BLRH, auf alle Beteiligungen und verwalteten Einrichtungen in geeigneter Weise einzuwirken, dass sie ihre Rechnungs- bzw. Jahresabschlüsse in der ersten Hälfte des Folgejahres aufstellen, was dem Land Burgenland eine stichtagsgleiche Bewertung ermöglichen würde, teile es mit, dass die Bewertung der verwalteten Einrichtungen entsprechend den Vorgaben des § 23 Abs. 7 VRV 2015 erfolge. Demnach sei der jeweils zuletzt vorliegende Rechnungs- bzw. Jahresabschluss heranzuziehen, sofern der Abschluss des aktuellen Jahres zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses noch nicht vorliegt. Die Vorgehensweise des Landes Burgenland entspräche somit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ungeachtet dessen werde weiterhin angestrebt, auf eine möglichst zeitnahe Erstellung der Abschlüsse hinzuwirken.

Zur Empfehlung des BLRH, den Bewertungsansatz "Bankguthaben zum Jahresende" nur in Ausnahmefällen anzuwenden, wenn das Nettovermögen wirklich auf keine andere Weise ermittelt werden konnte oder wenn wirklich außer Bankguthaben kein Nettovermögen bestand, teile das Land Burgenland mit, dass es diese Empfehlung zur Kenntnis nehmen werde. Der Bewertungsansatz auf Basis der Bankguthaben sei im RA 2023 ausschließlich bei jenen verwalteten Einrichtungen angewendet worden, für die keine weitergehenden Bewertungsgrundlagen (sprich Jahresabschlüsse gem. UGB oder Rechnungsabschlüsse gem. VRV) vorgelegen seien. Dies entspräche den Vorgaben des § 23 VRV 2015, wonach der jeweils verfügbare Rechnungsabschluss bzw. ersatzweise geeignete Näherungswerte heranzuziehen seien. Seit dem RA 2023 sei der Bestand der verwalteten Einrichtungen bereinigt und deutlich reduziert worden. Der angesprochene Bewertungsansatz komme aktuell nur mehr bei wenigen Einzelfällen zur Anwendung (derzeit drei Einrichtungen, darunter zwei Fonds). Eine generelle Verpflichtung zur Erstellung doppischer Rechnungsabschlüsse bei allen verwalteten Einrichtungen werde aus Sicht des Landes Burgenland nicht als sachgerecht erachtet. Ungeachtet dessen sei die Finanzabteilung bestrebt, die Bewertungsgrundlagen schrittweise zu verbessern und – soweit zweckmäßig – Bewertungsansätze anzupassen.

Zur Empfehlung des BLRH, in geeigneter Weise auf verwaltete Einrichtungen einzuwirken, dass diese alle einen Rechnungs- bzw. Jahresabschluss nach einem doppischen Prinzip (UGB oder VRV 2015) aufstellen, teilte das Land Burgenland mit, dass es die Empfehlung zur Kenntnis nehme. Eine generelle Verpflichtung zur Erstellung doppischer Rechnungsabschlüsse bei allen verwalteten Einrichtungen werde aus Sicht des Landes nicht als sachgerecht erachtet. Die Bewertung der verwalteten Einrichtungen erfolge entsprechend den Vorgaben des § 23 Abs. 7 VRV 2015. Demnach sei der jeweils zuletzt vorliegende Rechnungs- bzw. Jahresabschluss heranzuziehen, sofern

der Abschluss des aktuellen Jahres zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses noch nicht vorliegt. Die Vorgehensweise des Landes Burgenland würde somit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ungeachtet dessen werde weiterhin angestrebt, auf eine möglichst zeitnahe Erstellung der Abschlüsse hinzuwirken.

64.4 Der BLRH bekräftigte seine Ansicht (siehe auch TZ 18.4 und 62.4), dass es allen Beteiligungen und verwalteten Einrichtungen zumutbar war, ihre Jahresabschlüsse so rechtzeitig aufzustellen, damit das Land Burgenland deren Werte stichtagsgleich in seinen Rechnungsabschlüssen berücksichtigen konnte. Es sollte im Sinne der Transparenz im Interesse des Landes Burgenland sein, akkurate Werte auszuweisen und nicht veraltete Vorjahreswerte.

Die Regelungen der VRV 2015 besagten in § 23 Abs 6, dass für eine verwaltete Einrichtung das „geschätzte Nettovermögen“ für die Bewertung heranzuziehen war. Der BLRH wiederholte seine im Sachverhalt dargelegten Ausführungen, dass auch verwaltete Einrichtung ohne doppelte Jahresabschlüsse neben Bankguthaben auch weiteres Vermögen haben konnten und dieses bei der gewählten Vorgangsweise, nur die Bankguthaben als Bewertungsgrundlage heranzuziehen, nicht berücksichtigt wurde. Ebenso konnten verwaltete Einrichtungen neben Bankguthaben auch Verbindlichkeiten haben, die mit dieser Vorgangsweise ebenfalls nicht berücksichtigt wurden. Der BLRH empfand es zudem als unverhältnismäßig, dass bei sechs der 15 verwalteten Einrichtungen, das waren 40 Prozent, die vereinfachte Methode des Ansatzes der Bankguthaben zur Anwendung kam.

Der BLRH stellte die vereinfachenden Regelungen zum Ansatz der Bankguthaben nicht in Frage, wenn das Nettovermögen nicht auf eine andere Art und Weise verlässlich ermittelt oder geschätzt werden konnte. Dennoch bekräftigte er seine Auffassung, dass nach mittlerweile einigen Jahren der Anwendung der VRV 2015 jene verwalteten Einrichtungen, die in der Bilanz des Landes Burgenland aufgenommen wurden, auch die Erstellung von doppelten Jahresabschlüssen zumutbar war.

Aktive Finanzinstrumente (Anlagen 6m, 6n und 6p)

65.1 (1) Die Anlagen 6m, 6n und 6p betrafen Details zu den aktiven Finanzinstrumenten. Das Land Burgenland wies in seinem RA 2023 das Genussrechtskapital, das es der Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG (**BVOG**) überlassen hatte, unter den aktiven Finanzinstrumenten aus. Bei diesem Genussrechtskapital handelte es sich um

ursprünglich 225,00 Mio. Euro, die das Land Burgenland im Jahr 2006 aus dem Verkauf von Unternehmensbeteiligungen an die Landesholding erlöste. Die BVOG gewährte damit der Landesholding zwei Kredite, die daraus ihre Tochterunternehmen finanzierte.¹¹⁴ (vgl. TZ 14.1)

(2) Für das Jahr 2023 wies das Land Burgenland in seinem RA einen Genussrechtsertrag in Höhe von 2,70 Mio. Euro aus. In den Jahren 2020 bis 2023 waren es in Summe 11,21 Mio. Euro:¹¹⁵

Tabelle 72: Genussrechtserträge

Rechnungsabschluss	Ertrag
	[Mio. Euro]
RA 2020	3,25
RA 2021	2,75
RA 2022	2,51
RA 2023	2,70
Summe	11,21

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Im Jahr 2019 beschloss das Land Burgenland, das Genussrechtskapital in mehreren Schritten in den Jahren 2020 bis 2024 von 225,00 Mio. Euro um insgesamt 125,00 Mio. Euro auf 100,00 Mio. Euro zu reduzieren. Zum 31.12.2023 waren noch 105,00 Mio. Euro übrig. Im Jahr 2024 erfolgte der Beschluss, das Genussrechtskapital bis spätestens Jänner 2025 gänzlich aufzulösen und in das Landesbudget zurückfließen zu lassen.

Das Land Burgenland stellte die 105,00 Mio. Euro für das Genussrechtskapital per 31.12.2023 in den Anlagen 6m, 6n und 6o dar.

Das Land Burgenland beurteilte das Genussrechtskapital mit dem Bonitätskriterium "1" für "außergewöhnlich gute Kreditqualität". Der dazugehörige Vermerk der Finanzabteilung "Kurzanalyse Bonität Genussrecht" vom Februar 2024 stützte sich auf den Risikobericht der Landesholding per 30.09.2023. Die Finanzabteilung kam zum Ergebnis, dass das Land Burgenland "*aus heutiger Sicht nicht an der Zinszahlungsfähigkeit der Landesholding Burgenland an die BVOG zweifelt*". Eine Einschätzung betreffend die Rückführbarkeit des Kapitals machte die Finanzabteilung nicht.

Exkurs: Rückführung des Genussrechtskapitals

In seinem Prüfungsbericht zu den Finanzschulden 2024 arbeitete der BLRH heraus, dass die Rückführung des Genussrechtskapitals durch die

¹¹⁴ Der BLRH verwies auf seinen Prüfungsbericht Finanzschulden 2024, in dem er das Genussrecht im Zusammenhang mit der BVOG darstellte.

¹¹⁵ Vgl. RA 2023, Finanzposition "2-914405-8220 Genussrecht Ausschüttung".

Landesholding großteils fremdfinanziert war. Dies daher, da die Landesholding das Genussrechtskapital zur internen Finanzierung ihrer Landesunternehmen verwendete und das Kapital für sie daher nicht liquide verfügbar war. Damit musste die Landesholding die Rückführung fremdfinanzieren. Das Land Burgenland haftete für diese Fremdfinanzierungen.

- 65.2** Das Land Burgenland begründete die Vergabe des Bonitätskriteriums für das Genussrecht ("1" für "außergewöhnlich gute Kreditqualität") mit der Zinszahlungsfähigkeit der Landesholding. Eine Einschätzung zur Rückführbarkeit des Kapitals machte es nicht.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, für das Bonitätskriterium des Genussrechts nicht nur die Zinszahlungsfähigkeit zu berücksichtigen, sondern auch die Rückführbarkeit des Kapitals mit einzubeziehen.

- 65.3** Das Land Burgenland teilte mit, dass es die Empfehlung aufgreifen werde. Das Genussrechtskapital sei zwischenzeitlich vollständig an das Land Burgenland rückgeführt worden und daher in den aktuellen Rechnungsabschlüssen nicht mehr enthalten. Der angesprochene Sachverhalt sei damit gegenstandslos. Es werde jedoch festgehalten, dass sich aus der Rückführung keine abweichende Beurteilung der Bonität ergeben hätte, da sowohl die Zinszahlungsfähigkeit als auch die Rückführbarkeit im konkreten Fall als gesichert anzusehen waren. Unabhängig davon werde bei vergleichbaren Finanzierungsinstrumenten künftig sowohl die Zinszahlungsfähigkeit als auch die Rückführbarkeit des Kapitals in die Bonitätsbeurteilung einbezogen.

- 65.4** Der BLRH hielt fest, dass die Rückführung des BVOG-Kapitals seitens der Landesholding Burgenland GmbH nur dadurch möglich war, indem das Land Burgenland für die notwendigen Finanzierungen Garantien zugunsten der Landesholding Burgenland GmbH abgab und somit dafür haftete. Er verwies auf seinen Prüfungsbericht zu den Finanzschulden 2024. Wie er dort darlegte, haftete das Land Burgenland für die ursprünglich Finanzierung des BVOG-Kapitals über Anleihen der Landesholding (225,00 Mio. Euro, endfällig im Jahr 2026) und nunmehr auch für die Finanzierung der vorzeitigen Rückführung des BVOG-Kapitals.

Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o)

- 66.1** Das Land Burgenland verfügte über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft. Dabei handelte es sich um sechs Zinstauschverträge (**Swaps**) aus den Jahren 2003 und 2004, die es auf fiktive Darlehensbeträge

mit einem Gesamtnominale von 150,00 Mio. Euro¹¹⁶ abschloss. Darin verpflichtete es sich zur Zahlung von fixen Zinsen zwischen 5,10 Prozent und 5,99 Prozent gegen den Erhalt von variablen Zinsen auf Basis des 6-Monats-EURIBORs bzw. des 6-Monats-US-Dollar-Libors.

Der beizulegende Zeitwert (Marktwert) der Swaps betrug zum 31.12.2023 ohne aliquote Zinsen -32,56 Mio. Euro. Diese negativen Marktwerte stellte das Land Burgenland in seinem RA 2023 als Drohverlustrückstellung unter den sonstigen langfristigen Rückstellungen dar, die damit von 98,86 Mio. Euro im Jahr 2020 um 66,30 Mio. Euro auf 32,56 Mio. Euro im Jahr 2023 sank:

Tabelle 73: Swap-Geschäfte

Art	Nominalvolumen	Beizulegender Zeitwert			
		RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023
[Mio. Euro]					
Zinsswap BAWAG ¹⁾	25,00	-17,27	-13,88	-4,62	-5,75
Zinsswap BAWAG ¹⁾	25,00	-16,95	-13,60	-4,40	-5,54
Zinsswap BAWAG ²⁾	25,00	-16,88	-13,54	-4,35	-5,50
Zinsswap UniCredit Bank Austria ²⁾	25,00	-17,40	-14,00	-4,67	-5,84
Zinsswap HETA ³⁾	25,00	-17,19	-13,96	-4,58	-5,82
Zinsswap RLB NÖ/Wien ⁴⁾	27,42	-13,18	-11,15	-4,31	-4,11
	152,42	-98,86	-80,13	-26,91	-32,56
		+18,73 ↑	+53,22 ↑	-5,65 ↑	

¹⁾ Im Jahr 2024 gegen Ausgleichszahlungen von 11,70 Mio. Euro beendet.

²⁾ Im Jahr 2025 gegen Ausgleichszahlungen von 10,97 Mio. Euro beendet.

³⁾ Rechtsstreit mit der HETA

⁴⁾ Der Swap lautete auf 29,25 Mio. US-Dollar. Das Land Burgenland gab dafür per 31.12.2023 Euro-Wert von 27,42 Mio. an.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Im RA 2022 setzt das Land Burgenland nur mehr 26,91 Mio. Euro als Drohverlustrückstellung für die Swaps an. Gegenüber 2021 entsprach dies einer Verbesserung von 53,22 Mio. Euro. Diese Verbesserung war der weltweiten Zinsentwicklung geschuldet. Betrag der 6-Monats-EURIBOR am 31.12.2021 noch -0,546 Prozent, so lag er ein Jahr später bei 2,405 Prozent. Durch den Anstieg der Zinsen verringerte sich die "Schere" zwischen den vom Land Burgenland zu zahlenden fixen Zinsen und den zu erhaltenden variablen Zinsen. Damit sanken auch die negativen Marktwerte der Swaps.

Die Verbesserungen der negativen Marktwerte erfasste das Land Burgenland erfolgswirksam in der Ergebnisrechnung. Dies zeigte sich im Nettoergebnis, das beispielsweise im Jahr 2022 mit -5,34 Mio. Euro im Vergleich zum Jahr 2021 (-91,05 Mio. Euro) und zum Jahr 2023 (-89,67 Mio. Euro) von diesen Größenordnungen bedeutend abwich. (vgl. TZ 25.1)

¹¹⁶ Fünf der sechs SWAP-Verträge lauteten auf je 25,00 Mio. Euro. Ein SWAP-Vertrag lautete auf 29,25 Mio. US-Dollar, was damals einem Gegenwert von 25,00 Mio. Dollar entsprach.

Im Jahr 2024 löste das Land Burgenland zwei BAWAG-Swaps gegen Ausstiegzahlungen von 11,70 Mio. Euro auf. Im Jahr 2025 löste es den dritten BAWAG-Swap sowie jenen mit der UniCredit Bank Austria gegen Ausstiegzahlungen von 10,97 Mio. Euro auf. Damit verblieben noch der Swap mit der HETA sowie jener mit der RLB NÖ/Wien. Mit der HETA befand sich das Land Burgenland im Rechtsstreit und leistete seit 2022 keine Zahlungen mehr. Der nächste mögliche Ausstiegstermin mit der RLB NÖ/Wien war Ende 2025.

Bis zum 31.12.2023 betrug der realisierte Verlust aus den Swaps -110,17 Mio. Euro:¹¹⁷

Tabelle 74: Verluste der Swaps zum 31.12.2023

Swap-Verluste	BAWAG	BAWAG	BAWAG	UniCredit	HETA	RLB NÖ/Wien	Gesamt
	[Mio. Euro]						
erhaltene Zinsen	5,87	5,87	5,58	5,58	4,70	7,60	35,20
bezahlte Zinsen	24,86	24,76	24,67	24,82	21,00	25,25	145,36
Verlust zum 31.12.2023	-19,00	-18,90	-19,09	-19,23	-16,30	-17,65	-110,17

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der BLRH behandelte die Swaps in seinen Prüfungsberichten zu den Finanzschulden 2021 sowie zu den Finanzschulden 2024 und verwies auf diese für weitere Details.

Rückstellungsspiegel (Anlage 6q)

- 67.1** In der Anlage 6q waren die Rückstellungen zum Stand des Vorjahres und ihre Veränderungen sowie der Stand des aktuellen Jahres darzustellen. Dabei war in die kurzfristigen und in die langfristigen Rückstellungen aufzuteilen. Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der Rückstellungen jeweils zum 31.12.:

¹¹⁷ Im Prüfungsbericht Finanzschulden 2024 ermittelte der BLRH zum Stichtag 31.12.2024 einen realisierten und bezahlten Verlust in Höhe von 121,49 Mio. Euro.

Tabelle 75: Rückstellungsspiegel

Rückstellungen	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023
	[Mio. Euro]			
Kurzfristige Rückstellungen	16,53	28,42	49,71	55,51
davon für Prozesskosten	0,65	0,97	0,89	0,30
davon für ausstehende Rechnungen	0,00	0,52	0,87	0,42
davon für nicht konsumierte Urlaube	14,69	18,75	21,44	22,70
davon für sonstige kurzfristige Sachverhalte	1,19	8,18	26,51	32,09
Langfristige Rückstellungen	214,95	195,72	160,10	178,62
davon für Abfertigungen	67,67	66,52	68,48	70,72
davon für Jubiläumszuwendungen	41,75	42,16	29,90	38,32
davon für Haftungen	0,72	0,68	0,85	3,02
davon für Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00
davon für sonstige langfristige Sachverhalte	104,82	86,36	60,87	66,56
Summe	231,48	224,14	209,81	234,13

Korrekturen unter Anwendung der Bestimmungen von IPSAS 3:	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023
	[Mio. Euro]			
Ursprünglicher Wert per 1.1.		231,48	224,14	209,81
Korrekturen		7,66	0,10	-0,04
Korrigierter Wert per 1.1.		239,14	224,24	209,77

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Während die Gesamtsumme der Rückstellungen in den RA 2020 bis 2023 weitgehend auf gleichem Niveau blieb (231,48 Mio. Euro bzw. 234,13 Mio. Euro), zeigten sich in den einzelnen Positionen doch teilweise bedeutende Veränderungen:

- Ausstehende Rechnungen: Im RA 2020 wies das Land Burgenland dafür keine Werte aus. Der BLRH kritisierte dies in seinem Prüfungsbericht zum RA 2020 und erachtete es als unplausibel. Seit dem RA 2021 berücksichtige das Land Burgenland solche Rückstellungen.
- Nicht konsumierte Urlaube: Diese Rückstellungen stiegen von 14,69 Mio. Euro auf 22,70 Mio. Euro.
- Sonstige kurzfristige Sachverhalte: Diese Rückstellungen stiegen von 1,19 Mio. Euro auf 32,09 Mio. Euro. Davon betrafen 23,88 Mio. Euro einen Teil der Abgangsdeckung des Jahres 2023 für das Krankenhaus Eisenstadt (insgesamt betrug dessen Abgang 40,65 Mio. Euro).
- Sonstige langfristige Sachverhalte: Diese Rückstellungen sanken von 104,82 Mio. Euro auf 66,56 Mio. Euro. Wichtigster Grund dafür waren die geringeren Drohverlustrückstellungen für die Swaps. (vgl. TZ 66.1). Rückstellungen in Höhe von 29,01 Mio. Euro betrafen die vom Land Burgenland aufgrund einer neuen vertraglichen Vereinbarung (aus dem Jahr 2021) mit dem Krankenhaus Eisenstadt übernommenen Personalverpflichtungen (Abfertigungen, Jubiläumsgelder sowie Urlaubs- und Zeitguthaben). (vgl. TZ 23.1 und 24.1)

In den Anmerkungen zur Anlage 6q der RA 2021, 2022 und 2023 erläuterte das Land Burgenland, dass Korrekturen von Werten aus Vorperioden in der Darstellung zu einem Bruch der Bilanzkontinuität führten. Es berief sich dabei auf die Bestimmungen von IPSAS 3.

Haftungsnachweis (Anlage 6r)

68.1 (1) Das Wesen von Haftungen bestand unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung etc., darin, „dass der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann“.¹¹⁸

Die VRV 2015 sah einen Haftungsnachweis als Beilage zum Rechnungsabschluss vor. Der Teil A des Haftungsnachweises enthielt jene Haftungen, die gemäß Artikel 15a B-VG Vereinbarung für die Ermittlung der Haftungsobergrenzen (**HOG**) relevant waren.¹¹⁹ Jene Haftungen, die nicht in die HOG fielen, waren im Teil B darzustellen.

Gemäß dem ÖStP 2012¹²⁰ verpflichteten sich die Gebietskörperschaften in Österreich zur Einhaltung fiskalpolitischer Kriterien, um stabile öffentliche Finanzen zu erreichen und nachhaltig sicherzustellen. Der Bund und die Länder vereinbarten gemäß Artikel 15a BV-G, die Regelung zur HOG zu vereinheitlichen. Das vereinbarte System einheitlicher HOG war ab 01.01.2019 anzuwenden.

Die HOG-Vereinbarung legte die Vorgangsweise zur Berechnung der Haftungsobergrenzen fest. Länder und Gemeinden hatten die Einnahmen nach Abschnitt 92 (Öffentliche Abgaben) und 93 (Umlagen) des zweit vorangegangenen Finanzjahres heranzuziehen. Den Faktor zur Berechnung der Haftungsobergrenze legte die HOG-Vereinbarung für Länder mit 175% der zuvor genannten Grundlagen fest.

(2) Die Entwicklung der Haftungsnachweise (Anlage 6r) des Landes Burgenland ließ sich wie folgt darstellen:

¹¹⁸ Vgl. BGBl. I Nr. 30/2013 Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012).

¹¹⁹ BGBl. Nr. 313/2015 idgF.

¹²⁰ BGBl. Nr. 82/2017 idgF.

Tabelle 76: Entwicklung der Haftungen

Haftungen	01.01.2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023
	[Mio. Euro]				
Haftungen relevant für HOG:					
Summe A	241,62	295,52	223,95	267,54	281,15
Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbaurdarlehen	149,68	136,09	65,03	52,08	44,20
Sonstige Wirtschaftshaftungen	91,94	159,43	158,91	215,46	236,95
Summe B	55,21	52,58	39,31	36,52	36,78
Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbaurdarlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Wirtschaftshaftungen	55,21	52,58	39,31	36,52	36,78
Gesamtsumme (A + B)	296,83	348,10	263,25	304,06	317,93
Veränderung seit 01.01.2020					+21,10
HOG in Mio. Euro		957,42	1.004,88	900,01	974,20
Ausnützung in % der HOG		36,36	26,20	33,78	32,63
Haftungen nicht relevant für HOG	822,57	836,42	1.035,76	1.044,41	1.063,43
Veränderung Seit 01.01.2020					+240,86
Gesamthaftungen	1.119,40	1.184,52	1.299,02	1.348,47	1.381,36
Veränderung seit 01.01.2020					+261,96

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Der BLRH behandelte die Interpretation der HOG in seinem Prüfungsbericht zu den Finanzschulden 2024. Dort führte er an, dass aus seiner Sicht der Kennzahl "Ausnützung der HOG in %" weniger Bedeutung zugemessen werden sollte als der Kennzahl "Verhältnis Gesamthaftungen zu Erträgen in %".

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Haftungen und Erträge vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2024:

Tabelle 77: Entwicklung von Haftungen und Erträgen

Haftungen und Erträge	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024
	[Mio. Euro]				
Haftungen gesamt	1.184,52	1.299,02	1.348,47	1.381,36	1.557,34
Erträge	1.123,92	1.195,79	1.466,57	1.457,01	1.571,28
Verhältnis Haftungen zu Erträgen	105,4%	108,6%	91,9%	94,8%	99,1%

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Entwicklung des Verhältnisses von Haftungen zu Erträgen zeigte, dass die Gesamthaftungen des Landes Burgenland die Größenordnung seiner Erträge erreichten. Für 2023 betrug diese Kennzahl 94,8 Prozent. Für weitere Details verwies der BLRH auf seinen Prüfungsbericht zu den Finanzschulden 2024.

(4) Der RA 2023 wies eine Rückstellung für Haftungen in Höhe von 3,02 Mio. Euro aus. Diese betrafen Haftungen, die das Land Burgenland im Rahmen des WiföG 1994 für burgenländische Unternehmen eingegangen war. Per 2023 hatten die WiföG-Haftungen ein Volumen von 25,23 Mio. Euro. (vgl. TZ 23.1)

Weitere Haftungsrückstellungen, beispielsweise zu Haftungen für Landesunternehmen, machte das Land Burgenland nicht.

Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen (Anlage 6s)

69.1 In der Anlage 6s waren die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger und die pensionsbezogenen Aufwendungen für die nächsten 30 Jahre anzuführen. Im RA 2020 wies das Land Burgenland für die nächsten 30 Jahre eine Summe von 1.518,32 Mio. Euro aus. Im RA 2023 waren es 1.646,93 Mio. Euro:

Tabelle 78: Pensionsbezogene Aufwendungen

Jahr	RA 2020		RA 2023	
	[Personen]	[Mio. Euro]	[Personen]	[Mio. Euro]
2021	1.205	77,55	X	
2022	1.163	75,86		
2023	1.130	74,62		
2024	1.093	73,04	1.205	84,48
2025	1.056	71,40	1.161	82,79
2026	1.033	70,56	1.122	81,22
2027	1.006	69,28	1.081	79,54
2028	980	68,15	1.050	78,35
2029	953	66,76	1.021	77,25
2030	919	64,95	988	75,76
...
2050	207	16,32	249	24,35
2051	X		220	21,64
2052			193	19,07
2053			168	16,66
Summe der Aufwendungen für 30 Jahre		1.518,32		1.646,93

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Für die Berechnung der in obiger Tabelle ausgewiesenen Werte griff das Land Burgenland auf die Unterstützung eines Beratungsunternehmens zurück.

Aus der oben dargestellten Tabelle war abzulesen, dass beispielsweise im RA 2020 für das Jahr 2024 noch 1.093 Personen und 73,04 Mio. Euro ausgewiesen waren, während es im RA 2023 für das Jahr 2024 bereits 1.205 Personen und 84,48 Mio. Euro waren.

Ein Vergleich mit der Anlage 4 "Personaldaten des Landes" zeigte, dass dort für das Jahr 2023 Pensionsaufwände in Höhe von 137,86 Mio. Euro für 772 Personen ausgewiesen waren. Für das Jahr 2024 zeigte der RA 2023 pensionsbezogene Aufwände in Höhe von 84,48 Mio. Euro für 1.205 Personen. Das Land Burgenland begründete die Zahl von 772 Personen mit einem Fehler in der Anlage 4, der mit dem RA 2024 behoben werden sollte. (vgl. TZ 53.1).

- 69.2** Der BLRH hielt fest, dass das Land Burgenland im RA 2023 für die nächsten 30 Jahre die pensionsbezogenen Aufwände mit 1,65 Mrd. Euro bezifferte. Er kritisierte jedoch, dass die Euro-Jahreswerte und Personenzahlen im Vergleich zur Anlage 4 nicht plausibel waren. Das Land Burgenland begründete den Unterschied in den Personenzahlen mit einem Fehler und gab an, diesen mit dem RA 2024 zu beheben.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die Angaben in den Anlagen 4 und 6s zu plausibilisieren.

- 69.3** Das Land Burgenland teilte mit, dass es die Empfehlung des BLRH aufgreifen werde. Die in den Anlagen 4 und 6s dargestellten Abweichungen seien auf unterschiedliche Datengrundlagen zurückzuführen. Der zugrunde liegende Sachverhalt sei erkannt und die Datenbasis entsprechend bereinigt worden. Die Darstellung sei in den nachfolgenden Rechnungsabschlüssen angepasst worden.

Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung (Anlage 6t)

- 70.1** (1) Ein- bzw. Auszahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft bestimmt waren, sondern für Dritte anzunehmen bzw. weiterzuleiten waren, stellten Forderungen (Vorschüsse) bzw. Verbindlichkeiten (Verwahrgelder) der nicht voranschlagswirksamen Gebarung dar. Dazu zählten auch Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang aus Vorsteuer- und Umsatzsteuergebühren, sofern das Land Burgenland gesetzlich dazu verpflichtet war.

Forderungen aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung waren Auszahlungen, die eine Gebietskörperschaft für Dritte leistete und die von diesen zurückzuzahlen waren (Vorschüsse).

Verbindlichkeiten aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung umfassten neben Einzahlungen, deren Zweck zum Zeitpunkt des Einlangens noch nicht feststellbar war, auch irrtümlich erhaltene Einzahlungen. Darüber hinaus fielen Abgaben und etwaige Zuschläge, die von der Gebietskörperschaft einzuheben und an sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts

weiterzuleiten waren, ebenfalls unter die Position der nicht voranschlagswirksamen Gebarung.

Am Ende eines Finanzjahres waren nur jene Beträge unter den nicht voranschlagswirksamen Ein- bzw. Auszahlungen auszuweisen, soweit dies aus zeitlichen und sachlichen Gründen gerechtfertigt war. Darüber hinaus waren am Ende des Finanzjahres die offenen Salden sowie die Soll- und Habenumsätze in der Beilage zum Rechnungsabschluss nachzuweisen.

Die Anlage 6t gab Auskunft darüber, welche Konten die nicht voranschlagswirksame Gebarung betraf und welche Umsatzbuchungen sie hatten. Die Summe der Umsatzbuchungen gingen in die Darstellung des Geldflusses aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ein. (vgl. TZ 47.1 ff)

(2) Das Land Burgenland stellte die nicht voranschlagswirksame Gebarung in seinen Rechnungsabschlüssen wie folgt dar:

Tabelle 79: Nicht voranschlagswirksame Gebarung

Nicht voranschlagswirksame Gebarung	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Veränderung EB 2020 - RA 2023
	[Mio. Euro]					
Nicht voranschlagswirksame Forderungen (Vorschüsse)	1,01	3,41	7,05	11,67	10,00	8,99
Nicht voranschlagswirksame Verbindlichkeiten (Verwahrgelder)	147,48	152,23	90,61	33,86	60,31	-87,17

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

In der EB 2020 und in den RA 2020 und RA 2021 waren unter den nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten Positionen enthalten, die der BLRH in seinen Prüfungen zur EB 2020 und zum RA 2020 nicht nachvollziehen konnte.¹²¹ Bis zum RA 2023 korrigierte das Land Burgenland sukzessive diese Positionen. Dadurch war die Reduktion von 147,48 Mio. Euro in der EB 2020 auf 33,86 Mio. Euro im RA 2022 nachvollziehbar. Der Anstieg im RA 2023 auf 60,31 Mio. Euro resultierte beispielsweise

- aus höheren Strafgeldern (8,22 Mio. Euro),
- aus einer höheren Konkurrenzgebarung für den Wasser- und Güterwegbau (5,32 Mio. Euro),
- aus noch weiterzuleitenden COVID-Zweckzuschüssen des Bundes (3,70 Mio. Euro) sowie

¹²¹ Das waren beispielsweise die Doppelerfassung von Agien aus OeBFA-Darlehen zwischen 63,97 Mio. Euro und 70,39 Mio. Euro sowie eine Position "Wohnbau" mit 67,20 Mio. Euro. Ebenso wies das Land Burgenland im RA 2020 die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungskonten (ARA und PRA) im Einzelnachweis unter der nicht voranschlagswirksamen Gebarung aus.

- den Geldern des Bundes aus der an die Gemeinden weiterzuleitenden "Gebührenbremse"¹²² (4,98 Mio. Euro).

¹²² Das war ein im Jahr 2023 vom Bund einmalig gewährter Zuschuss an die Länder in Höhe von 150,00 Mio. Euro, damit die Gemeinden auf die volle Inflationsanpassung von Wasser- und Müllgebühren verzichten konnten. (vgl. Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023) Der Anteil des Burgenlandes betrug 4,98 Mio. Euro auf Basis der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 heranzuziehen war.

Sonstige Angaben

71.1 (1) Unter den sonstigen Angaben führte das Land Burgenland einen **tabellarischen Beteiligungsspiegel** gemäß § 23 Absatz 9 VRV 2015 an. Demnach war bei Vorliegen eines Konzernabschlusses für Landesunternehmen dieser für die Bewertung heranzuziehen und nicht mehr die einzelnen Unternehmen. Stattdessen war eine grafische oder tabellarische Darstellung oder ein Link auf die Homepage des Unternehmens anzufügen, aus welcher allfällige weitere kontrollierte bzw. beherrschte Tochterunternehmen hervorgingen.

(2) In der Spalte "*Höhe der Beteiligung*" war das Beteiligungsausmaß der direkten Obergesellschaften angeführt, nicht jedoch das **durchgerechnete Beteiligungsausmaß** aus der Sicht des Landes Burgenland.

(3) Die VRV 2015 hatte keine Regelung, bis zu welcher Ebene die Beteiligungen anzuführen waren. Das Land Burgenland nannte in seinem tabellarischen Beteiligungsspiegel den Namen, die Höhe der Beteiligung und die Obergesellschaft von **137 Unternehmen**. Das waren Beteiligungen von der ersten bis zur sechsten Ebene sowie zwei Beteiligungen auf der siebenten Ebene und eine Beteiligung auf der achten Ebene. Eine Beteiligung auf der sechsten Ebene und 12 Beteiligungen auf der siebten Ebene führte das Land Burgenland nicht an.

(4) Der **BLRH** führte in seinen Aufzeichnungen insgesamt **166 Unternehmensbeteiligungen**¹²³ zum 31.12.2023 für das Land Burgenland, von denen ihm **120 prüfunterworfen** waren.

71.2 Zu (2) Der BLRH bemängelte, dass in der Spalte "*Höhe der Beteiligung*" nur das Beteiligungsausmaß der jeweiligen Obergesellschaft und nicht das durchgerechnete Beteiligungsausmaß aus der Sicht des Landes Burgenland dargestellt war. Dies vermittelte aus der Sicht des BLRH ein verzerrtes Bild und konnte zu irreführenden Annahmen führen.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, im tabellarischen Beteiligungsspiegel eine weitere Spalte einzuführen, in der das durchgerechnete Beteiligungsausmaß des Landes Burgenland angeführt war. Dieses war entscheidend für Beurteilungen und Bewertungen.

71.3 Das Land Burgenland teilte mit, dass es die Empfehlung des BLRH teilweise aufgreifen werde. Die Darstellung der Beteiligungsverhältnisse erfolge entsprechend den Vorgaben der VRV 2015. Die bestehenden Angaben würden

¹²³ Die Beteiligungen waren bis in die 7. Ebene verschachtelt, z.B. Land Burgenland → Landesholding Burgenland GmbH (1.) → Wirtschaftsagentur Burgenland Management GmbH (2.) → Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH (3.) → ATHENA Burgenland Beteiligungen AG (4.) → Aviation Academy Holding GmbH (5.) → Aviation Academy Austria GmbH (6.) → Aviation Academy Simulation GmbH (7.)

die jeweiligen Beteiligungsstrukturen nachvollziehbar abbilden. Ungeachtet dessen werde die Aufnahme einer ergänzenden Spalte mit dem durchgerechneten Beteiligungsausmaß des Landes Burgenland geprüft, sofern dadurch ein zusätzlicher Informationsmehrwert erzielt werden könne.

Weitere Entwicklungen und Ausblick

72.1 Aufgrund der Erkenntnisse aus seinen Prüfungshandlungen zum RA 2023 zog der BLRH zur Beurteilung der weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des Landes Burgenland auch

- den Rechnungsabschluss 2024 (**RA 2024**),
- den Nachtragvoranschlag 2025 (**NVA 2025**),
- den Landesvoranschlag 2026 (**LVA 2026**),
- den "Finanzplan 2026 - 2030",
- das Burgenländische Haushaltsstabilitätsgesetz (**Bgld. HSG**) und
- die Ratingberichte von Standard and Poor's

heran.

Der Burgenländische Landtag beschloss den RA 2024 am 10.12.2025. Den NVA 2025 und den LVA 2026 beschloss er am 11.12.2025 und das Burgenländische Haushaltsstabilitätsgesetz (Bgld. HSG) am 29.01.2026.

Rechnungsabschluss 2024

Ergebnisrechnung 2024

73.1 Die folgende Tabelle zeigt die **Entwicklung der Ergebnisrechnung** der Jahre 2020 bis 2024:

Tabelle 80: Ergebnisrechnung 2020 bis 2024

Ergebnisrechnung	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024
	[Mio. Euro]				
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	626,85	690,22	895,84	840,88	890,71
Erträge aus Transfers	462,70	479,63	541,92	580,49	651,20
Finanzerträge	34,37	25,95	28,81	35,64	29,37
Summe der Erträge	1.123,92	1.195,79	1.466,57	1.457,01	1.571,28
Personalaufwand	-278,04	-298,60	-326,43	-358,13	-399,96
Sachaufwand	-120,15	-142,38	-224,47	-196,21	-165,03
Transferaufwand	-706,31	-793,14	-834,91	-912,58	-1.142,50
Finanzaufwand	-27,51	-52,72	-86,10	-79,75	-91,29
Summe der Aufwände	-1.132,00	-1.286,84	-1.471,91	-1.546,68	-1.798,78
Nettoergebnis	-8,08	-91,05	-5,34	-89,67	-227,49
Kumuliertes Nettoergebnis	-8,08	-99,13	-104,47	-194,14	-421,63
Ergebniskorrekturen gemäß IPSAS		-14,30	-22,37	-35,95	23,72
Kumulierte Ergebniskorrekturen		-14,30	-36,66	-72,62	-48,90
Kumuliertes Nettoergebnis mit IPSAS-Korrekturen	-8,08	-113,42	-141,13	-266,75	-470,52

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Summe der **Erträge** stieg seit dem Jahr 2020 von 1.123,92 Mio. Euro auf 1.571,28 Mio. Euro. Das war ein **Anstieg um 447,36 Mio. Euro** bzw. knapp 40 Prozent.

Auf der anderen Seite stiegen im gleichen Zeitraum die **Aufwände** von 1.132,00 Mio. Euro auf 1.798,78 Mio. Euro. Das war ein **Anstieg von 666,78 Mio. Euro** bzw. fast 60 Prozent. Damit stiegen die Aufwände stärker als die Erträge, was sich in weiterer Folge im negativen Nettoergebnis widerspiegelte.

- Der **Personalaufwand** stieg von 278,04 Mio. Euro auf 399,96 Mio. Euro. Das waren fast 44 Prozent.

Der BLRH verwies auf seine Ausführungen zum Anstieg des Personals in TZ 53.1. Im Zeitraum von 2020 bis 2024 erhöhte sich der Personalstand der Gruppen 1 und 2 (Personal der Landesverwaltung) von 2.277 um 351 auf 2.628 Personen.

Der LVA 2026 wies für 2025 einen Personalstand von 2.735 und für 2026 einen Personalstand von 2.754 aus (inkl. der „BBB Bau und Betrieb Burgenland“ (**BBB**), vgl. TZ 83.1).

- Der **Sachaufwand** stieg von 120,15 Mio. auf 165,03 Mio. Euro. Das waren mehr als 37 Prozent.
- Der **Transferaufwand** stieg von 706,31 Mio. Euro auf 1.142,50 Mio. Euro. Das waren fast 62 Prozent.
- Der **Finanzaufwand** stieg von 27,51 Mio. Euro auf 91,29 Mio. Euro. Das waren über 230 Prozent.

Ein wesentlicher Grund für den Anstieg des Finanzaufwands lag in den Gesellschafterzuschüssen, ihrer Darstellung als Eigenkapitalzuschüsse und der nachfolgende Abwertungsbedarf. (vgl. TZ 15.1 und 35.1)

Mit einem **negativen Nettoergebnis von -227,49 Mio. Euro** wies der RA 2024 einen **höheren Verlust aus als die vier Jahre davor zusammen** (in Summe -194,40 Mio. Euro). Auch hier waren beträchtliche Differenzen zwischen dem ursprünglichen LVA 2024, dem NVA 2024 und dem tatsächlichen Ergebnis im RA 2024 festzustellen:

- Im LVA 2024 plante das Land Burgenland ein negatives Nettoergebnis von -61,34 Mio. Euro.
- Im NVA 2024 waren es -144,26 Mio. Euro.
- Das tatsächliche negative Nettoergebnis mit -227,49 Mio. Euro war um weitere 83,23 Mio. Euro höher, obwohl der NVA 2024 erst im Dezember 2024 vom Burgenländischen Landtag beschlossen wurde. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen zur **mangelnden Planungsgenauigkeit** der Voranschläge in TZ 10.1.

Die IPSAS-Korrekturen (vgl. TZ 4.1, 21.1 und 25.1) waren im Jahr 2024 mit 23,72 Mio. Euro¹²⁴ positiv und betragen somit in den Jahren 2020 bis 2024 kumuliert -48,90 Mio. Euro, die den dargestellten negative Nettoergebnissen hinzuzurechnen waren. Damit erwirtschaftete das Land Burgenland im Zeitraum 2020 bis 2024 einen **kumulierten Gesamtverlust von -470,52 Mio. Euro.**

73.2 Die Gegenüberstellung der Ergebnisrechnungen der Jahre 2020 bis 2024 zeigte jährlich steigende Verluste und damit eine negative Tendenz. Der RA 2024 wies mit -227,49 Mio. Euro einen höheren Verlust aus als die vier Jahre davor zusammen (-194,40 Mio. Euro). Im dargestellten Zeitraum betrug der kumulierte Gesamtverlust inklusive der Ergebniskorrekturen -470,52 Mio. Euro. Den steigenden Erträgen standen stärker steigende Aufwände gegenüber.

Auch die Planungsgenauigkeit für das Jahr 2024 war zu hinterfragen. Wies der LVA 2024 noch geplantes negatives Nettoergebnis von -61,34 Mio. aus, so waren es im NVA 2024 bereits -144,26 Mio. Euro. Das tatsächliche Ergebnis im RA 2024 zeigte ein negatives Nettoergebnis in Höhe von -227,49 Mio. Euro. Wie schon zum RA 2023 stellte der BLRH auch beim RA 2024 fest, dass der dazugehörige Nachtragsvoranschlag eine hohe Abweichung zum tatsächlichen Ergebnis aufwies, obwohl er erst im Dezember und damit unmittelbar vor Jahresende vom Burgenländischen Landtag beschlossen wurde.

¹²⁴ Dieser Wert setzte sich im Wesentlichen aus der Nachaktivierung einer Software der Wohnbauförderung (1,16 Mio. Euro) und aus der Nacherfassung von Forderungen an die Gemeinden im Zusammenhang mit der Aufrollung der Abgänge der Krankenanstalten der Jahre 2020 bis 2023 (22,25 Mio. Euro) zusammen.

Vermögensrechnung 2024

74.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die **Entwicklung der Vermögensrechnung** der Jahre 2020 bis 2024:

Tabelle 81: Vermögensrechnung (Bilanz) 2020 bis 2024

Entwicklung der AKTIVA	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	Veränderung EB 2020 zu RA 2024
A Langfristiges Vermögen	2.863,31	2.601,62	2.452,64	2.370,55	2.311,67	2.272,33	-590,98
B Kurzfristiges Vermögen	262,52	450,30	532,48	446,29	387,27	193,80	-68,72
Summe AKTIVA	3.125,83	3.051,92	2.985,11	2.816,85	2.698,94	2.466,12	-659,70

Entwicklung der PASSIVA	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	Veränderung EB 2020 zu RA 2024
	[Mio. Euro]						
C Nettovermögen	1.496,04	1.350,69	1.319,68	1.351,77	1.221,06	1.028,42	-467,62
D Investitionszuschüsse	37,18	37,22	37,49	39,73	36,07	35,20	-1,98
E Langfristige Fremdmittel	1.125,47	1.215,05	1.219,63	1.052,45	1.009,71	965,48	-159,99
F Kurzfristige Fremdmittel	467,13	448,96	408,31	372,90	432,10	437,02	-30,11
Summe PASSIVA	3.125,83	3.051,92	2.985,11	2.816,85	2.698,94	2.466,12	-659,70

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Von der EB 2020 bis zum RA 2024 sank die Bilanzsumme um 659,70 Mio. Euro.

(2) Die **Reduktion auf der Aktivseite** der Bilanz war zum Großteil auf den Verbrauch der liquiden Mittel, den Verbrauch der BVOG-Gelder und der Verringerung der Wohnbaudarlehen infolge der Tilgungen der Darlehensnehmer zurückzuführen:

- Die liquiden Mittel waren am 31.12.2024 bis auf 17,72 Mio. Euro aufgebraucht. (vgl. TZ 37.1)

Das im langfristigen Vermögen enthaltene Genussrechtskapital (BVOG-Gelder)¹²⁵ erfuhr aufgrund der sukzessiven Auflösung und Rückführung an das Land Burgenland eine Reduktion von ursprünglich in der EB 2020 ausgewiesenen 225,00 Mio. Euro auf 33,00 Mio. Euro im RA 2024. Im Jänner 2025 erfolgte die Rückführung eines Großteils der noch verbliebenen 33,00 Mio. Euro in den Landeshaushalt. Damit war das Genussrechtskapital vollständig aufgebraucht.

- Wies die EB 2020 noch Forderungen aus Wohnbaudarlehen in Höhe von 1.496,48 Mio. Euro aus, waren es aufgrund der laufenden Tilgungen der Darlehensnehmer im RA 2024 noch 1.276,66 Mio. Euro.

¹²⁵ Vgl. Prüfungsbericht Finanzschulden 2024.

Mit dem **geplanten Verkauf der noch im Eigentum befindlichen Wohnbaudarlehen**¹²⁶ war eine weitere Verringerung der Bilanzsumme zu erwarten. (vgl. TZ 81.1) Auch die Berichtigung und Bereinigung der „aus Vorsichtsgründen“ dargestellten unklaren Salden wird eine Verringerung der Bilanzsumme zur Folge haben. (vgl. TZ 12.1)

(3) Die **Reduktion der Passivseite** der Bilanz spiegelte die bisherigen Verluste und das dadurch geschmälerte Nettovermögen wider. Die im NVA 2025 und im LVA 2026 geplanten Verluste bewirkten einen weiteren Rückgang des Nettovermögens um 518,30 Mio. Euro. (vgl. TZ 84.1)

Der Rückgang der langfristigen Fremdmittel war auf die Tilgung der Verbindlichkeiten aus dem Verkauf von Wohnbaudarlehen an die Darlehenskäufer Kommunalkredit (im Jahr 2006) und Wohnbau Burgenland GmbH (in den Jahren 2008 und 2009) zurückzuführen. Die Finanzierung dieser Zahlungen erfolgte aus den Rückzahlungen der Wohnbaudarlehensnehmer, die an das Land Burgenland zahlten und dieses die Zahlungen an die Darlehenskäufer weiterleitete. Die Rückzahlungsbeträge der Darlehensnehmer deckten jedoch nicht die Auszahlungen an die Darlehenskäufer. (vgl. TZ 17.1)

(4) In seinen Stellungnahmen zu den Prüfungsberichten zur EB 2020 und zum RA 2020 führte das Land Burgenland an, die Korrekturen zur EB 2020 bis zum RA 2024 abschließen zu wollen. Diese waren im RA 2024 nicht abgeschlossen, sondern mit dem Verweis auf den RA 2025 verschoben. In seiner Stellungnahme zu diesem Prüfungsbericht nannte das Land Burgenland als Frist für die Korrekturen den 31.12.2026. (vgl. TZ 5.3)

(5) Die VRV 2015 sah keinen Voranschlag für die Vermögensrechnung (Plan-Bilanz) vor. Das Land Burgenland erstellte einen solchen nicht. Damit konnte der BLRH nach dem RA 2024 **keine weitere Entwicklung für den Vermögenshaushalt** darstellen.

74.2 Die VRV 2015 sah keine Planungen für den Vermögenshaushalt vor und das Land Burgenland erstellte solche auch nicht. Aus den bisherigen Darstellungen und Unterlagen leitete der BLRH die folgenden Erkenntnisse für die künftige mögliche Entwicklung der Vermögensrechnung ab:

- Durch den geplanten Verkauf von Wohnbaudarlehen wird das Vermögen des Landes Burgenland weiter abnehmen.

¹²⁶ Teile der Wohnbaudarlehen verkaufte das Land Burgenland in den Jahren 2006 an die Kommunalkredit und 2008 sowie 2009 an die Wohnbau Burgenland GmbH.

- Aus dem geplanten Verkauf von Wohnbaudarlehen wird nicht die volle Nominalsumme Erlöst werden, sondern es sind Abschläge zu erwarten. Dadurch wird auf der Passivseite das Nettovermögen weiter geschmälert werden. Gleiches gilt für jene Teile der Wohnbaudarlehen, bei denen den Darlehensnehmern eine vorzeitige Tilgung mit einem Abschlag von 25 Prozent angeboten wurde.
- Die im NVA 2025 und LVA 2026 geplanten Verluste von zusammen 518,30 Mio. Euro werden zur Folge haben, dass das Nettovermögen weiter abnimmt.
- Da die liquiden Mittel Ende 2024 bis auf 17,72 Mio. Euro verbraucht waren und auch das Genussrechtskapital (BVOG-Gelder) bis auf 33,00 Mio. aufgebraucht war, musste das Land Burgenland im Jahr 2025 Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität treffen. Der NVA 2025 zeigte, dass ein Abgang an liquiden Mitteln in Höhe von 62,68 Mio. Euro geplant war. Die mit Ende 2024 vorhandenen liquiden Mittel in Höhe von 17,72 Mio. Euro vermochten diesen Abgang nicht zu decken.
In der "Budgetbegleitbroschüre zum LVA 2026" gab das Land Burgenland an, dass es im Jahr 2025 zusätzlich zu den OeBFA-Darlehen (vgl. TZ 87.1) auch eine "Barvorlage" (kurzfristige Bankenfinanzierung, siehe Glossar) über 50,00 Mio. Euro aufnahm.
- Der BLRH verwies auf TZ 12.2. Die auf der Aktivseite dargestellten unklaren Positionen sind wertzuberichtigten. Dadurch war eine weitere Verringerung der Bilanzsumme zu erwarten.

Finanzierungsrechnung 2024

75.1 Zur Darstellung der Finanzierungsrechnung im RA 2024 verwies der BLRH auf seine Ausführungen zum Burgenländischen Haushaltsstabilitätsgesetz (Bgl. HSG)¹²⁷ in TZ 88.1. Dort stellte er auch die Planwerte aus dem NVA 2025 und aus dem LVA 2026 dar.

Ende 2024 waren die liquiden Mittel bis auf 17,72 Mio. Euro aufgebraucht. Im RA 2021 erreichten sie ihren Höchststand mit 308,79 Mio. Euro. Gleichzeitig war Ende 2024 auch das Geldvermögen aus dem Genussrecht (BVOG-Gelder) von ursprünglich 225,00 Mio. Euro auf 33,00 Mio. Euro gesunken. Die Auflösung des verbleibenden Restbetrages war für 2025 geplant.

¹²⁷ Vgl. LGBl. Nr. 15/2026 idgF.

Budgetierung

76.1 (1) Unter dem Begriff "Budgetierung" waren die Landesvoranschläge (LVA) und die Nachtragsvoranschläge (NVA) zu verstehen. Der Burgenländische Landtag beschloss den NVA 2025 am 10.12.2025 und den LVA 2026 am 11.12.2025.

Wie der BLRH bereits in seinen Ausführungen zum Landesvoranschlag und der **mangelnden Planungsgenauigkeit** feststellte (siehe TZ 10.1), zeigte sich auch zwischen dem LVA 2024, NVA 2024 und RA 2024 sowie zwischen dem LVA 2025 und dem NVA 2025 **erhebliche Differenzen** in der Ergebnisrechnung.

(2) Erweitert um die Darstellung der Werte aus dem NVA 2025 und dem LVA 2026 zeigt die Entwicklung der Ergebnisrechnung folgendes Bild:

Tabelle 82: Ergebnisrechnung mit NVA 2025 und LVA 2026

Ergebnisrechnung	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	NVA 2025	LVA 2026
	[Mio. Euro]						
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	626,85	690,22	895,84	840,88	890,71	900,56	949,48
Erträge aus Transfers	462,70	479,63	541,92	580,49	651,20	714,32	724,94
Finanzerträge	34,37	25,95	28,81	35,64	29,37	33,30	77,77
Summe der Erträge	1.123,92	1.195,79	1.466,57	1.457,01	1.571,28	1.648,17	1.752,19
Personalaufwand	-278,04	-298,60	-326,43	-358,13	-399,96	-422,71	-391,30
Sachaufwand	-120,15	-142,38	-224,47	-196,21	-165,03	-167,39	-134,31
Transferaufwand	-706,31	-793,14	-834,91	-912,58	-1.142,50	-1.304,73	-1.432,85
Finanzaufwand	-27,51	-52,72	-86,10	-79,75	-91,29	-36,12	-29,27
Summe der Aufwände	-1.132,00	-1.286,84	-1.471,91	-1.546,68	-1.798,78	-1.930,95	-1.987,72
Nettoergebnis	-8,08	-91,05	-5,34	-89,67	-227,49	-282,77	-235,53
Kumuliertes Nettoergebnis	-8,08	-99,13	-104,47	-194,14	-421,63	-704,40	-939,94
Ergebniskorrekturen gemäß IPSAS		-14,30	-22,37	-35,95	23,72		
Kumulierte Ergebniskorrekturen		-14,30	-36,66	-72,62	-48,90	-48,90	-48,90
Kumuliertes Nettoergebnis mit IPSAS-Korrekturen	-8,08	-113,42	-141,13	-266,75	-470,52	-753,30	-988,83

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Für das Jahr 2025 plante das Land Burgenland **gemäß NVA 2025** ein **negatives Nettoergebnis von -282,77 Mio. Euro**. Im **LVA 2026** waren es **-235,53 Mio. Euro**. Zusammen für die Jahre 2025 und 2026 war dies ein Verlust von -518,30 Mio. Euro. Berücksichtigte man auch die IPSAS-Korrekturen der Jahre 2021 bis 2024, so war im Zeitraum 2020 bis 2026 **mit einem Gesamtverlust in Höhe von -988,83 Mio. Euro zu rechnen**. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen zur Verlustfinanzierung in TZ 2.1 und 36.1. Bei den Erträgen war bis zum Jahr 2026 eine Steigerung auf 1.752,19 Mio. Euro geplant, bei den Aufwänden auf 1.987,72 Mio. Euro.

(3) Der **Personalaufwand** laut LVA 2026 sollte auf 391,30 Mio. Euro sinken. Im Jahr 2026 erfolgte die **Ausgliederung des Personals in den**

Eigenbetrieb BBB. Der Personalaufwand für **518,76 Mitarbeiter:innen** in Höhe von 39,20 Mio. Euro war daher nicht im Landeshaushalt abgebildet. (vgl. TZ 83.1) Stattdessen beinhaltete der Transferaufwand einen Zuschuss an die BBB in Höhe von 60,00 Mio. Euro für den Betrieb und 7,50 Mio. Euro für Investitionen.¹²⁸

Der Personalaufwand im RA 2024 für die "Gruppe 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr" betrug 23,27 Mio. Euro. Der LVA 2026 wies keinen Wert mehr aus. Der Anhang zum Eigenbetrieb BBB zeigte einen Personalaufwand von 39,20 Mio. Euro. Ein Vergleichswert aus dem Jahr 2025 zu den geplanten 518,76 Mitarbeiter:innen war nicht angeführt. Der LVA 2026 enthielt keine genauen Informationen, welches Personal aus welchen Abteilungen des Landes Burgenland in die BBB wechseln sollte.

Der medialen Berichterstattung und Aussendungen des Landes Burgenland zufolge waren auch **Ausgliederungen von Mitarbeitern der Kulturabteilung und der IT** geplant. Beispielsweise erfolgte im Jänner 2026 die Gründung der Kulturförderung Burgenland GmbH als Tochterunternehmen der KBB – Kultur-Betriebe Burgenland GmbH. Der LVA 2026 wies für die KBB einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von 29,00 Mio. Euro aus.¹²⁹ Nähere Informationen zu den Ausgliederungen enthielt der LVA 2026 nicht.

(4) Der BLRH verwies auf seine **Ausführungen zur Verlustfinanzierung**. (vgl. TZ 2.1 und 36.1) Verluste wirkten sich in weiterer Folge auf die Liquidität oder die Verschuldung aus. Für den Zeitraum 2020 bis 2026 war mit kumulierten Verlusten von fast einer Milliarde Euro zu rechnen. In diesem Zusammenhang verwies der BLRH auf seine Darstellungen zur geplanten Entwicklung der liquiden Mittel in TZ 86.1.

76.2 Der BLRH hob hervor, dass die Verluste bis zum RA 2024 und die weiteren geplanten Verluste aus dem NVA 2025 und dem LVA 2026 eine Größenordnung von insgesamt -988,83 Mio. Euro betragen. Das war fast eine Milliarde Euro. Damit war aus der Sicht des BLRH durch die notwendige Verlustfinanzierung eine weitere Anspannung der Liquidität des Landes Burgenland zu erwarten.

¹²⁸ Vgl. LVA 2026 Finanzposition "1-699005-7402 Bau und Betrieb Burgenland, Zuschuss" über 60,00 Mio. Euro und Finanzposition" und Finanzposition "1-699007-7452 Bau u. Betrieb Burgenland, Zusch. f. Invest." Über 7,50 Mio. Euro

¹²⁹ Die Zuschüsse an die KBB stiegen in den vergangenen Jahren laufend an. Laut RA 2020 erhielt die KBB in diesem Jahr 5,29 Mio. Euro. Laut RA 2023 waren es 18,00 Mio. Euro und im RA 2024 waren 20,00 Mio. Euro ausgewiesen. Der NVA 2025 wies bereits 26,17 Mio. Euro aus und der LVA 2026 nunmehr 29,00 Mio. Euro.

Nachtragsvoranschlag 2025

77.1 (1) Der Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2025 (NVA 2025) zeigte ein **negatives Nettoergebnis (Verlust) von -282,77 Mio. Euro**, während der im Landesvoranschlag 2025 ursprünglich budgetierte Verlust -126,22 Mio. Euro betrug. Damit war die **negative Abweichung mit -156,55 Mio. Euro höher als der ursprünglich budgetierte Verlust**.

(2) Beispielsweise war im NVA 2025 die Erhöhung der BUMOG-Zuschüsse nicht dargestellt:

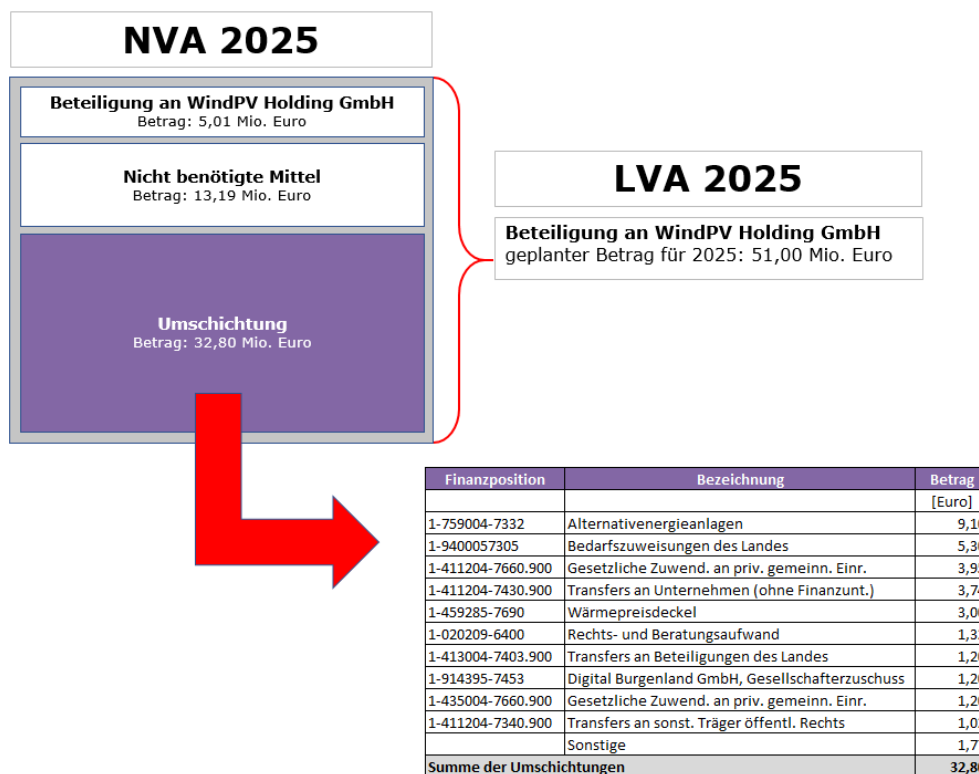
- Im **LVA 2025** sah das Land Burgenland dafür einen Wert von 22,00 Mio. Euro vor.¹³⁰
- Bis zum Juli 2025 hatte es jedoch schon 27,00 Mio. Euro Zuschüsse an die BUMOG gezahlt, also um 5,00 Mio. Euro mehr als budgetiert.
- Im **NVA 2025** war diese Erhöhung von 5,00 Mio. Euro nicht erwähnt und dargestellt, obwohl dieser im Burgenländischen Landtag erst im Dezember 2025 und damit vier Monate später beschlossen wurde.

(3) Auch der NVA 2025 hatte **zahlreiche Umschichtungen**. (vgl. TZ 11.1) Beispielsweise zeigte sich, dass das Land Burgenland von den für die Beteiligung an der WindPV Holding GmbH (Projekt Tomorrow) im LVA 2025 geplanten 51,00 Mio. Euro tatsächlich nur 5,01 Mio. Euro benötigte.¹³¹ Damit verblieben 45,99 Mio. Euro, die das Land Burgenland zu einem späteren Zeitpunkt einzuzahlen hatte. Anstatt diese noch nicht benötigten 45,99 Mio. Euro einzusparen bzw. für die spätere Einzahlung aufzuheben, führte das Land Burgenland gemäß NVA 2025 folgende Umschichtungen durch:

¹³⁰ Vgl. Finanzposition "1-022015-7403 BUMOG, Zuschuss" in der Gruppe "Raumordnung und Raumplanung".

¹³¹ Der BLRH verwies auf seine Erläuterungen zum "Projekt Tomorrow" in seinem Prüfungsbericht Finanzschulden 2024. Die Mittel des Landes Burgenland für das "Projekt Tomorrow" waren mit bis zu 118,00 Mio. Euro geplant. Davon zahlte es 67,00 Mio. Euro im Jahr 2024 und plante für 2025 weitere 51,00 Mio. Euro. Die Mittel waren entsprechend dem Projektfortschritt bereitzustellen. Laut NVA 2025 waren dies 5,01 Mio. Euro für das Jahr 2025. Im LVA 2026 plante das Land Burgenland 30,19 Mio. Euro.

Abbildung 30: Umschichtung nicht benötigter WindPV-Gelder



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

Mit dem NVA 2025 schichtete das Land 32,80 Mio. Euro von den nicht benötigten 45,99 Mio. Euro auf andere Finanzpositionen um.

Im LVA 2026 waren für die WindPV Holding GmbH (Projekt Tomorrow) 30,19 Mio. Euro vorgesehen. Das entsprach der Größenordnung der umgeschichteten 32,80 Mio. Euro des NVA 2025.

77.2 Zu (1) Der NVA 2025 wies ein negatives Nettoergebnis von -282,77 Mio. Euro aus. Dies war mehr als das doppelte des ursprünglich budgetierten Ergebnisses von -126,22 Mio. Euro und der höchste Jahresverlust des Landes Burgenland seit Anwendung der VRV 2015.

Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass im NVA 2025 die Erhöhung des BUMOG-Zuschusses in Höhe von 5,00 Mio. Euro nicht dargestellt war.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, Erhöhungen der Zuschüsse an Landesunternehmen wie beispielsweise der BUMOG in den Nachtragsvorschlägen korrekt darzustellen.

Zu (3) Das Land Burgenland benötigte im Jahr 2025 nicht die im LVA 2025 vorgesehenen 51,00 Mio. Euro für das Projekt Tomorrow, sondern nur 5,01 Mio. Euro.

Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland von den im Jahr 2025 nicht benötigten 45,99 Mio. Euro anstatt diese ins Jahr 2026 zu übertragen oder

einzusparen einen Großteil (32,80 Mio. Euro) auf andere Finanzpositionen umschichtete. Dies vor dem Hintergrund, dass die Mittel noch benötigt würden und im LVA 2026 abermals 30,19 Mio. budgetiert waren.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, noch nicht verbrauchte Mittel für projektbezogene Vorhaben wie das Projekt Tomorrow mit den Nachtragsvoranschlägen nicht auf andere Finanzpositionen umzuschichten und zu verbrauchen, sondern vorzuhalten. Dies insbesondere, wenn davon auszugehen war, dass die Mittel zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin benötigt wurden.

77.3 Zur Empfehlung des BLRH, Erhöhungen der Zuschüsse an Landesunternehmen wie beispielsweise der BUMOG in den Nachtragsvoranschlägen korrekt darzustellen, teilte das Land Burgenland mit, dass Erhöhungen von Zuschüssen an Landesunternehmen im Rahmen der Nachtragsvoranschläge grundsätzlich ordnungsgemäß und transparent dargestellt würden. Im gegenständlichen Fall sei jedoch festzuhalten, dass keine zusätzliche Dotierung erforderlich gewesen sei, da die Bedeckung des Mehrbedarfs innerhalb desselben budgetären Ansatzes im Verkehrsbereich erfolgte. Nachdem die Mittel bereits für den Verkehrsbereich vorgesehen gewesen seien, kam es zu keiner Veränderung des Mitteleinsatzes. Vor diesem Hintergrund sei eine gesonderte Darstellung als Erhöhung im Nachtragsvoranschlag nicht erforderlich gewesen.

Zur Empfehlung des BLRH, noch nicht verbrauchte Mittel für projektbezogene Vorhaben wie das Projekt Tomorrow mit den Nachtragsvoranschlägen nicht auf andere Finanzpositionen umzuschichten und zu verbrauchen, sondern vorzuhalten, insbesondere dann, wenn davon auszugehen war, dass die Mittel zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin benötigt wurden, teilte das Land Burgenland mit, dass die für das Vorhaben Projekt Tomorrow vorgesehenen Mittel im betreffenden Budgetjahr aufgrund des Projektfortschritts nicht in Anspruch genommen worden seien. Der künftige Mittelbedarf werde in den jeweiligen Landesvoranschlägen der Folgejahre gesondert veranschlagt und dort ausgewiesen. Eine Übertragung der nicht verbrauchten Mittel in Folgeperioden würde die erforderliche Liquidität binden und eine effiziente Liquiditätssteuerung erschweren. Sie könnte dazu führen, dass für andere notwendige Vorhaben Fremdmittel aufgenommen werden müssen, obwohl ausreichend Liquidität vorhanden sei. Die daraus resultierenden Zusatzkosten würden im Widerspruch zum Grundsatz der Sparsamkeit stehen. Eine Umschichtung der nicht verbrauchten Mittel des Vorhabens „Projekt Tomorrow“ im Rahmen eines Nachtrags ermögliche nicht nur die notwendige Flexibilität in der Haushaltsführung, sondern gewährleiste auch die Wirtschaftlichkeit, die Sparsamkeit und die Transparenz.

77.4 Der BLRH bekräftigte seine Feststellung und Empfehlung, dass Erhöhungen der Zuschüsse an Landesunternehmen in den Nachtragsvoranschlägen korrekt und vor allem transparent darzustellen sind. Er konnte daher die vom Land Burgenland angeführte Begründung „*innerhalb desselben budgetären Ansatzes im Verkehrsbereich*“ nicht nachvollziehen. Abgesehen davon war im NVA 2025 nicht ersichtlich, aus welchem Minderbedarf im Verkehrsbereich der Mehrbedarf der BUMOG gedeckt war (Zuschüsse an die BUMOG und den Verkehrsverbund Ost-Region waren beide in der Gruppe „0220 Überörtliche und örtliche Raumplanung“ enthalten).

Der BLRH erinnerte an die die Erklärung des Landeshauptmannes im Burgenländischen Landtag vom 29.11.2024 zur Regierungsvorlage über den Landesvoranschlag 2025, derzufolge gemäß Wortprotokoll die damals geplante Neuverschuldung für das Jahr 2025 in Höhe von 50,00 Mio. Euro „*1:1 in das Projekt Tomorrow investiert*“ werden sollte und diese Neuverschuldung „*bewusst in Kauf genommen wird*“, um „*zukunftssträchtige Projekte zu finanzieren*“ und dass aus den Erträgen aus dem Projekt Tomorrow das Krankenhaus Gols mitfinanziert werden solle. Wie dem NVA 2025 und den Kontoauszügen der OeBFA für das Jahr 2025 zu entnehmen war, betrug die tatsächliche Darlehensaufnahme dann nicht 50,00 Mio. Euro, sondern 173,40 Mio. Euro, von denen nur 5,01 Mio. Euro statt der vorgesehenen 50,00 Mio. Euro tatsächlich in das Projekt Tomorrow flossen. In seinem Prüfungsbericht zu den Finanzschulden 2024 erläuterte der BLRH die Hintergründe zum Projekt Tomorrow. Eine Tatsache war auch, dass Land Burgenland und Burgenland Energie Eigenmittel gemäß dem Projektfortschritt zur Verfügung zu stellen hatten. Im Jahr 2024 brachte das Land Burgenland deshalb 67,00 Mio. Euro ein und für das Jahr 2025 plante es mit weiteren 50,00 Mio. Euro, aus denen aber aufgrund des Projektfortschritts nur die erwähnten 5,01 Mio. Euro wurden. Es war also anzunehmen, dass die restlichen noch nicht benötigten rund 45,00 Mio. Euro noch zu leisten waren.

Vor diesem Hintergrund kritisierte der BLRH die Verwendung eines Großteils der noch nicht benötigten Gelder, obwohl klar war, dass diese noch für das Projekt Tomorrow benötigt würden. Durch die Umschichtung flossen die Gelder unter anderem in die Förderung von Alternativenergieanlagen (Aufstockung um 9,10 Mio. Euro), Aufstockung der Bedarfszuweisungen des Landes für Gemeinden und kommunale Sonderprojekte (5,30 Mio. Euro), aber auch in erhöhte Rechts- und Beratungsaufwendungen (1,32 Mio. Euro) sowie in Gesellschafterzuschüsse an Landesunternehmen (zumindest 2,40 Mio. Euro).

Voranschlag 2026

78.1 (1) Zum LVA 2026 lag neben den "Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2026" auch eine "Budgetbegleitbroschüre zum LVA 2026"¹³² vor.

(2) Die nachfolgende Tabelle zeigt den Verlauf der Erträge und Aufwände vom RA 2020 bis zum LVA 2026:

Tabelle 83: Erträge und Aufwände vom RA 2020 bis zum LVA 2026

	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	NVA 2025	LVA 2026
	[Mio. Euro]						
Erträge	1.124	1.196	1.467	1.457	1.571	1.648	1.752
abzüglich Personalaufwand	-278	-299	-326	-358	-400	-423	-391
abzüglich Ruhe-/Versorgungsbezüge	-151	-149	-152	-163	-178	-177	-182
abzüglich Sachaufwand	-648	-757	-878	-915	-1.098	-1.264	-1.380
abzüglich Abschreibung Anlagen	-28	-29	-30	-31	-32	-31	-5
abzüglich Abschreibung Beteiligungen	-0	-26	-63	-57	-60	0	0
abzüglich Zinsen	-27	-27	-23	-23	-31	-36	-29
Nettoergebnis (Verlust)	-8	-91	-5	-90	-227	-283	-236
kumuliertes Nettoergebnis (Verluste)	-940						

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Im Vergleich der Jahre 2020 bis 2026 zeigten sich insbesondere folgende Entwicklungen:

- Der Personalaufwand sollte von rund 423 Mio. Euro auf rund 391 Mio. Euro sinken. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen zum Eigenbetrieb BBB (vgl. TZ 83.1.) sowie zu Ausgliederungen von Mitarbeiter:innen der Kulturabteilung in die KBB – Kulturbetriebe Burgenland GmbH und IT-Abteilung in die Digital Burgenland GmbH (vgl. TZ 76.1.).
- Die planmäßigen Abschreibungen sollten von rund 31 Mio. Euro auf rund 5 Mio. Euro sinken.
- Für die Abschreibungen von Beteiligungen waren entgegen den bisherigen Entwicklungen keine Werte angesetzt. Wie bereits in den Vorjahren budgetierte das Land Burgenland keine Abschreibungen von Beteiligungen. Dem gegenüber standen jedoch jährliche Abschreibungen von in Höhe bis zu rund 63 Mio. Euro. (vgl. TZ 35.1)
- Aus dem LVA 2026 ging nicht hervor, wie der zu erwartende Verlust aus dem geplanten Verkauf der Wohnbaudarlehen bzw. ihrer vorzeitigen Tilgungen berücksichtigt war.

¹³² <https://www.burgenland.at/politik/landesregierung/landesvoranschlag-2026/> abgerufen am 02.02.2026

79.1 (1) Die folgende Tabelle stellt die **Entwicklung der jährlichen planmäßigen Abschreibungen** für das Anlagevermögen vom RA 2020 bis zum LVA 2026 dar:

Tabelle 84: Entwicklung der jährlichen planmäßigen Abschreibungen

Abschreibungen	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	NVA 2025*)	LVA 2026
	[Mio. Euro]						
Planmäßige Abschreibungen	-27,89	-29,10	-29,22	-31,00	-31,64	-31,49	-5,05

*) Nachdem der NVA 2025 keine Angaben zur planmäßigen Abschreibung machte, war davon auszugehen, dass die Werte des LVA 2025 unverändert galten.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Im RA 2023 und im RA 2024 bzw. im NVA 2025 hatten die planmäßigen Abschreibungen für das Anlagevermögen eine Größenordnung zwischen 31,00 Mio. Euro und 31,64 Mio. Euro. Ein Großteil davon betraf Straßen bzw. damit verbundene Bauten und Einrichtungen, beispielsweise im Jahr 2023 mehr als 25,04 Mio. Euro. (vgl. TZ 14.1) Der Buchwert im RA 2024 betrug 734,67 Mio. Euro.

Im **LVA 2026** betrug der Gesamtwert für die planmäßigen Abschreibungen **nur mehr 5,05 Mio. Euro**. Die Analyse der Abschreibungspositionen zeigte, dass in der "Gruppe 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr" und dort in der Position "6117 Neubau, Ausbau und Instandhaltung von Straßen und Brücken"

- die Finanzposition "1-611718-6800 Planmäßige Abschreibung" im RA 2024 ein Wert von 14,79 Mio. Euro und im LVA 2025 ein Wert von 14,96 Mio. Euro ausgewiesen war, während im LVA 2026 kein Wert mehr angesetzt war sowie
- die Finanzposition "1-611718-6800 Planmäßige Abschreibung" im RA 2024 ein Wert von 10,52 Mio. Euro und im LVA 2025 ein Wert von 10,49 Mio. Euro auswies, während der LVA 2026 keinen Wert mehr auswies.

79.2 Angesichts des Buchwertes der Straßen und der damit verbundenen Bauten und Einrichtungen in Höhe von 734,67 Mio. Euro im RA 2024 erachtete der BLRH die im LVA 2026 ausgewiesene planmäßige **Abschreibung als un-plausibel**. Diese sank von 31,49 Mio. Euro im NVA 2025 auf 5,05 Mio. Euro im LVA 2026.

80.1 Für die **Abschreibungen für Beteiligungen** stellte das Land Burgenland im LVA 2026 keine Werte dar. In den RA 2021 bis 2024 betrug diese im Finanzaufwand dargestellten Werte zwischen 25,81 Mio. Euro und 57,17 Mio. Euro.

Das Land Burgenland buchte seine Gesellschafterzuschüsse an Landesunternehmen und verwaltete Einrichtungen seit dem RA 2022 zunächst erfolgsneutral in den Beteiligungsansatz. Am Ende des Jahres, entsprechend der Eigenkapitalentwicklung des jeweiligen Landesunternehmens, wertete es diesen auf bzw. ab. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen zum Ansatz und zur Bewertung der Beteiligungen in TZ 15.1.

80.2 Aus der Sicht des BLRH war mit Blick auf die bisherige Entwicklung anzunehmen, dass **auch künftig Aufwendungen für die Abwertung von Beteiligungen anfallen** werden. Dies nicht zuletzt daher, da das Land Burgenland seit dem RA 2022 Gesellschafterzuschüsse an Landesunternehmen und verwaltete Einrichtungen als Eigenkapitalzuschüsse darstellte. Diese waren aufgrund des Verbrauchs der Mittel wiederum abzuwerten und dann als Abschreibungen aus Beteiligungen auszuweisen.

81.1 (1) Im Zuge des **LVA 2026** kündigte das Land Burgenland an, die restlichen noch nicht verkauften **Wohnbaurdarlehen zu verkaufen** bzw. den Darlehensnehmern eine vorzeitige Tilgung mit einem Abschlag von 25 Prozent der aushaftenden Darlehenssumme anzubieten. Dafür stellte es im LVA 2026 eine **Einzahlung** in Höhe von **650,00 Mio. Euro** dar.¹³³ Im Ergebnishaushalt erfolgte keine Darstellung.

(2) Der geplante Zahlungsfluss entsprach nicht der vollen Höhe der Darlehensforderungen. Darlehensnehmer, die das Angebot einer vorzeitigen Rückzahlung annahmen, konnten ihr Darlehen mit einem Abschlag von 25 Prozent von der aushaftenden Darlehenssumme tilgen. Jene Teile der Wohnbaurdarlehen, die von den Darlehensnehmern nicht vorzeitig zurückbezahlt wurden, wollte das Land Burgenland an institutionelle Käufer (beispielsweise Banken) veräußern.

In einem solchen Fall machen institutionelle Käufer üblicher Weise einen Abschlag und bezahlen nur den "Barwert" (siehe Glossar):

- Somit zahlt ein Darlehensnehmer für 100 Euro offenes Restdarlehen mit einem Abschlag von 25 Prozent nur 75 Euro zurück oder
- die institutionellen Käufer zahlten für 100 Euro Darlehen nur 75 Euro (wenn man auch hier vereinfachend von einem Abschlag von 25 Prozent ausging).

¹³³ Vgl. LVA 2026, Finanzposition "2-480058-2470 Verwertung von Wohnbauförderdarlehen".

– Damit ergab sich für das Land Burgenland ein Verlust von 25 Euro je 100 Euro Darlehensnominale.

(3) Die Wohnbaudarlehen stellten für das Land Burgenland eine **Vermögensposition** in der Bilanz dar. (vgl. TZ 17.1) Bei einem Verkauf sind diese auszubuchen. Die Differenz zwischen Buchwert und Verkaufserlös war der Gewinn oder Verlust, der sich auf die Ergebnisrechnung auswirkte.

(4) **Im LVA 2026 erfolgte keine Berücksichtigung des Verlustes aus dem geplanten Verkauf bzw. der vorzeitigen Rückzahlungen der Wohnbaudarlehen.** Es war auch nicht angeführt, wie hoch das Nominale der verkauften Wohnbaudarlehen war, das der geplanten Einzahlung in Höhe von 650,00 Mio. Euro zugrunde lag.

(5) Im LVA 2026 war nicht dargestellt, ob das Land Burgenland die verkauften Wohnbaudarlehen weiterhin in seiner Bilanz ausweisen wird (wie für die bereits in den Jahren 2006 und 2008 sowie 2009 verkauften Wohnbaudarlehen) und als Gegenposition eine Verbindlichkeit an die institutionellen Käufer einstellt oder ob es die verkauften Wohnbaudarlehen auch ausbuchen wird. Die Nachlässe an die privaten Darlehensnehmer wären sofort als Verlust auszubuchen.

(6) Das Land Burgenland wies in einer Presseaussendung vom 19.12.2025 darauf hin, dass es bereits in der Vergangenheit Wohnbaudarlehen verkaufte.

Mit der für das Jahr 2026 geplanten Vorgangsweise **nahm das Land Burgenland für einen kurzfristigen Liquiditätsgewinn einen Verlust von mehreren hundert Millionen Euro in Kauf.** Diese Summe stand künftigen Generationen nicht mehr zur Verfügung.

(7) Mit dem Verbrauch der liquiden Mittel, dem Verbrauch der BVOG-Gelder und dem Verkauf der Wohnbaudarlehen waren alle in der Bilanz dargestellten Reserven des Landes Burgenland aufgebraucht. Als einzige wesentliche Vermögensposition im Anlagevermögen verblieben die Landesstraßen. (vgl. TZ 14.1)

81.2 Zu (1) bis (6) Der BLRH hinterfragte die Darstellung des geplanten Verkaufes der Wohnbaudarlehen im LVA 2026. Es war lediglich im Finanzierungshaushalt ein Geldzufluss von 650,00 Mio. Euro dargestellt. Der Ergebnishaushalt wies keine Werte dazu aus. Damit fehlte nach Ansicht des BLRH eine vollständige Darstellung des geplanten Vorhabens. Der Verkauf von Vermögen mit einem Abschlag hatte einen Verlust zur Folge, der entsprechend auszuweisen war.

Weiters betonte der BLRH, dass das Land Burgenland für einen **kurzfristigen Liquiditätsgewinn** einen **Verlust von mehreren hundert Millionen Euro in Kauf nahm** und dieses Geld künftig dem Landeshaushalt und damit künftigen Generationen entzog.

Zu (7) Der BLRH wies darauf hin, dass mit dem Verbrauch der liquiden Mittel, dem Verbrauch der BVOG-Gelder und dem Verkauf der Wohnbaudarlehen aus seiner Sicht **alle in der Bilanz dargestellten Reserven des Landes Burgenland aufgebraucht** waren.

82.1 Der LVA 2026 wies unter der Gruppe 9144 **Gewinnabfuhr** in Höhe von **60,00 Mio. Euro** aus.¹³⁴ Die Erläuterungen dazu lauteten wie folgt: *"Bei den Einzahlungen handelt es sich um Dividenden bzw. Gewinnabfuhr von Landesbeteiligungen."* Weitere Angaben machte das Land Burgenland nicht.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Erlöse für Dividenden und Gewinnabfuhr von Beteiligungen gemäß den Rechnungsabschlüssen für die Jahre 2020 bis 2024 und die gemäß NVA 2025 und LVA 2026 geplanten Werte (ohne Ausschüttungen aus dem Genussrecht¹³⁵):

Tabelle 85: Dividenden und Gewinnabfuhr von Landesunternehmen

Dividenden und Gewinnabfuhr (ohne Ausschüttungen aus dem Genussrecht)	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	NVA 2025	LVA 2026
	[Mio. Euro]						
geplanter Wert	0,00	0,00	0,00	6,00	0,00	15,00	60,00
tatsächlicher Wert	0,00	0,00	5,00	0,00	0,00	*)	*)

*) Der Rechnungsabschluss 2025 lag noch nicht vor.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- In den Jahren 2020 bis 2022 plante das Land Burgenland keine Dividenden und Gewinnabfuhr von Beteiligungen. Die RA 2020 und 2021 wiesen auch keine aus. Der RA 2022 wies 5,00 Mio. Euro ertrags- und finanzierungswirksam aus.
- Für das Jahr 2023 plante das Land Burgenland 6,00 Mio. Euro. Der RA 2023 wies weder ertrags- noch finanzierungswirksam Werte aus.
- Für das Jahr 2025 sah das Land Burgenland für Dividenden und Gewinnabfuhr von Beteiligungen einen Wert von 30,00 Mio. Euro vor, den es mit dem NVA 2025 auf 15,00 Mio. Euro reduzierte.

¹³⁴ Vgl. LVA 2026, Finanzposition "2-914415-8220 Dividenden und Gewinnabfuhr von Beteiligungen".

¹³⁵ Die Ausschüttungen aus dem Genussrecht waren in der Finanzposition „2-914405-8220 Genussrecht Ausschüttung“ dargestellt.

- Für das Jahr 2026 sah das Land Burgenland einen Wert von 60,00 Mio. Euro vor. Den Pressemeldungen des Landes Burgenland zum LVA 2026 war zu entnehmen, dass dieser Betrag unter anderem aus dem Verkauf von Beteiligungen des landeseigenen "ATHENA-Fonds" kommen sollte.

Zum 31.12.2025 hatte die ATHENA Burgenland Beteiligungen AG¹³⁶ gemäß Firmenbuch folgende Unternehmen im Beteiligungsportfolio:¹³⁷

Tabelle 86: ATHENA-Beteiligungen zum 31.12.2025

ATHENA-Beteiligungen zum 31.12.2025	unmittelbarer Anteil	durchgerechneter Anteil	2024			
			Umsatz	Bilanzsumme	Eigenkapital	Beschäftigte
	[Prozent]		[Mio. Euro]			
						[Anzahl]
Lumitech Lighting Solution GmbH	40,10	39,33	17,50	10,19	6,07	55
Austria Pet Food GmbH	40,00	39,23	45,66	28,73	6,99	96
Imprint Analytics GmbH	8,89	8,72	k.A.	0,84	-2,96	20
Aviation Academy Holding GmbH	57,75	56,64	k.A.	15,85	10,12	2
X-Art-Pro-Division Handels GmbH*)	49,00	48,06	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
BAG Ölmühle BetriebsgmbH	13,51	13,25	54,45	27,67	15,26	25
Chargewell GmbH	26,00	25,50	k.A.	1,63	0,30	6
Agrar Klimesch GmbH	24,90	24,42	k.A.	1,29	-0,41	28

*) Konkursverfahren seit August 2024.

Quelle: Firmenbuch; Darstellung: BLRH

Dem Land Burgenland gehörten durchgerechnet nur 98,08 Prozent der Anteile an der ATHENA Beteiligungen Burgenland AG (**ATHENA**). Daher war der jeweils durchgerechnete Anteil des Landes Burgenland niedriger. Bis auf eine Mehrheitsbeteiligung hielt die ATHENA nur Minderheitsanteile an den dargestellten Beteiligungen. Damit waren allfällige Verkaufserlöse aus den Beteiligungen auch nur anteilig zuzurechnen, falls das gesamte Unternehmen verkauft werden sollte und die Anteile nicht von den anderen Mitgesellschaftern aufgegriffen werden.

Der BLRH verwies auf seine Darstellungen zur Entwicklung der Gesellschafterzuschüsse. (vgl. TZ 85.1)

82.2 Das Land Burgenland plante im LVA 2026 Dividenden und Gewinnabfuhrungen aus Beteiligungen in Höhe von 60,00 Mio. Euro. Nähere Details waren in den Unterlagen nicht angeführt. Aus den Pressemeldungen des Landes Burgenland ging hervor, dass es plante, ATHENA-Beteiligungen zu verkaufen. Welchen Anteil diese Verkäufe an den 60,00 Mio. Euro haben sollten, war im LVA 2026 nicht erläutert.

Angesichts des bisherigen Verlaufes der Dividenden und Gewinnabfuhrungen aus Beteiligungen und der im NVA 2025 dargestellten Halbierung des für

¹³⁶ Die ATHENA Beteiligungen Burgenland AG gehörte zu 98,08 Prozent dem Landesholding-Tochterunternehmen WAB Beteiligungen und Risikomanagement GmbH. Die restlichen 1,92 Prozent hielt die VBG Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, die ihrerseits wiederum der BKS Bank AG gehörte.

¹³⁷ Die ATHENA Beteiligungen Burgenland AG ging im Dezember 2025 eine neue Beteiligung an der PhytonIQ Wasabi GmbH im Ausmaß von 10,7114 Prozent ein. Der Eintrag im Firmenbuch erfolgte erst im Jänner 2026.

2025 ursprünglich geplanten Wertes von 30,00 Mio. Euro auf 15,00 Mio. Euro sowie der im Firmenbuch ersichtlichen Kennzahlen der ATHENA-Beteiligungen erachtete der BLRH die im LVA 2026 angeführte Summe von 60,00 Mio. Euro als **unplausibel**.

Eigenbetrieb "BBB - Bau und Betrieb Burgenland"

83.1 In den Erläuterungen zum LVA 2026 führte das Land Burgenland an, dass es mit 01.01.2026 den Eigenbetrieb Bau und Betrieb Burgenland (**Eigenbetrieb BBB**) installierte:

"Der Wirtschaftsbetrieb BBB – Bau und Betrieb Burgenland stellt als gewinnorientierter Betrieb mit privatwirtschaftlicher Tätigkeit ein Sondervermögen des Landes Burgenland ohne eigene Rechtspersönlichkeit dar. Der Wirtschaftsbetrieb BBB hat die Unternehmensbereiche Bau, Erhaltung und Betrieb der Landesstraßen, Werkstätten sowie Zentrale Dienste auszuführen. Bei den Auszahlungen handelt es sich um Zuschüsse an den Wirtschaftsbetrieb Bau und Betrieb Burgenland."

Der LVA 2026 enthielt im Anhang eine "Plan Gewinn- und Verlustrechnung" für den Eigenbetrieb BBB. (siehe Tabelle 87)

Im LVA 2026 bildete das Land Burgenland Zuschüsse an den Eigenbetrieb BBB in Höhe von insgesamt 67,50 Mio. Euro ab.¹³⁸

Die Umstrukturierung des Eigenbetrieb BBB zeigte sich auch im geplanten Personalaufwand und im Stellenplan des LVA 2026:

- Der im LVA 2026 im Landeshaushalt dargestellte Personalaufwand sollte ausgehend vom NVA 2025 mit 422,71 Mio. Euro auf 391,30 Mio. Euro sinken.
- Die im Landeshaushalt dargestellte Anzahl der Stellen sollte von 2.734,51 im Jahr 2025 auf 2.234,92 im Jahr 2026 fallen (minus 499,59 Stellen).

Damit einhergehend setzte das Land Burgenland im LVA 2026 in der Gruppe 6 "Straßen- und Wasserbau, Verkehr" keinen Personalaufwand mehr an. Im RA 2024 wies es dafür noch 24,05 Mio. Euro aus.

Die im LVA 2026 dargestellte Plan Gewinn- und Verlustrechnung für den Eigenbetrieb BBB sah 39,20 Mio. Euro für Personal und einen Stellenplan mit 518,76 Stellen vor. Ob neben dem Personal aus Gruppe 6 auch andere

¹³⁸ Vgl. LVA 2026, Finanzposition "1-699005-7402 Bau und Betrieb Burgenland, Zuschuss" mit 60,00 Mio. Euro und Finanzposition "1-699007-7452 Bau u. Betrieb Burgenland, Zusch. f. Invest." mit 7,50 Mio. Euro.

Stellen in den Eigenbetrieb BBB wechseln sollten, ging aus dem LVA 2026 nicht hervor.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die im LVA 2026 abgebildete Plan Gewinn- und Verlustrechnung für den Eigenbetrieb BBB:

Tabelle 87: Plan GuV 2026 für den Eigenbetrieb BBB

BBB - Bau und Betrieb Burgenland Plan Gewinn- und Verlustrechnung	LVA 2026
	[Mio. Euro]
Umsatzerlöse	3,17
Sonstige betriebliche Erträge	0,30
Eigentümerzuschüsse	60,00
Summe Erträge	63,47
Aufwand für Material und bezogene Leistungen	-4,70
Aufwand für Personal	-39,20
Abschreibungen	-0,20
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-19,37
Zinsen	0,00
Summe Aufwendungen	-63,47
Jahresergebnis	0,00

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Darstellung des Eigenbetriebs BBB hatte zur Folge, dass der damit verbundene Personalaufwand im Landeshaushalt (LVA 2026) nicht mehr als solcher ausgewiesen war. Dem gegenüber stellte das Land Burgenland zwei neue Aufwandspositionen in Höhe 60,00 Mio. Euro und 7,60 Mio. Euro (zusammen also 67,60 Mio. Euro) als Zuschuss für die BBB im LVA 2026 dar, die unter anderem auch den Personalaufwand decken sollte.

Über die Verwendung des im LVA 2026 dargestellten Investitionszuschusses an den Eigenbetrieb BBB in Höhe von 7,50 Mio. Euro gaben die Unterlagen keine Auskunft. Dieser Betrag war auch in der Plan GuV 2026 nicht abgebildet.

Aus den vorliegenden Unterlagen des Landes Burgenland ging der Zweck bezüglich Errichtung/Umwandlung der ehemaligen Baudirektion in den Eigenbetrieb BBB nicht hervor.

83.2 Der BLRH hielt fest, dass die Umstrukturierung der ehemaligen Baudirektion in den Eigenbetrieb BBB eine veränderte Darstellung in mehreren Positionen des Landeshaushalts bewirkte.

Im LVA 2026 war der Personalaufwand des Eigenbetriebs BBB nicht im Landeshaushalt dargestellt. Dadurch war der Abfall des dargestellten Personalaufwandes im Vergleich zum NVA 2025 erklärt.

Der dargestellte Stellenplan des Landes Burgenland wies einen verringerten Personalstand aus, da es den Eigenbetrieb BBB gesondert darstellte und

deren Mitarbeiter:innen nicht mehr im Personalstand des Landes Burgenland enthalten waren.

Der im LVA 2026 dargestellten Zuschuss an den Eigenbetrieb BBB, der u.a. auch zur Deckung ihres Personalaufwandes diente, war im Landeshaushalt nunmehr im Transferaufwand an Unternehmen zu finden. Für den BLRH war evident, dass dadurch die **Transparenz der künftigen Rechnungsabschlüsse weiter eingeschränkt** wird.

Die im Anhang zum LVA 2026 dargestellte Plan Gewinn- und Verlustrechnung 2026 für den Eigenbetrieb BBB zeigte, dass die Aufwände durch die Erträge gedeckt waren, wobei der überwiegende Anteil der Erträge aus den Zuschüssen des Landes Burgenland resultierte.

Der BLRH kritisierte, dass trotz der erheblichen Veränderungen, die die Einrichtung des Eigenbetriebs BBB mit sich brachte, sämtliche Unterlagen zum LVA 2026 keine ausführlichen Erläuterungen zum geplanten Vorhaben, beispielsweise eine Projektbeschreibung, enthielt. Er sah hier ein **massives Transparenzdefizit**, da die Darstellungen zur BBB kein genaues Bild über ihre Hintergründe und zukünftigen Aktivitäten sowie den zugrunde liegenden Erträgen und Aufwendungen zuließen.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, bei Umstrukturierungen den Landesvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen ausführliche Erläuterungen beizufügen. So wären beispielsweise die Hintergründe und zukünftigen Aktivitäten sowie die detaillierten Erträge und Aufwendungen des Eigenbetriebs BBB bereits im LVA 2026 ausführlich darzustellen gewesen.

83.3 Das Land Burgenland teilte mit, dass es die Empfehlung des BLRH teilweise aufgreifen werde. Die Darstellung im Landesvoranschlag und im Rechnungsabschluss erfolge entsprechend den Vorgaben der VRV 2015, die eine standardisierte und vergleichbare Berichterstattung sicherstelle. Darüberhinausgehende projektbezogene Detailinformationen seien nicht zwingender Bestandteil dieser Unterlagen. Es werde darauf hingewiesen, dass der Eigenbetrieb BBB seine operative Tätigkeit erst mit Jänner 2026 aufgenommen habe. Eine fundierte und aussagekräftige Darstellung der tatsächlichen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf Erträge und Aufwendungen, könne daher erst auf Basis entsprechender Erfahrungswerte erfolgen. Eine ausführlichere Darstellung des Eigenbetriebs BBB sei daher im Rechnungsabschluss 2026 vorgesehen.

83.4 Der Aussage des Landes Burgenland, dass projektbezogene Detailinformationen nicht zwingender Bestandteil der Unterlagen zum Landesvoranschlag seien, hielt der BLRH entgegen, dass diese auch nicht verboten sind. Auch die in diesem Prüfungsbericht mehrfach erwähnte „Budgetbegleitbroschüre zum LVA 2026“ war nicht zwingend vorgeschrieben und hätte ausreichend

Möglichkeit zur Beschreibung des Vorhabens BBB Bau und Betrieb Burgenland und weiterer Maßnahmen gegeben. Bei einer Summe von 67,50 Mio. Euro, die der LVA 2026 für den Eigenbetrieb BBB vorsah, wäre es aus der Sicht des BLRH aus Gründen der Transparenz durchaus geboten gewesen, die Hintergründe und zukünftigen Aktivitäten des BBB bereits im LVA 2026 oder in dazu ergänzenden Unterlagen ausführlich darzustellen und nicht nur im Anhang eine auf einer Seite dargestellte kumulierte Gewinn- und Verlustrechnung („*BBB – Bau und Betrieb Burgenland – Wirtschaftsplan 2026*“) abzubilden (wo übrigens nur 60,00 der geplanten 67,50 Mio. Euro ersichtlich waren).

Bemerkenswert war auch die Aussage des Landes Burgenland, dass – obwohl der Eigenbetrieb BBB seine operative Tätigkeit mit Jänner 2026 aufnahm – eine *„fundierte und aussagekräftige Darstellung der tatsächlichen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf Erträge und Aufwendungen“* erst *„auf Basis von Erfahrungswerten“* erfolgen könne. Diese Aussage widersprach nach Ansicht des BLRH allen Regeln einer fundierten betriebswirtschaftlichen Unternehmensplanung und vermittelte den Eindruck, dass der Eigenbetrieb BBB ab Jänner 2026 zunächst startete, ohne seine genau Kosten- und Ertragsstruktur zu kennen und diese erst auf Basis von Erfahrungswerten bestimmen konnte. Vor diesem Hintergrund war die im Anhang zum LVA 2026 abgebildete Gewinn- und Verlustrechnung für den Eigenbetrieb BBB sowie die im Landeshaushalt 2026 budgetierten 67,50 Mio. Euro in Frage zu stellen.

Im Weiteren plante das Land Burgenland seinen Aussendungen zufolge für das Jahr 2026 auch eine Ausgliederung von Mitarbeiter:innen der Kulturabteilung in die KBB – Kulturbetriebe Burgenland GmbH sowie von Mitarbeiter:innen der IT in die Digital Burgenland GmbH. Auch dafür fanden sich im LVA 2026 keine näheren Details und nachvollziehbaren Angaben und Erläuterungen.

Der BLRH erachtete diese Umstrukturierungen als wesentlich, zumal es dabei um die Auslagerung von mehreren hundert Mitarbeiter:innen ging. Er bekräftigte daher seine Empfehlung, nähere Details dazu bereits in den Vorschlägen und in weiterer Folge auch in den Rechnungsabschlüssen darzustellen.

Entwicklung der Erträge, Aufwände und Nettoergebnisse

84.1 (1) Die Entwicklung der Aufwände und Erträge seit dem Jahr 2020 ließ sich wie folgt darstellen:

Abbildung 31: Entwicklung der Aufwände und Erträge



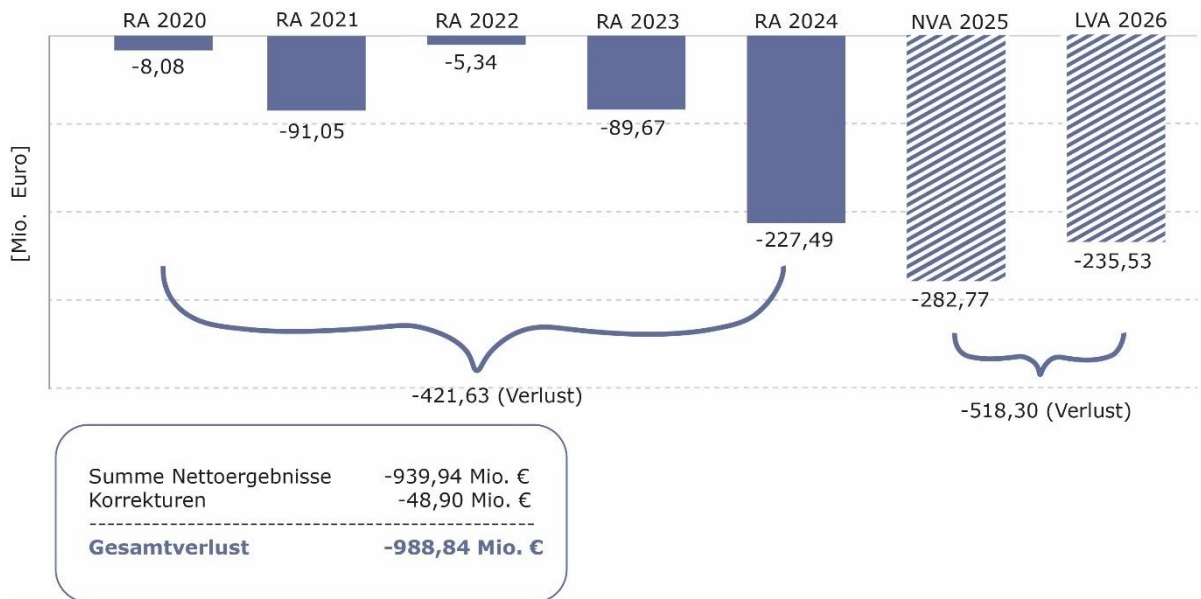
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Gemäß der Darstellung war ersichtlich, dass seit dem Jahr 2020 die Aufwände stets über den Erträgen lagen und das Land Burgenland **jährlich Verluste erwirtschaftete**.

(2) Vom RA 2020 bis zum RA 2023 betrug die Höhe der kumulierten negativen Nettoergebnisse (Verluste) -194,14 Mio. Euro. Rechnet man auch den Verlust aus dem RA 2024 (-227,49 Mio. Euro) sowie die geplanten Verluste für die Jahre 2025 (-282,77 Mio. Euro) und 2026 (-235,53 Mio. Euro) hinzu, so kumulierten sich diese seit dem Jahr 2020 auf 939,94 Mio. Euro.

Mit den IPSAS-Korrekturen (bis zum RA 2023 waren das -72,62 Mio. Euro und im RA 2024 waren es 23,72 Mio. Euro, somit in Summe 48,90 Mio. Euro, vgl. dazu auch TZ 4.1, TZ 21.1 und Glossar) erreichte der **kumulierte Verlust** seit dem Jahr 2020 die **Größenordnung von einer Milliarde Euro**.

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Verlustentwicklung seit dem Jahr 2020:

Abbildung 32: Entwicklung der negativen Nettoergebnisse (Verluste)

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der im RA 2024 ausgewiesene Verlust in Höhe von -227,49 Mio. Euro war höher als die in den vier Jahren zuvor erwirtschafteten Verluste (-194,14 Mio. Euro).

Auch in den weiteren Planungen für die Jahre 2025 und 2026 sah das Land Burgenland Verluste in dieser Größenordnung vor, sodass für diese zwei Jahre ein Verlust von 518,30 Mio. Euro ausgewiesen war. (vgl. Abbildung 32).

- 84.2** Der BLRH hielt fest, dass der kumulierte Verlust vom RA 2020 bis zum RA 2024 einen Wert von -421,63 Mio. Euro erreichte. Rechnet man auch die IPSAS-Korrekturen hinzu (-48,90 Mio. Euro) sowie die im NVA 2025 geplanten Verluste (-282,77 Mio. Euro) und die des LVA 2026 (-235,53 Mio. Euro), dann ergab das einen **Gesamtverlust** von 2020 bis 2026 in einer **Größenordnung von einer Milliarde Euro**.

Entwicklung der Gesellschafterzuschüsse

- 85.1** Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der in den Rechnungsabschlüssen bzw. in den Voranschlägen ausgewiesenen Gesellschafterzuschüsse der Jahre 2020 bis 2026 (Gruppe 9 Finanzwirtschaft):

Tabelle 88: Gesellschafterzuschüsse 2020 - 2026

Bezeichnung im Rechnungsabschluss	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	NVA 2025	LVA 2026	
	[Mio. Euro]							
9141 Gesellschafterzuschuss	20,88	42,59	9,63	10,73	10,92	60,56	12,40	
9142 Gesellschafterzuschuss	12,25	3,88	49,75	61,88	61,91	15,21	165,72	
9143 Gesellschafterzuschuss, sonstige Zuschüsse für Beteiligungen	2,43	3,05	36,92	16,50	75,46	16,66	41,18	
Summe pro Jahr	35,56	49,52	96,30	89,12	148,29	92,44	219,30	
Summe kumuliert von 2020 - 2024	418,79							
Summe kumuliert von 2020 - 2026	730,52							

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in TZ 48.1. Zahlungsflüsse an Landesunternehmen hatten unterschiedliche Bezeichnungen. Diese reichten von Eigenkapitalzuschüssen über Aufwandszuschüsse und Förderungen bis hin zu Zahlungen für einen Leistungsaustausch. Nicht alle diese Zahlungsflüsse waren in der "Gruppe 9 Finanzwirtschaft" dargestellt. Beispielsweise fehlten hier Aufwandszuschüsse wie solche an die BUMOG und die Zuschüsse zur Deckung der Abgangsverluste der Gesundheit Burgenland. Daher stellte der BLRH in TZ 48.1 sämtliche Zahlungen an Landesunternehmen und verwaltete Einrichtungen dar.

Bis zum RA 2024 wies das Land Burgenland in der "Gruppe 9 Finanzwirtschaft" 418,79 Mio. Euro an Gesellschafterzuschüssen aus.

Der NVA 2025 sah für die "Gruppe 9 Finanzwirtschaft" einen Wert von 92,44 Mio. Euro vor. Im ursprünglichen LVA 2025 waren 136,10 Mio. Euro geplant. Die Verringerung auf 92,44 Mio. Euro lag im Wesentlichen darin begründet, dass das Land Burgenland von den für die WindPV Holding GmbH ursprünglich geplanten 51,00 Mio. Euro im Jahr 2025 nur 5,01 Mio. Euro ausbezahlte und die nicht verbrauchten Mittel auf andere Finanzpositionen umschichtete. (vgl. TZ 77.1)

Der LVA 2026 wies für die "Gruppe 9 Finanzwirtschaft" 219,30 Mio. Euro an Gesellschafterzuschüssen aus.

Nicht oder nur **teilweise enthalten** in den dargestellten Gesellschafterzuschüssen der "Gruppe 9 Finanzwirtschaft" waren:

- Zuschüsse an die BUMOG in Höhe von 51,52 Mio. Euro. Diese waren in der "Gruppe 0 - Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung" (Untergruppe „022 Raumordnung und Raumplanung“) dargestellt.

- Zuschüsse an den BURGEF und an die Gesundheit Burgenland in Höhe von 489,30 Mio. Euro. Diese waren in der "Gruppe 5 Gesundheit" (Untergruppe „590 Krankenanstaltenfonds“) dargestellt.
- Zuschüsse an den neuen Eigenbetrieb BBB Bau und Betrieb Burgenland in Höhe von 60,00 Mio. Euro und weitere 7,50 Mio. Euro für Investitionen. Diese stellte das Land Burgenland in der "Gruppe 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr" (Untergruppe „699 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“) dar.

Eine Aufstellung, welches Landesunternehmen welche Zahlungen erhielt, war dem BLRH nur über die Analyse der entsprechenden Kreditorenkonten und der darauf verbuchten Zahlungen möglich. (vgl. TZ 48.1 bis 50.1)

85.2 Der BLRH kritisierte die **intransparente Darstellung von Gesellschaftierzuschüssen und anderen Zahlungen an Landesunternehmen** und verwaltete Einrichtungen in den Landesvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen. Diese machten es aus seiner Sicht unmöglich, daraus eine transparente Übersicht zu den Zahlungsflüssen an Landesunternehmen und verwaltete Einrichtungen zu gewinnen.

Der BLRH verwies auf seine Kritik und Empfehlung in TZ 50.2.

Entwicklung der liquiden Mittel bis 2026

86.1 (1) Der **RA 2024** zeigte, dass mit Ende 2024 die **liquiden Mittel** bis auf **17,72 Mio. Euro** nahezu aufgebraucht waren. Dies im Hinblick darauf, dass zum Höchststand Ende des Jahres 2021 gemäß Rechnungsabschluss 308,79 Mio. Euro vorhanden waren.

(2) Der vom Burgenländischen Landtag im Dezember 2025 beschlossene **NVA 2025** sah vor, dass das Land Burgenland einen **negativen Saldo aus der voranschlagswirksamen Gebarung** in Höhe von **-62,68 Mio. Euro** erwartete. Das entsprach dem **Bedarf an liquiden Mitteln im Jahr 2025**. Somit waren die zum 31.12.2024 noch vorhandenen liquiden Mittel (17,72 Mio. Euro) im Jahr 2025 aufgebraucht bzw. machten eine **weitere Finanzierung notwendig**. Dies war u.a. die Barvorlage in Höhe von 50,00 Mio. Euro, die in der „Budgetbegleitbroschüre zum LVA 2025“ erwähnt war.

(3) Im **LVA 2026** war ein **negativer Saldo** aus der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von **-99,15 Mio. Euro** geplant. Das entsprach dem **Bedarf an liquiden Mitteln im Jahr 2026** und bedeutete eine weitere Verringerung der liquiden Mittel. Damit war auch im Jahr 2026 abseits der dargestellten Tilgung von Finanzschulden und dem geplanten Finanzschuldenstand eine **weitere Finanzierung für liquide Mittel notwendig**.

(4) Der vom Burgenländischen Landtag im Dezember 2025 beschlossene "**Finanzplan 2026 - 2030**" zeigte, dass auch in den Jahren 2027 und 2028 sowie den Folgejahren eine **Unterdeckung der liquiden Mittel geplant** war. Für die Planjahre 2029 und 2030 wies das Land Burgenland im „Finanzplan 2026 – 2030“ darauf hin, dass für diese Jahre aufgrund noch ausstehender, erst beginnender Verhandlungen zum Finanzausgleich im Jahr 2028 keine belastbaren Budgetwerte vorlagen.

(5) Der BLRH fasste die **Entwicklung der liquiden Mittel** ausgehend vom RA 2023 **bis zum Planjahr 2028** wie folgt tabellarisch zusammen:

Tabelle 89: Entwicklung der liquiden Mittel bis Ende 2026

Entwicklung der liquiden Mittel		
	[Mio. Euro]	
Stand liquide Mittel laut RA 2023	220,12	
Abbau der liquiden Mittel im Jahr 2024 (laut RA 2024)	-202,40	
Liquide Mittel laut RA 2024 (laut RA 2024)	17,72	
geplanter Abbau der liquiden Mittel im Jahr 2025 (laut NVA 2025)	-62,68	← zu finanzieren
geplanter Stand der liquiden Mittel am 31.12.2025	-44,96	
geplanter Abbau der liquiden Mittel im Jahr 2026 (laut LVA 2026)	-99,15	← zu finanzieren
geplanter Stand der liquiden Mittel am 31.12.2026	-144,11	
Abbau der liquiden Mittel Jahr 2027 (laut Finanzplan)	-46,67	
Abbau der liquiden Mittel im Jahr 2028 (laut Finanzplan)	-6,73	
geplanter Stand der liquiden Mittel Ende 2028	-197,50	← zu finanzieren

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die **Entwicklung der liquiden Mittel zum 31.12.2026** gemäß NVA 2025 und LVA 2026 zeigte, dass abseits der im Finanzierungshaushalt dargestellten Neuverschuldungen und Tilgungen zur im Jahr 2025 aufgenommenen Barvorlage eine **weitere Finanzierung** von zumindest **144,11 Mio. Euro notwendig** werden konnte. Diese war im NVA 2025 und im LVA 2026 nicht dargestellt. Es fanden sich lediglich die Ausführungen, dass der Landesfinanzreferent ermächtigt wurde, "*zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit Kassenkredite (Kassenstärker, Barvorlagen) bis zu einem Volumen von EUR 300 Mio. aufzunehmen und entsprechende Kreditrahmen mit Geschäftsbanken zu vereinbaren*".

Zog man auch die Planungen für die Jahre 2027 und 2028 aus dem "Finanzplan 2026 - 2030" heran, konnten zur Sicherung der Liquidität bis zu **197,50 Mio. Euro** notwendig werden.

(6) Die "**Budgetbegleitbroschüre zum LVA 2026**"¹³⁹ erwähnte, dass das Land Burgenland im Jahr 2025 Darlehen in Höhe von 172,50 Mio. Euro aufnahm (vgl. TZ 87.1) und **zusätzlich** eine Barvorlage (siehe Glossar) in Höhe von 50,00 Mio. Euro. Damit war erklärt, wie es den in Tabelle 89

¹³⁹ <https://www.burgenland.at/politik/landesregierung/landesvoranschlag-2026/> abgerufen am 02.02.2026.

dargestellten negativen Stand an liquiden Mitteln zum 31.12.2025 (-44,96 Mio. Euro) abdeckte. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen zum Burgenländischen Haushaltsstabilitätsgesetz (Bgl. HSG) und der Unklarheit, ob davon auch Barvorlagen von diesem umfasst waren oder nicht. (vgl. TZ 88.1)

Zum im LVA 2026 dargestellten Bedarf an liquiden Mitteln in Höhe von 99,15 Mio. Euro gab das Land Burgenland in der „Budgetbegleitbroschüre zum LVA 2026“ an, dass *"dieses Defizit durch einen strikten Budgetvollzug im Jahr 2026 so weit wie möglich reduziert werden soll"*.

- 86.2** Die Darstellungen im NVA 2025 und LVA 2026 sowie im "Finanzplan 2026 - 2030" zeigten, dass ausgehend vom Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Jahres 2024 (17,72 Mio. Euro) abseits der Tilgung und Aufnahme von Darlehen und trotz des im Jahr 2026 geplanten Verkaufs von Wohnbaurdarlehen bis zum Jahr 2028 weitere liquide Mittel in Höhe von 197,50 Mio. Euro benötigt werden.

Entwicklung der OeBFA-Darlehen

- 87.1** (1) Bezüglich der OeBFA-Darlehen stellte der BLRH folgende Entwicklung fest:

- Im RA 2023 wies das Land Burgenland **OeBFA-Darlehen** in Höhe von **401,75 Mio. Euro** aus. (vgl. TZ 23.1)
- Im RA 2024 stiegen diese auf **436,75 Mio. Euro**.
- Bis zum 31.12.2025 wuchsen sie laut OeBFA-Kontoauszug auf **610,15 Mio. Euro** an.

Das Land Burgenland führte in seinem im Dezember 2025 vom Burgenländischen Landtag beschlossenen "Finanzplan 2026 - 2030" einen OeBFA-Darlehensstand per 01.01.2026 von **660,15 Mio. Euro** an. Der Kontoauszug der OeBFA zum 31.12.2025 wies 610,15 Mio. Euro aus.

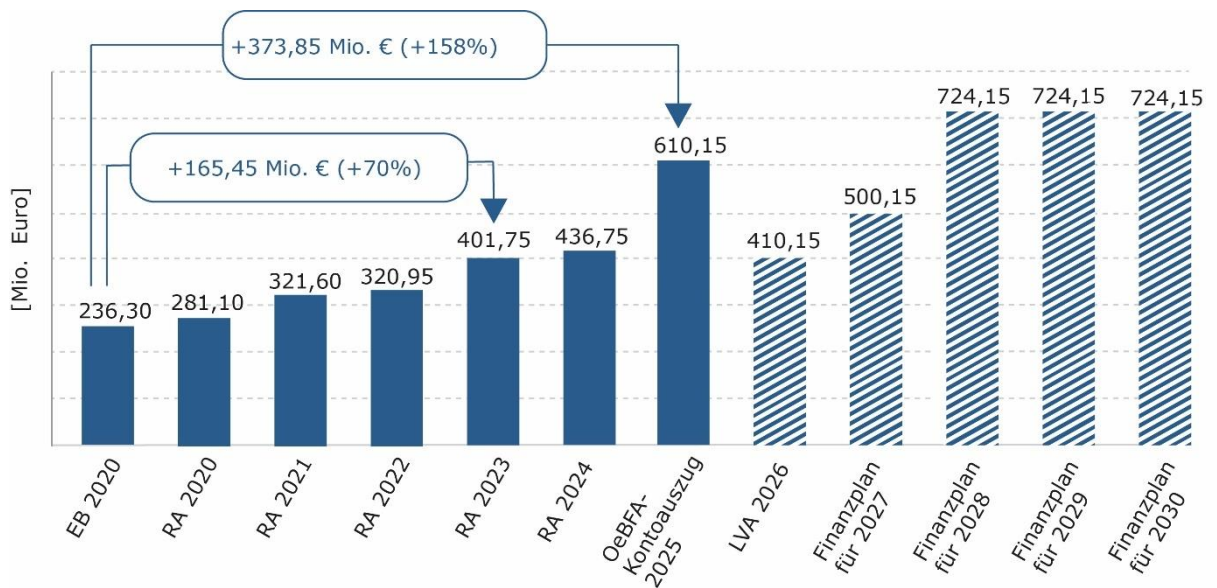
(2) Im **LVA 2026** stellte das Land Burgenland für die Finanzpositionen "lang- und kurzfristige Finanzschulden gegenüber dem Bund"

- eine Neuaufnahme von 213,60 Mio. Euro¹⁴⁰ und
- eine Rückführung von 413,60 Mio. Euro¹⁴¹

dar. Damit errechnete der BLRH ausgehend vom Stand 2025 laut Kontoauszug der OeBFA einen Planwert für das Jahr 2026 in Höhe von **410,15 Mio. Euro**. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der OeBFA-Darlehen von der EB 2020 bis zum "Finanzplan 2026 - 2030":

¹⁴⁰ Vgl. LVA 2026, Finanzpositionen 2-950008-3500 (37,60 Mio. Euro) und 2-950008-3501 (176,00 Mio. Euro).

¹⁴¹ Vgl. LVA 2026, Finanzpositionen 1-950109-3500 (187,60 Mio. Euro) und 1-950109-3501 (226,00 Mio. Euro).

Abbildung 33: Entwicklung der OeBFA-Darlehen 2020 – 2026

Quelle: Land Burgenland, OeBFA; Darstellung: BLRH

Das Land Burgenland plante im Jahr 2026 den Verkauf von Wohnbaudarlehen und stellte dafür im LVA 2026 einen Zahlungseingang in Höhe von 650,00 Mio. Euro dar.¹⁴² Daraus wollte das Land Burgenland u.a. die Rückführung von Finanzschulden (OeBFA-Darlehen) finanzieren. Gemäß "Budgetbegleitbroschüre zum LVA 2026" sah es aus dem Verkauf der Wohnbaudarlehen 200,00 Mio. Euro für "*außerordentliche Darlehenstilgungen*" vor.

Das Land Burgenland plante somit, die gestiegenen OeBFA-Darlehen aus dem Jahr 2025 mit dem Verkaufserlös aus den Wohnbaudarlehen zu tilgen und wiederum auf das Niveau von 2024 zu bringen.

Laut "Finanzplan 2026 - 2030" sah das Land Burgenland vor, ab dem Jahr 2028 den Stand an OeBFA-Darlehen auf 724,15 Mio. Euro zu erhöhen und diesen Stand bis zum Jahr 2030 zu halten. Dies widersprach dem Burgenländischen Haushaltsstabilitätsgesetz (Bgl. HSG), demzufolge das Land Burgenland die Schuldenhöchstgrenze mit 600,00 Millionen festlegte und spätestens ab dem 31.12.2028 zu unterschreiten war.¹⁴³

Im "Finanzplan 2026 - 2030" war nicht klar dargestellt, welche Teile der abgebildeten Verschuldung für die vom Bgl. HSG ausgenommenen Betriebsabgänge der Fondskrankenanstalten vorgesehen waren.

(3) Das Land Burgenland stellte als Ausgangswert für die OeBFA-Darlehen im Detailbudget des NVA 2025 auf einer anderen als im LVA 2025 angeführten Finanzposition einen Betrag von 100,00 Euro dar. Als Erhöhung gab es

¹⁴² Vgl. LVA 2026, Finanzposition " 2-480058-2470 Verwertung von Wohnbauförderdarlehen".

¹⁴³ Vgl. § 7 Bgl. HSG idgF.

einen Wert von 122,50 Mio. Euro und damit einen Gesamtwert für "Voranschlag inkl. NVA 2025" in Höhe von 122,50 Mio. Euro an. Dies ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:

Tabelle 90: Darstellung der Neuverschuldung im NVA 2025

Neuverschuldung laut NVA 2025	LVA 2025 (Finanzierungshaushalt)	+ Erhöhung - Verminderung	LVA 2025 inkl. NVA 2025 (Finanzierungshaushalt)
	[Euro]		
Aufnahme Investitionsdarlehen vom Bund (Finanzposition 2-950008-3400)	100,00	122.500.000,00	122.500.100,00

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Tatsächlich waren im ursprünglichen LVA 2025 bereits **50,00 Mio. auf einer anderen Finanzposition budgetiert**. Die Begründung dieser Neuverschuldung von 50,00 Mio. Euro vor dem Burgenländischen Landtag¹⁴⁴ war das "Projekt Tomorrow". (vgl. TZ 77.1)

Das Land Burgenland nahm im Jahr 2025 OeBFA-Darlehen in Höhe von 173,40 Mio. Euro und nicht die im Detailbudget zum NVA 2025 dargestellten 122,50 Mio. Euro auf.

(4) Das Land Burgenland **verfehlte die ursprünglich geplante Neuverschuldung von 50,00 Mio. Euro**. Stattdessen wurden es **173,40 Mio. Euro**. Das war eine Planverfehlung von 123,40 Mio. Euro bzw. knapp 250 Prozent. An das „Projekt Tomorrow“ flossen statt den geplanten 50,00 Mio. Euro nur 5,01 Mio. Euro. Von den nicht benötigten 44,99 Mio. Euro verwendete das Land Burgenland 32,80 Mio. Euro für andere Finanzpositionen. (vgl. TZ 77.1)

87.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass die im "Finanzplan 2026 - 2030" angeführten Werte zu den OeBFA-Darlehen nicht mit dem Kontoauszug der OeBFA per 31.12.2025 übereinstimmten.

Zu (2) Mit dem Verkauf der Wohnbaudarlehen sollten 200,00 Mio. Euro zur Abdeckung von Finanzschulden verwendet werden. Dies bedeutete, dass die Neuverschuldung des Jahres 2025 erst mit dem geplanten Verkauf der Wohnbaudarlehen wiederum abgesenkt werden konnte. Sollte sich der Verkaufserlös nicht wie geplant darstellen, war auch die Absenkung der Verschuldung aus OeBFA-Darlehen in Frage zu stellen.

Die im "Finanzplan 2026 - 2030" dargestellte Höhe der OeBFA-Darlehen (von 2028 bis 2030 konstant mit 724,15 Mio. Euro) korrelierte nicht mit

¹⁴⁴ Vgl. Protokoll der 64. Sitzung in der XXII. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtags vom 29.11.2024.

dem im Burgenländischen Haushaltsstabilitätsgesetz (Bgl. HSG) festgelegten Schuldenhöchstgrenze von 600,00 Mio. Euro.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass im Detailbudget des NVA 2025 die Aufnahme von OeBFA-Darlehen um 50,00 Mio. Euro missverständlich dargestellt war. Dies daher, dass ein ursprünglicher Voranschlagswert von 100,00 Euro angeführt war, obwohl im LVA 2025 auf einer anderen Finanzposition bereits 50,00 Mio. Euro angegeben war.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, in den Nachtragsvoranschlägen die korrekten Ausgangswerte aus den ursprünglichen Landesvoranschlägen anzuführen.

Zu (4) Angesichts der **massiven Planverfehlung** (173,20 Mio. Euro neue OeBFA-Darlehen statt ursprünglich geplanten 50,00 Mio. Euro sowie eine zusätzliche Barvorlage über 50,00 Mio. Euro) im Jahr 2025 stellte der BLRH abermals die Qualität der Landesvoranschläge und der Nachtragsvoranschläge in Frage.

87.3 Das Land Burgenland teilte mit, dass zukünftig darauf geachtet werde, dass die Darstellung auf den Ebenen des Gesamtbudgets, des Bereichsbudgets und der Detailbudgets noch unmissverständlicher und einheitlicher erfolge. Bezüglich der beanstandeten Differenz auf Ebene der Detailbudgets ist anzumerken, dass diese durch die Verwendung zweier unterschiedlicher Voranschlagsstellen entstanden sei. Der ursprüngliche Wert des Landesvoranschlags in Höhe von 100,00 Euro auf der entsprechenden Voranschlagsstelle stellt daher den korrekten Ausgangswert dar.

87.4 Der BLRH hielt im Sachverhalt fest, dass das Land Burgenland bei der Darstellung der OeBFA-Darlehen zwei unterschiedliche Voranschlagsstellen verwendete. Unklar war nach wie vor, warum es für ein- und denselben Sachverhalt, nämlich die Aufnahme von OeBFA-Darlehen, im LVA 2025 und im NVA 2025 unterschiedliche Voranschlagsstellen verwendet. Die Kritikpunkt des BLRH bezog sich nicht auf die korrekt angeführten 100,00 Euro auf der im NVA 2025 neu verwendeten Voranschlagsstelle, sondern auf die Tatsache, dass dadurch im NVA 2025 unterging, dass das Land Burgenland nicht wie angeführt 122,50 Mio. Euro an OeBFA-Darlehen aufzunehmen plante, sondern dass diese zusätzlich zu den bereits im LVA 2025 geplanten 50,00 Mio. hinzukamen. Aus der Sicht des BLRH war dies eine intransparente Darstellung der Verschuldung des Landes Burgenland.

Burgenländisches Haushaltsstabilitätsgesetz

88.1 (1) Der Burgenländische Landtag beschloss das Burgenländische Haushaltsstabilitätsgesetz (**Bgld. HSG**) am 29.01.2026. Es enthielt folgende wesentliche **Eckpunkte**:

- Die Summe aller vom Land Burgenland aufgenommenen Kredite, Anleihen und Darlehen¹⁴⁵ durfte die Schuldenhöchstgrenze von **600,00 Mio. Euro** nicht überschreiten.
- Bis auf die angeführten Schuldenarten "**Kredite, Anleihen und Darlehen**" waren keine weiteren enthalten. Der BLRH verwies auf seine Prüfungsberichte zu den Finanzschulden 2021 und 2024, in denen er aufzeigte, dass Schulden aus mehr als Krediten und Anleihen bestehen konnten. Der LVA 2026 enthielt weitere Begriffe wie „Barvorlagen“ (siehe Glossar) und „Kassenstärker“ (siehe Glossar), die der Gesetzestext nicht explizit nannte.
- Von der Schuldenhöchstgrenze waren solche Schulden ausgenommen, die für die Deckung des **Betriebsabganges der Fondskrankenanstalten**¹⁴⁶ dienen.
- Auf einem "**Nivellierungskonto**", das das Gesetz als fiktives Konto bezeichnete, sollte die Gegenrechnung von Überschüssen und Defiziten erfolgen. Der Saldo 1 hatte ab dem Jahr 2026 ausgeglichen zu sein und ab dem Jahr 2027 einen Überschuss in Höhe von mindestens fünf Prozent auszuweisen. Es war nicht angeführt, was die Basis für die fünf Prozent sein sollte. Der Saldo 3 musste ab dem Jahr 2028 ausgeglichen sein.

Gemäß den im Firmenbuch hinterlegten Jahresabschlüssen der Gesundheit Burgenland und der Barmherzigen Brüder Eisenstadt (Krankenhaus Eisenstadt) sowie den Planungen des Landes Burgenland im NVA 2025 und im LVA 2026 waren die Betriebsabgänge wie folgt:

Tabelle 91: Betriebsabgänge Krankenhäuser

Betriebsabgänge Krankenhäuser	2020	2021	2022	2023	2024	NVA 2025	LVA 2026 ¹⁾
	[Mio. Euro]						
Gesundheit Burgenland	6,03	31,41	26,62	42,25	90,47	135,65	400,00
Krankenhaus Eisenstadt ²⁾	k.A.	k.A.	29,87	40,65	60,07		
Summe	-	-	56,49	82,90	150,54	135,65	400,00

¹⁾ Im LVA 2026 gab es im Finanzierungshaushalt zwei Finanzpositionen: "1-590006-7382 Krankenanstalten, Abgeltung von Leistungserw." mit 175,72 Mio. Euro und "1-590016-7382 Krankenanstalten, Abgelt. v. Leistungserw., Akonto" mit 224,38 Mio. Euro. Eine genauere Aufteilung war nicht angeführt. Die 175,72 Mio. Euro waren nur im Finanzierungshaushalt ausgewiesen, nicht jedoch im Ergebnishaushalt.

²⁾ Für das Krankenhaus Eisenstadt gab es erst ab 2022 Daten im Firmenbuch (Einbringung des Krankenhausbetriebs in eine GmbH).

Quelle: Firmenbuch, Land Burgenland; Darstellung: BLRH

¹⁴⁵ Für den BLRH waren Kredite und Darlehen in der praktischen Anwendung synonyme Begriffe.

¹⁴⁶ Gemäß § 66 Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000. Das waren die Krankenhäuser der Gesundheit Burgenland und jenes der Barmherzigen Brüder Eisenstadt.

Seit dem Jahr 2020 war in den Jahresabschlüssen ein ständiger Anstieg der Betriebsabgänge zu beobachten. Der NVA 2025 wies dafür sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt eine Summe von 135,65 Mio. Euro aus. Im LVA 2026 summierten sich dafür zwei Finanzpositionen des Finanzierungshaushalts in der "Gruppe 5 Gesundheit" auf 400,00 Mio. Euro. Davon waren im Ergebnishaushalt nur 224,38 Mio. Euro ausgewiesen.

(2) Der BLRH stellte mit der folgenden Tabelle die Finanzierungsrechnung inklusive der für 2025 und 2026 geplanten Werte dar: (vgl. auch TZ 36.1)

Tabelle 92: Entwicklung der für das Bgld. HSG relevanten Salden

Finanzierungsrechnung	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	NVA 2025	LVA 2026
	[Mio. Euro]						
Saldo 1 (Geldfluss aus der operativen Gebarung)	50,14	-8,32	75,07	106,64	-21,39	-49,34	102,92
+ Saldo 2 (Geldfluss aus der investiven Gebarung)	-20,51	-46,38	-118,37	-169,69	-183,73	-163,99	44,61
= Saldo 3 (Nettofinanzierungssaldo)	29,63	-54,69	-43,30	-63,05	-205,12	-213,33	147,52
+ Saldo 4 (Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit)	102,19	52,52	-41,34	16,25	26,53	150,65	-246,67
= Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	131,82	-2,17	-84,64	-46,80	-178,59	-62,68	-99,15
+ Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)	-7,68	5,99	18,05	24,72	-23,80	0,00	0,00
Übernahme LSZ		0,91					
= Saldo 7 (Veränderung der liquiden Mittel)	124,14	4,73	-66,59	-22,08	-202,40	-62,68	-99,15
Anfangsbestand liquide Mittel	179,92	304,06	308,79	242,20	220,12	17,72	-44,96
Veränderung der liquiden Mittel	124,14	4,73	-66,59	-22,08	-202,40	-62,68	-99,15
Endbestand liquide Mittel	304,06	308,79	242,20	220,12	17,72	-44,96	-144,11

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Wie die Darstellung des Verlaufs für den Saldo 1 und den Saldo 3 seit dem RA 2020 zeigte, waren diese sowohl positiv als auch negativ. Im LVA 2026 plante das Land Burgenland deutlich positive Werte für den Saldo 1 und Saldo 3, was unter anderem auch auf den geplanten Verkauf der Wohnbaudarlehen zurückzuführen war.

Dennoch war im Jahr 2026, ausgehend von den liquiden Mitteln des Jahres 2024 in Höhe von 17,72 Mio. Euro und den geplanten Werten für ihre Veränderung aus dem NVA 2025 und dem LVA 2026, ein **weiterer Bedarf an liquiden Mitteln** von bis zu 99,15 Mio. Euro notwendig. Dies trotz der positiven Werte für Saldo 1 und Saldo 3 im Jahr 2026.

(3) Im LVA 2026 war nicht klar dargestellt, wie das Land Burgenland seinen geplanten Verkauf der Wohnbaudarlehen ausgestalten wollte. Es war lediglich der daraus resultierende Zufluss an liquiden Mitteln in Höhe von

650,00 Mio. Euro dargestellt.¹⁴⁷ Nicht dargestellt war der **zu erwartende Verlust** durch das Vorhaben, da die Darlehensnehmer bei einer vorzeitigen Rückzahlung ihrer Wohnbaudarlehen einen Abschlag von 25 Prozent machen durften und die institutionellen Käufer der restlichen Teile ebenfalls einen Abschlag machen werden. Der **Verlust daraus war im LVA 2026 nicht dargestellt**. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in TZ 81.1.

Wurde der "Verkauf" so dargestellt wie jener Tranchen in den Jahren 2006 an die Kommunalkredit¹⁴⁸ sowie 2008 und 2009 an die Wohnbau Burgenland GmbH¹⁴⁹, dann wies das Land Burgenland die Wohnbaudarlehen weiterhin im Forderungsstand aus, hatte jedoch auf der anderen Seite eine Verbindlichkeit an die Darlehenskäufer darzustellen.

88.2 Der BLRH hob hervor, dass mit dem Bgld. HSG eine gesetzliche Regelung zur Begrenzung der Verschuldung beschlossen wurde. Er verwies jedoch auf folgende Punkte, die die Zielerreichung beeinflussen könnten:

- Verwendung von unterschiedlichen Begrifflichkeiten hinsichtlich Kredite und Darlehen. Es war unklar, ob das Land Burgenland auch Barvorlagen (siehe Glossar) und Kassenstärker (siehe Glossar) dazu zählte.
- Keine Hinzurechnung der Verschuldung für die Betriebsabgänge der Fondskrankenanstalten (Gesundheit Burgenland, Krankenhaus Eisenstadt) und auch keine Deckelung dafür.
- Wie der LVA 2026 zeigte, war trotz positiver Werte für die Kennzahlen „Saldo 1“ und „Saldo 3“ ein Abgang von liquiden Mitteln möglich.

Ratings von Standard & Poor's

89.1 (1) Bis zum Oktober 2024 veröffentlichte das Land Burgenland seine bei Standard & Poor's in Auftrag gegebenen Ratingberichte.¹⁵⁰ In seinen Presseaussendungen verwies es auf "*eine hohe Budgetstabilität und starke Liquidität*". Seit Oktober 2024 veröffentlichte das Land Burgenland keine Ratingberichte mehr.

(2) Das Rating des Landes Burgenland vom April 2025 war auf der Website von Standard & Poor's abrufbar.¹⁵¹ Demnach revidierte Standard & Poor's den Ausblick für das Burgenland **von stabil auf negativ**.

¹⁴⁷ Vgl. LVA 2026, Finanzposition "2-480058-2470 Verwertung von Wohnbaudarlehen".

¹⁴⁸ Für ein verkauftes Darlehensnominale von 224,89 Mio. Euro erhielt das Land Burgenland von der Kommunalkredit 146,09 Mio. Euro.

¹⁴⁹ Für ein verkauftes Darlehensnominale von 609,92 Mio. Euro erhielt das Land Burgenland von der Wohnbau Burgenland GmbH 438,55 Mio. Euro. Diese finanzierte den Kaufpreis durch die Aufnahme von zwei Anleihen, für deren Rückzahlung das Land Burgenland haftete.

¹⁵⁰ Zu den jährlichen Kosten verwies der BLRH auf seinen Prüfungsbericht Finanzschulden 2024.

¹⁵¹ <https://www.spglobal.com/ratings/en/regulatory/article/-/view/sourceId/13473029> abgerufen am 26.01.2026.

(3) Die folgende Tabelle zeigt die Ratings seit dem April 2021:

Tabelle 93: Ratingergebnisse von Standard & Poor's

Ratings von Standard & Poor's	Rating
April 2021	AA/Stable/A-1+
April 2022 ¹⁾	k.A.
April 2023	AA/Stable/A-1+
April 2024	AA/Stable/A-1+
April 2025	AA/ Negative /A-1+

¹⁾ Das Rating und der Ausblick vom April 2022 lag dem BLRH nicht vor.

Quelle: Standard & Poor's (S&P Global Ratings); Darstellung: BLRH

Die "Budgetbegleitbroschüre zum LVA 2026" des Landes Burgenland erwähnte nur die Beibehaltung der Rating-Einstufung "*Rating erneut bestätigt* → AA/A-1+", nicht jedoch, dass die Ratingagentur den Ausblick **von stabil auf negativ änderte**.

(2) Der BLRH verwies auf seinen Prüfungsbericht zu den Finanzschulden 2024. Das Land Burgenland hielt dort bezüglich seiner Finanzierungsstrategie fest, dass aufgrund der Finanzierungspraxis durch die OeBFA die jährlichen Ratings keinen Einfluss auf die Finanzierungskosten hatten. Damit sah der BLRH in diesen Ratings keinen (finanz-)wirtschaftlichen Zweck.

89.2 Der BLRH hielt fest, dass das Land Burgenland seit Oktober 2024 keine Ratingberichte mehr veröffentlichte. Er kritisierte jedoch, dass es in seinen Publikationen zum LVA 2026 eine unvollständige Darstellung wählte und von einem aufrecht bleibenden positiven Rating sprach, während die Ratingagentur den Ausblick von "stabil" auf "negativ" änderte.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, im Sinne der Transparenz das vollständige Ratingergebnis zu kommunizieren.

89.3 Das Land Burgenland teilte mit, dass festzuhalten sei, dass in der betreffenden Budgetbegleitbroschüre ausschließlich das Rating selbst thematisiert werde, welches unverändert geblieben sei. Dies werde auch im Ratingbericht von Standard & Poor's entsprechend als „Rating affirmed“ ausgewiesen. Die Ratingagentur habe also die aktuelle Situation eingehend geprüft und würde das bestehende Rating weiterhin für gerechtfertigt halten. Der vollständige Bericht stehe interessierten LeserInnen auf der Website von Standard & Poor's zur Verfügung.

89.4 Der BLRH hielt bereits im Sachverhalt fest, dass das Land Burgenland in allen öffentlichen Aussendungen und Unterlagen nicht erwähnte, dass die Ratingagentur ihren Ausblick für das Land Burgenland von „stabil“ auf „negativ“ geändert hatte. Beispielsweise informierte das Land Steiermark, bei einem vergleichbaren Sachverhalt seine Bevölkerung über diesen Umstand

auf seinem im Internet abrufbaren Newsportal und verstand die Änderung des Ausblicks als „*Warnschuss für konsequente Konsolidierungsmaßnahmen im Landeshaushalt*“.

Nach Ansicht des BLRH war die Vorgehensweise des Landes Burgenland, die Änderung des Ausblicks von „stabil“ auf „negativ“ zu verschweigen, keine transparente Darstellung, insbesondere wenn es sich in seinen Unterlagen (siehe Budgetbegleitbroschüre zum LVA 2026) und Aussendungen explizit auf das Ratingergebnis bezog. Darüber hinaus informierte das Land Burgenland bis inklusive Oktober 2024 stets die Öffentlichkeit mittels Pressesaussendungen über die Ratingergebnisse, seit damals aber nicht mehr. In der Budgetbegleitbroschüre zum LVA 2026 sprach es davon, dass das Rating erneut „*beibehalten*“ worden sei. Dies war nach Ansicht des BLRH eine verzerrte Darstellung und sollte gegenüber dem Burgenländischen Landtag und der Öffentlichkeit richtiggestellt werden, was durch diesen Prüfungsbericht des BLRH erfolgt.

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH dem Land Burgenland,

Rechtliche Grundlagen

- (1) die bereits angekündigte Inventurrichtlinie zu erstellen und für seine Rechnungsabschlüsse anzuwenden. (siehe TZ 3.2)

Korrekturen zur Eröffnungsbilanz 2020

- (2) die notwendigen Korrekturen der EB 2020 sowie der nachfolgenden Rechnungsabschlüsse zum Abschluss zu bringen, um eine abschließende Beurteilung der Vermögenslage durchführen zu können. (siehe TZ 5.2)

Landesvoranschlag 2023

- (3) die Planungsgenauigkeit der Nachtragsvoranschläge zu erhöhen. (siehe TZ 7.2 und 10.2)

Forderungsverzicht Wohnkostendeckel

- (4) in der Voranschlagsvergleichsrechnung die Spalten des Finanzierungshaushalts für Einzahlungen und Auszahlungen nur dann zu befüllen, wenn dem Sachverhalt auch tatsächliche Zahlungsströme unterlagen. (siehe TZ 8.2)

Ertrags- und Aufwandsabweichungen

- (5) die Abwertung von Gesellschafterzuschüssen an Landesunternehmen bereits bei der Budgetierung und im Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen. (siehe TZ 9.2)
- (6) auch die Personalrückstellungen im Nachtragsvoranschlag darzustellen. (siehe TZ 9.2)

Deckungsfähigkeit und Umschichtungen

- (7) in den Nachtragsvoranschlägen alle umgeschichtete Finanzpositionen nachvollziehbar zu erläutern. Dies betraf beispielsweise die Informationen, von welchen Finanzpositionen die umgeschichteten Mittel kamen und auf welche Finanzpositionen das Land Burgenland diese Mittel umschichtete. (siehe TZ 11.2)
- (8) in den Nachtragsvoranschlägen insbesondere noch nicht verbrauchte Mittel nicht auf andere Finanzpositionen umzuschichten, sondern diese einzusparen bzw. in die nächste Periode zu übertragen. (siehe TZ 11.2)

Vermögenshaushalt

- (9) die noch nicht aufgeklärten Salden zu behandeln und ggf. zu berichtigen. Erst dann ergab sich das vollständige und wahre Bild über die Vermögenslage des Landes Burgenland. (siehe TZ 12.2, 16.2 und 19.2)
- (10) jene Salden auf der Aktivseite auszubuchen oder zumindest wertzuberichtigen, deren Zusammensetzung unklar bzw. unbekannt war. Diese stellten Vermögenspositionen dar, die möglicherweise gar nicht existierten. Erst dadurch würde dem "Vorsichtsprinzip" entsprochen. (siehe TZ 12.2 und 16.2)

Langfristiges Vermögen

- (11) nur jene Zuschüsse an Landesunternehmen erfolgsneutral als Eigenkapitalzuschüsse zu buchen, die zur nachhaltigen Stärkung ihres Eigenkapitals dienen. Zuschüsse zur Deckung des Aufwandes der Beteiligungsunternehmen waren als Aufwandszuschüsse erfolgswirksam zu buchen. (siehe TZ 15.2)
- (12) Zuschüsse an verwaltete Einrichtungen erfolgswirksam als Aufwandszuschüsse zu buchen, da diese damit ihren Betrieb finanzierten. (siehe TZ 15.2)
- (13) auch den Abwertungsbedarf für Gesellschafterzuschüsse an Landesunternehmen in seinen Voranschlägen und Nachtragsvoranschlägen darzustellen. (siehe TZ 15.2)
- (14) die langfristigen unverzinsten Forderungen über 10.000 Euro nicht mit ihrem Nominalwert anzusetzen, sondern gemäß den Vorschriften der VRV 2015 abzuzinsen. (siehe TZ 16.2)
- (15) Forderungen auf der Aktivseite in der richtigen Höhe auszuweisen. Sollte dies aus technischen Problemen im Buchhaltungssystem nicht möglich sein, so blieb abseits der Buchungsautomatik noch immer die Möglichkeit einer händischen Korrekturbuchung. (siehe TZ 18.2)
- (16) das Burgenländische Musikschulwerk anzuweisen, seine Jahresabschlüsse zeitnah zum Bilanzstichtag 31.12. aufzustellen - jedenfalls so rechtzeitig in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres, dass sie dem Land Burgenland stichtagsgleich für die Aufstellung seiner Rechnungsabschlüsse zur Verfügung standen. (siehe TZ 18.2)

Investitionszuschüsse

- (17) Anlagevermögen bei Inbetriebnahme zu aktivieren, abzuschreiben und all-fällige dazugehörige Investitionszuschüsse aufzulösen. (siehe TZ 22.2)
- (18) unklare Zahlungszuflüsse so rechtzeitig abzuklären, damit eine richtige Dar-stellung im betreffenden Rechnungsabschluss möglich war. (siehe TZ 22.2)

Langfristige Fremdmittel

- (19) das Burgenländische Musikschulwerk anzuweisen, seine Jahresabschlüsse so rechtzeitig zu erstellen, dass dem Land Burgenland eine stichtagsgleiche Bewertung möglich war. Sollte dies im Ausnahmefall nicht möglich sein, so wäre ein vorläufiger Jahresabschluss jenem des Vorjahres vorzuziehen. (siehe TZ 23.2)

Kurzfristige Fremdmittel

- (20) alle Salden zur nicht voranschlagswirksamen Gebarung unverzüglich einer vollständigen Klärung zu unterziehen. (siehe TZ 24.2)
- (21) die Höhe der Hafrücklässe abzuklären. (siehe TZ 24.2)
- (22) die Hafrücklässe nicht in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung aus-zuweisen, sondern unter den Verbindlichkeiten. (siehe TZ 24.2)
- (23) für sämtliche Zeitguthaben der Bediensteten wie beispielsweise Überstun-den, Mehrstunden und Gleitstunden Rückstellungen zu bilden. (siehe TZ 24.2)

Zahlungsflüsse an Gesundheit Burgenland und BURGEF

- (24) die Zahlungen an die Gesundheit Burgenland und an den BURGEF in den Rechnungsabschlüssen gemäß den Zahlungsflüssen laut Kreditor darzustel-len. Sollten mehrere Finanzpositionen betroffen sein, wären diese klar zu kennzeichnen. (siehe TZ 49.2)

Zahlungsflüsse unter der Bezeichnung „Gesellschafterzuschuss“

- (25) sämtliche Zahlungsflüsse an Landesunternehmen unter dem Titel "Gesell-schafterzuschüsse" (d.h. sowohl Eigenkapitalzuschüsse als auch Aufwands-zuschüsse und Projektzuschüsse) in den Anhängen der Rechnungsab-schlüsse tabellarisch unter Anführung aller Landesunternehmen darzustel-len. (siehe TZ 50.2)

Allgemeines zu den Anhängen

- (26) den Rechnungsabschlüssen ergänzende Anlagen beizufügen, wenn diese die Transparenz der Darstellung erhöhten. Dies betraf beispielsweise die Erweiterung der Anlage 6e betreffend Geldverbindlichkeiten der Krankenanstalten um die Geldverbindlichkeiten weiterer landesnaher Unternehmen. (siehe TZ 51.2)
- (27) aus Gründen der höheren Aussagekraft, Transparenz und Verständlichkeit die Anlagen im Rechnungsabschluss nicht nur entsprechend den Mindestangaben der VRV 2015 mit Zahlen befüllt darzustellen, sondern auch verbal zu erläutern und vor allem die Kernaussagen hervorzuheben. (siehe TZ 51.2)

Rechnungsquerschnitt (Anlage 5a)

- (28) die Plausibilität der Zugänge bei den immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen zu prüfen und ggf. die notwendigen Korrekturen durchzuführen. Besonderen Augenmerk sollte das Land Burgenland dabei auf automatisiert erstellte Anlagen legen. (siehe TZ 54.2)

Geldverbindlichkeiten ausgegliederter Krankenanstalten (Anlage 6e)

- (29) den Anhang 6e mit den Finanzschulden aller Landesunternehmen zu erweitern. (siehe TZ 57.2)

Anlagenspiegel (Anlage 6g)

- (30) eine korrekte Übertragung von Zahlen in die Anhänge der Rechnungsabschlüsse zu gewährleisten und geeignete Kontrollschritte dafür zu implementieren. (siehe TZ 59.2)

Nicht bewertete Kulturgüter (Anlage 6h)

- (31) die Anlage 6h nicht nur mit Zahlen zu befüllen, sondern die Werte und Entwicklung sowie die Art der Darstellung der nicht bewerteten Kulturgüter in der Anlage 6h auch verbal zu erläutern. Dies galt insbesondere, wenn auch die Darstellungsweise geändert wird. (siehe TZ 60.2)
- (32) auch die unbeweglichen Kulturgüter in die Rechnungsabschlüsse aufzunehmen. (siehe TZ 60.2)

Leasingspiegel (Anlage 6i)

- (33) die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten. (siehe TZ 61.2)

Nachweis über unmittelbare Beteiligungen (Anlage 6j)

- (34) seine Landesunternehmen anzuweisen, ihre Jahresabschlüsse so zeitgerecht fertigzustellen, dass in den Rechnungsabschlüssen des Landes Burgenland eine stichtagsgleiche Bewertung erfolgen kann. (siehe TZ 62.2)

Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle (Anlage 6k)

- (35) die nicht in einem Konzernabschluss enthaltenen Landesunternehmen im Vermögenshaushalt zu berücksichtigen. (siehe TZ 63.2)
- (36) die BVOG mit dem Eigenkapital auszuweisen. (siehe TZ 63.2)

Verwaltete Einrichtungen

- (37) auf alle Beteiligungen und verwalteten Einrichtungen in geeigneter Weise einzuwirken, dass sie ihre Rechnungs- bzw. Jahresabschlüsse in der ersten Hälfte des Folgejahres aufstellen. Damit wäre dem Land Burgenland eine stichtagsgleiche Bewertung möglich. (siehe TZ 64.2)
- (38) den Bewertungsansatz "Bankguthaben zum Jahresende" nur in Ausnahmefällen anzuwenden, wenn das Nettovermögen wirklich auf keine andere Weise ermittelt werden konnte oder wenn wirklich außer Bankguthaben kein Nettovermögen bestand. (siehe TZ 64.2)
- (39) in geeigneter Weise auf verwaltete Einrichtungen einzuwirken, dass diese alle einen Rechnungs- bzw. Jahresabschluss nach einem doppischen Prinzip (UGB oder VRV 2015) aufstellen. (siehe TZ 64.2)

Aktive Finanzinstrumente

- (40) Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, für das Bonitätskriterium des Genussrechts nicht nur die Zinszahlungsfähigkeit zu berücksichtigen, sondern auch die Rückführbarkeit des Kapitals mit einzubeziehen. (siehe TZ 65.2)

Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen (Anlage 6s)

- (41) die Angaben in den Anlagen 4 und 6s zu plausibilisieren. (siehe TZ 69.2)

Sonstige Angaben

- (42) im tabellarischen Beteiligungsspiegel eine weitere Spalte einzuführen, in der das durchgerechnete Beteiligungsausmaß des Landes Burgenland angeführt war. Dieses war entscheidend für Beurteilungen und Bewertungen. (siehe TZ 71.2)

Nachtragsvoranschlag 2025

- (43) Erhöhungen der Zuschüsse an Landesunternehmen wie beispielsweise der BUMOG in den Nachtragsvoranschlägen korrekt darzustellen. (siehe TZ 77.2)
- (44) noch nicht verbrauchte Mittel für projektbezogene Vorhaben wie das Projekt Tomorrow mit den Nachtragsvoranschlägen nicht auf andere Finanzpositionen umzuschichten und zu verbrauchen, sondern vorzuhalten. Dies insbesondere, wenn davon auszugehen war, dass die Mittel zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin benötigt wurden. (siehe TZ 77.2)

Eigenbetrieb „BBB – Bau und Betrieb Burgenland“

- (45) bei Umstrukturierungen den Landesvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen ausführliche Erläuterungen beizufügen. So wären beispielsweise die Hintergründe und zukünftigen Aktivitäten sowie die detaillierten Erträge und Aufwendungen des Eigenbetriebs BBB bereits im LVA 2026 ausführlich darzustellen gewesen. (siehe TZ 83.2)

Entwicklung der OeBFA-Darlehen

- (46) in den Details zu den Nachtragsvoranschlägen unmissverständlich die Ausgangswerte aus den ursprünglichen Landesvoranschlägen anzuführen. (siehe TZ 87.2)

Ratings von Standard & Poor's

- (47) im Sinne der Transparenz das vollständige Ratingergebnis zu kommunizieren. (siehe TZ 89.2)

Glossar

Ein **Agio** bzw. Aufgeld wird z.B. beim Kauf eines Wertpapiers zusätzlich zum Kurswert bezahlt. Beispielsweise könnte der Kurswert eines Wertpapiers 100,00 Euro sein und es ist ein Agio von 5,00 Euro zu bezahlen. Dann beträgt der zu entrichtende Kaufpreis 105,00 Euro. Die Darlehen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) an das Land Burgenland basieren auf Bundesanleihen. Aus diesen Mitteln vergibt der Bund Darlehen an die Länder. Damit verbunden sind neben den Darlehensnominalen auch Agien, welche die OeBFA zusätzlich auszahlt und die über den Nominalzinssatz zurückzuzahlen sind.

Aufwandszuschüsse sind Zahlungen, die ein Unternehmen erhält, um damit ihm entstehende Aufwände abzudecken. Sie werden in der Regel erfolgswirksam verbucht und reduzieren den ihnen gegenüberstehenden Aufwand. Davon zu unterscheiden sind Eigenkapitalzuschüsse, die nicht ertragswirksam erfasst werden, sondern im Eigenkapital dargestellt werden und dieses erhöhen. Aufwandszuschüsse sind somit sowohl beim Geber als auch Empfänger buchhalterisch anders darzustellen als Eigenkapitalzuschüsse.

Als **Auszifferung** bzw. **ausziffern** bezeichnet man die Zuordnung von Buchungen auf einem Konto. Wird beispielsweise eine Forderung bezahlt, so ist die Verbuchung der Zahlung genau dieser Forderung zuzuordnen, sodass der Kontensaldo nur mehr aus jenen Positionen besteht, die nicht gegeneinander ausgeglichen wurden, also offen sind. Damit kann jederzeit Auskunft über die Zusammensetzung des Kontensaldos gegeben werden. Eine in Buchhaltungssoftwareprogrammen häufige Bezeichnung für die Aufschlüsselung des Saldos eines Sachkontos ist „Sachkonten-OP“ bzw. „Sachkonto – Offene Posten“.

Als **Barvorlage** bezeichnet man eine kurzfristige Finanzierungsform, bei der eine Bank einen festen Kreditbetrag mit einem festen Zinssatz und einer festen Laufzeit bereitstellt, um kurzfristige Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Barvorlagen haben in der Regel eine günstigere Verzinsung als der Überziehungsrahmen eines Geschäfts- oder Girokontos.

Unter **Doppik** versteht man ein Rechnungswesensystem, dass auf eine doppelte Buchhaltung zurückzuführen ist. Die Doppik geht von einem Ressourcenverbrauchskonzept aus und ermittelt den wirtschaftlichen Erfolg anhand von periodengerecht zugeordneten Erträgen und Aufwänden. Dem gegenüber steht die **Kameralistik**, die von einem Geldverbrauchskonzept ausgeht und den

wirtschaftlichen Erfolg anhand von Einnahmen und Ausgaben errechnet. Während die Doppik eine vollständige Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zulässt, ist die Kameralistik eine reine Finanzierungsrechnung. Der Zahlungsfluss ist in der Doppik das Ergebnis von Erträgen und Aufwänden bzw. Veränderungen von Vermögenspositionen wie beispielsweise Investitionen. Damit sind Zahlungsströme für die Bestimmung des wirtschaftlichen Erfolges nicht geeignet.

Gesellschafterzuschüsse sind Zahlungen, „die durch gesellschaftsrechtliche Verbindungen veranlasst sind“. Es erfolgt dabei kein geschäftlicher Leistungsaustausch zwischen dem Gesellschafter und dem Zuschussempfänger. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um eigenkapitalerhöhende Zuschüsse (Eigenkapitalzuschüsse) handelt oder um Aufwandszuschüsse. Je nach Art löst dies andere Buchungsvorgänge sowohl beim Geldgeber als auch beim Geldempfänger aus.

Investitionszuschüsse sind Zuschüsse durch Dritte für Investitionen in das Anlagevermögen, beispielsweise von Trägern öffentlichen Rechts oder von Gesellschaftern. Diese Zuschüsse sind meist mit einem Prozentsatz an der gesamten Investition begrenzt und an bestimmte Bedingungen geknüpft. Die Investitionszuschüsse sind auf der Passivseite als Sonderposten anzusetzen und entsprechend der Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) des geförderten Vermögensgegenstands ertragswirksam aufzulösen.

Die Abkürzung **IPSAS** steht für "International Public Sector Accounting Standards" und kann auf Deutsch mit "Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor" übersetzt werden. Es handelte sich dabei um ein Regelwerk für die Rechnungslegung von öffentlichen Einrichtungen wie Regierungen und Behörden, das die Transparenz und Vergleichbarkeit verbessern soll. Sie basieren auf den IFRS (International Financial Reporting Standards) und sind auf die spezifischen Bedürfnisse des öffentlichen Sektors angepasst.

Kassenstärker sind ein Instrument der kurzfristigen Liquiditätssicherung für Gebietskörperschaften. Sie werden als Liquiditätshilfe aufgenommen und innerhalb desselben Finanzjahres getilgt. Ist dies nicht der Fall, so werden sie automatisch zu Finanzschulden.

Die **voranschlagsunwirksame Gebarung** betrifft Einnahmen, die nicht für die Gebietskörperschaft eingenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind (Verwahrgelder). Dies betrifft ebenso Ausgaben, die nicht in Erfüllung von Aufgaben des Landes, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden

(Vorschüsse). Die voranschlagsunwirksame Gebarung betrifft nicht den Haushalt des Landes, sondern berührt nur die Kassenwirtschaft.

Ein **Zinstauschvertrag** (engl. **Swap**) ist ein im Finanzwesen gebräuchlicher Begriff für derivative Finanzinstrumente, deren Gemeinsamkeit im Austausch („swap“) von zukünftigen Zahlungsströmen besteht. Häufig werden solche Swaps im Zusammenhang mit Zinszahlungen abgeschlossen. Beispielsweise tauscht ein Kreditnehmer den fixen Zinssatz auf seinen Kredit mit einem anderen Kreditnehmer, der einen variablen Zinssatz auf seinen Kredit zahlt. Im Finanzwesen haben sich dabei unzählige spekulative Varianten herausgebildet. Oft liegen den Swaps gar keine Kredite zu Grunde, sondern die Swap-Partner tauschen die Zinssätze auf fiktive Kreditbeträge und zahlen sich gegenseitig den fixen bzw. den variablen Zinssatz. Dies ist ein Beispiel für ein derivatives Finanzinstrument ohne Grundgeschäft.

Abkürzungsverzeichnis

BBB	Bau und Betrieb Burgenland
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGKK	Burgenländische Gebietskrankenkasse
Bglđ.	Burgenland, Burgenländisch(e)
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BUMOG	Burgenländische Mobilitätsorganisationsgesellschaft m.b.H.
BURGEF	Burgenländischer Gesundheitsfonds
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
BVergG	Bundesvergabegesetz
BVOG	Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG
EHH	Ergebnishaushalt
ESF	Europäischer Sozialfonds
etc.	et cetera
FHH	Finanzhaushalt
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HELABA	Landesbank Hessen-Thüringen
HSG	Haushaltsstabilitätsgesetz
isd.	Im Sinne des/der
JA	Jahresabschluss
k.A.	keine Angabe(n)
KG	Kommanditgesellschaft
LGBI	Landesgesetzblatt
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVA	Landesvoranschlag
LSZ	Landessicherheitszentrale
NVA	Nachtragsvoranschlag
OeBFA	Österreichische Bundes-Finanzierungsagentur
OG	Offene Gesellschaft

ORF	Österreichischer Rundfunk
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
PPP	Public Private Partnership
RA	Rechnungsabschluss
u.	und
UGB	Unternehmensgesetzbuch
usw.	und so weiter
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VHH	Vermögenshaushalt
Vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
WAB	Wirtschaftsagentur Burgenland
WABF	Wirtschaftsagentur Burgenland Beteiligungs und Finanzierungs GmbH
WiföG	Wirtschaftsförderungsgesetz

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Korrekturen zur EB 2020	44
Tabelle 2: Vergleich LVA 2023 mit RA 2023	49
Tabelle 3: Aufwands- und Ertragsabweichungen	53
Tabelle 4: Entwicklung der Aktiva.....	67
Tabelle 5: Langfristiges Vermögen.....	67
Tabelle 6: Sachanlagen	68
Tabelle 7: Genussrecht und Genussrechtserträge.....	69
Tabelle 8: Beteiligungen in den Rechnungsabschlüssen.....	70
Tabelle 9: Gesellschafterzuschüsse an Landesunternehmen.....	72
Tabelle 10: Langfristige Forderungen	79
Tabelle 11: Wohnbaudarlehen zum 31.12.2023	81
Tabelle 12: Zahlungsflüsse betreffend verkaufte Wohnbaudarlehen	82
Tabelle 13: Verkaufte Wohnbaudarlehen	83
Tabelle 14: Forderungen an WABF im Rahmen der Wirtschaftsförderung	84
Tabelle 15: Kurzfristiges Vermögen	87
Tabelle 16: Kurzfristige Forderungen	88
Tabelle 17: Kurzfristige Forderungen aus Abgaben.....	89
Tabelle 18: Sonstige kurzfristige Forderungen	89
Tabelle 19: Liquide Mittel.....	90
Tabelle 20: Aktive Rechnungsabgrenzungen	91
Tabelle 21: Entwicklung der Passiva	92
Tabelle 22: Entwicklung des Nettovermögens.....	92
Tabelle 23: Berichtigungen zur EB 2020	93
Tabelle 24: Kumuliertes Nettoergebnis.....	94
Tabelle 25: Investitionszuschüsse	96
Tabelle 26: Langfristige Fremdmittel.....	97
Tabelle 27: Langfristige Finanzschulden	98
Tabelle 28: Langfristige Verbindlichkeiten	99
Tabelle 29: Verbindlichkeiten gegenüber Gesundheit Burgenland.....	99
Tabelle 30: Langfristige Rückstellungen.....	100
Tabelle 31: Kurzfristige Fremdmittel	102
Tabelle 32: Kurzfristige Finanzschulden	102
Tabelle 33: Kurzfristige Verbindlichkeiten	103

Tabelle 34: Kurzfristige Rückstellungen	105
Tabelle 35: Passive Rechnungsabgrenzungen	106
Tabelle 36: Ergebnisrechnungen 2020 – 2023	111
Tabelle 37: Voranschlagsvergleichsrechnung zum Ergebnishaushalt 2023	112
Tabelle 38: Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit 2020 – 2023	116
Tabelle 39: Erträge aus Transfers 2020 – 2023	118
Tabelle 40: Finanzerträge 2020 – 2023	119
Tabelle 41: Transferaufwand 2020 – 2023	122
Tabelle 42: Personalaufwand 2020 – 2023.....	123
Tabelle 43: Sachaufwand 2020 – 2023.....	125
Tabelle 44: Finanzaufwand 2020 – 2023	127
Tabelle 45: Finanzierungsrechnung 2020 – 2023	129
Tabelle 46: Geldfluss operative Gebarung 2020 – 2023	132
Tabelle 47: Geldfluss investive Gebarung 2020 – 2023	137
Tabelle 48: Geldfluss Finanzierungstätigkeit 2020 – 2023	141
Tabelle 49: Geldfluss nicht voranschlagswirksame Gebarung 2020 – 2023	144
Tabelle 50: Zahlungsflüsse an die Burgenland Tourismus GmbH.....	145
Tabelle 51: Zahlungsflüsse an Landesuntern. u. verwaltete Einrichtungen.....	146
Tabelle 52: Zahlungsflüsse an die Gesundheit Burgenland	147
Tabelle 53: Zahlungsflüsse an den BURGEF.....	148
Tabelle 54: Gesellschafterzuschüsse an Landesunternehmen	149
Tabelle 55: Gesellschafterzuschuss für Eigenkapital über 58,37 Mio. Euro	151
Tabelle 56: Anlagen zum RA 2023.....	154
Tabelle 57: Entwicklung des Nettovermögens.....	158
Tabelle 58: Entwicklung des Personalstands	159
Tabelle 59: Ruhegenussbezieher:innen und Hinterbliebene.....	160
Tabelle 60: Rechnungsquerschnitt	162
Tabelle 61: Transferzahlungen von/an Träger öffentlichen Rechts.....	164
Tabelle 62: Finanzschulden und Schuldendienst.....	165
Tabelle 63: Geldverbindlichkeiten der Gesundheit Burgenland.....	167
Tabelle 64: Haushaltsinterne Vergütungen.....	169
Tabelle 65: Entwicklung des Anlagenspiegels	170
Tabelle 66: Zugänge zum Anlagevermögen.....	171
Tabelle 67: Nicht bewertete Kulturgüter	172
Tabelle 68: Leasingspiegel	174
Tabelle 69: Unmittelbare Beteiligungen	176

Tabelle 70: Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle (mehr als 50 Prozent)	178
Tabelle 71: Verwaltete Einrichtungen	180
Tabelle 72: Genussrechtserträge	184
Tabelle 73: Swap-Geschäfte	186
Tabelle 74: Verluste der Swaps zum 31.12.2023	187
Tabelle 75: Rückstellungsspiegel	188
Tabelle 76: Entwicklung der Haftungen	190
Tabelle 77: Entwicklung von Haftungen und Erträgen	190
Tabelle 78: Pensionsbezogene Aufwendungen	191
Tabelle 79: Nicht voranschlagswirksame Gebarung	193
Tabelle 80: Ergebnisrechnung 2020 bis 2024	197
Tabelle 81: Vermögensrechnung (Bilanz) 2020 bis 2024	200
Tabelle 82: Ergebnisrechnung mit NVA 2025 und LVA 2026	203
Tabelle 83: Erträge und Aufwände vom RA 2020 bis zum LVA 2026	209
Tabelle 84: Entwicklung der jährlichen planmäßigen Abschreibungen	210
Tabelle 85: Dividenden und Gewinnabfuhren von Landesunternehmen	213
Tabelle 86: ATHENA-Beteiligungen zum 31.12.2025	214
Tabelle 87: Plan GuV 2026 für den Eigenbetrieb BBB	216
Tabelle 88: Gesellschafterzuschüsse 2020 - 2026	221
Tabelle 89: Entwicklung der liquiden Mittel bis Ende 2026	223
Tabelle 90: Darstellung der Neuverschuldung im NVA 2025	226
Tabelle 91: Betriebsabgänge Krankenhäuser	228
Tabelle 92: Entwicklung der für das Bgld. HSG relevanten Salden	229
Tabelle 93: Ratingergebnisse von Standard & Poor's	231

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ergebnis-, Finanzierungs-, und Vermögenshaushalt	38
Abbildung 2: Zeitliche Abfolge von LVA 2023, NVA 2023 und RA 2023	40
Abbildung 3: Landtagsbeschlüsse RA 2023 und RA 2024 in den Bundesländern	41
Abbildung 4: Beschlüsse Bgld. Landtag zu den RA 2020 bis 2024	42
Abbildung 5: Gegenüberstellung geplante und tatsächliche Nettoergebnisse	57
Abbildung 6: Umschichtungen Wärmepreisdeckel	58
Abbildung 7: Schematische Darstellung des Vermögenshaushalts	62
Abbildung 8: Bilanz 2023	63
Abbildung 9: Erträge 2023	113
Abbildung 10: Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit 2023	114
Abbildung 11: Entwicklung der Ertragsanteile	115
Abbildung 12: Erträge aus Transfers 2023	116
Abbildung 13: Entwicklung der Transfererträge von Bund und Gemeinden	117
Abbildung 14: Finanzerträge 2023	118
Abbildung 15: Aufwände 2023	120
Abbildung 16: Transferaufwand 2023	120
Abbildung 17: Personalaufwand 2023	122
Abbildung 18: Sachaufwand 2023	124
Abbildung 19: Finanzaufwand 2023	126
Abbildung 20: Entwicklung der liquiden Mittel 2020 – 2024	131
Abbildung 21: Geldfluss aus der operativen Gebarung 2023	131
Abbildung 22: Einzahlungen aus der operativen Gebarung 2023	132
Abbildung 23: Auszahlungen aus der operativen Gebarung 2023	134
Abbildung 24: Geldfluss aus der investiven Gebarung 2023	137
Abbildung 25: Einzahlungen aus der investiven Gebarung 2023	138
Abbildung 26: Auszahlungen aus der investiven Gebarung 2023	139
Abbildung 27: Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 2023	141
Abbildung 28: Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 2023	142
Abbildung 29: Entwicklung des Personalstandes	160
Abbildung 30: Umschichtung nicht benötigter WindPV-Gelder	206
Abbildung 31: Entwicklung der Aufwände und Erträge	219
Abbildung 32: Entwicklung der negativen Nettoergebnisse (Verluste)	220
Abbildung 33: Entwicklung der OeBFA-Darlehen 2020 – 2026	225

Anhänge

Anhang 1: Entwicklung Vermögenshaushalt

Ebene	Position	Aktiva	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024
			[Mio. Euro]					
0	A	Langfristiges Vermögen	2.863,31	2.601,62	2.452,64	2.370,55	2.311,67	2.272,33
1	A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,09	0,07	0,62	0,75	1,56	3,02
2	A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	0,09	0,07	0,62	0,75	1,56	3,02
1	A.II	Sachanlagen	951,64	939,22	930,39	921,45	902,76	890,73
2	A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	815,34	791,22	767,09	742,97	752,28	734,67
2	A.II.2	Gebäude und Bauten	1,27	1,24	1,20	1,16	1,19	1,45
2	A.II.4	Sonderanlagen	1,81	1,96	3,86	3,89	4,23	5,41
2	A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	16,50	17,42	17,86	19,92	23,02	24,19
2	A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2,36	2,00	3,68	3,63	3,36	3,54
2	A.II.7	Kulturgüter	3,81	3,89	3,91	4,03	4,13	4,25
2	A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	110,54	121,49	132,78	145,85	114,55	117,21
1	A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	225,00	170,00	115,00	110,00	105,00	33,00
2	A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	105,00	33,00
2	A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	225,00	170,00	115,00	110,00	0,00	0,00
1	A.IV	Beteiligungen	181,18	57,73	30,87	37,00	58,11	134,18
2	A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	165,33	10,96	8,34	8,35	17,63	83,25
2	A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,55	0,57	0,03	0,02	0,02	0,03
2	A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	2,35	2,12	2,12	2,29	5,31	5,48
2	A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	12,96	44,08	20,39	26,34	35,15	45,43
1	A.V	Langfristige Forderungen	1.505,40	1.434,61	1.375,75	1.301,35	1.244,24	1.211,40
2	A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89
2	A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.496,70	1.422,47	1.360,76	1.290,33	1.233,00	1.192,75
2	A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	7,80	11,24	14,10	10,13	10,34	17,76
0	B	Kurzfristiges Vermögen	262,52	450,30	532,48	446,29	387,27	193,80
1	B.I	Kurzfristige Forderungen	54,30	124,97	200,10	191,35	135,40	166,19
2	B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48,19	0,38	2,17	0,99	1,79	1,78
2	B.I.2	Kurzfristige Abgaben aus Abgaben	0,73	3,28	50,09	51,50	10,28	13,31
2	B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	4,38	117,90	140,79	127,19	113,32	135,78
2	B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1,01	3,41	7,05	11,67	10,00	15,32
1	B.II	Vorräte	1,78	1,68	2,04	2,51	2,49	3,35
2	B.II.1	Vorräte	1,78	1,68	2,04	2,51	2,49	3,35
1	B.III	Liquide Mittel	179,92	304,06	308,79	242,20	220,12	17,72
2	B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	67,23	304,06	308,79	242,20	220,12	17,72
2	B.III.2	Zahlungsmittelreserven	112,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	26,52	19,59	21,54	10,23	29,26	6,54
2		Aktive Rechnungsabgrenzung	26,52	19,59	21,54	10,23	29,26	6,54
SU		Summe Aktiva	3.125,83	3.051,92	2.985,11	2.816,85	2.698,94	2.466,12

Ebene	Position	Passiva	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024
			[Mio. Euro]					
0	C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	1.496,04	1.350,69	1.319,68	1.351,77	1.221,06	1.028,42
1	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	1.383,35	1.356,00	1.426,36	1.479,93	1.472,71	1.473,92
2	C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	1.383,35	1.356,00	1.426,36	1.479,93	1.472,71	1.473,92
1	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00	-8,08	-108,36	-136,07	-261,36	-465,13
2	C.II.1	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00	-8,08	-108,36	-136,07	-261,36	-465,13
1	C.III	Haushaltsrücklagen	112,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	C.III.1	Haushaltsrücklagen	112,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	C.IV	Neubewertungsrücklagen	0,00	2,77	1,68	7,90	9,70	19,62
2	C.IV.1	Neubewertungsrücklagen	0,00	2,77	1,68	7,90	9,70	19,62
0	D	Sonderposten Investitionszuschüsse	37,18	37,22	37,49	39,73	36,07	35,20
1	D.I	Investitionszuschüsse	37,18	37,22	37,49	39,73	36,07	35,20
2	D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	37,18	37,22	37,49	37,49	33,84	32,89
2	D.I.3	Investitionszuschüsse von Übrigen	0,00	0,00	0,00	2,24	2,24	2,30
0	E	Langfristige Fremdmittel	1.125,47	1.215,05	1.219,63	1.052,45	1.009,71	965,488
1	E.I.	Langfristige Finanzschulden, netto	702,70	776,70	800,51	750,30	750,88	738,78
2	E.I.1	Langfristige Finanzschulden	702,70	776,70	800,51	750,30	750,88	738,78
1	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	215,12	223,40	223,40	142,05	80,21	76,99
2	E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	215,10	223,40	223,40	142,05	80,21	76,99
1	E.III	Langfristige Rückstellungen	207,65	214,95	195,72	160,10	178,62	149,71
2	E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	67,10	67,67	66,52	68,48	70,72	66,97
2	E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumswwendungen	41,66	41,75	42,16	29,90	38,32	35,79
2	E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	0,19	0,72	0,68	0,85	3,02	3,72
2	E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	98,70	104,82	86,36	60,87	66,56	43,23
0	F	Kurzfristige Fremdmittel	467,13	448,96	408,31	372,90	432,10	437,02
1	F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	118,79	91,98	65,69	74,55	80,23	57,82
2	F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	118,79	91,98	65,69	74,55	80,23	57,82
1	F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	240,40	263,56	239,85	174,64	220,24	267,52
2	F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17,06	51,44	54,71	2,72	2,84	2,91
2	F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,00	0,00	0,04	0,17	0,05	0,01
2	F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	75,86	59,89	94,49	137,89	157,05	222,69
2	F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	147,48	152,23	90,61	33,86	60,31	41,91
1	F.III	Kurzfristige Rückstellungen	40,10	16,53	28,42	49,71	55,51	41,63
2	F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	25,00	0,65	0,97	0,89	0,30	0,36
2	F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0,21	0,00	0,52	0,87	0,42	0,70
2	F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	14,32	14,69	18,75	21,44	22,70	27,57
2	F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0,57	1,19	8,18	26,51	32,09	13,00
1	F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	67,85	76,90	74,36	74,00	76,12	70,05
2	F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	67,85	76,90	74,36	74,00	76,12	70,05
SU		Summe Passiva	3.125,83	3.051,92	2.985,11	2.816,85	2.698,94	2.466,12

Anhang 2: Entwicklung Ergebnishaushalt

MVAG Ebene	MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024
			[Mio. Euro]				
	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	626,85	690,22	895,84	840,88	890,71
2	2111	Erträge aus eigenen Abgaben	55,87	65,36	76,15	79,01	85,11
2	2112	Erträge aus Ertragsanteilen	495,12	534,21	668,30	676,17	690,10
2	2113	Erträge aus Gebühren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	2114	Erträge aus Leistungen	48,04	49,72	52,18	57,84	63,08
2	2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	0,88	1,14	0,91	0,40	0,36
2	2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	21,54	18,16	22,85	22,95	23,89
2	2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	5,42	21,63	75,46	4,52	28,18
1	212	Erträge aus Transfers	462,70	479,63	541,92	580,49	651,19
2	2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	440,99	457,22	519,16	552,31	623,31
2	2122	Transferertrag von Beteiligungen	0,00	0,09	0,00	1,02	0,00
2	2123	Transferertrag von Unternehmen	0,00	0,13	0,19	0,01	0,00
2	2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	15,98	20,48	19,96	18,62	26,58
2	2125	Transferertrag vom Ausland	5,74	1,66	2,57	8,05	0,35
2	2126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmen und Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	0,00	0,04	0,04	0,48	0,95
1	213	Finanzerträge	34,37	25,95	28,81	35,64	29,37
2	2131	Erträge aus Zinsen	16,14	16,09	16,13	20,02	18,35
2	2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,52	0,07	0,10	4,69	2,91
2	2133	Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	2134	Sonstige Finanzerträge	14,45	7,03	5,07	4,84	5,27
2	2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	3,25	2,75	7,51	2,70	2,09
2	2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	3,39	0,76
SU	21	Summe Erträge	1.123,92	1.195,79	1.466,57	1.457,01	1.571,28
1	221	Personalaufwand	-278,04	-298,60	-326,43	-358,13	-399,96
2	2211	Personalaufwand	-222,88	-240,88	-254,96	-279,64	-315,34
2	2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	-48,89	-54,37	-58,75	-65,89	-75,31
2	2213	Sonstiger Personalaufwand	-0,77	-0,78	-0,95	-0,67	-0,64
2	2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	-5,50	-2,57	-11,77	-11,92	-8,66
1	222	Sachaufwand	-120,15	-142,38	-224,47	-196,21	-165,03
2	2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	-7,31	-8,99	-11,02	-11,33	-10,59
2	2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-2,47	-3,60	-3,32	-5,22	-6,29
2	2223	Leasing- und Mietaufwand	-22,56	-22,78	-23,49	-28,83	-27,11
2	2224	Instandhaltung	-3,35	-3,11	-3,96	-4,36	-5,29
2	2225	Sonstiger Sachaufwand	-48,32	-69,09	-100,79	-74,51	-69,26
2	2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	-36,12	-34,81	-81,90	-71,97	-46,49
1	223	Transferaufwand	-706,31	-793,14	-834,91	-912,58	-1.142,50
2	2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	-244,23	-249,16	-282,80	-306,20	-401,48
2	2232	Transferaufwand an Beteiligungen	-57,08	-103,11	-88,03	-97,41	-162,26
2	2233	Transferaufwand an Unternehmen	-107,35	-117,28	-130,21	-133,31	-159,82
2	2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	-297,66	-323,59	-333,87	-375,67	-418,94
2	2235	Transferaufwand an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	2236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmen und Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

1	224	Finanzaufwand	-27,51	-52,72	-86,10	-79,75	-91,29
2	2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	-17,66	-17,28	-15,28	-15,09	-16,61
2	2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	-8,94	-8,30	-7,41	-6,72	-13,48
2	2243	Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	2244	Sonstiger Finanzaufwand	-0,54	-1,33	-0,81	-0,76	-1,20
2	2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	-0,37	-25,81	-62,60	-57,17	-60,00
SU	22	Summe Aufwendungen	-1.132,00	-1.286,84	-1.471,91	-1.546,68	-1.798,78
SA0	SA0	Nettoergebnis (21-22)	-8,08	-91,05	-5,34	-89,67	-227,49
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-8,08	-91,05	-5,34	-89,67	-227,49

Anhang 3: Entwicklung Finanzierungshaushalt

MVAG Ebene	MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024
			[Mio. Euro]				
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	621,83	667,88	820,60	835,31	871,28
2	3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	56,17	64,63	76,07	78,39	85,17
2	3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	495,12	534,21	668,30	676,17	690,10
2	3113	Einzahlungen aus Gebühren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	3114	Einzahlungen aus Leistungen	48,26	49,56	52,18	57,59	63,24
2	3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	0,84	1,14	0,90	0,42	0,32
2	3116	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	21,45	18,35	23,15	22,75	32,46
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	441,07	468,83	519,85	582,55	631,54
2	3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	417,81	446,53	497,34	558,05	598,38
2	3122	Transferzahlungen von Beteiligungen	0,00	0,09	0,00	1,02	0,00
2	3123	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	0,00	0,13	0,18	0,01	0,00
2	3124	Transferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	15,97	20,41	19,40	18,74	26,59
2	3125	Transferzahlungen vom Ausland	7,28	1,66	2,93	4,73	6,56
2	3126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	39,08	24,51	24,26	25,41	32,31
2	3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	16,70	16,16	16,23	22,75	23,26
2	3133	Einzahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	3134	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	19,02	5,47	0,58	2,65	3,85
2	3135	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	3,36	2,88	7,45	0,00	5,20
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	1.101,98	1.161,22	1.364,71	1.443,27	1.535,12
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	272,54	295,62	314,91	346,22	391,28
2	3211	Auszahlungen für Personalaufwand Bezüge, Nebengebühren, und Mehrleistungsvergütungen	222,88	240,55	255,17	279,67	315,28
2	3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	48,89	54,31	58,77	65,87	75,36
2	3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	0,77	0,77	0,97	0,67	0,64
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	86,36	105,64	147,77	124,09	119,07
2	3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	7,10	8,95	11,40	11,13	11,29
2	3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2,63	3,42	3,49	4,88	6,59
2	3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	22,56	23,01	23,55	31,20	27,44
2	3224	Auszahlungen für Instandhaltung	3,30	3,12	3,96	4,28	5,36
2	3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	50,77	67,13	104,57	72,60	68,39
2	3226	Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	0,00	0,00	0,80	0,00	0,00
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	666,50	741,23	803,37	841,00	1.012,64
2	3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	236,24	253,03	289,47	297,51	367,37
2	3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	46,84	65,03	58,27	57,25	88,64
2	3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	94,49	107,65	123,91	127,12	147,49
2	3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	288,94	315,52	331,72	359,12	409,14
2	3235	Transferzahlungen an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	3236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmen und Betrieben der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	26,44	27,04	23,61	25,32	33,52
2	3241	Auszahlungen für Zinsaufwand, für Finanzierungsleasing, für Forderungskauf, für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft	17,48	17,30	15,28	14,40	16,55

2	3242	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	8,41	8,54	7,41	6,78	15,67
2	3243	Auszahlung aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	0,54	1,20	0,92	4,13	1,31
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	1.051,83	1.169,54	1.289,65	1.336,63	1.556,51
SA1	SA1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	50,14	-8,32	75,07	106,64	-21,39
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,30	0,15	0,38	0,69	0,73
2	3311	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	0,07	0,01	0,05	0,07	0,04
2	3313	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,23	0,14	0,32	0,56	0,46
2	3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,01	0,05	0,03
2	3316	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	3317	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	0,00	0,00	0,01	0,02	0,19
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	85,63	95,07	91,98	68,40	57,74
2	3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	1,17	1,23	1,06	0,88	0,87
2	3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	84,45	93,83	90,91	67,52	56,86
2	3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	3332	Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	3334	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	3335	Kapitaltransferzahlungen vom Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	85,92	95,22	92,37	69,10	58,47
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16,82	16,34	83,12	92,24	144,94
2	3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	0,00	0,05	0,30	0,98	0,40
2	3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	12,36	11,39	13,63	14,23	11,96
2	3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	0,01	0,00	0,01	0,00	0,00
2	3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	3,88	3,54	5,56	7,02	5,79
2	3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,34	1,25	0,99	0,78	1,10
2	3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	0,08	0,11	0,13	0,10	0,12
2	3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0,15	0,00	62,51	69,14	125,57
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen	56,50	36,79	26,46	15,65	23,04
2	3421	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	3422	Auszahlung von Darlehen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	3423	Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	56,49	36,78	26,45	15,63	23,03
2	3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	0,02	0,00	0,01	0,02	0,01
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	33,12	88,47	101,15	130,90	74,23
2	3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	12,33	13,76	16,83	18,24	18,70
2	3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	7,99	61,57	64,43	82,35	44,64
2	3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	7,54	8,03	12,71	14,45	5,48
2	3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	5,25	5,12	7,19	15,87	5,41

2	3435	Kapitaltransferzahlungen an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	106,44	141,59	210,73	238,79	242,21
SA2	SA2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	-20,51	-46,38	-118,37	-169,69	-183,73
SA3	SA3	Saldo 3 - Nettofinanzierungssaldo (Saldo1 + Saldo2)	29,63	-54,69	-43,30	-63,05	-205,12
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	165,98	89,50	24,35	80,80	35,00
2	3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	94,80	89,50	24,35	80,80	35,00
2	3512	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	3513	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	71,18	0,00	0,00	0,00	0,00
1	353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	3530	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	55,00	55,00	0,00	10,00	72,00
2	3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	55,00	55,00	0,00	10,00	72,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	220,98	144,50	24,35	90,80	107,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	118,79	91,98	65,69	74,55	80,47
2	3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	82,68	49,00	25,00	0,00	35,00
2	3612	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	24,79	26,51	28,47	30,53	32,70
2	3613	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	11,31	16,47	12,22	44,03	12,77
2	3615	Auszahlung aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	3630	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	3650	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	118,79	91,98	65,69	74,55	80,47
SA4	SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	102,19	52,52	-41,34	16,25	26,53
SA5	SA5	Saldo 5 - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	131,82	-2,17	-84,64	-46,80	-178,59
1	411	Einzahlung aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	61,71	59,27	59,68	78,77	82,64
2	4110	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	61,71	59,27	59,68	78,77	82,64
1	412	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	1.177,45	759,96	827,96	1.021,91	911,32
2	4120	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	1.177,45	759,96	827,96	1.021,91	911,32
1	413	Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	0,00	0,56	0,00	0,00	0,00
2	4130	Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten	0,00	0,56	0,00	0,00	0,00
SU	41	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	1.239,16	819,79	887,64	1.100,68	993,96
1	421	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	78,31	50,92	52,07	80,50	88,04
2	4210	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	78,31	50,92	52,07	80,50	88,04
1	422	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	1.168,02	762,84	817,52	995,46	929,72

2	4220	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	1.168,02	762,84	817,52	995,46	929,72
1	423	Auszahlungen zur Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	0,52	0,04	0,00	0,00	0,00
2	4230	Auszahlungen zur Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	0,52	0,04	0,00	0,00	0,00
SU	42	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	1.246,85	813,80	869,59	1.075,96	1.017,76
SA6	SA6	Saldo 6 - Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (41 - 42)	-7,68	5,99	18,05	24,72	-23,80
SA7	SA7	Saldo 5 - Veränderung der liquiden Mittel (Saldo 5 + Saldo 6)	124,14	3,82	-66,59	-22,08	-202,40
		Anfangsbestand liquide Mittel	179,92	304,06	308,79	242,20	220,12
		Veränderung liquide Mittel	124,14	4,73	-66,59	-22,08	-202,40
		Endbestand liquide Mittel	304,06	308,79	242,20	220,12	17,72

Eisenstadt, im Juli 2026

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Dr. jur. René Wenk, MBA eh.